



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 17

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 17

vom 17.04.2014

del 17/04/2014

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 17

vom 17.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Beschlussantrag Nr. 96/14 vom 31.3.2014, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Anreize zur Senkung der Leerstandsquote – (Fortsetzung)Seite 1

Beschlussantrag Nr. 36/14 vom 13.1.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die Ausbezahlung des Mietbeitrages durch die Bezirksgemeinschaften – Überprüfung und Anpassung der Kriterien - (Fortsetzung).Seite 1

Wahl der Kinder- und Jugendanwältin bzw. des Kinder- und Jugendanwaltes im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 26. Juni 2009, Nr. 3 – (Fortsetzung).Seite 3

Wahl der Volksanwältin bzw. des Volksanwaltes im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 6.Seite 4

Landesgesetzentwurf Nr. 9/14: "Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)".Seite 11

Tagesordnung Nr. 1 vom 16.4.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Tinkhauser, betreffend eine steuerliche Entlastung für nicht nutzbare Wirtschaftsgebäude in strukturschwachen Gemeinden.Seite 49

Tagesordnung Nr. 2 vom 17.4.2014, eingebracht vom Abgeordneten Urzi, betreffend die Befreiung von der Immobiliensteuer bei unentgeltlicher Überlassung von Privatgrundstücken für öffentliche Zwecke.Seite 51

RESOCONTO INTEGRALE DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO PROVINCIALE

N. 17

del 17/04/2014

Indice

Mozione n. 96/14 del 31.3.2014, presentata dal consigliere Köllensperger, riguardante il recupero dello sfitto – (continuazione). pag. 1

Mozione n. 36/14 del 13.1.2014, presentata dai consiglieri Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. e Tinkhauser, riguardante "I criteri per la concessione del contributo al canone di locazione da parte delle comunità comprensoriali vanno rivisti e adeguati" - (continuazione). pag. 1

Elezione della/del Garante per l'infanzia e l'adolescenza ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 26 giugno 2009, n. 3 – (continuazione). pag. 3

Elezione della Difensora civica/del Difensore civico ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 6. pag. 4

Disegno di legge provinciale n. 9/14: "Istituzione dell'imposta municipale immobiliare (IMI)". pag. 11

Ordine del giorno n. 1 del 16.4.2014, presentato dai consiglieri Leitner e Tinkhauser, riguardante uno sgravio fiscale per fabbricati aziendali non utilizzabili e situati in comuni strutturalmente deboli. pag. 49

Ordine del giorno n. 2 del 17.4.2014, presentato dal consigliere Urzi, riguardante l'esenzione pagamento IMI per i privati proprietari di terreni ceduti in comodato gratuito per fini pubblici. pag. 51

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.07 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach der genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt.

Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung hat sich der Abgeordnete Leitner (Nachm. und Nachts.) entschuldigt.

Wir fahren mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte, die in die der Mehrheit zustehende Zeit fallen und die in der vorherigen Sitzung unterbrochen wurden, fort.

Punkt 13 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 96/14 vom 31.3.2014, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, betreffend Anreize zur Senkung der Leerstandsquote"** – (Fortsetzung).

Punto 13) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 96/14 del 31.3.2014, presentata dal consigliere Köllensperger, riguardante il recupero dello sfritto"** – (continuazione).

Ich erinnere daran, dass die Behandlung des Beschlussantrages in der vorhergehenden Sitzung in Erwartung der Übersetzung eines Änderungsantrages ausgesetzt worden ist. Ich verlese den Änderungsantrag, den der Abgeordnete Köllensperger eingebracht hat: Der verpflichtende Teil wird wie folgt ersetzt: "mit weiteren Maßnahmen Anreize für die Vermietung der leerstehenden privaten Wohnungen zu schaffen, diese entsprechend zu bewerben sowie jenen Wohnungen zuzuteilen, die zum Landesmietzins vermietet werden sowie nur für Einkommen bis Stufe 2."

La parte dispositiva viene sostituita come segue: "a proseguire con iniziative volte al recupero degli alloggi sfitti privati, dando adeguata pubblicità a tali iniziative, che vanno riservate agli alloggi affittati a canone provinciale e per i redditi entro la seconda fascia."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Beschlussantrag Nr. 96/14 ab. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Punkt 14 der Tagesordnung: **"Beschlussantrag Nr. 36/14 vom 13.1.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. und Tinkhauser, betreffend die Ausbezahlung des Mietbeitrages durch die Bezirksgemeinschaften – Überprüfung und Anpassung der Kriterien"** – (Fortsetzung).

Punto 14) dell'ordine del giorno: **"Mozione n. 36/14 del 13.1.2014, presentata dai consiglieri Leitner, Blaas, Mair, Oberhofer, Stocker S. e Tinkhauser, riguardante "I criteri per la concessione del contributo al canone di locazione da parte delle comunità comprensoriali vanno rivisti e adeguati"** – (continuazione).

Ich erinnere daran, dass die Behandlung des Beschlussantrages in der vergangenen Sitzungsfolge nach der Replik von Landesrätin Stocker ausgesetzt worden war.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Dazu hat es Aussprachen gegeben, wobei auch die grundsätzliche Bereitschaft der Landesregierung signalisiert wurde, diesbezüglich tätig zu werden. Ich möchte jetzt den Beschlussantrag zur Abstimmung bringen.

PRÄSIDENT: Frau Landesrätin Stocker hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Kollege Leitner hat darauf hingewiesen, dass wir zu diesem Thema eine Reihe von Aussprachen hatten. Aus diesem Grund habe ich ihn das letzte Mal ersucht, die Behandlung des Beschlussantrages auszusetzen.

Ich darf mitteilen, dass die Gespräche weitergehen. Heute findet ein weiteres Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Alleinerziehenden statt, weil sie eine Kategorie sind, die von diesen Änderungen in Bezug auf das Wohngeld bzw. Mietbeitrag besonders betroffen sind. Wir haben nicht nur mit diesen oder deren Vertreterinnen und Vertretern über eine Reihe von Änderungsvorschlägen diskutiert, wie wir es heute noch einmal machen, sondern auch mit den Gewerkschaften und den Sozialpartnern. Ich denke, dass wir einen Vorschlag haben, den wir jetzt vor allem den Betroffenen, aber auch den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Fraktionen im Südtiroler Landtag unterbreiten können. Ich habe verstanden, dass Kollege Leitner darauf besteht bzw. angekündigt hat, dass er über den Beschlussantrag abstimmen lassen möchte. Im beschließenden Teil steht: *"Dies vorausgeschickt, verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung, die Kriterien beim Mietbeitrag zu überprüfen und anzupassen, damit Familien und Alleinerzieherinnen nicht in die Armutsfalle geraten."* Wir haben dies gemacht, und zwar überprüft und Vorschläge gemacht, die wir noch mit den Betroffenen diskutieren wollen. Man kann natürlich sagen, dass man den Beschlussantrag annimmt oder ihn auch ablehnt, je nachdem, welchen Zugang man dazu hat. Kurz vor dem Abschluss der Arbeiten einen Beschlussantrag anzunehmen, ist etwas gewöhnungsbedürftig. Ich könnte eventuell einem Änderungsantrag zustimmen dahingehend, dass die Kriterien bzw. die Nebenkosten überprüft werden und dass wir die Vorschläge, die ich bereits gemacht habe, den Vertreterinnen und den Vertretern des Südtiroler Landtages unterbreiten. Das wäre ein Änderungsantrag zur Güte, aber jetzt sozusagen etwas beschließen, was wir im Grunde schon getan haben, ist für mich etwas schwer nachvollziehbar. Insofern wäre dies ein Vorschlag zur Güte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten! Frau Landesrätin, hier geht es nicht um Güte oder nicht Güte, sondern darum, dass wir ein klares Signal vom Landtag aussenden. Ich erkenne Ihre Bemühungen an, die Kriterien zu ändern. Der Landtag legt hier nicht Details fest, aber er verpflichtet die Landesregierung, dies auch wirklich umzusetzen. Es hat so viele Vorgespräche gegeben und es haben sich viele Personen an uns gewendet. Diese erwarten sich jetzt ein klares Signal. Die Auswirkungen, die Folgemaßnahmen wird die Landesregierung treffen, aber es ist ein Unterschied, ob der Landtag dazu auch eine Verpflichtung ausspricht oder nicht, und deshalb möchte ich über den Antrag abstimmen lassen.

Wir haben in den Beschlussantrag ganz bewusst keine Details hineingeschrieben, denn diese wurden mit den Gewerkschaften, mit den Interessensverbänden usw. ausgehandelt. Das geht uns schon in Ordnung, aber wir möchten auf diesem Gebiet Druck machen, weil es ein Wahlkampfthema war, wobei es teilweise, vor allem durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Auszahlung der Mietbeiträge vom Wohnbauinstitut auf die Bezirksgemeinschaften, ein Spießrutenlauf war. Es hat hier einschneidende Änderungen gegeben. Deshalb erwarten sich die Leute Klarheit.

Wenn ich das Wort "überprüfen" gebrauche, dann kann es durchaus auch sein, dass jemand mehr zahlen muss, weil in diesem Bereich auch sehr viel Missbrauch betrieben wird. Es geht vor allem um die tatsächlichen Alleinerzieher, also nicht um die Papier-Alleinerzieher, sondern um die wirklichen Alleinerzieher, die, wenn sie den Mietbeitrag nicht bekommen, Schwierigkeiten haben, die Miete zu bezahlen und zu leben. Das ist das große Problem, die Herausforderung. Deshalb möchte ich über den Beschlussantrag abstimmen lassen.

PRÄSIDENT: Die Geschäftsordnung sieht vor, dass, wenn der Einbringer darauf besteht, über den Beschlussantrag abstimmen zu lassen, darüber abgestimmt werden muss.

Das Wort hat Kollege Steger, bitte.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung meiner Fraktion zu ermöglichen.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung.

ORE 10.16 UHR

ORE 10.24 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Frau Landesrätin Stocker hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Aus meiner Sicht ist es nicht Aufgabe von Beschlussanträgen, sich zu Themen einzubringen, bei denen die Landesregierung dabei ist, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Nachdem wir zusammen mit den Betroffenen kurz vor der Entscheidungsfindung sind, ist die Landesregierung dagegen, den Beschlussantrag anzunehmen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen somit über den Beschlussantrag Nr. 36/14 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 13 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 15, Begehrensantrag Nr. 1/13, Begnadigung der Südtiroler Freiheitskämpfer, eingebracht von den Abgeordneten Knoll, Klotz und Zimmerhofer.

Wir haben noch 10 Minuten Zeit für die Behandlung von Punkten der Opposition. Die Einbringer müssen entscheiden, ob Sie diesen Antrag noch behandeln wollen.

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unter der Voraussetzung, dass der Punkt nicht von der Tagesordnung genommen wird, würden wir, weil es doch eine umfangreiche Diskussion darüber geben wird, darum bitten, dass die Behandlung des Beschlussantrages auf die nächste Sitzungsfolge vertagt wird.

PRÄSIDENT: Es kann sein, dass der Beschlussantrag nicht als erster Punkt auf der Tagesordnung steht, aber er wird das nächste Mal zur Behandlung kommen, auch wenn die Fraktionssprecher ihre Möglichkeit des Vorziehens von gewissen Begehrens- oder Beschlussanträgen nutzen. Somit könnte er als sechster oder siebter Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Wir kommen nun zur Behandlung der Tagesordnungspunkte der Mehrheit.

Punkt 2 der Tagesordnung: "**Wahl der Kinder- und Jugendanwältin bzw. des Kinder- und Jugendanwaltes im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 26. Juni 2009, Nr. 3**" – (Fortsetzung).

Punto 2) dell'ordine del giorno: "**Elezione della/del Garante per l'infanzia e l'adolescenza ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 26 giugno 2009, n. 3**" – (continuazione).

Ich erinnere daran, dass ich gestern die vorgesehene Verfahrensweise bereits erläutert und die Namen der Kandidaten und die vorgesehenen Fälle von möglicher Befangenheit verlesen habe.

Das Wort hat der Abgeordnete Urzi zum Fortgang der Arbeiten.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Sull'ordine dei lavori chiedo, anche se mi rendo conto che ne abbiamo già affrontate diverse, una conclusiva riunione dei capigruppo per la definizione di una posizione da parte delle componenti di questo Consiglio. Credo che 10 minuti possano bastare.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung für 10 Minuten.

ORE 10.28 UHR

ORE 10.52 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Der Abgeordnete Urzi hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Volevo comunicare sin d'ora che, pur essendo presente in aula, non intendo partecipare a questa votazione.

PRÄSIDENT: Wir schreiten zum dritten geheimen Wahlgang.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 34 abgegebene Stimmzettel, 24 Stimmen für Frau Dr. Ladstätter, 9 Stimmen für Frau Dr. Zöll, 1 Stimme für Frau Dr. De Lorenzo. Der Abgeordnete Urzi hat erklärt, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen.

Ich stelle fest, dass Frau Dr. Paula Maria Ladstätter mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit zur Kinder- und Jugendanwältin gewählt wurde.

Punkt 3 der Tagesordnung: **"Wahl der Volksanwältin bzw. des Volksanwaltes im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 6"**.

Punto 3) dell'ordine del giorno: **"Elezione della Difensora civica/del Difensore civico ai sensi dell'articolo 6 della legge provinciale 4 febbraio 2010, n. 6"**.

Ich bitte um Wortmeldungen. Der Abgeordnete Schiefer hat das Wort.

SCHIEFER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung meiner Fraktion zu ermöglichen.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung für 15 Minuten.

ORE 11.05 UHR

ORE 11.21 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Wir kommen zur Wahl der Volksanwältin/des Volksanwaltes.
Der Abgeordnete Leitner hat das Wort, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Freiheitliche Landtagsfraktion schlägt für das Amt der Volksanwältin Dr. Gabriele Morandell vor.

SCHIEFER (SVP): Die Fraktion der Südtiroler Volkspartei schlägt für das Amt der Volksanwaltschaft Frau Dr. Gabriele Morandell vor.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Die Fraktion der Grünen-Verdi-Verda schlägt Frau Dr. Vera Tronti Harpf für dieses Amt vor.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Auch ich schlage Frau Dr. Vera Tronti Harpf vor, weil sie mich bei den Anhörungen am meisten überzeugt hat.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Dico solo che è un po' curioso, il tema è stato affrontato da qualche collega con intelligenza in sede di capigruppo, che vengano adottati criteri diversi e differenziati nell'indicazione delle candidature in virtù dell'esame che è stato fatto dai consiglieri che hanno partecipato alle audizioni. Ho sentito proporre il nome di persone assolutamente all'altezza, tanto per essere chiari, e tutte meritevoli di un appoggio, però la curiosità consiste nel fatto che, in rapporto a quello che è accaduto sul Garante per l'infanzia e l'adolescenza, si è ritenuto poi di adottare criteri diversi di indicazione per quanto riguarda il Difensore civico, ossia di non rifarsi all'indicazione dei consiglieri che hanno partecipato alle audizioni e hanno potuto esprimere una graduatoria, ma di rifarsi ad una valutazione politica più tradizionale.

Io volevo lasciare questa mia testimonianza del mio giudizio per quanto riguarda le candidature proposte, una la condivido in modo convinto, quella della dottoressa Tronti Harpf, anche se nulla toglie all'altra candidatura di cui ho sentito parlare. Questa situazione credo che dovesse essere lasciata a verbale.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich unterstütze die Kandidatur, die vorgebracht wurde, von Frau Dr. Vera Tronti Harpf.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Kollege Urzi hat in seinen Ausführungen ausnahmsweise Recht gehabt, wenn er beanstandet hat, dass hier unterschiedliche Kriterien angewendet werden. Es stimmt, dass es Vorabgespräche gegeben hat. Im Fraktionssprecherkollegium wurde vom Kollegen Bizzo ganz zurecht kritisiert, dass, das sage ich jetzt einmal, bei der Kinder- und Jugendanwältin mit der Moralkeule anscheinend diejenigen bestraft werden sollten, die nach ihrem Gewissen abstimmen, weil hier anscheinend irgendwelche Vorabgespräche gewesen sind und jetzt die gleichen Kriterien für die Volksanwaltschaft nicht mehr gelten sollen. Nichtsdestotrotz sind wir der Überzeugung - unser Wort gilt genauso wie wir es beim Kinder- und Jugendanwalt gesagt haben -, dass wir die Kandidatin/den Kandidaten wählen müssen, die/der für uns anhand der Anhörung im Landtag am geeignetsten erscheint. Deswegen ist auch unser Vorschlag Frau Dr. Morandell.

BIZZO (Partito Democratico - Demokratische Partei): Nel corso della riunione dei capigruppo abbiamo esaminato i criteri per l'indicazione delle candidature. Vi sono due considerazioni da fare, o si usa una valutazione di tipo meritocratico, quindi ci si affida ai punteggi assegnati ai candidati da parte dei consiglieri che hanno seguito le audizioni, oppure si svolgono altri tipi di ragionamento. Abbiamo ritenuto, come Partito Democratico, di seguire la via meritocratica, cioè uscire da ragionamenti di tipo politico, etnico, linguistico e di affidarci unicamente alla valutazione in termini quantitativi del valore e delle capacità dei candidati presentati. Per questo motivo abbiamo votato la dott.ssa Ladstätter che è risultata la migliore fra i candidati presentati, e per questo motivo presentiamo e sosteniamo la candidatura del dott. Mussner che risulta il primo tra i candidati presenti alle audizioni.

ARTIOLI (Team Autonomie): Siccome il criterio viene fatto a seconda di come decida in base al mal di pancia dell'aula se uno è simpatico o antipatico, credo che il gruppo linguistico purtroppo in questa terra ancora conti e si viene penalizzati se si appartiene ad uno o all'altro gruppo linguistico. Volevamo cambiare strada e dato che si parlava di convivenza, avevamo chiesto di alternare un candidato di lingua tedesca con uno di madrelingua italiana. Avevate deciso prima che doveva essere una persona di madrelingua tedesca, quindi a questo punto propongo il dott. Michele De Luca, perché trovo ingiusto che nessuno, solo perché dichiarato di madrelingua italiana, abbia la possibilità di venire almeno votato in quest'aula. Non è vero che c'è la meritocrazia. Bisogna dare la possibilità ad una persona che parla perfettamente il tedesco, che a 18 anni ha deciso di dichiararsi di madrelingua italiana, il modo che non venga punito per questo.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann schreiten wir zur geheimen Wahl. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Abgeordnete Steger an der Wahl nicht teilnehmen wird und auch nicht anwesend ist, da er sich in einem Interessenskonflikt befindet.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 34 abgegebene Stimmzettel, 23 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 7 Stimmen für Frau Dr. Tronti Harpf, 2 Stimmen für Herrn Dr. De Luca und 2 Stimmen für Herrn Dr. Mussner.

Nachdem die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde, schreiten wir erneut zur geheimen Wahl.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 34 abgegebene Stimmzettel, 23 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 7 Stimmen für Frau Dr. Tronti Harpf, 2 Stimmen für Herrn Dr. De Luca und 2 Stimmen für Herrn Dr. Mussner.

Ich stelle fest, dass auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Der Abgeordnete Schiefer hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

SCHIEFER (SVP): Im Namen der Fraktion der Südtiroler Volkspartei beantrage ich eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung der SVP-Fraktion zu ermöglichen.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): La sospensione che ha chiesto il collega è per una riunione del gruppo? Mi dicono di sì.

Io propongo un incontro dei capigruppo, da svolgersi dopo l'incontro che gentilmente il gruppo della Volkspartei richiede, perché situazioni tanto indecorose devono essere affrontate urgentemente affinché possano trovare una soluzione decorosa nel rispetto dell'aula. Auspicio che questa possa essere trovata in una riunione dei capigruppo che si svolga immediatamente dopo.

PRÄSIDENT: Wenn es die Mehrheit der Fraktionssprecher ebenso sieht, dann wird nach der Sitzung der SVP-Fraktion, die um 11.55 Uhr beginnt und um 12 Uhr beendet sein wird, die Sitzung der Fraktionsvorsitzenden stattfinden. Ich unterbreche die Sitzung bis 12.15 Uhr.

ORE 11.55 UHR

ORE 12.15 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Wir schreiten nun zum dritten Wahlgang.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 33 abgegebene Stimmzettel, 1 weißer Stimmzettel, 23 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 6 Stimmen für Frau Dr. Harpf, 1 Stimme für Herrn Dr. De Luca und 2 Stimmen für Herrn Dr. Mussner. Ich weise darauf hin, dass der Abgeordnete Urzi erklärt hat, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen.

Ich stelle fest, dass die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde.
Wir schreiten nun zum vierten Wahlgang.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 33 abgegebene Stimmzettel, 2 weiße Stimmzettel, 23 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 5 Stimmen für Frau Dr. Tronti Harpf, 1 Stimme für Herrn Dr. De Luca, 2 Stimmen für Herrn Dr. Mussner. Ich weise darauf hin, dass der Abgeordnete Urzi erklärt hat, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen.

Ich stelle fest, dass auch im vierten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde.
Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten! Wir sind hier nicht das Konklave, das so lange wählt, bis sich eine Mehrheit findet. Hier wäre schon einmal langsam die Landesregierung gefragt, denn auch in solchen Fällen muss ich fragen, für was es eine Koalition gibt. Dann kann man auch eine Minderheitenregierung bilden. Für solche Fälle von Abstimmungen braucht es diese. Deswegen wird ja eine Koalition gebildet. Wir stimmen hier ab, wieder ab usw. Wir haben dasselbe Theater wie gestern bei der Wahl der Kinder- und Jugendanwältin. Deswegen würde ich ersuchen, eine Sitzung des Fraktionssprecherkollegiums einzuberufen, um diesen Fall zu bereden. Es kann doch nicht sein, dass wir bis in die Unendlichkeit abstimmen müssen, nur weil es hier Leute gibt, die sich offensichtlich nicht an das halten, was abgemacht wurde.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Knoll. Uns fehlt zum Konklave auch der Rauch. Deshalb ist es auch von dem her nicht möglich, ähnlich vorzugehen, aber Spaß beiseite.

Kollege Schiefer, bitte.

SCHIEFER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine kurze Sitzungsunterbrechung, um eine Besprechung der SVP-Fraktion und in der Folge eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden zu ermöglichen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten! Es geht um eine ganz andere Thematik. Wir haben offensichtlich eine ganze Reihe von Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf Nr. 9/14 zur GIS. Wenn Änderungsanträge eingebracht werden, dann können wir unsere Änderungsanträge nur mehr zu den Änderungsanträgen, speziell jenen der Mehrheit, bringen, sie also umformulieren müssten. Ich wäre dankbar, dass, wenn Änderungsanträge der Mehrheit oder der Landesregierung vorliegen, diese rechtzeitig ausgeteilt werden. Ich weiß schon, dass man die Anträge bis zum Abschluss der Generaldebatte einbringen kann, das ist mir alles klar, aber es wäre ganz angenehm, diese so früh wie möglich zu erhalten, um darauf reagieren zu können.

PRÄSIDENT: Nachdem Landeshauptmann Kompatscher genickt hat, nehme ich dies als akzeptiert an. Wir werden danach trachten, dass die Änderungsanträge der Landesregierung so schnell wie möglich ausgeteilt werden. Wir haben mit der Behandlung des Gesetzentwurfes zwar noch nicht begonnen, aber ich erinnere daran, dass die Änderungsanträge bis zum Abschluss der Generaldebatte eingebracht werden können.

Ich gebe dem Antrag auf Unterbrechung statt, um beide Besprechungen zu ermöglichen.

ORE 12.41 UHR

ORE 14.33 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir nehmen die Behandlung des Punktes 3 der Tagesordnung, Wahl der Volksanwältin bzw. des Volksanwaltes im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 2010, Nr. 6 wieder auf.

Wir schreiten nun das fünfte Mal zum Wahlgang.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 32 abgegebene Stimmzettel, 1 weißer Stimmzettel, 23 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 5 Stimmen für Frau Dr. Tronti Harpf, 1 Stimme für Herrn Dr. De Luca und 2 Stimmen für Herrn Dr. Mussner. Der Abgeordnete Urzi hat erklärt, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen.

Ich stelle fest, dass auch dieses Mal die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde.

Das Wort hat der Abgeordnete Schiefer, bitte.

SCHIEFER (SVP): Ich beantrage im Namen unserer Fraktion eine Vertagung dieses Punktes, und zwar nicht deshalb, weil bisher die qualifizierte Mehrheit nicht zustande gekommen ist und wir nicht wissen, wie lange es noch dauern kann, sondern weil wir die verbliebene Zeit brauchen, um den Gesetzentwurf zur GIS zu behandeln, damit er bis Ostern genehmigt werden kann.

PRÄSIDENT: Der Antrag ist grundsätzlich angenommen, nur möchte ich darauf hinweisen, dass einer Vertagung mehrheitlich zugestimmt werden muss.

Der Abgeordnete Urzi hat das Wort, bitte.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Condivido il fatto che si debba procedere nella discussione sul disegno di legge che è iscritto all'ordine del giorno, sono però anche dell'opinione che il punto relativo all'elezione del Difensore civico potrebbe impegnare questo Consiglio non più di cinque minuti. Credo quindi che una proposta di questo tipo sia irricevibile, perché non è sorto nessun fatto nuovo. Il fatto nuovo che esiste da stamattina è legato al fatto che non esiste una maggioranza per quanto riguarda il nome che tenacemente si ritiene di dover sostenere da parte di alcuni. Di fronte a queste situazioni si deve trovare una soluzione alternativa che sta nell'individuare un candidato alternativo su cui far convergere i voti. Noi le nostre proposte le abbiamo fatte nelle riunioni dei capigruppo. Ritengo questo atteggiamento di ostracismo del tutto irresponsabile.

Esprimo il mio voto contrario al rinvio per le ragioni che ho esposto, solo per praticità dei lavori d'aula, per poter completare la votazione. Ci vogliono cinque minuti! Tre minuti ci vorrebbero per accordarsi su un nuovo nominativo, abbiamo già valutato le opzioni sul campo. Mi pare che ci sia una tenace volontà a non voler accettare

alcuna soluzione alternativa fra quelle proposte, e ne sono state proposte diverse sulla base di criteri di approccio diversi. Quelle più forti in questo caso, e alternative, sono le soluzioni che prevedono il criterio dell'alternanza linguistica, quindi l'indicazione di un candidato del gruppo linguistico italiano. Io ho posto la domanda, solo qualcuno per cortesia ha avuto il garbo, in Collegio dei capigruppo, di rispondermi che non era accettabile come criterio, dagli altri silenzio più assoluto, non è stato neanche obiettato che potesse esserci un motivo sfavorevole. Il secondo criterio è stato indicato pure da altri, e prevede di basarsi sulle indicazioni fornite da parte dei colleghi presenti alle audizioni che hanno stilato una sorta di classifica e che prevedeva al primo posto non uno dei candidati che è stato pervicacemente sostenuto tanto da dimostrarsi però più debole non avendo i voti sufficienti per essere eletto. Questo rinvio a cosa serve? Ad aspettare che cambino le condizioni politiche, ad aspettare che torni il collega Leitner in modo da avere un voto in più? Questo è il cuore del problema? Convochiamo le sedute sulla base della giustificazione dei consiglieri o le convochiamo sulla base di un ordine del giorno?

Di fronte a questa figuraccia da parte della maggioranza, o meglio di una parte della maggioranza, questa volta il collega Tommasini ha perfettamente ragione nel protestare, lo dico in modo che si evitino speculazioni, questo è un problema tutto della maggioranza e credo che debba essere risolto attraverso un accordo con "gli altri". Purtroppo mi pare che su questo ci si affossi e si precipiti nelle sabbie mobili, ma il rinvio è sbagliato.

MAIR (Die Freiheitlichen): Ich würde ersuchen, von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen. Wir haben auf der Tagesordnung die Wahl der Volksanwältin/des Volksanwaltes und haben die Behandlung dieses Punktes bereits gestern verschoben. Wir stehen seit gestern zu unserem Wort dahingehend, dass wir die Kandidatin Frau Morandell unterstützen. Es ist nicht unsere Aufgabe, eine Zweidrittelmehrheit zu garantieren. Ich appelliere deshalb an die beiden Kollegen des PD, denn das ist für mich ein Scheitern der Koalition. Wozu hat man einen Koalitionspartner, wenn in wichtigen Entscheidungen zwei tun und lassen können was sie wollen? Hier geht es auch nicht um die Stimme vom Kollegen Leitner, der nicht hier ist. Ich finde es einfach beschämend, was wir hier aufzuführen. Wir beschädigen die Institution Landtag, wir beschädigen die Volksanwaltschaft und wir beschädigen auch die Kandidaten, und das kann es schlichtweg nicht sein. Ich verstehe, dass man am Anfang einer Wahl vielleicht an seinem Kandidaten festhält, das kann man einmal und zweimal machen, aber dass in fünf Wahlgängen immer dasselbe Ergebnis herauskommt, finde ich lächerlich und kindisch. Ich möchte nicht, dass wir diesen Tagesordnungspunkt vertagen müssen. Ich ersuche, dass man noch einmal in einer Fraktionssprechersitzung zusammenkommt, denn das wäre ein miserables Bild, das wir nach außen abgeben.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unabhängig von der ganzen Polemik, dass der Landtag immer noch nicht imstande ist, eine Wahl durchzuführen, bei der auch ein Ergebnis herauskommt, glaube ich, dass schon ein Moment lang überlegt werden muss, ob wir es der Kandidatin zumuten können, einen Monat lang in der Schwebe zu bleiben und die Abstimmung auf die nächste Landtagssitzung zu verschieben, denn darüber werden Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt werden. Diesbezüglich werden Abgeordnete interviewt werden, die Stellungnahmen zu dieser Kandidatin abgeben. Bei allem Verständnis dafür, dass es Abgeordnete gibt, die völlig frei sind abzustimmen, wie sie wollen, und es sicherlich auch keinen Fraktionszwang geben soll und kann, würde ich nichtsdestotrotz doch dringend ersuchen, noch einen weiteren Wahlgang abzuhalten, denn einen ganzen Monat lang eine Kandidatin in der Schwebe zu lassen, ist, meiner Ansicht nach, unverantwortlich. Ich denke, wir Abgeordneten haben auch eine Verpflichtung – das habe ich gestern schon gesagt – gegenüber den Kandidaten, die gewählt werden, aber noch mehr gegenüber jenen, die nicht gewählt werden, denn diese Leute stehen alle in einem Zivilberuf. Wer nicht gewählt wird, dem darf nicht der Makel angehängt werden, dass er nicht gewählt wird, weil er nicht fähig oder hier im Landtag nicht konsensfähig ist, sondern weil es vielleicht einen Kandidaten gibt, der mehr Unterstützung findet oder es andere Gründe dafür gibt, aber wir dürfen mit dem beruflichen Werdegang dieser Personen sicherlich nicht so leichtfertig umgehen, hier Dinge verschieben und Personen einen Monat lang der öffentlichen Debatte in den Medien preisgeben, denn das wäre, meiner Meinung nach, unverantwortlich. Deswegen ersuche ich Sie dringend, diesen Tagesordnungspunkt, so wie von der Tagesordnung vorgesehen, zu Ende zu führen und dem Antrag auf Vertagung nicht zuzustimmen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Herr Präsident, ich bin auch der Meinung, dass wir zu einem Ergebnis kommen müssen. Ich betone, dass hier einige erklärt haben, zu ihrem Wort gestanden zu sein und die Kandidatin Frau Morandell gewählt zu haben. Ich habe sie im vorletzten Wahlgang und in diesem Wahlgang auch gewählt. Ich war vorher der Meinung und ich bin es immer noch, dass man die Kandidatin Tronti Harpf hätte gemeinsam vorschlagen und wählen sollen, aber sie ist nicht mehrheitsfähig. Auch die Kandidatin Morandell ist

eine hervorragende, mindestens gleichwertige Kandidatin und sie erschien mir hier mehrheitsfähig, deshalb habe ich sie mitgewählt. Man kann dies jetzt nicht der Opposition anlasten, denn es ist sicherlich eine Problematik der Mehrheit, der Regierungskoalition, dass jetzt plötzlich die Mehrheit nicht mehr zustande kommt. Man kann das jetzt nicht auf die Stimmen der Opposition herunterbrechen. Ich denke auch, dass wir nicht einen Monat lang Spekulationen die Tür offen halten und speziell die Bewerberinnen und Bewerber im Ungewissen lassen sollten. Es geht hier natürlich auch um deren persönliche Würde, um es einmal ganz klar zu sagen, denn diese Personen bewerben sich zwar um ein öffentliches Amt, um eine öffentliche Funktion, aber um kein politisches Amt. Es ist sicherlich nicht korrekt, dass wir sie, um es ganz klar zu sagen, einen Monat lang in der Luft hängen lassen.

ARTIOLI (Team Autonomie): Ripeto quanto già detto nella riunione dei capigruppo, cioè che si poteva dare un segnale già stamattina accettando l'alternanza del gruppo italiano e quello tedesco, e oggi pomeriggio non avremmo avuto nessun problema dato che ci sarebbero stati 4 voti in più da parte di consiglieri appartenenti al gruppo linguistico italiano. Andare adesso a caccia delle streghe, dire che addirittura si stanno segnando i bigliettini per vedere chi sono i franchi tiratori da parte della Volkspartei, mi sembra una cosa incredibile. Non esiste più la fiducia! Se invece si fosse fatta una trattativa con i gruppi linguistici e i partiti non avremmo avuto problemi. Questo succede quando si vuole andare avanti solo con logiche etniche e non di merito!

BIZZO (Partito Democratico - Demokratische Partei): Il significato di una maggioranza qualificata quando questa è richiesta non è quello di affidare la soluzione del problema alla maggioranza. Quando una legge richiede in maniera specifica il raggiungimento di un quorum più alto, la cosiddetta "maggioranza qualificata", questo ha un senso anche costituzionale più profondo, cioè significa che il problema non riguarda la maggioranza, altrimenti avremmo scritto "maggioranza semplice", ma riguarda la necessità di trovare un accordo su figure di larga rappresentanza e non a caso questo avviene quando si tratta di eleggere delle persone dal presidente della Repubblica a coloro i quali rappresentano in maniera super partes le istituzioni. Per questo, lo dico con grande simpatia alla collega Ulli Mair, il problema non è "della maggioranza" ma dell'aula, perché in questo specifico caso si richiede alla politica uno sforzo di accordo superiore, quello di trovare un rappresentante super partes. Proprio per questo abbiamo svolto un ragionamento che non è solo numerico ma anche politico, perché nell'era in cui questa terra vuole guardare avanti, e lo vuol fare verso un futuro che non è più fatto di riserve etnico-linguistiche ma di ricerca di qualità, capacità, merito e competenza, noi abbiamo indicato un metodo, quello che per le due posizioni di Garante per l'infanzia e l'adolescenza e del Difensore civico venissero scelte le persone che avevano ricevuto il maggior numero di consensi nelle rispettive graduatorie. Questa persona nel primo caso è stata individuata nella dottoressa Ladstätter e questo ora è nel dott. Mussner.

Nel ribadire il voto del Partito Democratico seguendo questa logica, credo che o noi alle parole: qualità, capacità, merito, con le quali troppo spesso la politica si riempie la bocca, diamo una conseguenza, oppure rimangono dei meri slogan elettorali.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich beantrage eine Sitzungsunterbrechung von 5 Minuten für eine Besprechung unserer Fraktion und für eine Aussprache mit dem Fraktionssprecher der Volkspartei und der Bewegung Fünf Sterne.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung.

ORE 15.00 UHR

ORE 15.08 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Abgeordnete Artioli, Sie haben das Wort.

ARTIOLI (Team Autonomie): Presidente, se decidete di continuare con la votazione e anche per il futuro, Le chiedo di togliere il controllo, tanto si vede ugualmente se qualcuno vota, perché il fatto che adesso tutti vogliono segnare bigliettini per dimostrare al proprio partito che stanno votando come hanno dichiarato, non esiste, perché la legge dice che è un diritto del singolo consigliere votare secondo coscienza. Se questa è una votazione a scrutinio segreto chiedo che lì non ci sia controllo e che i bigliettini non vengano segnati. La prego, presidente, di

fare il Suo lavoro e di controllare allontanando il rappresentante della Volkspartei che si mette a controllare i colleghi.

PRÄSIDENT: Kollegin Artioli, dem kann nicht stattgegeben werden, denn es geht um eine geheime Wahl, so wie sie in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Trotzdem kann jeder und jede Abgeordnete kundtun, wie er/sie gewählt hat. Die geheime Wahl ist ein Recht, aber keine Pflicht. Was die Durchführung anbelangt, ist es richtig, dass man sie ordnungsgemäß macht, aber wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter sich dazu bekennen will, wie er/sie gewählt hat, ist dies legitim. Danke für die Anregung.

Kollege Schiefer, bitte.

SCHIEFER (SVP): Aufgrund der Tatsache, dass wir nach mehreren Wahlgängen nie die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht haben, obwohl die Zahlen auf dem Papier gestimmt hätten, haben wir zuerst einmal um einen Antrag auf Vertagung ersucht. Dann hat es aufgrund der Aussprache mit den Grünen und mit der Bewegung Fünf Sterne eine grundsätzliche Zusicherung für die Unterstützung unserer Kandidatin gegeben. Deshalb ziehen wir als SVP-Fraktion unseren Antrag auf Vertagung zurück.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Die Südtiroler Volkspartei hat bei uns nachgefragt, ob wir die Kandidatin Morandell nicht doch unterstützen könnten. Wir möchten dazu sagen, dass wir, wie wir schon mehrmals betont haben, die ursprüngliche Vorgangsweise sehr korrekt gefunden haben und uns in unserem Abstimmungsverhalten immer auch an das Ergebnis der Anhörungen gehalten haben. Bei den Anhörungen hat Frau Morandell knapp die Hälfte der Anwesenden überzeugt. Wir waren nicht dabei, aber rein aufgrund der Anhörung sind wir zur Überzeugung gelangt, dass andere Kandidatinnen für dieses Amt geeigneter wären. Wir haben unter anderem – wir haben es heute vorgeschlagen und auch diesen Vorschlag mehrmals unterstützt – Frau Vera Tronti Harpf als die geeignetste Kandidatin empfunden, allerdings sehen wir jetzt, dass diese Kandidatin hier keinen Konsens findet. Wir haben uns einerseits weiterhin noch nicht belehren lassen, warum Frau Morandell die geeignetere Person wäre, andererseits ist es so, dass das Amt der Volksanwältin/des Volksanwaltes besetzt werden muss und diese, ebenso wie die Personen, die sich um dieses Amt beworben haben, sich hier zur Verfügung gestellt, und zum Teil, zumindest die jetzt alle zur Auswahl stehenden Personen, vor uns mit Kompetenz gesprochen haben, eine Würde haben. Von daher möchten wir jetzt nicht jene sein, die diese Wahl verhindern. Wir glauben, dass das Hinauszögern um einen weiteren Monat der ganzen Sache weder dem Amt noch den Personen, die sich dafür zur Verfügung gestellt haben, zuträglich wäre. Folglich werden wir beim nächsten Wahlgang die Kandidatin Morandell mitwählen.

PRÄSIDENT: Danke, Frau Foppa, für diesen Vorschlag.

Kollege Köllensperger, bitte.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Auf Anfrage der SVP hin schließe ich mich dem an. Um diesem Spektakel ein Ende zu setzen, werde ich die Kandidatin Morandell aus zwei Gründen unterstützen. Es ist bekannt, dass es nicht meine erste Kandidatin wäre, aber die Gründe sind erstens, um dieser Pflanzerei ein Ende zu setzen, und, zweitens, um die Würde des Amtes, aber auch die Würde des Landtages nicht weiter zu beschädigen. Ich halte es für sinnvoll, wenn wir hier zu einem Abschluss kommen. Deswegen meine Unterstützung.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Köllensperger, für diesen Vorschlag.

Kollege Urzi, bitte.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Vorrei fare alcune domande, se è possibile. La prima è questa: io avevo posto la questione di trovare un accordo, il più ampio possibile, e ritenevo che la sede più opportuna per trovare questo accordo fosse il Collegio dei capigruppo e non una riunione riservata, richiesta legittimamente, e legittimamente accordata, fra alcune parti politiche che hanno escluso totalmente le altre. I Verdi si sono incontrati con la Volkspartei, i 5 Stelle, ormai faccio difficoltà anche a distinguere fra Verdi e 5 Stelle, non ci sono i 5 Stelle nazionali qua, è un altro stile, che è anche un complimento per il collega, se ne saranno accorti tutti, da altre parti sarebbero già a saltellare in giro per l'aula e sicuramente non si presterebbero ad un voto di scambio di questo tipo, per cui la Volkspartei ha appoggiato il candidato dei Verdi sul Garante per l'infanzia e l'adolescenza e adesso i

Verdi ricambiano il favore. Questo è ciò che si è evidenziato in quest'aula, un quadro chiaro, politico di cui prendiamo atto. Io avrei voluto che questo accordo fosse siglato davanti a tutto il Consiglio, davanti a tutti i capigruppo che riuniti in una sala avrebbero potuto valutare le legittime posizioni anche di responsabilità dei Verdi, sul piano istituzionale, di sbloccare la situazione, ma noi individuammo in questo un accordo politico, un voto di scambio. Ed è tanto più plateale e scenica, presidente, che La prego di prenderne atto in maniera formale.

La seconda questione riguarda il voto segreto. La collega Artioli ha fatto delle dichiarazioni, io non voglio né sostenerle né smentirle, si è assunta la responsabilità di alcune dichiarazioni ma, presidente, è vero che il voto è segreto e in quanto tale deve essere segreto. Se invece si determinano delle condizioni nelle quali un consigliere è chiamato quasi a dover rendere conto del proprio voto ad altri, chiunque esso sia, non è più un voto segreto, è un voto condizionato. Qui stiamo assistendo ad una serie di lesioni di alcuni principi fondamentali che devono essere richiamati alla Sua attenzione, presidente, e a quella di questa istituzione nel suo complesso, però mai mi era successo di assistere ad un voto di scambio palese come quello che si è venuto a manifestare oggi. Adesso è tutto chiaro perché nei giorni scorsi ci siamo incagliati nella questione Garante per l'infanzia e l'adolescenza. Non volevo crederci!

PRÄSIDENT: Wir nehmen Ihre Ausführungen zur Kenntnis. Ich möchte festhalten, dass die geheime Wahl und der gesamte Wahlvorgang in der Geschäftsordnung genau beschrieben sind, aber es steht jedem/jeder Abgeordneten frei kundzutun, wie er/sie gewählt hat. Es ist ja nicht so, dass jeder vor der Wahlurne schon sagt, wen er gewählt hat. Die freie Willensäußerung kann nicht verboten werden.

Kollege Knoll, ich sehe, dass Sie den Kopf schütteln. Ich kann Ihnen viele Pressemitteilungen und auch Zeitungsartikel zeigen, aus denen hervorgeht, dass einige Ihrer oder auch unserer Fraktion im Nachhinein gesagt haben, wen sie gewählt haben, aber dies ist nicht eine Nichteinhaltung der Geschäftsordnung im Landtag.

Kollege Bizzo, bitte.

BIZZO (Partito Democratico - Demokratische Partei): Ho detto nei precedenti interventi che avremmo preferito un metodo diverso, nel quale venissero riconosciute le competenze, le capacità e il merito, quelle che sono state riconosciute dai colleghi che hanno partecipato alle audizioni, che hanno ascoltato i concorrenti ed hanno espresso un giudizio, che poi magari lo hanno cambiato e ne prendiamo atto.

Visto quindi che la maggioranza di quest'aula ha trovato attorno ad un candidato il quorum richiesto, dichiarato a questo punto che lo sosterrò anche noi per un motivo molto semplice, perché riteniamo che chiunque sia ad uscire da questa votazione, debba avere il conforto di una maggioranza la più ampia possibile. Non era il metodo che noi avevamo individuato, non era il candidato che noi avevamo indicato ma, stante il fatto che quest'aula ha trovato comunque il consenso richiesto attorno ad un candidato, riteniamo che questo debba avere la maggior forza possibile. Per questo appoggeremo questa candidatura.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Bizzo. Ich freue mich, dass wir jetzt zu einem Konsens oder zumindest zu einer angekündigten breiten Mehrheit kommen.

Wir schreiten zur Wahl.

(Geheime Abstimmung – votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 32 abgegebene Stimmzettel, 1 weißer Stimmzettel, 1 ungültiger Stimmzettel, 29 Stimmen für Frau Dr. Morandell, 1 Stimme für Herrn Dr. De Luca. Der Abgeordnete Urzi hat erklärt, an der Abstimmung nicht teilnehmen zu wollen.

Ich stelle fest, dass Frau Dr. Gabriele Morandell mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit zur Volksanwältin gewählt wurde.

Die institutionellen Punkte sind erschöpfend behandelt worden.

Das Kollegium der Fraktionsvorsitzenden hat sich darauf geeinigt, den Landesgesetzentwurf Nr. 9/14 über die GIS zu behandeln. Ich möchte darauf hinweisen, dass jedem Abgeordneten in der Generaldebatte eine Redezeit von 15 Minuten zusteht. Danach steht der Landesregierung ebenfalls eine Redezeit von 15 Minuten zu, um auf die Ausführungen der Abgeordneten zu replizieren.

Punkt 94 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 9/14: "Einführung der Gemeindefinanzsteuer (GIS)".*

Punto 94) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 9/14: "Istituzione dell'imposta municipale immobiliare (IMI)".*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich verzichte auf die Verlesung des Begleitberichtes. Ich denke, mit Ihrem Einverständnis, damit wir genügend Zeit haben, über den Gesetzentwurf zu diskutieren und all-fällige Änderungen, falls notwendig, vornehmen zu können.

Begleitbericht / Relazione accompagnatoria

Artikel 1

Absatz 1

Dank der kürzlichen Änderung von Artikel 80 des Autonomiestatutes hat das Land Südtirol nun die Möglichkeit, eigene Bestimmungen über die lokalen Abgaben auf Immobilien zu erlassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden deshalb die staatlichen lokalen Immobiliensteuern (IMU und TASI) durch eine eigene Landessteuer ersetzt und einige Aspekte dazu neu geregelt. Durch die Abkoppelung von den staatlichen Bestimmungen können die Gemeinden Südtirols vor den ständigen Gesetzesänderungen, wie wir sie vor allem in den letzten zwei Jahren erlebt haben, geschützt werden, was ihnen eine bessere Finanzplanung ermöglicht. Außerdem sieht dieser Gesetzentwurf verschiedene Vereinfachungen und eine gezielte Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten vor sowie Reduzierungen und Erleichterungen für Familien und Unternehmen.

Absatz 2

Mit Absatz 2 wird der allgemeine Finanzausgleich für den Staat gewährleistet. Die in Südtirol nunmehr abgeschafften lokalen staatlichen Abgaben sahen bestimmte Ertragsanteile für den Staat vor (in Form eines direkten Rückbehalts im Staatshaushalt und von Rückstellungen zu Lasten der dem Land zustehenden Beteiligung an den staatlichen Einnahmen). Auch wenn die entsprechende Bestimmung inzwischen beim Verfassungsgericht angefochten wurde, müssen diese Anteile auf jeden Fall gezahlt werden, bis das Urteil gefällt ist. Im Einzelnen muss dem Staat der Ertrag aus der Katastergruppe D zum Basissteuersatz (IMU) gewährleistet werden. Da der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, dass der gesamte Steuerertrag den Gemeinden zusteht, damit diese ihren Spielraum auch voll nutzen können, muss der Anteil des Staates auf andere Art vergütet werden; deshalb ist in diesem Absatz vorgeschrieben, die im Stabilitätsgesetz vorgesehenen Bestimmungen einzuhalten, das heißt die Schuld durch eine einzige Rückstellung zu Lasten der Landesfinanzen zu begleichen.

Absatz 3

Mit diesem Absatz wird bestimmt, dass das Land den Gemeinden die Zuweisung von Finanzmitteln im Verhältnis zu den staatlichen Rückstellungen kürzt.

Absatz 4

Dieser Absatz sieht die Möglichkeit vor, dass das Land einen Teil der durch die Einführung der neuen Steuer entstehenden geringeren Einnahmen zurückerstatten kann. Die Steuerreduzierung und der umfangreiche Freibetrag für die Hauptwohnung bringen geringere Gesamteinnahmen der GIS mit sich. Für das Jahr 2014 sind Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 55 Millionen Euro vorgesehen, 45 davon werden vom Land zurückerstattet. Das Engagement des Landes zur Senkung des Steuerdrucks im Bereich Immobilien wird in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Anlässlich des Abkommens über die Gemeindenfinanzierung werden jährlich die Beiträge des Landes zu diesem Zweck festgelegt werden.

Absatz 5

Dieser Absatz bestimmt, dass die Steuer in allen Gemeinden Südtirols ab dem Jahr 2014 angewandt wird.

Artikel 2

Der Artikel legt den Rahmen für die Regelungsbefugnis der Gemeinden in Bezug auf die Steuer fest. In der Gemeindeverordnung muss festgelegt werden, für welche Kategorien von Immobilien der Steuersatz reduziert oder erhöht wird und wie dabei vorzugehen ist. Außerdem kann der Gemeindeausschuss vorsehen, dass in besonderen Situationen (z.B. bei Naturkatastrophen) die Termine für die Zahlung der Steuer verschoben werden können.

Mit Beschluss des Gemeinderates werden für das jeweilige Gemeindegebiet der ordentliche Steuersatz, die reduzierten und die erhöhten Steuersätze sowie das Ausmaß des Freibetrages für die Hauptwohnung festgelegt.

Jede Gemeinde muss die Gemeindeverordnung und die entsprechenden Beschlüsse öffentlich machen und innerhalb von 30 Tagen ab der Verabschiedung auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Wie für alle anderen lokalen Abgaben muss der Gemeindeausschuss einen Beamten oder eine Beamtin bestimmen, der bzw. die für die Steuer verantwortlich ist und dementsprechend alle damit zusammenhängenden Akte (Anforderungen, Bescheide, Maßnahmen) unterzeichnet und eventuell zustehende Rückzahlungen anordnet.

Artikel 3

Artikel 3 legt die Voraussetzung für die Besteuerung fest: Der Besitz von Gebäuden und von Baugründen. Im Unterschied zur IMU betrifft diese Immobiliensteuer nicht die landwirtschaftlichen Gründe, die im Übrigen in Südtirol bereits vorher von der Steuer befreit waren.

Artikel 4

In diesem Artikel werden die verschiedenen Arten von Immobilien, die besteuert werden, genau definiert.

Die Hauptwohnung wird als Immobilieneinheit bezeichnet, in der der Besitzer/die Besitzerin selbst samt Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den Wohnsitz hat. Haben Mitglieder ein und derselben Familiengemeinschaft den Aufenthalt und den Wohnsitz in verschiedenen Immobilien, die sich alle im selben Gemeindegebiet befinden, darf nur eine dieser Immobilien als Hauptwohnung betrachtet werden und nur auf dieser darf die dementsprechende Steuerbegünstigung angewandt werden. Obgleich durch diese Bestimmung Eheleute benachteiligt werden, die tatsächlich getrennt leben, war diese Regelung dennoch auf Grund der konkreten Erfahrung der letzten Jahre notwendig. Kontrollen vor Ort haben nämlich ergeben, dass nur eine unbedeutende Minderheit effektiv die Voraussetzungen erfüllte, um den Freibetrag für mehrere Wohnungen in Anspruch nehmen zu können.

Als Zubehör der Hauptwohnung gelten nur Immobilien der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7. Jeder Hauptwohnung dürfen für den Steuerabzug als Zubehör höchstens drei dieser Immobilien zugeordnet werden, wobei jeweils nur zwei derselben Kategorie angehören dürfen.

Als Gebäude werden die Immobilieneinheiten bezeichnet, die im städtischen Gebäudekataster eingetragen oder einzutragen sind. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung und der zahlreichen Streitverfahren zu den vom Staat eingeführten Immobiliensteuern wurde entschieden, ausdrücklich die Katasterklammer vorzusehen. Damit erhoffen sich die Fachleute mehr Rechtssicherheit und weniger Streitigkeiten. Aus demselben Grund werden zwei Möglichkeiten angeführt, um unmissverständlich den Zeitpunkt festzulegen, ab dem ein in Bau befindliches Gebäude als fertiggestellt und folglich als steuerbar anzusehen ist (Datum der Meldung des Abschlusses der Bauarbeiten oder, falls früher, Datum der Katastereintragung).

Als Baugrund wird die Fläche bezeichnet, die laut Gemeindebauleitplan zum Bebauen verwendet werden darf. Kein Baugrund sind hingegen die Gründe, die im Besitz von Bauern/Bäuerinnen und von landwirtschaftlichen Unternehmern/Unternehmerinnen sind und von diesen bewirtschaftet und weiterhin land-, forst- und weidewirtschaftlich genutzt werden. Dies gilt jedoch nur für den Teil des Grundes, den die genannten Personen direkt besitzen, und nicht auch für den Anteil allfälliger Mitbesitzer.

Artikel 5

In diesem Artikel wird festgelegt, welche Wohnungen der Hauptwohnung gleichgestellt sind. Diese Aufzählung ist taxativ und zwingend für alle Gemeinden Südtirols und gewährleistet dadurch in der Provinz eine größere Steuerhomogenität.

Es sind drei Fälle vorgesehen, in denen die Wohnung samt Zubehör der Hauptwohnung gleichgestellt ist:

Wohnungen im Besitz von Senioren/Seniorinnen oder behinderten Menschen, die ihren Wohnsitz in Wohn- oder Pflegeheimen haben (sofern die Wohnung nicht vermietet wird), die ordnungsgemäß von den Wohnbauinstituten zugewiesenen Wohnungen, die Wohnungen, die ungeteiltes Eigentum von Wohnbaugenossenschaften und die von den Mitgliedern, die Anrecht auf Zuteilung haben, als Hauptwohnung bestimmt sind.

Artikel 6

Mit diesem Artikel werden die Steuerpflichtigen bestimmt: Außer den bereits für die IMU und die ICI festgelegten wird als steuerpflichtig auch der Elternteil angeführt, dem die Wohnung infolge einer richterlichen Verfügung der Anvertrauung des Kindes oder der Kinder zugewiesen wurde. Damit werden De-facto-Paare mit Kindern verheirateten Paaren gleichgestellt.

Mit Absatz 2 sollen die Schwierigkeiten behoben werden, die sich bei der Anwendung des „Ausgedinge“ auf geschlossenen Höfen ergeben haben. Dies geschieht durch eine neue authentische Auslegung eines Absatzes des Höfegesetzes, mit der es möglich wird, dass die Eltern (der Übergeber/die Übergeberin und seine Ehegattin/ihr Ehegatte) nur für jene Räume die Steuer zahlen müssen, die sie tatsächlich bewohnen.

Artikel 7

In diesem Artikel werden als Steuergläubiger die einzelnen Gemeinden bestimmt, in deren Gebiet sich die Immobilienflächen befinden.

Artikel 8

In diesem Artikel wird die Steuerberechnungsgrundlage festgelegt.

Im Einzelnen wird bestimmt, wie der als Basis für die Steuerberechnung dienende Katasterwert festgelegt wird.

Dazu wurde die Vorgangsweise übernommen, die der Staat für die IMU vorsieht. Der Katasterwert kann nämlich nur durch Zugrundelegung des Katasterertrages und der verschiedenen Multiplikatoren errechnet werden.

Mit Absatz 3 wird für die Bürger und Bürgerinnen eine Vereinfachung in dem Sinne eingeführt, dass die Landesabteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster auf den Katasterauszügen auch den Katasterwert sichtbar macht. Dann muss zur Berechnung der Steuer nur mehr der Steuersatz auf den Katasterwert angewandt werden.

Im Artikel sind außerdem einige Arten von Gebäuden angeführt, für die die Berechnungsgrundlage reduziert wird: denkmalgeschützte Gebäude und unbenutzbare oder unbewohnbare Gebäude.

Artikel 9

In diesem Artikel werden der ordentliche Steuersatz und die reduzierten Steuersätze sowie der Gestaltungsspielraum für die Gemeinden festgelegt. Der ordentliche Steuersatz beträgt 0,76 Prozent, wobei die Gemeinden Erhöhungen oder Reduzierungen im Ausmaß von bis zu 0,5 Prozentpunkten festlegen können. Der bereits für die IMU festgelegte ordentliche Steuersatz bleibt also unverändert, weil ein gewisser Ertrag gewährleistet werden muss. Hingegen wird den Gemeinden ein größerer Spielraum zugestanden. Der reduzierte Steuersatz für die Hauptwohnung wird jedoch für alle Gemeinden fix auf 0,4 Prozent festgelegt (Artikel 10 Absatz 3 sieht jedenfalls die Möglichkeit einer weiteren Steuerreduzierung mittels Anhebung des Freibetrages vor).

Der Steuersatz für Immobilien der Katastergruppe D und der Katasterkategorien C/1 und C/3 ist auf 0,56 Prozent festgelegt, womit eine Senkung des Steuerdrucks auf diese Immobilien gewährleistet wird. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen für die Gemeinden - sie belaufen sich schätzungsweise auf 20 Millionen Euro - werden zum Großteil durch höhere Zuweisungen im Rahmen des Abkommens über die Lokalfinanzen ausgeglichen. Die Gemeinden können den Steuersatz weiter bis auf ein Minimum von 0,1 Prozentpunkten senken.

Ein eigener Steuersatz in Höhe von 0,3 Prozent wird für Gebäude eingeführt, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern und -wohnungen und für den Urlaub auf dem Bauernhof genutzt werden. Auf diese Weise wird nun auf Gebäude mit vergleichbarer Nutzung dieselbe Steuer angewandt.

Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude bleibt der Steuersatz nur dann bei 0,2 Prozent, wenn die Immobilie für folgende Zwecke bestimmt ist:

Wohnung, die von in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmern (mindestens 100 Tage im Jahr) bewohnt wird,

Büro,

Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte durch Genossenschaften und ihre Konsortien und durch landwirtschaftliche Gesellschaften.

Der gleiche reduzierte Steuersatz wird auch für Immobilien im Besitz von nicht gewerblichen Körperschaften festgelegt, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des

Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben.

Der Artikel bestimmt schließlich die Kategorien von Immobilien, für die die Gemeinden den Steuersatz reduzieren können, und zwar

- Wohnungen, die an Personen vermietet sind, die dort ihren Wohnsitz haben,
- Wohnungen, die unentgeltlich nahen Verwandten überlassen werden, die dort ihren Wohnsitz haben.

Artikel 10

Artikel 10 regelt die für die Hauptwohnung zustehenden Freibeträge. Diese Regelung unterscheidet sich erheblich von den bisherigen staatlichen Bestimmungen, da der Freibetrag nicht auf einem festen Betrag basiert, sondern vom Katasterwert der jeweiligen Wohnung abhängt. Dadurch ist es effektiv möglich, dieselben Kategorien von Wohnungen unabhängig vom jeweiligen Katasterwert von der Steuer zu befreien. Ein "normales" Apartment ist demzufolge im gesamten Landesgebiet von der Steuer befreit. Anders als die geltenden staatlichen Bestimmungen zielt das Landesgesetz darauf ab, alle Wohnungen von einer überschaubaren Größe von der Steuer zu befreien. Auf staatlicher Ebene dagegen wurde die Hauptwohnung von der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) befreit. Gleichzeitig wurde jedoch die kommunale Dienstleistungssteuer TASI (Tassa sui Servizi Invisibili Comunal) eingeführt, die jedoch oft höher ausfällt als die frühere Steuer.

Die vorgesehene Steuerbefreiung bringt für die Gemeinden einen Verlust an Steuereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 35 Millionen Euro mit sich. Dieser Verlust wird wieder ausgeglichen, indem im Rahmen des Abkommens über die Lokalfinanzen für die Gemeinden ein entsprechender Betrag vorgesehen wird. Im Vergleich zu den vorherigen staatlichen Bestimmungen wird kein eigener Abzug für Söhne und Töchter eingeführt. Diese Bestimmung, die heute weder für die staatliche IMU noch für die TASI gilt, spiegelt die in der jüngsten Zeit vorherrschende Orientierung wieder. Der Bericht "Immobilien in Italien 2012" des Finanzdepartments und der Katasteragentur (Agenzia del Territorio) in Zusammenarbeit mit SOGEI zeigt, dass die meisten Wohnungen mit einer größeren Zahl von Räumen im Besitz älterer Menschen sind. Gerade dieser Teil der Bevölkerung verfügt aber über ein verhältnismäßig geringeres Einkommen. Steuerbefreiungen, die unter anderem auf der Zahl der Kinder basieren, würden dazu führen, dass die Steuerbefreiung insgesamt niedriger ausfällt und vornehmlich diese Bevölkerungsschicht trifft, zum Nachteil unter anderem jener Familien, deren Nachwuchs früh die finanzielle Unabhängigkeit gelangt.

Dank der inzwischen zweijährigen Erfahrung mit der IMU wissen wir, dass die Steuerbefreiung für einzelne Söhne oder Töchter sehr komplex in der Anwendung ist und noch dazu schwer zu handhaben. Ereignisse wie Geburten und das Erreichen der betreffenden gesetzlichen Altersgrenze führen zu Schwierigkeiten bei der Berechnung fälligen Steuern; es entstehen paradoxe Situationen, wie im Fall von Nachwuchs, der in der Familie lebt, dabei aber finanziell unabhängig ist, und von Söhnen oder Töchtern, die nicht in der Familie leben, aber finanziell auf diese angewiesen sind.

Dies sind die Gründe, weshalb die Entscheidung auf einen einfacheren, klareren Steuerfreibetrag fiel, die noch dazu für alle günstiger ausfällt.

Artikel 11

Artikel 11 führt die Immobilien an, für welche die Steuer nicht anfällt. Gemäß diesem Artikel sind in Südtirol, neben den Kategorien, die auch laut den staatlichen Bestimmungen von der Steuer befreit sind, bestimmte Weitere steuerfrei, beispielsweise Immobilien für Pflege- und Betreuungsdienste, vornehmlich Heilanstalten und Altersheime, sowie die landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäude, die nicht zu den im Artikel 9 genannten zählen.

Artikel 12

Artikel 12 regelt die Steuererklärungen für die neue Steuer in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen; die ICI- und IMU-Erklärungen (sofern vereinbar), bleiben auch für die neue Steuer gültig.

Artikel 13

Dieser Artikel regelt die Überweisung der Steuer im Sinne dessen, was die staatlichen Bestimmungen vorgeben. Was das Modell F24 betrifft, sicherlich das beste Instrument zur Verwaltung der Kassenflüsse, sei darauf hingewiesen, dass mit der Schaffung einer neuen Steuer die "alten" Steuer-codes nicht mehr verwendet werden können. Daher muss eine direkte Verbindung zur Agentur für Einnahmen hergestellt werden, um eigene Steuer-codes zu schaffen. Da es sich dabei um ein neues

Verfahren handelt, das sich als langwierig und äußerst kostspielig erweisen könnte, lassen die Bestimmungen absichtlich den Gemeinden die Möglichkeit offen, über ein entsprechendes Dekret des Landeshauptmanns auf andere Instrumente zurückzugreifen.

Artikel 14

Dieser Artikel regelt auf der Grundlage der staatlichen Bestimmungen die Phase der Feststellung der Steuer. Die Feststellungstätigkeit üben die Gemeinden aus. Der Artikel besagt Folgendes:

die Gemeinden dürfen Informationen von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von anderen Behörden einholen;

die Gemeinden dürfen die Feststellungstätigkeit ausüben und den Betroffenen in den fünf Jahren, die auf das Datum der mutmaßlich fehlenden oder falschen Zahlung folgen, Verwaltungsstrafen auferlegen;

die Feststellungsbescheide müssen nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts und der Transparenz verfasst sein und sämtliche vorgeschriebenen Informationen enthalten, die für die Bürgerinnen und Bürger nützlich sind.

Artikel 15

Artikel 15 enthält Bestimmungen zur Zwangseinhebung von Steuern. Sobald die Feststellung der Fälle definitiv ist, nehmen die Gemeinden nach einer Frist von 60 Tagen die Zwangseinhebung vor.

Artikel 16

Dieser Artikel über die Strafen und Zinsen gibt im Wesentlichen die staatlichen Bestimmungen wieder.

Artikel 17

Dieser Artikel über Rückzahlungen gibt ebenfalls die staatlichen Bestimmungen wieder; er führt die Rückzahlung in jenen Fällen wieder ein, in denen eine Fläche unbebaubar geworden ist, sofern dieser Umstand nicht vom Besitzer dieser Fläche selbst ausgeht oder abhängt.

Artikel 18

Um die Kontinuität der Rechtsprechung zu gewährleisten, passt dieser Artikel den Bereich Streitigkeiten den diesbezüglichen staatlichen Bestimmungen an.

Zudem werden das Rechtsinstitut der einvernehmlichen Steuerbemessung und weitere Rechtsinstitute zur Streitvermeidung in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen vorgesehen, da sie sich als äußerst nützlich erwiesen haben.

Artikel 19

Dieser Artikel zu den Übergangsbestimmungen enthält Vorgaben praktischer Art für das Jahr 2014. Angesichts der Zeit, die für die Genehmigung der Bestimmungen und der Beschlüsse der Gemeinden erforderlich ist, gelten für die Zahlung der ersten Steuerrate die Basissteuersätze und -freibeträge dieses Gesetzes.

Articolo 1

Comma 1

La recente modifica dell'articolo 80 dello Statuto d'autonomia permette alla Provincia di intervenire in materia di tributi locali di natura immobiliare. Nello specifico il presente disegno di legge sostituisce i tributi locali immobiliari nazionali (IMU e TASI) e ne ridefinisce taluni aspetti. In particolare, distaccandosi dalla normativa nazionale, è possibile mettere al riparo i Comuni del territorio dalle costanti modifiche normative che hanno caratterizzato lo scorso biennio, consentendo una migliore programmazione finanziaria. Oltre a questo vengono previste diverse semplificazioni e specifici adattamenti al territorio, nonché cospicue riduzioni ed agevolazioni per le famiglie e le imprese.

Comma 2

Il comma delinea l'equilibrio finanziario generale della norma nei confronti dello Stato. Infatti, i tributi locali che vengono disapplicati sul territorio prevedevano quote di gettito di spettanza statale (sotto forma di riserve dirette all'erario e di accantonamenti a valere sulle partecipazioni erariali della Provincia). Tali spettanze, per quanto impugnate dinanzi alla Corte Costituzionale, sono ad oggi ancora dovute. In particolare è necessario garantire allo Stato il gettito della categoria catastale "D" ad aliquota di base (IMU). Poiché la norma provinciale prevede che l'intero gettito dell'imposta vada ai Comuni del territorio, garantendo così anche la completa manovrabilità del tributo, è necessario ristore in altro modo lo Stato. Il comma prescrive dunque di seguire le disposizioni previste nella legge

di stabilità 2014, ovvero di procedere mediante un unico accantonamento a valere sulla finanza provinciale.

Comma 3

Il comma riequilibra la dotazione finanziaria dei Comuni in relazione agli accantonamenti statali.

Comma 4

Il comma prevede la possibilità, per la Provincia, di rimborsare una parte del minore gettito derivante dalla nuova imposta. Le riduzioni di aliquota e l'ampia detrazione prevista per le abitazioni principali detraminano un minore gettito complessivo dell'IMI. Per l'anno 2014 sono previste minori entrate complessive per 55 milioni di euro, 45 dei quali vengono rimborsati dalla Provincia. L'impegno della Provincia nella riduzione della pressione fiscale immobiliare proseguirà nei prossimi anni. In occasione dell'accordo sulla finanza locale verranno annualmente fissati i contributi provinciali a tale scopo.

Comma 5

Il comma dispone l'applicazione dell'imposta per tutti i Comuni del territorio a decorrere dal 2014.

Articolo 2

L'articolo delimita l'attività normativa dei Comuni riguardo all'imposta.

Il regolamento comunale dovrà contenere previsioni concernenti le fattispecie di immobili che godranno di una riduzione oppure di una maggiorazione di aliquota e le modalità operative delle stesse. Inoltre, la Giunta comunale è autorizzata a prevedere differimenti dei termini di pagamento per situazioni particolari (p.es. calamità naturali).

Con apposita delibera il Consiglio comunale definisce l'aliquota ordinaria, le aliquote ridotte e maggiorate e l'entità della detrazione per l'abitazione principale per il proprio territorio.

Il regolamento comunale e le relative deliberazioni devono essere rese pubbliche ed evidenziate sul sito istituzionale di ciascun Comune entro 30 giorni dalla loro adozione.

Come per gli altri tributi locali la Giunta comunale deve designare un funzionario responsabile per l'imposta, che sottoscrive le richieste, gli avvisi ed i provvedimenti e dispone eventuali rimborsi.

Articolo 3

L'articolo definisce il presupposto impositivo: il possesso di fabbricati e di aree fabbricabili. A differenza dell'IMU, non rientrano fra i presupposti impositivi il possesso di terreni agricoli, i quali comunque risultavano esentati dal pagamento dell'imposta sul territorio provinciale.

Articolo 4

L'articolo definisce le diverse tipologie di beni immobili soggette all'imposta.

L'abitazione principale è definita come unità immobiliare nella quale il possessore stesso ed il suo nucleo familiare dimorano abitualmente e risiedono anagraficamente. Nel caso di componenti dello stesso nucleo familiare con dimore e residenze in immobili diversi, ma situati nello stesso comune, soltanto uno può essere considerato abitazione principale al fine delle agevolazioni tributarie previste per l'imposta. Tale disposizione, pur penalizzando i coniugi che effettivamente dimorano in abitazioni distinte, è resa necessaria dall'evidenza empirica degli ultimi anni. Dai controlli effettuati sul territorio, infatti, solo una esigua minoranza risultava possedere effettivamente i requisiti per consentire l'agevolazione per abitazione principale per più di un bene immobile.

Le pertinenze dell'abitazione principale sono definite esclusivamente fra quelle classificate nelle categorie catastali C/2, C/6 e C/7. Ogni abitazione può disporre di tre unità pertinenziali alle quali si estendono i benefici tributari dell'abitazione principale, di cui al massimo due ricadenti nella stessa categoria.

I "fabbricati" sono definiti come unità immobiliari iscritte (o da iscriversi) nel catasto edilizio urbano. Data la giurisprudenza contrastante in materia ed i numerosi contenziosi sorti con i tributi immobiliari istituiti dallo Stato, si è scelto di propendere per una previsione esplicita della graffatura nel Catasto urbano. In tal modo i tecnici si attendono una maggiore chiarezza normativa ed un minore contenzioso. Inoltre, sempre per dare una base di maggiore certezza, vengono indicati due strumenti per identificare in modo inequivoco il momento dal quale il fabbricato in costruzione può essere considerato ultimato e dunque soggetto all'imposta (la data di comunicazione di fine lavori o, se antecedente, la data di accatastamento).

"L'area fabbricabile" è definita come l'area utilizzabile a scopo edificatorio in base al piano urbanistico comunale adottato dal Comune. Non sono invece considerate aree fabbricabili i terreni posse-

duti e condotti dai coltivatori diretti e dagli imprenditori agricoli professionali, sui quali persiste l'utilizzazione agro-silvo-pastorale. Tale attributo resta in capo alla sola porzione di area direttamente posseduta da tali soggetti, non estendendosi dunque ad altri eventuali compossessori.

Articolo 5

L'articolo definisce le equiparazioni all'abitazione principale. Tali previsioni sono tassative e vincolanti per tutti i Comuni della provincia, garantendo una maggiore omogeneità territoriale dell'imposta.

Nella fattispecie le equiparazioni previste sono tre e riguardano sempre abitazioni e relative pertinenze:

le abitazioni possedute da anziani o disabili residenti in istituti di ricovero o sanitari (purché l'abitazione non risulti locata);

gli alloggi regolarmente assegnati dagli istituti di edilizia sociale;

le abitazioni appartenenti alle cooperative edilizie a proprietà indivisa, adibite ad abitazione principale dai soci assegnatari.

Articolo 6

L'articolo definisce i soggetti passivi dell'imposta. Rispetto alle precedenti formulazioni relative all'IMU e all'ICI è stato inserito come soggetto passivo anche il genitore al quale è stata assegnata l'abitazione a seguito di provvedimento giudiziale di affidamento del figlio o dei figli. Questo al fine di equiparare le coppie di fatto con figli alle coppie sposate.

Al secondo comma si sanano i problemi applicativi dell'onere di mantenimento relativo ai masi chiusi ("Ausgedinge"), ovverosia dell'interpretazione autentica della legge provinciale sui masi chiusi. Mediante un'interpretazione autentica della normativa di riferimento si rende possibile considerare i genitori (l'alienante ed il proprio coniuge) soggetti passivi per i soli locali da essi effettivamente abitati.

Articolo 7

L'articolo definisce come soggetto attivo dell'imposta il singolo Comune sul cui territorio insistono le superfici degli immobili.

Articolo 8

L'articolo definisce la base imponibile dell'imposta.

In particolare vengono definite le modalità di determinazione del valore catastale alla base dell'imposta.

Tali modalità non differiscono da quelle impiegate dall'imposta municipale unica istituita dallo Stato. Non è possibile, infatti, prescindere dall'impiego della rendita catastale e dei diversi moltiplicatori al fine di definire il valore catastale.

Al comma 3 viene introdotta una semplificazione per i cittadini, richiedendo alla Ripartizione provinciale Libro fondiario, catasto fondiario e urbano di rendere visibile sugli estratti catastali anche il valore catastale. Quando tale disposizione sarà operativa, basterà applicare l'aliquota al valore catastale per calcolare l'imposta dovuta.

L'articolo indica inoltre alcune tipologie di edifici che godono di riduzioni di base imponibile: gli edifici di interesse storico o artistico e gli edifici inagibili o inabitabili.

Articolo 9

L'articolo fissa l'aliquota ordinaria e le aliquote ridotte dell'imposta e la manovrabilità delle stesse da parte dei Comuni. L'aliquota ordinaria è fissata allo 0,76 per cento, con una manovrabilità in aumento o diminuzione, da parte dei Comuni, dello 0,5 per cento. Rimane quindi inalterata l'aliquota ordinaria dell'IMU, poiché deve essere garantito un determinato gettito, mentre viene amplificata la possibilità di intervento dei Comuni sulla stessa. L'aliquota ridotta per l'abitazione principale viene invece fissata allo 0,4 per cento senza possibilità di modifica da parte dei Comuni (la manovrabilità in riduzione viene comunque garantita dal comma 3 dell'articolo 10, che permette di aumentare la detrazione per l'abitazione principale).

L'aliquota per gli immobili del gruppo catastale "D" e delle categorie catastali "C1" e "C3" è fissata in 0,56 punti percentuali, garantendo una riduzione della pressione fiscale su tali immobili. Tale riduzione è stimata in 20 milioni di euro. Le minori entrate dei Comuni saranno in buona parte ristorate agli stessi tramite un maggiore stanziamento in sede di accordo di finanza locale. I Comuni possono ridurre ulteriormente l'aliquota fino ad un minimo di 0,1 punti percentuali.

Viene introdotta una specifica aliquota, fissata in 0,3 punti percentuali, per i fabbricati impiegati prevalentemente per attività di affitto di camere e ad uso agriturismo. In tal modo si uniforma il carico tributario per immobili adibiti ad usi similari.

Per i fabbricati rurali strumentali l'aliquota rimane allo 0,2 percento nei soli casi in cui l'immobile sia destinato a:

abitazione dei dipendenti dell'attività agricola (per almeno 100 giornate all'anno);

ufficio;

lavorazione di prodotti agricoli da parte di cooperative e loro consorzi e da parte di società agricole.

La medesima aliquota ridotta è applicata agli immobili posseduti ed utilizzati da enti non commerciali che svolgono per statuto attività in ambito assistenziale, previdenziale, sanitario, di ricerca scientifica, didattico, ricettivo, culturale, ricreativo e sportivo.

L'articolo definisce infine le fattispecie per le quali i Comuni possono prevedere delle riduzioni di aliquota, ovvero:

abitazioni locate a residenti;

abitazioni concesse in uso gratuito a parenti prossimi residenti.

Articolo 10

L'articolo disciplina la detrazione spettante per le abitazioni principali. Tale disciplina si discosta notevolmente da quanto fino ad oggi previsto dalla normativa nazionale, prevedendo una detrazione basata non su un ammontare fisso, ma differenziata in base ai diversi valori catastali delle abitazioni. In tal modo è possibile, di fatto, esentare le stesse tipologie di abitazioni a prescindere dai valori catastali. Un appartamento "normale" risulterà dunque esentato su tutto il territorio provinciale.

Rispetto all'attuale normativa statale la legge provinciale tende, attraverso una sostanziale detrazione, ad esentare tutte le abitazioni di dimensioni non eccezionali. In contrasto, a livello nazionale, sono state nominalmente esentate dall'IMU le abitazioni principali. Al tempo stesso, però, è stata introdotta la TASI (Tassa sui Servizi Invisibili Comunali), che risulta spesso più onerosa della precedente imposta.

La detrazione prevista comporta una perdita di gettito per i Comuni stimata in 35 milioni di euro. Tale somma sarà ristorata ai Comuni tramite un maggiore stanziamento in sede di accordo di finanza locale.

A differenza della precedente normativa statale non viene introdotta una specifica detrazione per i figli. Tale previsione, oggi non più prevista né per l'IMU nazionale né per la TASI, rispecchia i più recenti orientamenti. Il rapporto "Immobili in Italia 2012", curato dal Dipartimento delle Finanze e dall'Agenzia del Territorio in collaborazione con SOGEL, ha evidenziato come la maggior parte delle abitazioni con un numero elevato di vani è posseduto dalla popolazione più anziana. Tale fascia di popolazione è contestualmente quella con una minore disponibilità reddituale. Una detrazione modulata anche sul numero di figli comporterebbe un abbassamento della detrazione generale ed andrebbe a colpire principalmente tale fascia di popolazione, andando anche a scapito delle famiglie i cui figli si rendono indipendenti.

Va inoltre sottolineato come, grazie all'esperienza acquisita in un biennio di IMU, si sia riscontrato che la detrazione per singoli figli risulta complessa nell'applicazione e di difficile gestione. Eventi quali le nascite e il sopravvenuto termine di età generano difficoltà nel calcolo dell'imposta dovuta ai cittadini; basti pensare alle situazioni paradossali che si creano nei casi di figli conviventi ma economicamente indipendenti e di figli non conviventi ma economicamente non autonomi.

Per tali ragioni si è optato per una detrazione più semplice, lineare e di maggiore entità per tutti i soggetti.

Articolo 11

L'articolo introduce l'elenco degli immobili non assoggettati all'imposta. Sono riprese le tipologie di immobili già esentate dallo Stato e previste alcune specifiche per il territorio, come ad esempio l'esenzione per servizi alla persona (si tratta sostanzialmente di case di cura e case di riposo) e i fabbricati rurali strumentali diversi da quelli menzionati all'articolo 9.

Articolo 12

L'articolo disciplina l'ambito delle dichiarazioni per la nuova imposta, riprendendo la normativa nazionale e facendo salve le dichiarazioni ICI ed IMU (quando compatibili).

Articolo 13

L'articolo disciplina l'ambito dei versamenti, riprendendo il dettato della normativa nazionale. Per quanto riguarda il modello F24, sicuramente lo strumento migliore per la gestione dei flussi di tesoreria, bisogna sottolineare come l'istituzione di una nuova imposta determini l'impossibilità di avvalersi dei "vecchi" codici tributo. È quindi necessario istituire un canale diretto con l'Agenzia delle Entrate al fine di creare dei codici ad hoc. Poiché tale procedura è nuova e potrebbe rivelarsi lunga o eccessivamente onerosa, la norma lascia opportunamente aperta la possibilità ai Comuni, mediante un apposito decreto del Presidente della Provincia, di avvalersi di altri strumenti.

Articolo 14

L'articolo disciplina la fase dell'accertamento dell'imposta. L'attività di accertamento viene esercitata dai Comuni e l'articolo riprende la disciplina nazionale. In breve:

i Comuni possono richiedere informazioni ai cittadini o ad altri uffici pubblici;

i Comuni possono svolgere l'attività di accertamento e irrogare sanzioni amministrative nei 5 anni successivi alla data del presunto mancato od erroneo pagamento;

gli avvisi di accertamento devono essere redatti secondo i principi del diritto amministrativo e secondo i principi della trasparenza, contenendo tutte le informazioni prescritte e utili al cittadino.

Articolo 15

L'articolo reca disposizioni in tema di riscossione coattiva. I Comuni, nei casi accertati in via definitiva, procedono alla riscossione coattiva trascorsi sessanta giorni.

Articolo 16

L'articolo relativo alle sanzioni ed agli interessi riprende sostanzialmente la normativa nazionale.

Articolo 17

L'articolo sui rimborsi riprende sostanzialmente la disciplina nazionale, reintroducendo il rimborso per inedificabilità sopravvenuta dell'area, quando non imputabile al possessore della stessa.

Articolo 18

L'articolo uniforma il contenzioso alla normativa statale, garantendo in tal modo la continuità della giurisprudenza.

Inoltre vengono previsti gli istituti dell'accertamento con adesione e gli altri istituti deflativi del contenzioso contemplati a livello statale poiché si sono rilevati strumenti molto utili.

Articolo 19

L'articolo relativo alle disposizioni transitorie reca disposizioni tecniche per l'anno 2014. Visti i tempi di approvazione della normativa e delle deliberazioni comunali, è necessario prevedere, per la prima rata dell'imposta, il versamento ad aliquote e detrazioni standard.

Bericht dritter Gesetzgebungsausschuss / Relazione terza commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der vorliegende Landesgesetzentwurf wurde vom III. Gesetzgebungsausschuss am 4. und am 9. April 2014 behandelt. An den Sitzungen nahmen auch Landeshauptmann Kompatscher, der in der zweiten Sitzung von LR Schuler ersetzt wurde, Herr Dr. Enrico Gastaldelli der Finanzabteilung und auf Anfrage des Ausschusses Herr Dr. Marco Zancanella, Beamter des Rates der Gemeinden, teil.

Zu Beginn der Sitzung erteilte der Ausschussvorsitzende Tschurtschenthaler dem Präsidenten des Rates der Gemeinden, Andreas Schatzer, das Wort. Dieser erinnerte an die positive Stellungnahme des Rates der Gemeinden vom 31. März 2014 zum Gesetzentwurf, die jedoch an die Auflage gebunden sei, spezifische Änderungen an den Artikeln 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11, 13 und 20 vorzunehmen. Diese wurden dem Ausschuss von Präsident Schatzer im Detail beschrieben.

Der Ausschussvorsitzende forderte sodann Landeshauptmann Kompatscher auf, dem Ausschuss den Gesetzentwurf zu erläutern. Landeshauptmann Kompatscher beantwortete zunächst einige Fragen der Ausschussmitglieder und ging sodann auch die Grundzüge des Gesetzentwurfs zur Neuregelung und Ersetzung der bisher staatlich geregelten kommunalen Immobiliensteuern IMU und TASI ein. Dieses neue Landesgesetz ermögliche den Gemeinden eine bessere Finanzplanung und außerdem würden dadurch die auch von den Steuerberatern und den Gemeinden geforderten Vereinfachungen eingeführt. Das neue Landesgesetz über die Gemeindeimmobiliensteuer umfasse weiters spezifische territoriale Anpassungen und merkliche Steuersenkungen und -erleichterungen für Unternehmen und private Haushalte. Wie bereits im Falle von ICI und IMU können all jene Aspekte, die

in dieser Materie nicht durch das vorliegende Landesgesetz abgedeckt sind, von den Gemeinden geregelt werden. Schließlich ging er im Detail auf die von ihm zu Beginn der Sitzung eingebrachten Änderungsanträge ein.

Im Rahmen der Generaldebatte erbat sich der Abg. Köllensperger, zukünftig zu bedenken, dass die Steuerhoheit entweder bei der Gemeinde oder beim Lande liegen sollte, da eine geteilte Steuerhoheit von schwieriger Umsetzung sei. Im Falle einer reinen Gemeindesteuer müsste das gesamte Steueraufkommen zwingend für kommunale Belange verwendet werden. Außerdem erkundigte er sich danach, ob sich die Landesregierung schon die Frage der Finanzkontrolle gestellt habe, wie man ein effektives Prüfsystem umsetzen könne und ob schließlich die Verwendung der Steuergelder kontrolliert werde. Er hege zudem den Eindruck, die Bauern und die Privatzimmervermieter würden im Vergleich zu den Hoteliers bevorzugt, was die bestehende Konkurrenz noch weiter steigern könnte. Abschließend forderte der Abgeordnete die Einfügung einer Bestimmung, wonach landwirtschaftliche Betriebe nur Anspruch auf die Steuererleichterungen nach Artikel 9 haben, wenn sie hofeigene Produkte verarbeiten und keine Erzeugnisse von Dritten hinzukaufen.

Der Abg. Steger hält diesen Gesetzentwurf für einen Schritt in die richtige Richtung auf dem Gebiet der Liegenschaftssteuern, da die neue Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) im Vergleich zur derzeitigen Situation eine Besserung darstelle: Die geltende Liegenschaftsteuer (IMU) sei wesentlich schlechter als die alte (ICI), da sich die Steuerlast für gewerbliche Liegenschaften der ohnehin schon durch die Wirtschaftskrise gebeutelten Unternehmen verdoppelt oder gar verdreifacht habe. Mit diesem Gesetzentwurf werde eine positive Trendwende eingeleitet. In den nächsten Jahren seien jedoch weitere Entlastungen dringend notwendig. Sodann verwies er auf die bestehende Ungleichbehandlung im Gastgewerbe, und zwar in Bezug auf die kleinen Beherbergungsbetriebe, die nicht in die Kategorie der Privatzimmervermietung fallen. Er wünsche sich für die Zukunft bessere Lösungen für unläutere Wettbewerbssituationen, wenngleich bereits ein Schritt in die richtige Richtung getätigt worden sei. Der Abgeordnete äußerte seine Zufriedenheit mit der von Landeshauptmann Kompatscher mit diesem Gesetz angedachten Lösung für Schutzhütten, denn ihre Angleichung an die übrigen Beherbergungsbetriebe bedeute weniger Bürokratie. Er sei fest entschlossen, die Kannbestimmung im Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzentwurfs per Änderungsantrag in eine Mussbestimmung umzuwandeln, damit der von der Gemeinde für die Hauptwohnung festgelegte Freibetrag auch auf gewerbliche Gebäude angewendet wird, wenn der Betriebsinhaber und seine Familie dort ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei den denkmalgeschützten Gebäuden müsste man hingegen zunächst festlegen, was denn Vorrang habe, der Denkmalschutz oder die sozialpolitischen Zielsetzungen. Im Zusammenhang mit den nicht gewinnorientierten gemeinnützigen Organisationen müsste man hingegen präzisieren, dass diese keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben dürfen. Abschließend äußerte der Abgeordnete seine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und wünschte sich ein baldiges Inkrafttreten desselben.

Die Abg. Hochgruber Kuenzer forderte umgehende Einsicht in die Katasterdaten, um sich eine konkrete Vorstellung von den Steuererleichterungen, insbesondere für die Hauptwohnung, machen zu können. Man sollte bei den Steuererleichterungen für denkmalgeschützte Immobilien jedenfalls eine Unterscheidung vornehmen, denn ihr Wert sei von Mal zu Mal unterschiedlich. Außerdem bemängelte die Abgeordnete, dass der Ensembleschutz in diesem Gesetz außen vor gelassen worden sei. Die Wohnungen in den Gewerbegebieten sollten nach Ansicht der Abgeordneten den Hauptwohnungen gleichgestellt werden, da die meisten von Handwerkern bewohnt werden. Schließlich erbat sie sich eine bessere Definition von Familiengemeinschaft. Lobende Worte fand die Abgeordnete für die Steuerbegünstigungen für möblierte Ferienwohnungen und für den Urlaub auf dem Bauernhof. Diese Form des Tourismus müsse nämlich unterstützt werden, da sie Gäste anziehe, die unmittelbar die Südtiroler Wirtschaft fördern. Pensionen und die übrigen Beherbergungsbetriebe sollten hingegen einer anderen Regelung unterzogen werden.

Die Abg. Artioli forderte für alle Gemeinden dieselben Kategorien ohne Ausnahmen oder Unterschiede. Außerdem wünsche sie eine genauere Formulierung von Artikel 10 über die Gleichstellung der Betriebstätten mit der Hauptwohnung.

Der Abg. Heiss ersuchte LH Kompatscher, genauer auf die Frage der steuerbefreiten bzw. besteuerten Kategorien einzugehen, auf die unmittelbaren Folgen der Einführung dieser Steuer und im Allgemeinen auf die an die Anwendung der GIS in Südtirol geknüpften Erwartungen. Er teile die Ein-

stellung des Abg. Steger zu den denkmalgeschützten Gebäuden nicht, da solche Liegenschaften hohe Kosten für die Eigentümer bedingen, schlussendlich aber auch der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Landeshauptmann Kompatscher ging auf die verschiedenen Wortmeldungen der Ausschussmitglieder ein und beantwortete die von diesen gestellten Fragen.

Nach dem Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte mit 7 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die einzelnen Artikel und unterstrichenen Änderungsanträge wurden wie folgt genehmigt. Die entsprechenden Änderungen und technischen Korrekturen sind im beiliegenden Text unterstrichen.

Artikel 1: mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag von LR Schuler zur Berichtigung eines Verweises in Absatz 2 Buchstabe a) mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen. Ein Änderungsantrag zu Absatz 2 Buchstabe c) der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Wurzer wurde hingegen mit der ausschlaggebenden Stimme des Ausschussvorsitzenden mehrheitlich abgelehnt. Ein Änderungsantrag zu Absatz 4 des Abg. Köllensperger wurde vom Ausschuss ebenfalls mehrheitlich abgelehnt. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 3: mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Artikel 4: Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag von LH Kompatscher und Abg. Wurzer zu Absatz 1 Buchstabe a) mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung. Der Änderungsantrag von LH Kompatscher und LR Schuler zu Absatz 1 Buchstabe d) wurde einstimmig genehmigt. Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Absatz 1 Buchstabe a) sowie einen Änderungsantrag zu Absatz 1 Buchstabe d) der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Wurzer mehrheitlich ab. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 5: mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 6: Der Ausschuss lehnte einen Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zu Absatz 1 Buchstaben f) und g) mehrheitlich ab. Der Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 7: einstimmig genehmigt.

Artikel 8: Der Ausschuss genehmigte zwei Ersetzungsanträge zu den Absätzen 5 und 6, die von LR Schuler bzw. von LH Kompatscher eingebracht worden waren, mit jeweils 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Ein Änderungsantrag des Abg. Köllensperger zum Änderungsantrag zu Absatz 6 Buchstabe a) wurde hingegen abgelehnt, während ein Ersetzungsantrag zu Absatz 6 Buchstaben a) und b) des Abg. Heiss für hinfällig erklärt wurde. Der Ausschuss genehmigte sodann den Streichungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 8 mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen. Der Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 9: Die Debatte über den Artikel, die Änderungsanträge und Änderungsanträge zu den Änderungsanträgen war eingehend, weshalb die Sitzung zur Klärung einiger Sachverhalte und zur Einbringung von Änderungsanträgen und Änderungsanträgen zu den Änderungsanträgen durch die Mehrheit mehrmals unterbrochen wurde. Nach der mehrheitlichen Ablehnung eines Änderungsantrags zum Änderungsantrag zu Absatz 3 des Abg. Köllensperger und der Genehmigung mit 5 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen eines weiteren Änderungsantrags zum Änderungsantrag zu Absatz 3 von LR Schuler genehmigte der Ausschuss den Ersetzungsantrag zu Absatz 3 von LR Schuler und LH Kompatscher mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der Ausschuss lehnte sodann sämtliche Änderungsanträge und Änderungsanträge zu den Änderungsanträgen zu Absatz 4 der Abg.en Köllensperger und Heiss, des LH Kompatscher, der Abg.en Kuenzer und Wurzer bzw. von LR Schuler und LH Kompatscher ab. Der Streichungsantrag der Abg.en Wurzer und Hochgruber Kuenzer zu einem Teil von Absatz 5 wurde mit 6 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Streichungsantrag der Abg.en Wurzer und Hochgruber Kuenzer zu Absatz 6 wurde mit 7 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung genehmigt. Der Änderungsantrag zu Absatz 7 und ein Änderungsantrag dazu, die von LH Kompatscher bzw. von LR Schuler eingebracht worden waren, wurden beide mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt, während ein anderer Änderungsantrag des Abg. Steger zu Absatz 7 mehrheitlich abgelehnt wurde. Der Änderungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 9 Buchstabe a) wurde einstimmig genehmigt, während ein Streichungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 11 mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt wurde. Der abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen, 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 10: Auch die Debatte über diesen Artikel und über die Tabelle zu Absatz 1, die mit einem Änderungsantrag von LH Kompatscher und LR Schuler eingefügt wurde, war ausführlich und eingehend. Nach einer Unterbrechung der Sitzung wurde der Änderungsantrag zum Änderungsantrag des Abg. Steger zur Tabelle A, mit dem die einzelnen Gebühren um 15 Prozent angehoben werden, vom Ausschuss einstimmig genehmigt. Der Änderungsantrag von LH Kompatscher und LR Schuler zur Einfügung der abgeänderten Tabelle A als Anlage zu Absatz 1 wurde mit 4 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt. Ein Änderungsantrag zu Absatz 1 des Abg. Köllensperger wurde hingegen vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag von LH Kompatscher und LR Schuler zum letzten Teil von Absatz 1 wurde hingegen mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Änderungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 4 wurde mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 11: Der Ausschuss genehmigte den Änderungsantrag der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Wurzer zu Absatz 1 Buchstabe a) mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Außerdem wurde der Änderungsantrag derselben Einbringer zu Absatz 1 Buchstabe c) einstimmig genehmigt. Der Änderungsantrag des Abg. Heiss zur Einfügung eines neuen Buchstabens d-bis) wurde hingegen mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Wurzer zu Absatz 1 Buchstabe g) wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der Ausschuss genehmigte schließlich den Streichungsantrag von LH Kompatscher und LR Schuler zu Absatz 2 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 12: Der Ersetzungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 1 wurde mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt, während der Änderungsantrag derselben Einbringer zu Absatz 2 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt wurde. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 13: Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 2 mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen. Der Ersetzungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 4 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 14: mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 15: mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 16: mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 17: mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 18: Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 2 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der abgeänderte Artikel wurde seinerseits mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 19: Der Ausschuss genehmigte den Ersetzungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 1 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Der Änderungsantrag derselben Einbringer zu Absatz 2 wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 20: mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 21: Der Streichungsantrag von LR Schuler und LH Kompatscher zu Absatz 1 wurde mehrheitlich genehmigt, während der Änderungsantrag des Vorsitzenden Tschurtschenthaler zu Absatz 1 mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt wurde. Außerdem wurde ein Änderungsantrag des Vorsitzenden Tschurtschenthaler zur Streichung von Absatz 2 und zur Anwendung, im gesamten Text des Gesetzentwurfs, der "Richtlinien für eine geschlechtergerechte Sprache in der Landesverwaltung" laut Mitteilung der Landesregierung vom 26.9.2011 mit demselben Ergebnis genehmigt. Der Änderungsantrag der Abg.en Hochgruber Kuenzer und Wurzer zur Einfügung von Absatz 3 wurde mit 7 Jastimmen und 1 Enthaltung genehmigt. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 6 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Eine Stimmabgabebekräftigung gaben die Abg.en Hochgruber Kuenzer, Köllensperger, Renzler, Wurzer, Heiss und der Ausschussvorsitzende Tschurtschenthaler ab.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit mit 5 Jastimmen (der Abg.en Renzler, Hochgruber Kuenzer, Wurzer, Schiefer und Tschurtschenthaler) und 3 Enthaltungen (der Abg.en Artioli, Heiss und Köllensperger) genehmigt.

I lavori in commissione

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge nelle sedute del 4 e del 9 aprile 2014. Ai lavori hanno partecipato, nella prima seduta, il presidente della Provincia Arno Kompatscher, sostituito nella seconda seduta dall'assessore Schuler, il dott. Enrico Gastaldelli della ripartizione Finanze nonché, su richiesta commissione, il funzionario del Consiglio dei comuni, dott. Marco Zancanella.

All'inizio dei lavori il presidente della commissione Tschurtschenthaler ha dato la parola al presidente del Consiglio dei comuni Andreas Schatzer, il quale ha ricordato che il Consiglio dei comuni in data 31 marzo 2014 ha espresso parere positivo al disegno di legge, a condizione però che vengano apportate specifiche modifiche agli articoli 1, 2, 4, 5, 8, 9, 11, 13 e 20. Esse sono state illustrate nel dettaglio alla commissione dal presidente Schatzer.

Il presidente della commissione ha poi invitato il presidente della Provincia Kompatscher ad illustrare il disegno di legge alla commissione. Il presidente Kompatscher, dopo aver risposto a una serie di quesiti posti dai componenti della commissione, ha illustrato le linee fondamentali del disegno di legge diretto a ridisciplinare e sostituire a livello locale i tributi locali immobiliari finora disciplinati con legge statale, cioè l'IMU e la TASI. Con questa nuova disciplina provinciale sarà consentito ai Comuni di effettuare una migliore programmazione finanziaria e sono inoltre introdotte diverse semplificazioni, come richiesto anche dai consulenti finanziari e dai comuni. La nuova disciplina provinciale dell'imposta municipale immobiliare contiene inoltre specifici adattamenti al territorio nonché sensibili riduzioni ed agevolazioni per le imprese e per le famiglie. Il presidente ha spiegato che, come già in passato per l'ICI e per l'IMU, tutto ciò che non viene regolato in materia da questo disegno di legge viene demandato alla potestà regolamentare dei comuni. Il presidente ha poi spiegato nel dettaglio le finalità degli emendamenti da lui depositati all'inizio della seduta.

Intervenendo in sede di discussione generale, il cons. Köllensperger ha invitato, per il futuro, a voler riflettere se non sarebbe più opportuno che un'imposta fosse completamente comunale o completamente provinciale, essendo difficile una soluzione intermedia; se poi fosse completamente comunale, l'intero volume fiscale dovrebbe obbligatoriamente essere utilizzato per i bisogni del Comune. Ha chiesto se la Giunta si sia già posta o meno il problema su chi controllerà l'evasione fiscale, su come si potrebbe introdurre un buon sistema di controlli e infine se vi sarà un controllo su come poi verranno utilizzate le risorse finanziarie. Ha inoltre dichiarato di avere l'impressione che gli affittacamere e gli agriturismi abbiano grandi vantaggi rispetto agli albergatori, e questo potrebbe aumentare la concorrenza che già attualmente viene esercitata. Infine il consigliere ha chiesto di precisare che per accedere ai benefici di cui all'articolo 9 le aziende agricole dovrebbero lavorare solo la loro produzione e non dovrebbero poterla anche acquistare da terzi.

Il cons. Steger ha dichiarato di ritenere che con questo disegno di legge si è compiuto un buon passo avanti in materia di imposte immobiliari, in quanto la nuova imposta provinciale IMI rappresenta un vero miglioramento rispetto alla situazione attuale: il consigliere ha sottolineato che la vigente normativa sull'IMU è sensibilmente peggiorativa rispetto alla normativa sulla vecchia ICI, perché ha provocato per gli immobili nelle zone per insediamenti produttivi, già in una situazione di crisi economica, un aumento dei costi fino al doppio e in certi casi fino al triplo. Con questo disegno di legge si registra quindi un cambiamento di tendenza, e ciò è positivo. Ha sottolineato che nei prossimi anni ci si aspettano però ulteriori riduzioni, perché c'è bisogno di sgravi urgenti. Il consigliere ha poi fatto riferimento a disparità di trattamento esistente nel settore alberghiero, riferendosi in particolare ai piccoli esercizi ricettivi che non rientrano nella categoria degli affittacamere e si augura che in futuro si potranno trovare soluzioni migliori per sanare situazioni di concorrenza, benché comunque si sia fatto a suo parere un passo nella giusta direzione. Ha salutato con soddisfazione la soluzione adottata con questa legge dal presidente Kompatscher per i rifugi, ove la loro equiparazione agli altri settori ricettivi comporta minore burocrazia. Ha espresso il proprio fermo proposito di sostituire, con emendamento, con una norma tassativa la facoltà prevista all'articolo 10, comma 4, del disegno di legge, ove si disciplina la possibilità per i comuni di prevedere l'applicazione della detrazione stabilita per le abitazioni principali anche per i fabbricati nelle zone di insediamento produttivo, se il titolare dell'impresa e il suo nucleo familiare vi ha stabilito la propria residenza e dimora abituale. Il consigliere ha infine precisato che per quanto riguarda gli immobili sottoposti a vincolo storico-artistico bi-

sognerebbe innanzitutto decidere quale sia la priorità da seguire, e cioè se sia la tutela storico artistica dell'edificio oppure se sia una politica sociale. Inoltre anche in merito alle detrazioni previste per le ONLUS il consigliere ha precisato che bisognerebbe chiarire che tali enti e associazioni non devono svolgere attività economiche. Dopo aver ribadito il proprio favore per questo disegno di legge, ne ha auspicato l'entrata in vigore in tempi rapidi.

La cons. Hochgruber Kuenzer si è augurata di poter vedere al più presto la tabella con i valori catastali per potersi fare una concreta idea di quanto saranno le detrazioni, soprattutto per l'abitazione principale. La consigliera ha poi precisato, in merito alle detrazioni per gli immobili sottoposti al vincolo di tutela storico artistica, che sarebbe il caso operare delle distinzioni in quanto non tutti gli immobili vincolati hanno il medesimo valore. La consigliera ha poi stigmatizzato che nella presente legge non sono previste detrazioni per gli immobili sottoposti a tutela degli insiemi. Ad avviso della consigliera anche le abitazioni ricomprese nelle zone per insediamenti produttivi dovrebbero essere equiparate alle abitazioni principali, visto che sono principalmente abitate dagli artigiani. Ha chiesto poi di migliorare la definizione di nucleo familiare. La consigliera ha apprezzato invece i benefici previsti per gli appartamenti ammobiliati per ferie e gli agriturismo, in quanto ritiene che tale segmento di turismo debba essere sostenuto visto che attrae una clientela che supporta direttamente l'economia locale. A suo avviso dovrebbe invece essere diversa la disciplina per le pensioni e gli altri esercizi alberghieri.

La cons. Artioli ha affermato che a suo avviso tutti i comuni dovrebbero avere le medesime categorie e non ritiene corretto introdurre eccezioni o differenze. Inoltre ha chiesto di meglio precisare il testo dell'articolo 10 ove si disciplina l'equiparazione delle abitazioni aziendali a quella principale.

Il cons. Heiss ha chiesto al presidente Kompatscher di precisare quali categorie verranno sgravate dall'imposta e quali invece saranno onerate dal tributo, quali saranno le ripercussioni nel prossimo futuro e in generale cosa ci si aspetta dall'applicazione dell'IMI in provincia. Nel dettaglio il consigliere ha precisato, in merito agli edifici sottoposti a vincolo storico artistico, di non condividere l'impostazione del cons. Steger in quanto tali immobili comportano gravi oneri per i proprietari ma, in definitiva, vengono fruiti anche dalla collettività.

Il presidente Kompatscher ha replicato ai diversi interventi dei componenti della commissione ed ha fornito risposta alle diverse richieste di chiarimento poste dai/dalle componenti della commissione.

Conclusa la discussione generale, il passaggio alla discussione articolata è stato approvato con 7 voti favorevoli e 2 astensioni.

I singoli articoli nonché gli emendamenti, evidenziati nel testo allegato alla presente relazione in forma sottolineata insieme a una serie di correzioni tecniche, sono stati approvati come segue.

Articolo 1: approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni l'emendamento al comma 2, lettera a), presentato dall'ass. Schuler, diretto a correggere un riferimento normativo. Ha invece respinto a maggioranza con il voto determinante del presidente della commissione un emendamento alla lett. c) del comma 2, presentato dai conss. Hochgruber Kuenzer e Wurzer. Un emendamento al comma 4, presentato dal cons. Köllensperger, è stato a sua volta respinto a maggioranza dalla commissione. L'articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 3: approvato con 8 voti favorevoli e 1 astensione.

Articolo 4: la commissione ha approvato con 8 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento al comma 1, lettera a), presentato dal presidente Kompatscher e dal cons. Wurzer. Ad unanimità di voti ha poi approvato l'emendamento alla lett. d) del comma 1, presentato dal presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler. La commissione ha invece respinto a maggioranza un emendamento alla lett. a) del comma 1, presentato dal cons. Köllensperger, nonché un emendamento alla lett. d) del comma 1, presentato dai conss. Hochgruber Kuenzer e Wurzer. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 5: approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 6: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento alle lettere f) e g) del comma 1, presentato dal cons. Köllensperger. L'articolo è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 7: approvato all'unanimità.

Articolo 8: la commissione ha approvato, ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni, due emendamenti, diretti rispettivamente a sostituire i commi 5 e 6, presentati dall'ass. Schuler e dal presidente della Provincia Kompatscher. A maggioranza è stato invece respinto un subemendamento alla lett. a) del comma 6, presentato dal cons. Köllensperger, mentre l'emendamento diretto a sostituire le lettere a) e b) del comma 6, presentato dal cons. Heiss, è stato dichiarato decaduto. La commissione ha poi approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni l'emendamento soppressivo del comma 8, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. L'articolo è stato approvato con 4 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 9: la discussione sull'articolo e sui relativi emendamenti e subemendamenti presentati è stata particolarmente approfondita e sono state necessarie delle sospensioni dei lavori per permettere approfondimenti e la presentazione di nuovi emendamenti e subemendamenti da parte della maggioranza. Dopo aver respinto a maggioranza un subemendamento al comma 3, presentato dal cons. Köllensperger, ed aver invece approvato con 5 voti favorevoli, 2 voti contrari e 2 astensioni un ulteriore subemendamento al comma 3, presentato dall'ass. Schuler, la commissione ha approvato con 6 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento sostitutivo del comma 3, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. La commissione ha poi respinto a maggioranza tutti gli emendamenti e i subemendamenti al comma 4, presentati rispettivamente dai cons. Köllensperger e Heiss, dal presidente Kompatscher, dai cons. Hochgruber Kuenzer e Wurzer, nonché dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. L'emendamento soppressivo di una parte del comma 5, presentato dai cons. Wurzer e Hochgruber Kuenzer, è stato approvato con 6 voti favorevoli e 3 astensioni. L'emendamento soppressivo del comma 6, presentato dai cons. Wurzer e Hochgruber Kuenzer, è stato approvato con 7 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione. L'emendamento al comma 7 nonché il relativo subemendamento, presentati, rispettivamente, dal presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler, sono stati entrambi approvati con 5 voti favorevoli e 4 astensioni, mentre un altro emendamento al comma 7, presentato dal cons. Steger, è stato respinto a maggioranza. L'emendamento alla lettera a) del comma 9, presentato dal presidente Kompatscher, è stato approvato all'unanimità, mentre l'emendamento soppressivo del comma 11, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli, 2 voti contrari e 2 astensioni.

Articolo 10: anche la discussione su questo articolo e sulla tabella allegata al comma 1, presentata con emendamento da parte del presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler, è stata lunga e approfondita. Dopo una sospensione dei lavori, la commissione ha approvato ad unanimità di voti il subemendamento alla tabella A, presentato dal cons. Steger e diretto ad aumentare del 15 per cento le singole tariffe. L'emendamento diretto ad inserire la tabella A emendata quale allegato del comma 1, presentato dal presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler, è stato approvato con 4 voti favorevoli, 1 voto contrario e 3 astensioni. Un emendamento al comma 1, presentato dal cons. Köllensperger, è stato invece respinto a maggioranza dalla commissione. L'emendamento al termine del comma 1, presentato dal presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler, è stato invece approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. L'emendamento al comma 4, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher, è stato approvato con 8 voti favorevoli e 1 astensione. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 4 astensioni.

Articolo 11: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento alla lettera a) del comma 1, presentato dai consiglieri Hochgruber Kuenzer e Wurzer. Ha inoltre approvato all'unanimità l'emendamento alla lett. c) del comma 1, presentato dagli stessi consiglieri Hochgruber Kuenzer e Wurzer, mentre ha respinto a maggioranza l'emendamento presentato dal cons. Heiss, diretto ad inserire una nuova lett. d-bis). L'emendamento alla lettera g) del comma 1, presentato dai cons. Hochgruber Kuenzer e Wurzer, è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. La commissione ha infine approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento soppressivo del comma 2, presentato dal presidente Kompatscher e dall'ass. Schuler. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 12: la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher, mentre ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento al comma 2, presentato dai medesimi presentatori. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 13: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento sostitutivo del comma 2, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. L'emendamento sostitutivo del comma 4, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher, è stato invece approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni. L'articolo emendato è stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 14: approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 15: approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 16: approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 17: approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 18: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento diretto a sostituire il comma 2, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. L'articolo emendato è stato a sua volta approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 19: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher. L'emendamento al comma 2, presentato dagli stessi presentatori, è stato invece approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 20: approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 21: dopo aver respinto a maggioranza un emendamento soppressivo del comma 1, presentato dall'ass. Schuler e dal presidente Kompatscher, la commissione ha approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione l'emendamento sostitutivo del comma 1, presentato dal presidente della commissione Tschurtschenthaler. Ha inoltre approvato con lo stesso esito di votazione un ulteriore emendamento del presidente Tschurtschenthaler, diretto a sopprimere il comma 2 e a disporre nell'intero testo del disegno di legge l'applicazione delle "Direttive per il rispetto del genere nei testi dell'amministrazione provinciale", emanate con comunicato della Giunta provinciale del 26/9/2011. L'emendamento diretto ad aggiungere il comma 3, presentato dai cons. Hochgruber Kuenzer e Wurzer, è stato approvato con 7 voti favorevoli e 1 astensione. L'articolo emendato è stato approvato con 6 voti favorevoli e 2 astensioni.

Per dichiarazioni di voto sono intervenuti la consigliera Hochgruber Kuenzer, i consiglieri Köllensperger, Renzler, Wurzer, Heiss e il presidente della commissione Tschurtschenthaler.

Posto in votazione finale, il disegno di legge nel suo complesso è stato approvato con 5 voti favorevoli (espressi dai cons. Renzler, Hochgruber Kuenzer, Wurzer, Schiefer e Tschurtschenthaler) e 3 astensioni (esprese dai cons. Artioli, Heiss e Köllensperger).

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Kollege Tschurtschenthaler, bitte.

TSCHURTSCHENTHALER (SVP): Im dritten Gesetzgebungsausschuss ist ausführlich über diesen Gesetzesvorschlag gesprochen worden. Ich kann auch hier mit großer Genugtuung feststellen, dass das erste Mal ein großer autonomiepolitischer Schritt gemacht wurde, und zwar auf dem Weg zur Finanzautonomie. Das erste Mal hat das Land Südtirol selbst die Möglichkeit, eine eigene Steuer festzulegen. Dementsprechend ist von Seiten der Landesregierung dieser Vorschlag vorgelegt worden. Wie beim Haushaltsvoranschlag ist auch dieses Mal keine Gegenstimme von der politischen Minderheit gekommen. Für diesen Vorschlag gab es fünf Jastimmen und drei Stimmenthaltungen. Auch hier wurde von allen aufgezeigt, dass eine Grundlage geschaffen worden ist dahingehend, die Familien und auch die Unternehmen zu entlasten. Mit dem Haushalt und dem GIS-Gesetz wird es zu einer Entlastung von insgesamt 93 Millionen Euro kommen. Ich denke, dass das, was bereits in der Vergangenheit versprochen worden ist, jetzt konkret umgesetzt wird.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Gesetz selbst ist zu sagen, dass wir es natürlich begrüßen, dass das Land die Zuständigkeiten für die Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer hat, auch wenn ich voraussetze, dass die Abkürzung des Begriffes "GIS" sehr unglücklich gewählt ist, weil dieser Begriff bereits in der Bevölkerung durch mehrfache Ernennungen bekannt ist. Zum einen ist es ein digitales Mappensystem, zum anderen die Fernseh- und Rundfunkgebühr, aber ich muss auch sagen, dass ich in den letzten Tagen überlegt habe, ob man nicht einen anderen Namen dafür finden könnte. Ich muss ehrlich gestehen, dass mir auch kein treffender Name eingefallen ist, allenfalls noch die Bezeichnung "Liegenschaftssteuer", weil es die Immobilie nicht ganz trifft, obwohl die Immobilie nicht nur eine gemauerte Wohnung ist, sondern auch ein Grundstück sein kann.

Was die Einhebung dieser Steuer selbst anbelangt - vielleicht fange ich mit dem Rahmen des Gesetzes an -, möchte ich eine kleine Kritik vorweg anbringen, die jetzt weniger substantiell-inhaltlicher Natur ist, sondern die Art und Weise, wie das Gesetz geschrieben ist. Ich glaube - und das haben Sie sich ja auch zum Ziel gesetzt -, dass wir versuchen sollten, Gesetze zu schreiben, die auch vom Bürger verstanden werden. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir dieses Gesetz einem Bürger in die Hand drücken, die wenigsten mit diesem Gesetz etwas anfangen können. Ich glaube, dass Gesetze so geschrieben werden sollten, dass sie auch verständlich sind. Wenn ich ein Gesetz über eine Immobiliensteuer mache, dann sollte ich ganz klar auch die Kriterien hineinschreiben, das heißt, was ist hier das Kriterium? Ist es eine Quadratmetergröße? Ist es eine Erstwohnung, eine Zweitwohnung? Wie viele Quadratmeter zahle ich wo und wie viel? Ich weiß schon, dass alles durch die Grundbuchauszüge, durch die Katasterwerte usw. technisch aufgelistet ist, nur seien wir ehrlich. Wenn ich die Tabelle sehe und dort von Katasterwerten A Zone 1 und Zone 2 und von Tarifen die Rede ist, dann wage ich zu behaupten, dass der Normalbürger damit relativ wenig anfangen kann, aber das wäre nur eine Anregung. Vielleicht schaffen wir es in Zukunft, Gesetze so zu schreiben, dass wir keine Hinweise auf andere Gesetze geben müssen, um diese Dinge klar in ein Gesetz hineinzuschreiben; aber das ist nur eine Anregung.

Was die Gemeindeimmobiliensteuer als solche anbelangt, ist es natürlich nachvollziehbar, dass diese Materie im Interesse der Gemeinden geregelt wird, das heißt, dass durch den Wegfall der IMU, ICI oder wie sie auch immer genannt wurde, für die Gemeinden Mindereinnahmen entstehen, die jetzt eigenständig geregelt werden sollen und müssen. Allerdings spießt sich hier die Frage der Philosophie einer Immobiliensteuer, das heißt, für wen eine Immobiliensteuer gelten soll. Gibt es eine generelle Immobiliensteuer oder soll eine Immobiliensteuer erst auf die Zweitwohnung zum Tragen kommen? Wir vertreten die Auffassung, dass eine Erstwohnung, also eine Hauptwohnung, so wie sie auch im Gesetz definiert worden ist – es gibt eine genaue Definition, was unter die Kategorie Hauptwohnung fällt – prinzipiell von einer Steuer befreit werden sollte. Wir glauben auch nicht, dass eine Einstufung in Quadratmeter beispielsweise alleine aussagekräftig darüber ist, ob es sich beispielsweise um eine Luxuswohnung handelt oder nicht, und sie nimmt auch nicht Rücksicht auf die individuellen Situationen. Nehmen wir als Beispiel jemanden her, der erbt oder in die Wohnung der Eltern zieht, die relativ groß ist. Er hat vielleicht kein großes Einkommen, also ist er nicht in einer besonderen Lebenssituation. Vielleicht befindet sich die Wohnung auch nicht in einer Stadt, in der es Unterschiede in den Quadratmeterwerten, sage ich jetzt einmal, gegenüber einer Wohnung auf dem Land gibt. Vielleicht ist es ein Altbau, eine quadratmetermäßig relativ großzügig geschnittene Wohnung und er bekommt jetzt eine Steuer auf den Hals gedrückt. Das empfinde ich dann nicht mehr als gerecht, das sage ich ganz ehrlich, weil ich glaube, dass es auch im Interesse des Gesetzgebers und des Landes ist, dass den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, sich eine Eigenimmobilie anzuschaffen, dass es auch ein Recht des Bürger ist, in einer eigenen Immobilie zu wohnen, ohne dass sie – das sage ich ganz offen und ehrlich – eine Einnahmequelle für die Gemeinden ist. Es ist klar, dass es, wenn man in einer Gemeinde wohnt, gewisse Dienste gibt, die die Gemeinde an die Bürger leistet. Nehmen wir beispielsweise die Stromversorgung und Abwasserversorgung her. Für diese Dienstleistungen gilt es auch Steuern zu entrichten – meine Zeit stimmt, glaube ich, nicht, sonst wäre ich schon 3 Minuten über der mir zustehenden Redezeit -, aber ich glaube, dass diese Steuer nicht auf der Grundlage des reinen Besitzes der Wohnung festgelegt werden soll, so wie es beispielsweise auch in anderen Ländern geregelt wird. Wenn ich ein Grundstück oder eine Wohnung kaufe, dann ist für diesen Kauf eine Grunderwerbssteuer zu entrichten. Wenn ich diese Wohnung beispielsweise weiter vermiete oder verkaufe, dann ist eine Ertragssteuer zu entrichten. Das ist alles in Ordnung, aber ich glaube, das Prinzip sollte sein, dass Erstwohnungen bzw. Hauptwohnungen generell steuerbefreit sein sollten, weil sie schon beim Kauf usw. besteuert werden.

Wir haben deswegen für dieses Gesetz auch einige Änderungsanträge vorbereitet, die in ihrer einfachen Philosophie einfach nur darauf ausgerichtet sind, dass von dieser Steuer die Erstwohnungen ausgenommen werden. Im Gesetz ist diesbezüglich bereits eine recht großzügige Regelung vorgesehen. Es betrifft letzten Endes nicht so viele, wobei ich glaube, dass es gerade in der jetzigen Zeit ein Anreiz für junge Menschen sein kann, da man nicht weiß, wie sich die wirtschaftliche Situation in Zukunft entwickelt und ob es beispielsweise auch für junge Arbeiter in Zukunft noch ein klassisches Pensionssystem, so wie wir es heute kennen, geben wird. Ich glaube, eine Investition in die eigenen vier Wände ist, langfristig gesehen, die beste Investition, die jemand tätigen kann und soll. Ich glaube, dass man diesen auch langfristigen Planungen eines jungen Menschen nicht durch eine Steuer, die nicht einmal gerechtfertigt ist - das ist unsere Auffassung, was die Erstwohnung anbelangt - im Wege stehen sollte. Wir glauben einfach, dass deswegen diese Immobiliensteuer gerechterweise für Zweitwohnungen - wir haben in Südtirol ein großes Problem mit den sogenannten Zweitwohnungen - entrichtet werden soll, aber nicht für Erstwohnungen. Deswegen unsere Änderungsanträge, und zwar in Bezug auf die Erstwohnungen. Ich

werde dann bei den einzelnen Änderungsanträgen das Wort ergreifen, in denen es um ein paar kleine sprachliche Ausbesserungen und kleine Abänderungen geht.

Wir sind der Meinung, dass wir die Erstwohnungen befreien sollten, weil wir auch völlig zu Recht im Bereich beispielsweise der Landwirtschaft sehr großzügige Ausnahmen machen. Wir können ein landwirtschaftliches Gebäude nicht mit einer normalen Wohnung vergleichen. Wir können ein Gebäude, das für landwirtschaftliche Zwecke genützt wird und eine gewisse Größe hat, nicht mit einem normalen Grundstück, das jemand privat für sich kauft, vergleichen. Es ist sicherlich richtig, dass es hier Entlastungen und Sonderregelungen gibt, nur müssen diese so getroffen werden, dass die Bürger nicht das Gefühl haben – das sage ich ganz offen –, dass damit ein bisschen Schindluder getrieben werden kann.

Es gibt zwei Regelungen für Grundstücke bzw. Immobilien, die zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten dienen, bei denen ich, ehrlich gesagt, auch Bauchschmerzen habe. Ich weiß, dass es in unserem Land x-Beispiele von Wohnhäusern gibt, die, sage ich jetzt einmal, eine großzügige Garage haben, in denen landwirtschaftliche Geräte untergebracht werden, wobei sie von Anfang an zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten ausgewiesen worden sind. Es gibt solche Fälle. Ich weiß aber auch, dass es an dieser einen Bestimmung Kritik gibt, wenn beispielsweise eine Wohnung als Büro für landwirtschaftliche Zwecke gebraucht wird. Das ist, ehrlich gesagt, eine Regelung, über die wir schon ein bisschen nachdenken sollten. Ich verstehe, dass Bauern immer mehr mit verwaltungstechnischen Dingen konfrontiert werden, aber nur generell hineinzuschreiben, dass man de facto eine Wohnung, sage ich jetzt einmal, als Büro ausweisen kann, und gesagt wird, dass man für landwirtschaftliche Zwecke gewisse Vergünstigungen bekommt, ... Es wäre noch einmal darüber nachzudenken, ob es dafür vielleicht nicht eine andere Regelung gibt, die sinnhafter wäre.

Nichtsdestotrotz werden wir sehen, welche Änderungen die Landesregierung bringt. Ich weiß nicht, ob sie noch größere Änderungsanträge bereit hält, weil vorhin der Kollege darauf hingewiesen hat, dass wir bis zum Ende der Generaldebatte allfällige Änderungsanträge der Mehrheit abwarten und dann unsere noch überarbeiten müssten. Das wäre für uns wichtig zu wissen, aber nichtsdestotrotz befürworten wir, dass diese Materie vom Land selbst geregelt wird. Wir werden sehen, wie die Landesregierung mit den Änderungsanträgen umgehen wird, und behalten uns im Moment noch die Entscheidung vor, ob wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben oder nicht.

PÖDER (BürgerUnion - Südtirol - Ladinien): Ich nehme zum Gesetzentwurf so wie er vorliegt Stellung. Wenn jetzt wesentliche Änderungsanträge kommen und das, was wir hier in der Generaldebatte sagen, verändern, dann ist dies obsolet, aber ich nehme einmal so Stellung.

Ich denke, dass es bislang eine ziemlich chaotische Art der Gesetzgebung war, weil hier bis zum letzten Moment um null Komma irgendetwas Prozentpunkte in den verschiedensten Bereichen gestritten wird. Das mag zum einen verständlich sein, weil wir das erste Mal in der Situation sind, ein solches doch deutlich umfangreiches Steuergesetz zu beschließen. Zum anderen ist es schwierig, was die Programmierung der Arbeiten angeht, aber auch was die Arbeiten des Gesetzgebungsausschusses anbelangt, die letztlich im Plenum wieder über den Haufen geworfen werden könnten. Ich weiß nicht, wie wesentlich die Änderungsanträge sind, aber wenn sie nicht so wesentlich sind, dann ist die Problematik nicht so groß.

Im Prinzip ist es kein Gemeindeimmobiliensteuergesetz, sondern ein Landesimmobiliensteuergesetz, weil der Spielraum für die Gemeinden sehr gering bleibt. In den allermeisten Kategorien haben die Gemeinden kaum Spielraum oder keinen. Spielraum haben sie eigentlich nur bei den Zweitwohnungen, bei den denkmalgeschützten Gebäuden, aber in allen Gewerbebereichen haben sie, wie im vorliegenden Entwurf, keinen Spielraum oder nur nach unten. Das ist ein Kritikpunkt, den größere Gemeinden, so wie ich es vernommen habe, durchaus vorbringen. Vielleicht hätte man den Spielraum für die größeren Gemeinden vorsehen können. Ich bin kein Freund der unterschiedlichsten Steuergesetzgebung, der Steuerregelungen in den unterschiedlichen Gemeinden, speziell in Kleingemeinden. Ich bin kein Freund der Tatsache, dass in irgendeiner Gemeinde X mit Tausend Einwohnern ein bestimmter Steuersatz für die Bürger und für die Bürger mit einer Wohnung derselben Kategorie in der Nachbargemeinde, ebenfalls vielleicht in einer Kleingemeinde, ein ganz anderer Steuersatz herrscht. Ich bin kein ganz großer Freund dieser Regelung, aber die größeren Gemeinden hätte man vielleicht doch berücksichtigen können, indem man ihnen - statt Bozen, statt Meran vielleicht alle Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ... Ich weiß es nicht genau und werde versuchen, einen Änderungsantrag zu bringen. Ich weiß nicht, welche Auswirkungen das hätte, aber ich glaube, dass die städteplanerischen oder gemeindeplanerischen Aktivitäten, die vor allem über die Gemeindesteuern oder Abgaben erfolgen, für größere Gemeinden ungleich komplizierter und ungleich komplexer als für kleinere Gemeinden sind.

Man hätte vielleicht den Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl - ich denke auch nicht, dass man damit irgendwelchen Verfassungsgrundsätzen oder rechtlichen Grundsätzen in Konflikt käme - den Spielraum auch nach oben offen lassen können, zumindest bei allen Gewerbeimmobilien, vielleicht dann im gleichen Ausmaß für alle Gewerbeimmobilien. Wenn man sagt, man lässt ihnen den Spielraum nach unten, dann ist dies sicherlich eine Möglichkeit, der für die Bürger einen Vorteil bringt, aber gleichzeitig haben Gemeindeverwalter ganz andere Notwendigkeiten, nämlich dafür zu sorgen, dass bestimmte, auch regulatorische Instrumentarien in der Abgabenregelung auf Gemeindeebene vorhanden sind, auch was die Einnahmen der Gemeinden, die Infrastrukturfinanzierung angeht und, und, und. Darüber brauche ich Ihnen nichts zu erzählen, denn Sie, Herr Landeshauptmann, kommen aus diesem Bereich. Vielleicht hätte man den größeren Gemeinden den Spielraum auch nach oben öffnen sollen oder man sollte es tun, wie gesagt, den Gemeinden vielleicht mit über 10.000 Einwohnern den Spielraum bei den Gewerbeimmobilien öffnen.

Es ist absolut positiv, wenn man hergeht und sagt, dass man generell die Steuerlast in diesem Bereich reduziere. Laut vorliegendem Entwurf soll sich dies für die Gewerbeimmobilien bei 0,56 Prozent einpendeln. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Gebäude, die Produktionsstätten, der Urlaub auf dem Bauernhof und auch der Privatzimmervermieter – darauf komme ich dann noch zu sprechen -, aber generell gelten 0,56 Prozent für mehr oder weniger alle Gewerbeimmobilien für die verschiedenen Kategorien D, aber auch für die Kategorien C1 und C3, glaube ich, denn ich habe sie nicht mehr alle ganz genau im Kopf. Vielleicht hätte man dort den größeren Gemeinden Spielraum nach oben in einem bestimmten Umfang eröffnen sollen. Das wäre städteplanerisch, gemeindeplanerisch für die größeren Gemeinden sicherlich ein Vorteil gewesen.

Man kann auch von ganz anderer Seite argumentieren, dass man sagt, wir geben den Gemeinden keinen Spielraum nach oben, weil wir generell einen Deckel einführen wollen, und das kommt durchaus den Betrieben entgegen. Das mag sein. Den Gemeindeverwaltungen ist damit vielleicht nicht so gedient. Ich weiß, dass, wie gesagt, größere Gemeinden mit dieser Thematik durchaus Bauchschmerzen haben, speziell die Landeshauptstadt. Es mag alles gut und recht sein, aber wo bleibt dann für uns der Spielraum, wenn wir irgendwann einmal sagen müssten, dass wir zum einen, was die Gemeindekassen angeht, und zum anderen mit der Steuergesetzgebung oder mit der Steuerregelung, mit der Abgabenregelung auf Gemeindeebene regulierend eingreifen müssten?

Grundsätzlich hat man in der Öffentlichkeit kommuniziert: Wir senken. Dann haben wir die Problematik sofort auf den Tisch präsentiert bekommen, dass in der Landwirtschaft beim Urlaub auf dem Bauernhof die Bauern gesagt haben, dass sie die Einzigen seien, bei denen die Steuerlast nicht sinkt, und die Einzigen seien, bei denen sie nach oben geht. Ich würde vielleicht für die Zukunft anraten, in diesem Bereich nicht von Senkung zu reden, sondern auf Steuergerechtigkeit hinzuarbeiten. Es geht nicht in jedem Fall darum, Steuern abzusenken, denn manche sind schon sehr tief, das wissen wir alle und diesbezüglich brauchen wir nicht um den heißen Brei herumzureden. Es gibt Kategorien, speziell in der Landwirtschaft und jene, die in der Landwirtschaft gut verdienen, welche die Steuerbegünstigten sind. In der Landwirtschaft gibt es auch die mittelständischen Bauern, und es gibt jene, die sehr gut verdienen und im Verhältnis sehr stark begünstigt sind.

Wir reden hier allgemein von Senkung und sagen, dass wir alle mit dem 0,3 Prozentsatz entlasten, der vorgesehen war - vielleicht kommt es dann anders - gerade für den Urlaub auf dem Bauernhof und für die Privatzimmervermieter. Wenn Bauern sagen, dass sie die Einzigen seien, bei denen die Steuer steigt, dann hätte man vorher vielleicht mit dem Wort "Steuergerechtigkeit" etwas mehr und besser kommunizieren können, denn für jene, die sonst schon überall begünstigt sind, wäre es egal, wenn sie mit 0,1 Prozent mehr auf die Ebene der Privatzimmervermieter angeglichen würden, von denen es immer weniger gibt, die aber auch zum Charakter des Landes gehören, ebenso wie der Urlaub auf dem Bauernhof - das muss man ganz klar sagen - und bei den Gästen zum guten Ruf des Landes beitragen.

Es ist nicht gerechtfertigt, wenn hier unterschieden wird und allein in diesem Bereich – ich hoffe, dass es nicht so weit kommt, denn ich habe die Änderungsanträge nicht gesehen – unterschieden werden soll. Wenn wieder von Gemeinde zu Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden soll, dass nur in diesem Bereich aus Lobbygründen Spielraum nach oben und nach unten eröffnet wird, dann halte ich dies auch nicht für richtig. Wenn wir für alle einen Fixbetrag einführen, dann auch in diesem Bereich und nicht weil die Landwirtschaftslobby sagt, dass sie einen Spielraum in den verschiedenen Gemeinden haben möchte. Wenn schon, dann gerecht, und gerecht ist, dass entweder alle auf 0,3 Prozent oder auf 0,2 Prozent einpendeln. Dann haben wir eine gerechte Lösung, denn alles andere ist nicht vertretbar und vor allem dann nicht vertretbar, wenn wir wissen, dass gerade auch in der Landwirtschaft in vielen Bereichen eine Vergünstigung da ist, wie beispielsweise bei den Wohnungen für Arbeiter im landwirtschaftlichen Bereich, bei denen 0,2 Prozent vorgesehen sind. Gestern habe ich fälschlicherweise

"nichts" gesagt, aber es sind, und das stimmt, 0,2 Prozent vorgesehen, ebenso für die Büros, für die Produktionsstätten usw. Da hat im Prinzip niemand etwas Großartiges dagegen, aber das ist schon alles begünstigt. Man sollte sich nicht noch zusätzlich eine Tortenscheibe abschneiden wollen, um noch ein bisschen weniger zahlen zu müssen als eine Kategorie, die wirklich vergleichbar ist.

Die Privatzimmervermieter und der Urlaub auf dem Bauernhof sind vergleichbar. Ich will nicht so weit gehen, wie heute zum Beispiel ein Luxushof auf einem Online-Portal abgebildet wird. Da werden wunderschöne Gehöfte abgebildet, auf denen man Urlaub auf dem Bauernhof machen kann, bei denen es wahrscheinlich kein großes Problem wäre, diese mit 0,1 Prozent höher zu besteuern, aber das soll man jetzt nicht als Grundlage nehmen. Es gibt viele andere Bauern, die nicht so wunderschöne große und toll gelegene Gehöfte im Überetsch haben, sondern auf ganz anderer Ebene und mit größeren Schwierigkeiten arbeiten müssen.

In der Steuergesetzgebung und auch bei dieser Gemeindeimmobiliensteuer, Landesimmobiliensteuer muss es gerecht zugehen. Wenn es dann letztlich eine gerechte Lösung für beide Kategorien gibt, dann kann man es, glaube ich, vertreten. Ich denke, wie gesagt, dass man auch 0,3 Prozent für beide Kategorien vertreten könnte, denn das wäre auch nicht ungerecht. Für die Privatzimmervermieter eine Senkung und für die anderen eine ganz geringfügige Erhöhung, mein Gott! Aber nachdem man hergeht und kommuniziert, dass man für alle eine Entlastung wolle, dann kommt natürlich eine Kategorie, die sagt, dass sie nicht die Einzigen sein wollen, die mehr zahlen. Man hätte, wie gesagt, mit dem Argument der Steuergerechtigkeit wahrscheinlich doch mehr punkten und besser argumentieren können.

Alle Gewerbebezüge schütteln ohnehin nur mit dem Kopf, weil sie sagen, dass sie zwar besser dran seien als früher mit den 0,56 Prozent, aber sie würden immer noch fast doppelt so hoch oder, wenn es 0,2 Prozent werden, fast dreimal so hoch wie diese Kategorie in der Landwirtschaft besteuert. Deshalb muss man ganz klar sagen: So gut diese Entlastungsform ist, gerecht sind wir bei der Gemeindeimmobiliensteuer immer noch nicht unterwegs! Auch wenn wir dieses Gesetz so, vielleicht mit geringfügigen Änderungen, beschließen sollten, ganz gerecht sind wir immer noch nicht unterwegs.

Was die Hauptwohnung angeht, gibt es für mich kein Argument, warum eine Hauptwohnung besteuert werden soll. Herr Landeshauptmann, da kann man lang herumrechnen und reden. Eine Hauptwohnung darf nicht besteuert werden, egal wie groß sie ist und wo immer sie auch gelegen ist! Eine Hauptwohnung wird und wurde schon besteuert, und zwar beim Kauf, beim Bau, bei der jährlichen Einkommensbesteuerung. Warum dann noch eine Besteuerung? Das ist so in dieser Form einfach nicht gerecht. Ich rede jetzt nicht den Luxuswohnungen das Wort, aber es ist nicht gerechtfertigt, dass man Hauptwohnungen besteuert. Diese Form der Besteuerung ist sehr problematisch und hat mit Steuergerechtigkeit eigentlich nichts zu tun. Hier sollte man wirklich hergehen und sagen, dass die Hauptwohnung befreit ist.

Was passiert jetzt allerdings mit der regulatorischen Möglichkeit für die Gemeinden, wenn sie eigentlich nur mehr im Bereich der Zweitwohnungen nach oben puschen können? Sie können die Zweitwohnungseigentümer auch nicht bis zum letzten Blutstropfen auspressen, das geht natürlich auch nicht. Da hat man wiederum die Verpflichtung zu sagen, dass man nicht akzeptieren könne, dass, wenn Gemeinden hier herumschrauben müssen, sie dann bei den Zweitwohnungseigentümern bis zum absoluten "Geht-nicht-mehr" abkassieren, weil Zweitwohnungsbesitzer auch nicht um jeden Preis bestraft werden. Es gibt die Problematik der Freizeitwohnsitze usw., das wissen wir, aber hier sind wir schon in einem problematischen Bereich, dass, wenn wir den Gemeinden, zumindest den größeren, bei den Gewerbeimmobilien einen Spielraum nach oben belassen hätten oder würden, wir dann auch eine bestimmte Entlastung auf dieser Seite schaffen müssten. Hier, denke ich, sollte noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Ich bin nicht ganz sicher, wie man mit den größeren Gemeinden und Städten zurende kommen wird, denn letztlich sagen diese, dass man zwar vom Gemeindeautonomie und Gemeindeimmobiliensteuer usw. rede, ihnen aber ziemlich die regulatorischen Möglichkeiten nehme.

Man könnte es dann auch weiterspielen und sagen, dass man den Gemeinden generell die Möglichkeiten nimmt, an den Steuersätzen herumzuschrauben und ganz einfach sagen, dass es sich um eine Landesimmobiliensteuer handelt und dass deshalb der Landtag einfach die gleichen Sätze für alle Bürger in diesem Land festsetzt. Dann gebe es keine Unterschiede mehr. Man kann es natürlich auch so argumentieren, das ist auch kein Problem, aber dann hätte man die Verpflichtung, den Gemeinden in irgendeiner Form wieder entgegenzukommen.

Was die Gemeinden durch diese Neuregelung verlieren, wird ohnehin größtenteils vom Land ausgeglichen. Ich weiß nicht, ob es 45 Millionen Euro – so habe ich es gelesen – sind. Das wird ohnehin ausgeglichen, aber trotzdem bleibt der Wermutstropfen, dass wir hier eine schwierige Lösung haben, dass wir den Gemeinden nur mehr in einem Bereich eine regulierende, auch nach oben regulierende Möglichkeit belassen.

Grundsätzlich soll die Gerechtigkeit auf jeden Fall die Leitlinie sein. Die Steuergerechtigkeit soll Leitlinie bei der Steuergesetzgebung sein, nicht immer nur die Steuersenkung, auch wenn das eine wunderbare Geschichte ist, aber vor allem auch die gerechte Besteuerung, denn der Verfassungsgrundsatz, dass jeder, gemessen an seinen Möglichkeiten, zum Gemeinwohl in finanzieller Hinsicht beitragen soll, ist auch bei uns - reden wir nicht von Italien - schon lange, meiner Meinung nach, für bestimmte Kategorien nicht mehr gegeben. Für den Arbeitnehmer sind wir schon weit über das Limit hinaus, denn dessen Möglichkeiten – ich nenne den Normalverdiener – sind hier schon weit überschritten und auch für sehr viele Gewerbekategorien. Diese werden bis zum Letzten ausgepresst, und da haben wir diesen Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach Möglichkeiten eigentlich schon gebrochen, aber das ist nun einmal so und schert offensichtlich auf verfassungsrechtlicher Ebene niemanden mehr, denn der Staat, das Land oder wer auch immer brauchen Geld. Es geht um Steuergerechtigkeit und es sollte vor allem der Grundsatz "wenn alle Steuern zahlen, dann zahlen alle weniger" gelten. Auch das muss in der Steuergesetzgebung – das sage ich noch einmal in Richtung Landwirtschaft – gelten, denn wenn alle Steuern zahlen, dann zahlen alle weniger. Wenn alle angemessenen Steuern zahlen, zahlen alle weniger, und das muss man noch einmal in Richtung Landwirtschaft argumentieren, denn dann kämen wir auf eine richtige Ebene und eine richtige Schiene. Dieser Knallhartlobbyismus sollte eigentlich der Vergangenheit angehören, denn er sorgt nicht für ein verbessertes Image der Landwirtschaft.

Ich schließe in der Generaldebatte mit der Hoffnung und mit den Anmerkungen, dass bei den Änderungsanträgen noch einiges möglich ist, und zwar in die Richtung mehr Gerechtigkeit und in die Richtung, den Gemeinden vielleicht doch den einen oder anderen Spielraum zu eröffnen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich stimme weitestgehend mit den Worten vom Kollegen Pöder überein. Als 5-Sterne-Bewegung sind wir generell gegen jede Art von Steuer auf die Erstwohnungen und überhaupt gegen jede Art von Steuer, die nicht im Verhältnis zum erwirtschafteten Umsatz bzw. zum erwirtschafteten Gewinn steht. Das ist aber kein Wunschkonzert. Wir wissen, dass wir einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen über diese Steuer nach Rom abführen müssen. Deswegen ist es besser zu versuchen, dieses Gesetz mitzugestalten, als sich in den Schmollwinkel zu stellen. Ich habe das auch im Gesetzgebungsausschuss versucht. Ich war mit meinen neuen Änderungsanträgen nicht sonderlich erfolgreich, aber vielleicht läuft es heute etwas besser.

Für die Zukunft bin ich der Meinung, dass dieses Gesetz, das heute ein bisschen beim Land, ein bisschen bei den Gemeinden angesiedelt ist, eindeutig besser bei den Gemeinden angesiedelt werden sollte. Diesen sollten effektiv mehr Spielraum, mehr Eigenverantwortung, mehr Autonomie gegeben werden. Wir regen uns immer über den römischen Zentralismus auf und vergessen oft, dass wir in Südtirol eigentlich an der gleichen Krankheit leiden.

Mehr Autonomie für die Gemeinden. Die Gemeinden sollen sich mit ihren Bürgern in Zukunft ausmachen, wie viel sie Steuern einheben, wie viel besseres Service, neues Service, neue Strukturen sie aufbauen müssen, und dementsprechend die Finanzierung mit ihren Leuten auch ausmachen.

Zurück zu heute. Für mich muss dieses Gesetz zwei Grundprinzipien wahren. Das erste ist, nicht die Erstwohnung zu besteuern und das Zweite ist, vergleichbare wirtschaftliche Aktivitäten mit dem gleichen Steuersatz zu belegen. Auf diese zwei Grundprinzipien lege ich großen Wert. Deswegen kann ich mich jetzt noch nicht festlegen. Sobald heute Abend die Änderungsanträge behandelt sein werden, werde ich bei der Stimmabgabeerklärung ein Resümee ziehen.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Die Überlegungen zur Gemeindeimmobiliensteuer, zu diesem neuen Gesetz, können sich auf mehrere Gesichtspunkte beziehen. Zum einen, wie der Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Abg. Tschurtschenthaler angemerkt hat, ist es schon eine autonomiespolitisch wichtige Weichenstellung, gewiss nicht zu überschätzen in ihrer Tragweite, aber es ist immerhin eine Art von Schutzschirm gegenüber den auf Staatsebene extrem vibrierenden Ausschlägen von der IMU bis zur TASI. Es ist in der Hinsicht sicher ein entschiedener Fortschritt, dass es auf Landesebene geregelt wird und offenbar, so hoffen wir, ohne staatlichen Rekurse, denn das muss man erst sehen. Es gibt immer wieder überraschende "colpi di coda". Es könnte in diesem Fall eintreten, dass dieses Gesetz in manchen Punkten angefochten wird. Das könnte durchaus ein Risiko sein, aber autonomiespolitisch ist es zweifellos als ein erster Schritt hin zu einer gewissen Steuerhoheit zu würdigen, wie wir dies immer gewünscht haben, einer Steuerhoheit, die es Südtirol ermöglicht, in diesem Punkt einen Bereich eigenständig zu regeln, wenn man es so will, hoffentlich auch eine Art von Brückenkopf, der einst eine weit größere Steuerautonomie ermöglicht. Die Änderung des Artikels 80

des Autonomiestatuts ist zweifellos ein Erfolg gewesen. Das muss man sich schon vor Augen führen und immer wieder auch das große Ganze in diesem Zusammenhang sehen, bevor man sich in die Details des Gesetzes verliert. Es ist schon wichtig, dies festzuhalten.

Zweiter Aspekt neben dieser autonomiepolitischen, zweifellos erfolgreichen Weichenstellung, wenn auch mit einigen Fragezeichen, ist jener, dass die Gemeindeimmobiliensteuer, die GIS in gewisser Weise eine Vermögenssteuer ist. Vermögenssteuern sind, aus meiner Sicht, auch notwendig, denn sie sind ein notwendiges Korrektiv, weil die anderen Formen der Kapitalbesteuerung, der Einkommensbesteuerung nur in gewisser Weise sozial gerecht sind. Hier tritt ein, dass Liegenschaften besteuert werden, dass das Immobiliareigentum besteuert wird, und das halten wir grundsätzlich für einen wichtigen Ansatz. Wir würden nicht so weit gehen wie Kollege Pöder oder wie Kollege Köllensperger, die sagen, dass die Erstwohnung generell freigestellt werden soll, oder auch wie Kollege Knoll. Wir glauben schon, dass ein gewisses Grundrecht auf Wohnen weitestgehend verankert sein soll. Es ist wohl eine Art von Menschenrecht, eine angemessene Wohnung zu haben, aber es gibt auch bei der Erstwohnung, auch bei der Hauptwohnung, Größenordnungen, die nicht nur das Wohnrecht sichern, sondern auch eine Art Vermögensbildung. Wenn jemand eine 150- oder 170-Quadratmeter-Wohnung hat bzw. geerbt hat, so sollte dieses Vermögen in gewissem Ausmaß auch steuerlich herangezogen werden. Das halten wir für durchaus sozial gerecht und würden auch die Erstwohnung unter dieses Prinzip einberechnen. Das ist schon ein Aspekt, den wir zur Kenntnis nehmen sollten. Ich glaube zunehmend, dass es in Zukunft so sein muss, dass neben dem Einkommen auch die Vermögenssteuern einen gewissen Abschöpfungseffekt haben und ein gewisses Maß an sozialer Gerechtigkeit herstellen. Bei aller Wertschätzung und bei allem Schutz auch des Grundrechtes auf Wohnung sind hier sozusagen zwei Prinzipien gegeneinander abzuwägen und das versucht dieses Gesetz sicherlich.

Als dritter Gesichtspunkt kommt hinzu, dass das Gesetz – das hat Kollege Pöder zurecht bemerkt – eine Gemeindesteuer ist, aber der Rahmen, den das Land anlegt, ist so, dass die Spielräume relativ überschaubar sind, relativ gering für die Gemeinden sind und dass sich hier die unterschiedlichen Größenordnungen der Gemeinden doch sehr unterschiedlich auswirken. Es ist sicher ein Problem, dass das Land einen Sektor weitgehend regelt, in dem sich die Gemeinden zurechtfinden müssen und in dem die Gemeinden mitunter erhebliche Spielräume haben. Es ist sicher so, dass das Land für die Gemeinden eine erhebliche Abgeltung vornimmt, und zwar in einer Größenordnung, Herr Landeshauptmann Kompatscher, von, glaube ich, 75 Millionen Euro - das haben Sie in der Gesetzgebungskommission gesagt -, wobei ich bitte, das noch zu korrigieren. Auf der Ebene der Gemeinden ist es so, dass sozusagen die Ausfälle, die durch die Freibeträge entstehen, an die 55 Millionen Euro betragen werden, und davon wird das Land, so glauben wir, 45 Millionen Euro vergüten. Im Zwischenraum sozusagen verbleiben 10 Millionen Euro, die doch ein erheblicher Betrag sind. Seitens des Gemeindenverbandes gibt es eine erhebliche Sorge darüber, ob und wie dieser Differenzbetrag ausgeglichen werden kann. Hier ist zweifellos die Sorge der großen Gemeinden in den Mittelpunkt zu stellen. Vor allem Bozen, aber auch Leifers und Meran haben deutliche Sorgen geäußert, dass durch diese Freibeträge - Freistellung oder weitgehende Entlastung großer Wohnungskategorien wie jene des sozialen Wohnbaus -, Einnahmen und Ausfälle entstehen können.

Es kommt der Aspekt dazu, dass bei den Gewerbeimmobilien, wie Kollege Pöder ausgeführt hat, relativ wenige Spielräume sind und dass das Drehen an der Steuerschraube vor allem im Bereich der Zweitwohnungen greifen kann und dann wiederum Obergrenzen vorliegen, die dann relativ schwer zu verschieben sind. Hier, glauben wir, muss man wahrscheinlich eine Erprobungsphase abwarten, wahrscheinlich dieses erste Jahr einmal als Testlauf gelten lassen und dann versuchen, näher zu justieren und zu versuchen, den Gemeinden weitestgehend entgegenzukommen bzw. andere Parameter zu finden. Zweifellos ist es so, dass die großen Stadtgemeinden weniger Spielräume haben als die kleineren Gemeinden, in denen die Gewerbeimmobilien eine relativ bescheidene Rolle spielen als etwa in Bozen, in Meran oder auch in Brixen und Leifers.

Zweifellos ist das Gesetz auch durchaus dadurch anzuerkennen, dass man sagt, dass die Definition der Steuergrundlage sorgfältig, die Katasterwerte genauer angegeben sind und auch festgelegt ist, ab wann ein Bauobjekt belastet werden kann, ab wann es gewissermaßen in einen Steuerbereich hineingelangt, während in der Umbauphase solche Eingriffe ausgeschlossen sind bzw. nur der Baugrund bewertet ist.

Was uns in gewisser Weise auch Sorgen macht, ist die Frage der denkmalgeschützten Objekte. Die denkmalgeschützten Gebäude sind in dieser Bandbreite so angesiedelt, dass sie für viele Besitzer weitgehend einen Kostenfaktor darstellen, die eines der 5.000 im Lande vorhandenen Denkmalobjekte besitzen. Für viele von ihnen, für wohl den größten Teil, sind sie ein Kostenfaktor, weil die Erhaltung sehr aufwendig ist und die Möglichkeit der wirtschaftlichen Inwertsetzung auch ein Problem darstellt. Diese 50prozentige Entlastung ist sicherlich ein wesentlicher Hinweis, und wir hoffen sehr, dass die Gemeinden entsprechend flexibel darauf reagieren und zwischen den Wohnungs- und Liegenschaftseigentümern von Denkmalobjekten, die keine großen Erträge bringen, und anderen

sehr klar unterscheiden, aus denen doch gewisse Gewinnmaximierungen erzielt werden können - das ist bereits in der Geschäftsordnungskommission angeklungen -, und aus diesen Liegenschaften einen erheblichen Gewinn erzielen, etwa wenn sie eine Kaufhauskette beherbergen. Hier gibt es himmelweite Unterschiede, und wir hoffen, dass die Gemeinden entsprechend reagieren können und dass das Gesetz in der Hinsicht und auch die Änderungsanträge einen Fortschritt beinhalten.

Insgesamt ist es schon so, dass dieses Gesetz darauf abzielt, die normale Mittelschicht der Wohnungseigentümer durch die 7-Raum-Formel, durch die Freibeträge zusätzlich, durch die Freibeträge für die Kinder weitgehend zu entlasten, die, glauben wir zu verstehen, erst ab dem dritten Kind zu greifen beginnen, sodass hier gewissermaßen kinderreichere Familien eher zum Zuge kommen, aber dass durch diesen Grundsatz der sieben Räume doch erhebliche Freiräume geschaffen sind. Das erscheint uns schon als sinnvoll.

Nicht ganz geklärt ist - Kollege Dello Sbarba hat einen Änderungsantrag eingebracht -, ab wann und wie lange diese Kinder als zu Lasten lebend angerechnet werden. Das ist in diesem Gesetz nicht vollkommen geklärt, weshalb dies noch eingehender zu klären ist. Wir sehen auch, dass neben dieser Mittelschicht der Wohneigentümer auch das Gewerbe, die kleinbetrieblichen Wirtschaftskategorien durch diese relativ reduzierten Sätze erheblich entlastet werden. Das kann ein guter Ansatz sein, der zweifellos jene Klagen beseitigt, die im Zuge der IMU-Debatte aufgekommen sind, vor allem in Hinblick auf die gastgewerblichen Sektoren, die doch erheblich zu stöhnen hatten.

Wir möchten noch kurz auf die Frage der bäuerlichen Liegenschaften eingehen, die durch dieses Gesetz in vieler Hinsicht freigestellt sind, indem man die Produktionsbereiche weitestgehend steuerlich entlastet oder völlig freistellt. Das ist hier sehr klar zum Ausdruck gekommen. Über die Hauptwohnung hinaus, die auch freigestellt ist, sind relativ niedrige Sätze gültig.

Die Frage des Urlaubs auf dem Bauernhof ist eines der meist diskutierten Themen in diesem Zusammenhang, ein Diskussionsthema, das aus unserer Sicht natürlich durch die sehr entschiedene Interessensvertretung des Bauernbundes und der hier im Landtag vertretenen Repräsentanten gewährleistet ist. Dieser sehr entschiedene Einsatz ist schon beeindruckend. Wir wünschten uns mitunter, dass auch andere sozial schwächere Kategorien in der Lage wären, eine ähnliche Feuerkraft zu entfalten, wie in diesem Zusammenhang der Bauernbund und seine Sprecher im Landtag es vermögen. Wir halten die Debatte um den Urlaub auf dem Bauernhof in vieler Hinsicht doch für eine Art von Neiddebatte, aber wir glauben schon, dass die Regelung der 0,3 Prozent eigentlich erträglich sein müsste. Es ist nicht so, dass hier enorme Belastungen auftreten. Ich glaube schon, Kollegin Hochgruber Kuenzer, dass es wirklich auffällig ist, dass eigentlich nie Zahlen genannt werden, welche Beträge für den Urlaub auf dem Bauernhof und anderes mehr erhoben werden. Es sind relativ überschaubare Beträge. Wenn ich ein Beispiel meiner Heimatstadt Brixen bringen darf, dann kann man dort die IMU-Inkassi natürlich nicht ganz vergleichen, aber sie sind vielleicht doch ein Wegweiser im Hinblick auf die künftige Regelung. Die IMU-Inkassi für Urlaub auf dem Bauernhof, Buschenschank, Wohnungen der landwirtschaftlichen Arbeiter und Büros der landwirtschaftlichen Unternehmen sind sehr überschaubar. In Brixen haben wir keine großen landwirtschaftlichen Genossenschaften, das ist richtig, denn diese liegen in Vahrn oder in anderen Nachbargemeinden. Das ist hinzuzufügen, aber die Inkassi für Buschenschank, Urlaub auf dem Bauernhof, Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter und Büros der landwirtschaftlichen Unternehmen in Brixen haben im vergangenen Jahr, glaube ich, bei einem Gesamtaufkommen von 5,5 Millionen Euro insgesamt 19.100 Euro betragen. Das sind nicht dramatische Zahlen, die durch die künftige Regelung nicht wesentlich verändert werden sollten. Ich glaube schon, dass man die Kirche im Dorf lassen soll und die Belastung in einem erträglichen Ausmaß mit dieser 0,3-Prozent-Regelung hält, ohne Euch, Kollegin Hochgruber Kuenzer, vor den Karren zu fahren. Die 19.000 Euro, die im Raum Brixen insgesamt für die bäuerlichen Nebennutzungen erhoben werden, sind der Betrag, der für ein mittleres Hotel an IMU erhoben wird. Ich glaube schon, dass man dies auch maßstäblich sehen muss.

Insgesamt sehen wir das Gesetz als eine wichtige Errungenschaft, keine Frage autonomiepolitisch. Es ist ein Gesetz in dieser doppelten Zielrichtung, nämlich Entlastung der Mittelschicht der Wohnungsbesitzer, Entlastung der Gewerbebestände, Schonung für die Bauern. In den Artikeln sind sehr viele offene Fragen. Wir wissen auch nicht, was an Anträgen noch hereinkommt. Bereits in den Gesetzgebungskommissionen ist eine hohe Zahl an Anträgen hereingekommen und jetzt wird offenbar nochmals ein ganzes Bündel durchgereicht. Das gilt es zu bewerten, bevor wir dann unser definitives Urteil fällen.

Unsere Bewertung dieses Gesetzes. Es ist sicher so, dass wir uns in der Gesetzgebungskommission auch als Zeichen des Entgegenkommens der Stimme enthalten haben. Es wird ganz darauf ankommen, ob die Änderungsanträge nicht zu sehr das Bild verwirren, nicht zu sehr bestimmte Kategorien bevorzugen und ob es vor allem gelingt, den größeren Gemeinden Zusicherungen zu geben. Das ist für uns ein maßgeblicher Grundsatz. Kol-

lege Dello Sbara und Kollegin Foppa haben zusätzliche Änderungsanträge eingebracht, die wir dann noch ausführlicher begründen werden.

ARTIOLI (Team Autonomie): Quando abbiamo discusso questo disegno di legge in commissione ci è sfuggita una cosa importante, il fatto cioè che i vari Caaf chiederanno il documento catastale previsto nell'articolo 8, comma 3, che obbliga la Ripartizione provinciale Libro fondiario, catasto fondiario e urbano ad evidenziare in aggiunta alla rendita anche il valore catastale. Non mancheranno perciò sorprese per i proprietari che vedranno il valore della propria abitazione essere valutata più sul piano teorico che pratico. Questo comporterà delle discrepanze sul valore reale della casa percepito dai proprietari come quello risultante dal catasto. Una bella gatta da pelare che farà scontenti la maggior parte dei cittadini. Meglio sarebbe stato calcolare l'imponibile moltiplicando la rendita catastale, già nota ai proprietari, per il coefficiente previsto per ogni categoria di immobile. In un periodo di semplificazione e sburocratizzazione la provincia pare stia andando contro corrente come i salmoni. Se calcoliamo le abitazioni nella sola città di Bolzano, esclusi i 7.000 dell'Ipes, sono circa 45 mila. Se a questi aggiungiamo i negozi, laboratori e le imprese, saranno 55 mila gli estratti catastali che saranno richiesti per il calcolo della nuova Imi, un esercito che rischia di riversarsi in un arco di tempo brevissimo presso gli sportelli del catasto. Mi sono permessa di fare solo due emendamenti. Il primo prevede la variazione dell'art. 10, comma 2, che richiede l'abolizione del comma 3 ritenuta fonte delle code al catasto, perché riusciamo a fare ugualmente il calcolo con il documento che abbiamo già. Un altro aspetto, sottolineato anche da altri colleghi del Consiglio, riguarda le differenze fra le detrazioni previste per la prima casa e la rappresentazione reale dell'abitazione in particolare a Bolzano. La classificazione A/2, classe 1, rappresenta solo una piccola parte delle abitazioni. In questa categoria ricadono ad esempio quelle senza riscaldamento o quelle che non sono mai state oggetto di una ristrutturazione interna. Le classi a Bolzano sono 4 e, per fare un esempio, la quasi totalità delle case dei quartieri di Gries, San Quirino e Novacella rientra automaticamente in classe 3, ovvero in una classe la cui rendita è aumentata di circa il 20%. Non parliamo poi di via Fago dove la classe può salire addirittura a 4, ultimo gradino prima di passare in una classe di lusso, ma parliamo di abitazioni di Corso Libertà, via Firenze, via Druso, via Roma, abitazioni che rappresentano la normalità e sicuramente non il lusso, abitazioni il più delle volte acquistate con un mutuo ventennale e sacrifici di un'intera famiglia. Anche per i quartieri più popolari come Don Bosco è difficile riscontrare una classe 1. Rientravano in quella classe tutte le abitazioni delle Semirurali ormai ridotte ad una unità trasformata in museo o quasi. Oggi i moderni condomini hanno il riscaldamento centralizzato o autonomo e sono così classificati in classe 2. Lì è stato fatto senza chiedere una consulenza al catasto, perché i geometri del catasto mi hanno confermato che se non facciamo queste due modifiche avremo il problema di avere 45 mila bolzanini che dovranno andare a chiedere l'estratto catastale.

NOGGLER (SVP): Es ist das erste Gesetz der neuen Landesregierung, das hier vorliegt. Sieht man einmal vom Haushalts- bzw. dem Finanzgesetz ab, ist es in erster Linie das erste Steuergesetz, das wir hier behandeln. Wenn wir an die Festlegung der Hundesteuer in der letzten Legislaturperiode denken, dann muss man sagen, dass die Behandlung dieses Gesetzes daneben ging. Deshalb ist es, glaube ich, ein weiterer neuer Versuch, Steuern festzulegen. Ich gehe schon einmal davon aus, dass es dieses Mal klappen wird.

Der Abgeordnete Knoll hat vorweggenommen, dass die Gesetze für die Bürger gemacht werden. Deshalb sollte, glaube ich, das Gesetz auch so gemacht werden, dass es die Bürger verstehen. Ich bin nicht unbedingt der Meinung, wie es auch der Abgeordnete Pöder gesagt hat, dass die Gemeinden, speziell die Kleingemeinden keine Spielräume haben sollten, was die Gestaltung der Tarife, der Steuern anbelangt. Ich glaube, auch die Gemeinden sollten hier Verantwortung, Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen, denn sie wissen, wie hoch die Betriebe besteuert werden können bzw. wann es erforderlich sein wird, die Betriebe zu entlasten. Ich glaube, dass die Verantwortung für die Gemeinden sehr wichtig ist. Auch wir werden in Zukunft mehr Verantwortung übernehmen müssen und die Gemeinden vor Ort müssen "Hic Rhodos, hic salta" sagen.

Ich gehe einmal davon aus, dass dieses Gesetz nicht dem Bürokratiecheck unterzogen wurde. Deshalb möchte ich der Frau Landesrätin Deeg einige Fragen zu diesem Gesetz stellen. Die Fragen sind folgende: Der Artikel 2 sieht vor, dass die Gemeinden mit Verordnung verschiedene Kategorien von Immobilien festlegen können. Das ist in Ordnung. Sie legen unter anderem auch die Unterlagen fest, mit denen die Voraussetzungen für die Herabsetzung oder Befreiung nachgewiesen werden müssen, sowie nähere Bestimmungen zu deren Einreichung. Es ist, glaube ich, ein kleines Problem, wenn wir sagen, dass die Gemeinden die Bürger anhalten können, weitere Dokumente vorzulegen. So lese ich es. Es sollte so sein, dass die Gemeinden laut Stabilitätsgesetz gezwungen werden müssten bzw. die Aufgabe hätten, sich diese Dokumente von Amts wegen zu besorgen. Es ist

auch klar, dass all jene, die von der Immobiliensteuer befreit sind, ... Das sollte eigentlich klar sein, denn es dürfte nicht noch notwendig sein, von den Bürgern zusätzliche Unterlagen einzuholen. Deshalb ganz konkret die Frage: Werden diese Unterlagen von Amts wegen beigelegt oder können die Gemeinden die Bürger mit solchen Dokumenten belasten?

Ähnliches gibt es im Artikel 4 betreffend die Begriffsbestimmungen. Was den Baugrund anbelangt, steht hier Folgendes: *"Nicht als Baugründe gelten Grundstücke, die im Besitz der bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragenen Bäuerinnen und Bauern und hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer laut Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. März 2004, Nr. 99, sind."* Ich gehe einmal davon aus – davon steht hier nichts –, dass dieser Nachweis nicht von der Bäuerin, vom Bauer erbracht werden muss, sondern es die Möglichkeit von Seiten der Gemeinde gibt, von Amts wegen zu kontrollieren bzw. von Amts wegen klarzulegen, dass sie oder er in dieser Situation ist. Somit braucht sie oder er für den Baugrund nicht zu zahlen. Wenn es ein Baugrund ist und eine Bauleitplanänderung vorgenommen worden ist, dann müsste dies im Bauamt aufliegen. Ich glaube, dass alle Dokumente in der öffentlichen Hand sein müssten, um das nachzuweisen.

Im Artikel 5 geht es um die Wohnungen. Die Hauptwohnungen sind gleichgestellt. Auch hier steht, dass man Nachweise erbringen muss, dass man Senior ist, behindert ist, in Wohn- und Pflegeheimen wohnt und die Voraussetzung gegeben ist, dass die Immobilie nicht vermietet ist. Diesbezüglich müsste die Gemeinde, glaube ich, wissen, ob ein Haus vermietet ist, ob ein Haus leer steht oder ob die entsprechende Unterlage da ist.

Im Artikel 9 geht es um die Festlegung des Steuersatzes. Hier haben wir wieder einen weiteren Punkt, in dem steht, dass man nachweisen muss, dass der Steuersatz für Kategorien von landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäuden auf 0,2 Prozent herabgesetzt ist, welche als Wohnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt ist, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb als unbefristet oder befristet angestellt an mehr als hundert Arbeitstagen jährlich ausüben und die gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt wurden. Die Gemeinde, glaube ich, müsste wissen, ob diese Wohnung besetzt ist, nachdem es nach 30 Tagen Pflicht ist, der Gemeinde zu melden, dass die Wohnung für landwirtschaftliche Arbeit vermietet ist. Deshalb sollte es, glaube ich, nicht unbedingt erforderlich sein, dass die Bürger zur Gemeinde gehen und sagen müssen, dass sie im Gebäude einen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter untergebracht haben.

In Absatz 10 des Artikels 9 geht es um die Voraussetzungen, die durch entsprechende Dokumentation nach den in der Gemeindeverordnung festgelegten Modalitäten nachzuweisen sind. Wir haben 116 Gemeinden und in diesem Falle wäre es rein theoretisch möglich, dass wir verschiedene Steuermöglichkeiten oder verschiedene Gemeindeverordnungen haben. Die Nachbargemeinde schaut dann wieder auf die andere Gemeinde und dann gibt es ein Hin und Her. Ganz so in Ordnung finde ich dies auch nicht.

Ich komme zum letzten Artikel, nämlich zum Artikel 14, in dem es um den Bürokratiecheck geht, und das ist, glaube ich, das größte Problem. Hier steht, dass im Rahmen der Feststellungstätigkeit die Gemeinde die Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes auffordern kann, Dokumente oder Unterlagen vorzuweisen oder zu übermitteln. Welche Dokumente kann sie hier anfordern? Hat sie freie Wahl, die Dokumente, Unterlagen anzufordern und die Bürger müssen zur Gemeinde?

Unter Punkt 2), und das ist das größte Problem, steht, dass die Gemeinde den Steuerpflichtigen Fragebögen zu Daten oder Informationen spezifischer Art zusenden kann, mit der Aufforderung, diese ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Ich glaube, dass es einfach zu weit geht, wenn die Gemeinden die Möglichkeit haben, den Bürgern zusätzliche Belastungen aufzubürden. Deshalb sollten wir in Zukunft die Gesetze so machen, dass die erforderlichen Daten von Amts wegen erhoben und Dokumente von Amts wegen beigebracht werden, sodass die Bürger entlastet sind. Deshalb meine Frage: Wie ist das zu verstehen?

PRÄSIDENT: Ich teile mit, dass jetzt, so wie von Ihnen gewünscht, die Änderungsanträge der Landesregierung verteilt werden. Sie haben somit genügend Zeit, diese bis zum Ende der Generaldebatte genauer zu studieren und eventuelle Änderungsanträge einzubringen.

Das Wort hat der Abgeordnete Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Einige Anmerkungen auch von unserer Seite. Vielleicht wäre es interessant, wenn man die Übersicht über sämtliche Kategorien ausgeteilt bekäme, damit sich jeder vorstellen kann, was eine Kategorie C/2, C/6 oder C/7 ist, weil man im Gesetz selbst bei einigen Artikeln ins Detail geht. Diese Übersicht wäre vielleicht für alle ganz sinnvoll.

Wir sprechen über die Gemeindeimmobiliensteuer, die hier in Südtirol zusammengefasst worden ist. Im übrigen Staatsgebiet ist dies nicht der Fall. Wir fassen hier die Immobiliensteuer IMU und die TASI zusammen. Das gibt Vorteile, weil wir die Steuersätze selbst festlegen. Es gibt vielleicht aber auch einen Nachteil, den man auszugleichen versucht, vor allen Dingen bei Gewerbeimmobilien, indem man mit dem Steuersatz nach unten fährt. Aber unter dem Strich kommt für viele Gewerbetreibende bzw. Gewerbeimmobilien eher ein Nullsummenspiel heraus, weil man im vergangenen Jahr, glaube ich, die IMU bis zu 30 Prozent abschreiben konnte. Letztes Jahr waren es 20 Prozent ...

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Sie sagen, es macht wenig aus. Nun gut! Zu den Steuern der Gewerbetreibenden später.

Wir haben im Gesetzgebungsausschuss feststellen können, dass, über sämtliche Fraktionen hinweg, über den ganzen Landtag hinweg, alle der Meinung sind, dass die Hauptwohnung, die sogenannte Erstwohnung für die Südtirolerinnen und Südtiroler steuerfrei bleiben soll.

Entlastet werden sollen auch die sogenannten Kategorien D, vor allen Dingen Hotels, Gaststätten, die bisher 0,76 Prozent zahlen mussten und jetzt auf 0,56 Prozent heruntergehen. Für die Gemeinden hat man einen Spielraum vorgesehen, dass man bei den Gewerbeimmobilien bis auf 0,1 Prozent hinuntergehen kann. Wir wissen, dass in der Vergangenheit die Gewerbetreibenden, speziell Hoteliers und Besitzer von Gastbetrieben unter dieser Steuer gelitten haben, weil die Raten dementsprechend auch hoch gewesen sind und zu zahlen waren.

Das Ungerechte an dieser Steuer insgesamt ist, dass man für Betriebe, unabhängig von ihrer Ertragssituation, ob sie nun Gewinne oder Verluste schreiben, keinen Unterschied macht, denn man musste diese Steuer bezahlen. In einem ähnlichen Zusammenhang haben wir eine Tagesordnung eingebracht, aber diese möchte ich dann später vorbringen.

Mit diesem Gesetz hat man auch die sogenannten Dienstwohnungen ähnlich behandelt oder gleich behandelt wie die sogenannte Hauptwohnung. Man kann die Dienstwohnung nicht aus der Gewerbehalle heraustrennen. Man hat aber die gleichen Freibeträge angewandt, die sonst für die Hauptwohnung angewandt werden. Das ist auch eine Unterstützung für die Wirtschaft, für diejenigen, die in der Dienstwohnung leben und in der Gewerbehalle arbeiten. Das ist ein positiver Punkt.

Vom Knackpunkt dieses Gesetzes haben wir in der vergangenen Zeit in den Medien gehört und das ist wiederum der sogenannte Urlaub auf dem Bauernhof, vielleicht nicht nur der Urlaub auf dem Bauernhof, sondern die Besteuerung der Landwirtschaft insgesamt. Ich möchte jetzt, weil alles auf den Urlaub auf dem Bauernhof abzielt, nicht unbedingt die Genossenschaften, die Genossenschaftshallen usw. vergessen. Auch diese muss man in diese Überlegungen mit einbeziehen.

Was positiv anzumerken ist, ist die Regelung der Privatzimmervermieter, die sich in der Vergangenheit immer benachteiligt gefühlt haben. Diese Kategorie wird jetzt mit 0,3 Prozent und der Urlaub auf dem Bauernhof mit 0,2 Prozent besteuert. Mir hat die Möglichkeit zunächst gut gefallen, wie sie von den Kollegen Bauernvertretern vorgetragen worden ist, dass die Möglichkeit bestehen sollte, die 0,2 Prozent in Orten zu erhöhen, um Gleiches oder Ähnliches – ich möchte nicht sagen Gleiches, weil die Privatzimmervermieter und der Urlaub auf dem Bauernhof im Grunde nicht gleich, sondern ähnlich sind – gleich zu behandeln, dass in guten Situationen die Möglichkeit gegeben sein sollte, diese Steuer anzuheben, dass man Privatzimmervermieter und Urlaub auf dem Bauernhof gleich behandeln und in Situationen, in denen wir in strukturschwächeren Gebieten Urlaub auf dem Bauernhof haben, die Möglichkeit haben sollten, mit 0,1 Prozent nach unten zu gehen. Dann zahlt man immer noch 0,1 Prozent, um nicht den Vorwand zu liefern, dass die Bauern nichts bezahlen würden. Dieser Vorschlag hätte mir am besten gefallen. Wenn man jetzt wieder hergeht und sagt, dass man von 0,2 auf 0 Prozent gehen könne, dann sehe ich dies in der ganzen Diskussion nicht unbedingt als sinnvoll. Das kann man, glaube ich, irgendwo auch argumentativ vertreten.

Was schwierig ist, ist die Anwendung für die Genossenschaften, denn diese zahlen auch 0,2 Prozent. Hier gibt es nicht nur die Genossenschaften, die primär das Produkt vermarkten, sondern wenn Genossenschaften einsteigen und in die Produktveredelung gehen, wenn sie also Produkte veredeln, dann machen sie den Handwerks- und Industriebetrieben Konkurrenz. Hier gibt es große Unterschiede. Vielleicht sollte man es sich noch einmal anschauen, dass man die anderen Betriebe entlastet. Ich bin grundsätzlich nicht der Meinung, dass man mit den Steuern nach oben gehen sollte, sondern man sollte schauen, dass man die anderen Betriebe entlasten kann.

Was wir wissen müssen und uns vielleicht in Erinnerung rufen sollten, ist Folgendes: Wieso müssen wir heute hergehen und uns mit Steuern herumschlagen, die wir vielleicht, wenn wir effektiv die Steuerkompetenz in unseren Händen hätten, gar nicht in dieser Höhe festsetzen wollen? Weil der Staat immer noch von uns 156 Millionen Euro, glaube ich, aus der Immobiliensteuer haben will. Diese 156 Millionen Euro müssen wir in irgendeiner Form von unseren Bürgern einbehalten. Deswegen sind wir gezwungen, Steuern in diesem Sinne festzulegen und Ausgleichsmaßnahmen vom Landeshaushalt hin zu den Gemeinden zu beschließen. Das müssen wir immer im Hinterkopf haben. Wenn diese 156 Millionen Euro in diesem Sinne nicht wären, dann könnten wir mit unseren Immobiliensteuern nach unten gehen.

Wir haben, wie gesagt, eine Tagesordnung aufliegen. Es gibt in allen Bereichen, möchte ich sagen, Grenzsituationen, wobei es schwer ist, sie über ein Gesetz usw. zu regeln, aber vielleicht sollte man den Gemeinden Spielräume lassen, solche Grenzsituationen festzustellen und dann auch Spielräume lassen, diese Objekte usw. eventuell für bestimmte, für befristete Zeit von der Immobiliensteuer zu befreien. Zur Tagesordnung aber später.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Tinkhauser. Auf Ihren Antrag hin ist von Landeshauptmann Kompatscher eine Kopie der Übersicht über die verschiedenen Kategorien ausgeteilt worden. Somit haben Sie Zeit, sich diese auch anzuschauen.

Kollege Wurzer, bitte.

WURZER (SVP): Ich möchte vorausschicken, dass ich weder Angestellter noch Sprecher eines Verbandes bin, sondern für mich und für meine Überzeugung spreche. Kollege Heiss, man kann mir schon zutrauen, dass ich für den Bereich spreche, aus dem ich komme, den ich gelernt habe und in dem ich beruflich immer tätig war.

Es wird sich vermutlich nicht vermeiden lassen, dass ich die eine oder andere Wiederholung bringe. Ich habe den Gesetzentwurf schon frühzeitig auch als Mitglied der Gesetzgebungskommission erhalten und bearbeitet. Ich muss diesbezüglich schon einige Ergänzungen machen, die allgemeiner Natur zum Schreiben von Gesetzen sind. Hier schließe ich mich den Ausführungen des Kollegen Noggler an, dass dieses Gesetz dem sogenannten Standardkostenmodell im Sinne des Bürokratieabbaus nicht standhalten würde. Es ist, denke ich, im Gesetzgebungsausschuss gelungen, einige Vereinfachungen anzubringen, aber hier können wir, glaube ich, gemeinsam noch einiges lernen, um das Ziel, nämlich Bürokratie soweit es geht, abzubauen, und jedes Datum und jede Unterlage, die verlangt werden, effektiv danach zu beurteilen: Brauchen wir sie wirklich? Ist sie nicht schon in der Verwaltung vorhanden? Können wir sie dem Bürger ersparen? Liegt sie in irgendeiner Form vor? Wird mit diesen Daten nachher wirklich gearbeitet? Wenn nicht gearbeitet wird, dann muss man, denke ich, in erster Linie den Vertrauensvorschuss vorgeben und sagen, dass man es grundsätzlich mit ehrlichen Bürgern zu tun habe, die uns in ihren Erklärungen – teilweise sind es Eigenerklärungen – die Wahrheit sagen. Dies ein Hinweis allgemeiner Natur.

Es war auch eine Forderung, die sich im Gesetzgebungsausschuss auch aufgrund der ganzen Polemiken im Bereich des Urlaubs auf dem Bauernhof ergeben hat, dass es leider keine Zahlen, die schon Kollege Heiss genannt hat, für die Bereiche gibt, und das ist schade. Dann urteilt man manchmal aus dem Gefühl heraus, weil man einige Betriebe im Kopf hat oder einige Betriebe kennt und aus diesen einfachen Darlegungen oft Verallgemeinerungen macht, die so nicht richtig sind. Ich denke, es ist gut, dass das Land Südtirol diese Zuständigkeit wahrnimmt. Wir merken die Anfangsschwierigkeiten, die wir mit solchen Zuständigkeiten haben. Wie Kollege Tinkhauser gesagt hat, kostet es uns trotzdem sehr viel. Es ist trotzdem wichtig, dass das Land dieses Gesetz erlässt, damit Klarheit für das gesamte Landesgebiet herrscht und nicht ganz, ganz viele Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden gemacht werden können. Ich denke, dass es für das ganze Land und nicht für jede einzelne Gemeinde getrennt gültig sein soll.

Es gibt wenige Unterschiede zur ICI, weil sie im Grunde genommen ähnlich ist wie früher die IMU. Die IMU hat die ganze Situation verstärkt, weil sehr viele Mittel, wie auch Kollege Tinkhauser schon genannt hat, nach Rom fließen müssen, wobei diese Rückflüsse auch von den gesamten Bürgern geschultert werden müssen.

Ich denke, dass es trotzdem wichtig ist, dass wir für unsere Notwendigkeiten, für unsere Bereiche eigenständige Lösungen suchen, die einem bestimmten Gerechtigkeitsprinzip unterliegen müssen. Es wurde immer wieder gesagt, dass man Gleiches mit Gleichem vergleichen sollte. Ich bin absolut dafür, dass auch die Privatzimmervermieter auf das gleiche Niveau wie die Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof gebracht werden. Es war nicht fair oder nicht gerecht, dass diese bisher 0,76 Prozent bezahlt haben. Man muss aber dazu sagen, dass es nicht ganz gleich ist, wenn man die Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof mit anderen Betrieben vergleicht, denn erstere müssen eine Ausbildung vorweisen, was bei den anderen nicht notwendig ist. Sie müssen vorwiegend

landwirtschaftliche Tätigkeit, nämlich mindestens 100 Arbeitstage im Jahr in der Landwirtschaft - das ist die Voraussetzung - und bei der Verabreichung von Speisen und Getränken müssen sie 30 Prozent Eigenprodukte und 80 Prozent aus der übrigen Südtiroler Landwirtschaft, aus Einzelbetrieben oder aus genossenschaftlicher Produktion, vorweisen. Rein aus diesem Detail sieht man schon, dass die Landwirtschaft, nicht nur jene im Tal, nicht nur der Obst- und Weinbereich für sich oder der Milchbereich, sondern auch dieser Bereich ineinander verbunden sind. Ich denke, auch die Betriebe mit Urlaub auf dem Bauernhof zahlen Steuern aufgrund des Umsatzes für ihren Bereich. Deshalb ist diese totale Befreiung, wie sie manchmal genannt wird, nicht ganz richtig.

Ich muss sagen, dass mir um jeden Betrieb bange ist, der die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt. Wir haben in den letzten Jahren auch im Obstbereich mehrere Auffassungen von Betrieben gehabt. Aufgrund dieser Tatsache kann man nicht nur von Vorteilen sprechen, sondern auch hier wirkt der Wettbewerb. Wir haben 70 Prozent unserer Betriebe, die im Nebenerwerb arbeiten, das heißt, dass sie zumeist irgendwo angestellt sind und auch als Angestellte ihre Steuern zahlen. Ich denke, dass dies doch ein Unterschied zu vielen anderen Bereichen ist. Auch die Gastronomie wird manchmal als Vergleich hergenommen. Ich muss dazu sagen, dass, wenn jemand Urlaub auf dem Bauernhof mit durchschnittlich 8,4 Betten betreibt, dann ist dies schon ein Unterschied. Ich denke, die Leistungen der Landwirtschaft auch in anderen Bereichen sind unbestritten. Wenn man von Auflagen spricht, dann sollte man auch die Leistungen etwas mehr berücksichtigen.

Ich glaube, dass in einigen Bereichen auch für die Gemeinden Spielräume gegeben wurden, und zwar Spielräume nach oben und nach unten. Ich denke, auch das ist gut nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, sondern auch in allen anderen Bereichen, weil die Gemeinden die Realitäten vor Ort sicherlich besser kennen, wobei die Realitäten unterschiedlich sind. So wie die Menschen sind auch die Realitäten unterschiedlich.

Im Gesetz ist vorgesehen worden, dass vor allem große denkmalgeschützte Gebäude besonders berücksichtigt werden können. Es ist vielleicht etwas schade, dass man den Bereich Ensembleschutz noch nicht genutzt hat, dass wir noch keine Möglichkeit haben, um nicht auch noch zusätzliche Belastungen für die Gemeinden zu bringen. Allerdings muss man sagen, dass die Gemeinden die Auflagen für den Ensembleschutz erledigen. Die Auflagen sind für die Allgemeinheit, wobei einzelne Betroffene keine Möglichkeit haben, sich diesen Auflagen zu entziehen. Sie müssen sie berücksichtigen, und auch hier könnte man zukünftig die Betroffenen, die nicht nur aus der Landwirtschaft, sondern aus vielen anderen Bereichen kommen, etwas berücksichtigen. Auch das liegt dann in der Natur der Gemeinden.

Es ist gut, dass der Bereich der Hauptwohnungen so generell geregelt wird. Es ist auch gut, dass Familien mit mehr Kindern berücksichtigt werden und auch die Vereins- bzw. ONLUS-Gebäude eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Wir werden vermutlich in ein oder zwei Jahren auf dieses Gesetz noch einmal zurückkommen, denn es ist die Erstanwendung. Ich habe die Hoffnung, dass man durch genaues Zahlenmaterial, durch klare und offene Bereiche auch durch eine offene Diskussion dessen Gerechtigkeit auch mit Zahlen überprüfen kann und wird. Wenn Kollege Heiss die Zahlen einer Gemeinde bringt, dann vergleicht er dies auch wieder mit Ungleichem, denn das Wesen der Landwirtschaft ist nicht nur der einzelne landwirtschaftliche Betrieb, der in einer bestimmten Gemeinde liegt, sondern viele Leistungen der Landwirtschaft sind übergemeindlich geregelt. Wenn wir an die Verarbeitungsbetriebe denken, vor allem der größten Bereiche Obst, Wein, Milch, dann liegen diese zwar in einer Gemeinde, wobei es für die einzelnen Betriebe aber übergemeindlich läuft. Hier muss man, denke ich, eine Gesamtsicht sehen und diese wirbt dann an das Ausfallen, denn auch diese zahlen die IMU. Die Landwirtschaft ist in diesem Sinne sehr komplex, wobei ich denke, dass man sie nicht nur auf diesen einzelnen betrieblichen Bereich reduzieren sollte, denn auch die Leistungen für die Allgemeinheit, ob es die Landschaft, der Freizeitraum, die Grundlage für Tourismuswerbung ist, nützen alle, denn diese sind für viele selbstverständlich. Ich denke, die Landwirtschaft hat es verdient, in diesem Bereich besonders berücksichtigt zu werden, wobei ich daran erinnern möchte, dass sie im restlichen Staatsgebiet von einer ähnlichen Art von Steuer befreit ist. Vor zwei Jahren hat der landwirtschaftliche Bereich in Südtirol, auch wegen des sozialen Friedens, freiwillig gesagt, dass man bereit sei, auch diese Belastung zu übernehmen. Auch das sollte bei allen Möglichkeiten, die sich in anderer Form vielleicht noch ergeben werden, anerkannt werden.

Es wurden viele Forderungen des Rates der Gemeinden übernommen. Auch hier, glaube ich, ist es wichtig, dass man den Rat der Gemeinden berücksichtigt, aber ich glaube auch, und davon bin ich überzeugt, dass man einen sehr hohen Prozentsatz an Einheitlichkeit gelten lassen sollte.

Einen Satz noch zur Anmerkung des Kollegen Tinkhauser. Ich glaube, es war noch ein Kollege, der die schwere Lesbarkeit des Gesetzes angeprangert hat. Wir haben sehr viele Kürzel, wobei wir das Glück haben, dass wir die Liste der Katasterkürzel drinnen haben. Vielleicht sollte man zukünftig, auch im Sinne der Lesbarkeit,

die Begriffe erklären, die Begriffe einführen, die dann im Gesetz benützt werden, denn nicht jeder hat diese Möglichkeit vor sich. Im Sinne der Einfachheit, der Lesbarkeit eines Gesetzes sollte man auch diesen Bereich etwas mehr berücksichtigen. Nicht jeder hat die Möglichkeit, den Zugang zu allen Informationen zu haben, aber das wird vielleicht in zukünftigen Bereichen berücksichtigt werden. Dies sind meine Anmerkungen. Danke!

BLAAS (Die Freiheitlichen): Der Landesgesetzentwurf zur Gemeindeimmobiliensteuer enthält einige positive Aspekte, auf die ich jetzt nicht eingehen möchte. Ich möchte aber zwei Mängel aufzeigen. Der erste Kritikpunkt betrifft Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a), welcher die 50-Prozent-Reduzierung für denkmalgeschützte Gebäude unter gewissen Umständen abschaffen will. Seit der Einführung der ICI bzw. der IMU waren diese Gebäude von der Steuer immer zu 50 Prozent befreit. Ich glaube aus gutem Grund, denn wer ein denkmalgeschütztes Gebäude besitzt, weiß, welche Schwierigkeiten er hat, und zwar wegen der architektonischen Barrieren, dem Gewölbe, steiler Stiegen und übergroßen Raumhöhen, und er hat dann permanent immer mit dem Denkmalamt und der Denkmalpflege zu tun. Diese Mehrkosten sollten irgendwo kompensiert werden. Ich glaube, dass diese Kompensation mit der 50prozentigen Befreiung, so wie bisher, durchaus gegeben ist. So wie es im Entwurf steht, lässt es den Gemeinden, meiner Meinung nach, zu viel Spielraum. Es ist eine Kann-Bestimmung. Daher sollten wir, glaube ich, diese Kann-Bestimmung ersatzlos streichen.

Der zweite Kritikpunkt betrifft den Artikel 10 - Freibeträge für die Hauptwohnung und weitere Kategorien. Ich vermisse hier einen zusätzlichen Freibetrag für Menschen mit festgestellter Behinderung laut dem sogenannten Gesetz Nr. 104 aus dem Jahr 1992, idealerweise von 50 Euro, denn es muss uns allen klar sein, dass eine 110-Quadratmeter-Wohnung für Menschen mit Behinderung kein gleich großes Raumangebot hat wie für Menschen ohne Behinderung. Denken wir an den Aktionsradius für Rollstuhlfahrer, denken wir an ein größeres Bad, an größere Duschräume, denken wir aber auch an ein eventuell benötigtes Zimmer für das Pflegepersonal. Ich habe einen Änderungsantrag zu beiden Punkten eingebracht, wobei ich hoffe, die Zustimmung hierfür zu erhalten. Danke!

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Dieser Gesetzentwurf ist eigentlich der erste ganz konkrete Versuch Eigenverantwortung, Verantwortungsbewusstsein gerade im Bereich Steuern selber zu gestalten, selber zu verantworten. Wir haben sie in den letzten Jahren teilweise immer auf den Staat geschoben, teilweise auch auf die Europäische Union, nicht was die Steuern betrifft, sondern wenn es Auflagen gegeben hat. Bei der Gemeindeimmobiliensteuer sind wir das erste Mal selber verantwortlich, müssen draußen den Menschen, den Bürgern Rede und Antwort stehen und müssen es auch begründen, wobei ich vorausschicke, dass die Sichtweisen der Menschen draußen ganz unterschiedlich sind und jeder den anderen in erster Linie sieht. Die einen schauen in die eine Richtung und nicht zu sich selber und sehen, was der andere alles hat und wie der andere besteuert oder nicht besteuert wird. Ich habe in den letzten Tagen den Eindruck gewonnen, dass jeder ganz genau weiß, was sein Nachbar oder seine im Dorf lebenden Mitmenschen an Steuern zahlen bzw. nicht zahlen und wie viel sie Gewinn bzw. dass sie keinen Gewinn machen.

Nun zum Gesetz. Es ist für mich eine Herausforderung und der politische Auftrag noch einmal um einiges interessanter, wenn wir das Leben des Menschen auch mitgestalten dürfen, sodass er, einerseits, so viel wie möglich selbständig und ohne Unterstützung von Seiten der öffentlichen Hand leben und arbeiten kann und, andererseits, dass wir auch Steuern einheben, damit alles, was es zum Leben braucht, gemacht werden kann.

Die Gemeinden behalten die Steuern, die sie zu 100 Prozent einheben, selber und haben sich auch dafür eingesetzt – das ist mir im Gesetzgebungsausschuss ganz stark aufgefallen -, dass sie ja nicht zu kurz kommen. Das war dort die Angst, wobei es verständlich und legitim ist, dass sie mit der Steuersituation, die es in Zukunft geben wird, nicht zu kurz kommen. Das Land hat den Gemeinden ganz klare Zusagen gemacht und nun gilt es, den Spagat zwischen Land und Gemeinde zu schaffen und es geht darum, dass die Gemeinde den Spielraum auch nützt.

Die meisten oder fast alle Bereiche sind, aus meiner Sicht, und die mich auch betreffen, angesprochen worden. In zwei Bereichen hätte ich mir von einer Kann-Bestimmung eine ganz klare Aussage erwartet und hätte mich auch darüber gefreut. Das ist zum einen die Besteuerung der Zweitwohnung, wenn sie mit dem heimischen Mietzins bzw. unter dem heimischen Mietzins vergeben wird. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder gesagt, dass man dem Ausverkauf der Heimat vorbeugen und versuchen müsse, den jungen Menschen leistbares Wohnen zu gewährleisten. Es ist ein Ansatz, der für beide, nämlich für den Vermieter und auch für den Mieter gut gehen könnte, nämlich wenn ich einem Vermieter sagen kann, dass, wenn er die Entscheidung trifft, die Woh-

nung an Einheimische bzw. mit dem Landesmietzins zu vermieten, sein Steuersatz sich nicht auf 7,6, sondern auf 4 Promille, so wie für die Erstwohnung, beläuft. Diesbezüglich hätte ich mir eine konkretere Aussage gewünscht.

Zum Zweiten geht es um die Besteuerung der Privatschulen, der ONLUS-Vereine, der nicht öffentlichen Einrichtungen. Wir wissen, dass diese Institutionen keine IMU gezahlt haben. Jetzt liegt dies an den Gemeinden, denn sie haben den Spielraum bekommen, 0,2 oder auch Null zu verlangen. Hier hätte ich mir auch das gleiche Kriterium gewünscht wie bisher. Wir wissen, dass diese zusätzliche Steuer, sofern sie eingehoben wird, vor allem was die Privatschulen betrifft, auf die Eltern, die das Kind dort in die Schule schicken, umgewälzt wird. Das stellt im Grunde wieder eine Mehrbelastung für die Menschen dar.

Ich möchte nicht allzu viel wiederholen. Mich freut es und ich stehe auch dafür, dass vor allem die kleinen Gewerbebetriebe, die ihre Dienstwohnung im Betrieb haben, den Steuerabzugbetrag bekommen. Hier ist man wirklich einer Notwendigkeit und Gleichwertigkeit, aus meiner Sicht, nachgekommen. Auch das ist ihre Erstwohnung.

Für die Erstwohnung muss sich erst noch herausstellen, wer mit welcher Größe zahlt. Das wird sich zeigen. Auch im Gesetzgebungsausschuss war dies meine Überlegung. Wir haben im Grunde keine Daten, denn wir wissen wahrscheinlich erst ab 2015, wie viel mit welcher Größe gezahlt wird und ob Erstwohnungen zur Gänze von der Steuer befreit sind. Ich rede hier nicht von einer 160- oder 200-Quadratmeter-Wohnung, sondern von einer 110-Quadratmeter-Wohnung, wie sie im geförderten Wohnbau vorkommt. Ich bin auch der Meinung, dass man, wenn Menschen sich bemühen, eine Eigentumswohnung zu kaufen und diese in 10, in 15 und manchmal auch in 20 Jahren abzahlen, damit es effektiv ihre Wohnung ist, diese Menschen zusätzlich nicht steuerlich belasten sollte, sondern man diese Eigenständigkeit, Eigenverantwortung wertschätzen sollte. Hier müssen wir natürlich noch schauen.

Ganz wichtig ist auch der Bereich der Schutzhütten. Auch diesbezüglich haben wir gesehen, wie unterschiedlich die Welt in Südtirol ist. Für die einen müssen wir schauen, dass man die Führung von Schutzhütten abdecken kann, andere sind eine gute Einnahmequelle. Auch hier gibt es ganz unterschiedliche Voraussetzungen. Dem ist aber Rechnung getragen worden.

Dasselbe – hier wiederhole ich mich – ist auch die Voraussetzung in der Landwirtschaft. Ich sehe auch die Bilder, auf denen kleine Pensionen in der Landwirtschaft abgebildet sind. Ich komme aus einer anderen Ecke des Landes, und zwar von dort, wo es vielleicht noch nicht so eine Neiddiskussion in der Landwirtschaft gibt, sondern das Gegenteil ist der Fall. Die Arbeit wird eigentlich wertgeschätzt. Es wird auch ganz viel in öffentlichen, in ehrenamtlichen Bereichen auf Dorfebene, im kulturellen Bereich mitgearbeitet. Ich habe hier ein ganz anderes Bild. Natürlich kenne ich diese extremen Beispiele, die es in Südtirol gibt, aber dies gibt es – das möchte ich dazu sagen – in allen Sektoren. Da können wir beim Handwerksbetrieb anfangen. Wenn ich einen Tischlerbetrieb im entlegenen Deutschnonsberg habe, dann habe ich dort ein schlechteres Umfeld, als ich es im Meraner Raum hätte, denn ich zahle die gleichen Steuern. Dasselbe gilt für ein Hotel. Wenn das Umfeld passt, dann bin ich besser bedient, wenn ich im Raum Brixen ein Hotel habe - Brixen hat als alte Bischofsstadt auch seinen Reiz, Herr Heiss -, denn dann habe ich ganz andere Voraussetzungen als in Prettau und zahle die Gemeindeimmobiliensteuer mit dem gleichen Satz.

Ich bin nicht davon überzeugt, dass wir allzu sehr in der gleichen Kategorie Abstufungen machen sollten, weil wir uns damit eigentlich trennen, das Miteinander wird also, aus meiner Sicht, zu sehr geteilt. Ich brauche es nicht wiederholen, denn Ihr habt es auch alle in den Zeitungen gelesen - auch die Landwirtschaft ist davon betroffen -, dass die ganzen Beiträge eingefroren sind, das heißt, dass es zurzeit auch für den Wohnbau keinen Beitrag gibt. Wir hoffen, dass dies mit anderen Kriterien so bald als möglich wieder der Fall sein wird. Dasselbe gilt für den Investitionsbeitrag für Maschinen. Auch die Landwirtschaft reiht sich in diese neuen Kriterien ein, muss damit und mit minus 6,5 Prozent im Landeshaushalt zurecht kommen. Ich bin nicht überzeugt, dass wir nicht nur die Landwirtschaft, sondern Kategorien in unserer Gesellschaft so lange einengen, bis sie sagen, dass es nicht mehr gehe. Wir sollten ihnen die Freiheit, vor allem die Freude und die Motivation geben zu investieren und für die Zukunft zu bauen. Das ist ein Grundsatz, der nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für alle Sektoren gilt. Danke!

RENZLER (SVP): Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass wir die Zuständigkeit über die Gemeindeimmobiliensteuer erhalten haben. Zu begrüßen ist auch, dass es im Allgemeinen möglich ist, den Steuerdruck für Unternehmen, Gewerbe und produzierende Betriebe zu verringern. Dasselbe würde ich mir allerdings auch für Kleinsparer, für Lohnabhängige und für die Mittelschicht wünschen. Dies ist aber leider nicht der Fall, denn diese Bevölkerungsschicht ist jene Gruppierung, welche den Großteil der Eigentumswohnung besitzt und diese auch selbst bewohnt. Es wäre sozial gerechter gewesen, wenn diese Wohnungen zur Gänze von der Ge-

meindeimmobiliensteuer befreit worden wären. Dies ist leider nicht geschehen und wird unweigerlich zu großem Unmut in der Bevölkerung führen.

Dasselbe gilt auch für die Zweitwohnungen, die in der Regel von den Eltern geerbt wurden und welche mit dem Landesmietzins an Personen vermietet sind, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben, wobei sie unweigerlich zu hoch besteuert sind. Ich hätte mir gewünscht, dass man für diese Zweitwohnungen den gleichen Steuersatz anwenden würde wie er für die Zimmervermietung oder zumindest für die Erstwohnung gilt. Es wäre zu wünschen, dass durch ein Landesgesetz mehr Gerechtigkeit erreicht werden könnte. Bei dieser Regelung und bei diesem Gesetz, das wir zurzeit vorliegen haben, ist eine solche Gerechtigkeit weder angedacht noch vorhanden. Es passiert wieder das Gegenteil, denn es werden wieder Privilegien einzelner Gruppierungen, einzelner Kategorien zementiert.

Kurz zur Kollegin Hochgruber Kuenzer. In der Landwirtschaft geht es nicht um eine Neiddiskussion, sondern ausschließlich nur um mehr Gerechtigkeit.

Trotz aller dieser aufgezeigten Mängel und der sicheren Annahme, dass in Zukunft noch Verbesserungen eingeführt werden können, werde ich mich schlussendlich beugen bzw. dem Gesetz zustimmen. Danke!

STEGER (SVP): Das Gemeindeimmobiliensteuergesetz ist, aus meiner Sicht, ein autonomiepolitischer Erfolg. Wir können jetzt in Südtirol ein Finanzgesetz machen, nachdem wir die Steuerkompetenz haben, ein Weg, wie schon gesagt worden ist, in Richtung Steuerhoheit, ein Schritt in diese Richtung.

Ich sehe in diesem Gesetz sehr wohl die Möglichkeit, Herr Heiss, dass man Gestaltungsmöglichkeiten den Gemeinden überlässt und sie nicht zentral nur zementiert, sondern wir sehen in vielen Bereichen und in vielen Situationen die Möglichkeit für die Gemeinden, nach den Bedürfnissen der Gemeinde Entscheidungen herbeizuführen, und zwar bei der Durchführung sowieso und bei der Festlegung der Größenordnung auch, wenn sie das Gesetz und vor allem den Artikel 9 genau anschauen. Die Herausforderung ist bei so einem Steuergesetz immer jene, einerseits die Notwendigkeit einer halbwegs stattfindenden Gleichbehandlung der Bürger in vergleichbaren Situationen zu garantieren, andererseits aber die Zweckmäßigkeit lokalen Unterschieden Rechnung zu tragen bzw. gemeindespezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, und diese Problematik muss gelöst werden. Es wird immer unterschiedliche Auffassungen dazu geben, genauso wie es unterschiedliche Auffassungen bei so einem Gesetz für die Prioritäten geben wird, die in diesem Gesetz festgelegt werden, aber das ist im Sinn der Sache und nicht nur die Aufgabe, sondern die Pflicht der Politik, Entscheidungen zu treffen, die bei einer Steuergesetzgebung dem einen oder dem anderen immer auch weh tun.

Die Zielsetzung in diesem Gesetzentwurf halte ich für sehr positiv. Erste Zielsetzung ist, die Erstwohnungen, die Hauptwohnungen soweit als möglich zu entlasten, einen Freibetrag vorzusehen. Ich freue mich, dass mein Änderungsantrag zur Erhöhung des Freibetrages von 15 Prozent durchgegangen ist. Ich glaube, dass es in die richtige Richtung gegangen ist, nämlich dass man soweit als möglich die Erstwohnung, die Hauptwohnung befreit.

Gleichzeitig freut es mich, dass es gelingt, kinderreiche Familien ab dem dritten Kind besonders zu berücksichtigen. Man kann sagen, dass es zu spät sei und man schon nach dem zweiten Kind etwas vorsehen sollte. Ich glaube, es ist ein Schritt in die richtige Richtung, dass man kinderreichen Familien eine zusätzliche Entlastung gewährt.

Ganz wichtig ist ebenso, dass auch die Hauptwohnungen in den Gewerbegebieten gleich behandelt werden wie die Hauptwohnungen und die Erstwohnungen überall anderswo. Insofern ist diese Priorität, die Erstwohnung soweit als möglich zu befreien und zu entlasten, eine Zielsetzung und eine Priorität, die wir wohl alle mittragen.

Die zweite Priorität betrifft den Wirtschaftsbereich, denn es ist klar, dass die Wirtschaft gerade im Bereich IMU, jetzt GIS, eine hohe Belastung erfährt. Ich erinnere daran, dass in Zeiten der sogenannten ICI das Gewerbe mit 100, um einen Bezugspunkt zu schaffen, belastet wurde, und mit der IMU von einem auf den anderen Tag zwischen 200 und 300 belastet wurde. Die Belastung war somit doppelt bis dreifach so hoch. In Zeiten, die wirtschaftlich nicht einfach sind, in Zeiten der Wirtschaftskrise zusätzliche Belastungen zu schaffen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu mindern, halte ich schlichtweg nicht nur für den falschen Weg, sondern kontraproduktiv, denn wenn Sie sich anschauen, was die Belastung in Geldwert ausmacht ... Hier geht es nicht um 100, 500 oder 1.000 Euro, denn ein mittleres gewerbliches Unternehmen zahlt mehr als 1.000 Euro. Wenn wir in den Gastgewerbebereich gehen, dann haben wir Belastungen von 10.000, 20.000, 25.000 und mehr Euro, das heißt, hier geht es nicht um "Peanuts", sondern um regelrechte Belastungen, die derzeit nicht in Ordnung sind. Insofern ist jetzt die Ausrichtung des GIS, dass man ein klein wenig eine Trendwende einleitet.

Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich gewesen, auf die damalige ICI-Größenordnung zurückzugehen. Das hätten die Haushalte nicht leicht geschultert. Man hat eine Trendwende geschaffen und ungefähr minus 25 Prozent zur damaligen IMU-Besteuerung erreicht, und das ist ein Weg in die richtige Richtung. Natürlich wird man in den nächsten Jahren nachbessern müssen. Wir müssen dies sicherstellen, wobei es nicht um Privilegien für eine Kategorie, sondern um die Wettbewerbsfähigkeit und um die Zukunftsfähigkeit der Unternehmungen geht, die jene sind, die Arbeitsplätze schaffen, und darum geht es.

Mit diesem Instrument wird man in den nächsten Jahren, meine Damen und Herren, Wirtschaftspolitik machen können, denn die Wirtschaftspolitik wird in Zukunft weniger über Subventionen, sondern über Entlastungen gemacht. Man hat damit ein Instrument in der Hand, wobei ich hoffe, dass es in den nächsten Jahren maßgeblich genutzt wird. Es braucht nämlich weiter Entlastungen.

Das Thema der staatlichen Abzugsfähigkeit sei hier erwähnt. Das macht auch etwas aus. Vielleicht kann man in einem zweiten Moment etwas nachbessern, um diesen Nachteil der nicht mehr möglichen staatlichen Abzugsfähigkeit auszugleichen.

Wir haben in diesem Gesetz auch ein paar Problempunkte zu bewältigen und, wie gesagt, es ist ein erstes Gesetz. Man wird in den nächsten Jahren sehen, welche Auswirkungen es hat. Ich bin überzeugt, dass man in den nächsten Jahren sicher die eine oder andere Situation noch nachbessern kann.

Ein Problem besteht im Bereich Tourismus. Jetzt ist es gelungen, die Gleichbehandlung von ähnlichen Tätigkeiten zu erreichen, einmal für den Urlaub auf dem Bauernhof und zum anderen für die Privatzimmervermietung. Das ist ein erster Schritt, der wichtig und richtig war. Ich habe in diesem Zusammenhang noch meine Probleme mit einer Verzerrung, die mit kleineren Unternehmungen im Tourismusbereich wie Pensionen und Gasthöfe besteht, die nicht in die Kategorie der Privatzimmervermieter oder des Urlaubs auf dem Bauernhof fallen, die aber auch in einer Konkurrenzsituation zu diesen stehen. Es sind meistens kleine Familienbetriebe und Betriebe in peripheren Gebieten. Hier müssen wir – davon bin ich überzeugt – in den nächsten Jahren unbedingt nachbessern, um deren Situation zu verbessern, denn, meine Damen und Herren, die ländlichen Gebiete, den ländlichen Raum müssen wir bewirtschaftet und lebendig halten und das können wir nur, wenn wir die Belastung der Kleinbetriebe etwas mindern, denn sie sind in Schwierigkeiten und sie können nur überleben, wenn die Rahmenbedingungen adäquat sind.

Ein weiteres Thema – ich hoffe, dass es gelöst wird – betrifft die privaten Schulen und Bildungseinrichtungen. Hier möchten wir eine Gleichbehandlung mit den staatlichen Bildungseinrichtungen und Schulen erreichen. Es ist nicht immer leicht, dies zu rechtfertigen, aber hier in Südtirol ist es sehr leicht, dies zu rechtfertigen. Was die Privatschulen anbelangt, wird immer gesagt, dass diese etwas für reiche Leute wären. Man muss normalerweise eine hohe Summe dafür zahlen, aber hier in Südtirol ist es anders. Hier zahlt man einen kleinen Beitrag, wenn man solche Schulen besuchen will. Wir wollen keine sozialen Abgrenzungen machen, sondern wollen, dass jeder und jede diese Schulen besuchen kann, ohne dass es vom Geldbeutel abhängt. Aus diesem Grunde ist die Einnahmesituation dieser Schulen anders als beispielsweise jene von Instituten in England, von Privatinstututen usw. Insofern halte ich es für richtig, wenn man eine Gleichbehandlung der privaten mit den öffentlichen Schulen vorsieht. Ich hoffe, dass uns dies in diesem Gesetz gelingt.

Zum Thema denkmalgeschützte Gebäude. Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass denkmalgeschützte Gebäude eine besondere Belastung und auch mehr Kosten in sich haben, allein dadurch, dass es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt. Ich glaube, wir sind uns auch einig darüber, dass wir alles tun müssen, damit in Zukunft denkmalgeschützte Gebäude beibehalten werden, gut renoviert sind und sich in einem guten Zustand befinden. Das ist nämlich ein kulturelles Muss. Wir müssen dies tun, wenn wir unsere Kulturlandschaft, unsere Geschichte lebendig halten wollen. Deshalb bin ich der Meinung, dass die Regelung, die vorgesehen ist, nämlich die Steuer für solche Art von Gebäuden um 50 Prozent zu reduzieren, eigentlich in Ordnung ist. Momentan ist diese Kann-Bestimmung vorgesehen. Ich persönlich hätte lieber eine Muss-Bestimmung gehabt, aber, wie gesagt, die Gemeinden sollen entsprechende Möglichkeiten haben. Ich warne nur davor, in diesem Bereich knauserig zu sein, denn die Hauptzielsetzung ist, glaube ich, dass denkmalgeschützte Gebäude in Schuss gehalten werden und unseren Kindern Zeugnis dafür geben können, wie in der Vergangenheit gebaut worden ist und wie die Vergangenheit in unserem Land war.

Ein letzter Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Möglichkeit der Herabsetzung der geschuldeten Steuer, des Koeffizienten, für Kultur- und Sozialgenossenschaften. Hier sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, denn es ist so, dass solche Genossenschaften in Gemeinden tatsächlich der Bevölkerung einen besonderen Dienst erweisen, keine Einnahmesituationen haben, und wenn sie belastet werden, dann können sie ihrer Aufgabe nicht mehr nachgehen bzw. müssen über einen dritten Weg wieder von der Gemeinde finanziert werden, wenn

man sie aufrechterhalten will. Aus diesem Grunde wäre es auch unbürokratisch, wenn sie sich soweit als möglich der Steuerbelastung entledigen könnten.

Grundsätzlich hoffe ich, dass der Bürokratieaufwand in diesem Gesetz nicht jener sein wird, der von einigen befürchtet ist, sondern dass er im Rahmen bleibt. Es ist aber sicher so, dass man nach einer Überprüfungszeit sehen wird, ob man auch diesbezüglich nachbessern kann. Dieses Gesetz ist ein erster Versuch. Wir hoffen, dass es so unbürokratisch wie möglich ist und die Prioritäten, wie wir sie sehen, auch zum Tragen kommen. In diesem Sinne wird meine Fraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Veramente poche parole. In un certo qual modo mi ha anticipato anche il collega Steger sostenendo che ci sarà un necessario periodo di rodaggio entro il quale sarà possibile mettere a punto alcuni meccanismi che solamente la pratica potrà verificare. Si coglie un'apertura di credito molto larga, trasversale, rappresentata da quel voto in commissione legislativa di cui si è parlato in precedenza, di quell'atteggiamento positivo, partecipativo, alla redazione di un testo che regga alla sfida che ci si pone, che coincide con l'obiettivo di dare sollievo alla comunità, ai concittadini, e di dare anche fiato all'economia. Questi sono i due obiettivi sostanziali. Il tutto deve essere raccordato ad un trattamento giusto soprattutto in situazioni analoghe. Oggi, attraverso un'attività emendativa che possa permettere di aggiustare alcuni passaggi che possono essere considerati centrali dell'impianto normativo, siamo nella piena consapevolezza fin d'ora che ci dovremo dare del tempo per poi ritrovarci per una verifica su quanto questa legge avrà portato. C'è un ottimismo diffuso, va raccolto, quindi mi unisco a coloro che ritengono di dare il proprio modesto ma significativo contributo al varo di una norma che i cittadini attendono.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Kollege Steger, von Steuerhoheit kann hier schon keine Rede sein. Stellt Euch einmal vor, wir könnten das gänzlich frei regeln bzw. den Gemeinden noch größere Freiheit geben.

Eine Frage an den Landeshauptmann, dann erspare ich mir eine Stellungnahme in der Artikeldebatte. In Artikel 1 Absatz 3 ist folgender Hinweis enthalten: *"Die finanziellen Mittel laut Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 - ich habe es mir schon angeschaut - werden um die den Staat vorbehaltenen Anteile am Steueraufkommen laut Absatz 2 dieses Artikels reduziert."* Kollege Tinkhauser hat bereits auf eine ungefähre Summe verwiesen. Vielleicht können Sie es uns präziser sagen. Nur so viel zur Steuerhoheit, Kollege Steger, dass ein Teil sowieso an den Staat abzuführen ist bzw. er sich einfach das einbehält. Von Hoheit ist weit und breit keine Spur. (Er schnauft schon wieder, weil er sich dies nicht vorstellen kann). Wenn Südtirol diese Steuern von diesem Staat ganz losgelöst erheben könnte, dann wäre es super.

Wenn die Rede von der Wirtschaftspolitik ist, dann leidet in erster Linie genau diese unter der staatlichen Zugehörigkeit. Dann geht es darum, unseren Kindern Zeugnis geben zu können. Wie schön wäre es, wenn wir ... Ich habe keine Kinder, aber Ihr habt Kinder, denen Ihr nicht nur Zeugnis geben könntet darüber, was für schöne Kulturdenkmäler und wunderbare Baudenkmäler wir haben, sondern Zeugnis geben könntet darüber, wie es Euch gelungen ist, von diesem Staat loszukommen. Das wäre ein Ereignis! Ich bekomme hier die Antwort.

Noch etwas Wichtiges. Es heißt anscheinend, diese "tabella delle categorie catastali" gebe es nicht auf Deutsch. Ich bitte um deren Aushändigung, denn wenn wir hier das Recht auf Gebrauch der deutschen Muttersprache nicht ernst nehmen, dann möchte ich wissen, wie wir es von den Bürgern verlangen wollen. Was ist die "abitazione in villini" und die "abitazione in ville"? Das möchte ich mir schon gerne auf Deutsch anschauen und, ich glaube, viele andere auch. Danke!

PRÄSIDENT: Dies muss ich auf meine Kappe nehmen, denn der Amtsdieners hat mich gefragt, ob er es gleich austeilen soll, wie es vom Kollegen Tinkhauser gewünscht worden war, zumal die deutsche Fassung in dem Moment noch nicht zur Verfügung stand. Wir werden diese nachliefern, wobei ich noch einmal um Entschuldigung bitte. Normalerweise haben wir die deutsche und italienische Version immer zeitgleich verteilt.

Bevor ich dem Landeshauptmann das Wort erteile, möchte ich daran erinnern, dass die Nachmittagssitzung bis zum Ende der Arbeiten einberufen wurde. Ich schlage vor, von 19 bis 20 Uhr eine Pause einzulegen und danach mit den Arbeiten fortzufahren. Wenn es keine Einwände gibt, dann ist der Vorschlag angenommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass nach der Replik des Landeshauptmannes zwei Tagesordnungen zur Behandlung anstehen.

Das Wort hat Landeshauptmann Kompatscher, bitte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann – SVP): Ich werde versuchen, in dieser knappen Viertelstunde auf die wichtigsten Punkte einzugehen. Zunächst lassen Sie mich noch die Katasterkategorien erwähnen. Kollege Tinkhauser hat kurz gebeten, dass die Tabelle verteilt wird. Dem ist Rechnung getragen worden und die Tabelle ist fotokopiert worden. Ich glaube, wir sollten schon, Kollegin Klotz, ähnlich tolerant sein wie es manchmal die Kollegen italienischer Muttersprache sind. Wir haben zum Beispiel bei den Änderungsanträgen auch nicht sofort die übersetzte Version erhalten. Zuerst ist nur der deutsche Text – dies hat nur niemand angemerkt - und erst in einem zweiten Moment die Übersetzung verteilt worden. Es ist klar, dass beide Dokumente verteilt werden müssen, aber wenn man den Arbeiten dient und sofort eine Information braucht und die andere nachgeliefert wird, sollten wir die Toleranz haben, wie sie heute scheinbar auch zumindest die italienischen Kollegen hatten, weil ein Antrag nur in deutscher Sprache vorgelegen ist. Heute ist es umgekehrt genauso passiert.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Die Dokumente müssen zweisprachig sein, aber dass es einige Minuten dauern kann, bis der andere Text da ist, kann schon mal passieren.

Zum Gesetz selbst ein paar grundsätzliche Anmerkungen. Ich glaube, einige Ihrer Stellungnahmen sind auch darauf zurückzuführen, dass nicht immer und überall die volle Kenntnis des rechtlichen Rahmens vorliegt und auch der Situation, wie sie in den Gemeinden herrscht und wie die Steuer bisher behandelt worden ist.

Zum einen das Thema des Abtretens von Beträgen an den Staat. Der Staat hat sich im letzten Jahr bei der Gemeindeimmobiliensteuer IMU die Steuer vorbehalten, die auf die Katasterkategorie D bezogen worden ist, und zwar im Ausmaß von rund 70 Millionen Euro. Ich sage jetzt "rund", weil das genaue Ausmaß mit dem Staat noch ein bisschen umstritten und somit nicht genau definiert ist, aber das lässt sich lösen. Das hängt eigentlich mit Übermittlungsfehlern der Daten zusammen, auch weil bestimmte Bürger mit dem falschen Code eingezahlt haben. Das ist in alle Richtungen passiert. Hier sind zum Beispiel Beträge aus Salerno eingelangt und umgekehrt, und aufgrund dieser Fehler gibt es Ungenauigkeiten bei den Zahlen, deshalb spreche ich von rund 70 Millionen Euro. Wenn diese Fehler herausgenommen sind, dann wird dies genau geklärt werden.

Zum anderen geht es um weitere rund 80 Millionen Euro, die der Staat für sich bei der IMU vorbehalten hat. Ich rede vom letzten Jahr und von dem Gesetz, mit dem die IMU geregelt worden ist, weil sich der Staat bei allen Gemeinden im Staatsgebiet bedient hat, bezogen auf die geschätzten bzw. nachher festgestellten Mehreinnahmen im Vergleich zu den Standardsteuersätzen der ICI. Aus diesen beiden Beträgen setzen sich diese 150, 153, 156 Millionen Euro zusammen. Wie gesagt, diese Ungenauigkeit beruht auf Einzahlungsfehlern einzelner Bürgerinnen und Bürger im ganzen Staatsgebiet, weil der Einzahlungscode falsch angegeben worden ist. Das betrifft das übrige Staatsgebiet mehr als uns, denn bei uns rechnen die Gemeinden voraus. Das findet im übrigen Staatsgebiet nicht statt. Deshalb sind einige Zahlungen uns zugerechnet worden und somit auch die Mehreinnahmen, obwohl sie andere Regionen betreffen. Das ist der Grund.

Diesen Betrag hat sich der Staat im Gesetz, mit welchem wir die Zuständigkeit erhalten haben - ein verstärktes Gesetz -, im Bereich der Gemeindesteuern eigene Landesgesetze zu erlassen, vorbehalten. Der Staat hat also nichts anderes gemacht als gesagt: Wenn wir Euch diese Kompetenz nicht geben würden, dann würden wir diese Summen wieder haben, weil wir das System im Staatsgebiet gleich lassen. Diese Regelung besagt, dass, solange der Staat im übrigen Staatsgebiet bei den Gemeinden mitkassiert, er auch von uns diesen Anteil haben will. Das ist die Erklärung. Man kann dies gut oder auch schlecht finden. Ich finde es nicht gut, das sage ich gleich dazu. Wir sind zurzeit beim Verhandeln, das Finanzabkommen mit dem Staat neu zu regeln, und das finden wir nicht gut, aber es ist eine Tatsache.

Das bedeutet aber auch – und jetzt komme ich zu den vielen Wortmeldungen -, dass der Spielraum nicht nur für die Gemeinden im Gesetz relativ gering ist, sondern auch für uns als Landesgesetzgeber. Das stimmt und das müssen wir berücksichtigen. Wenn heute oft gesagt worden ist, dass man mit diesem Gesetzentwurf den Gemeinden den ganzen Spielraum genommen hätte, dann stimmt dies so nicht. Wir haben den Bereich genommen, wo wir den Gemeinden gesagt haben, dass wir ihnen die Mindereinnahmen ersetzen. Das betrifft den Bereich der Erstwohnung und den Bereich der gewerblich genutzten Immobilien. Bei der Erstwohnung schreiben wir den Gemeinden einen Steuersatz und einen Mindestfreibetrag und bei den gewerblichen Immobilien einen maximalen Steuersatz vor. Das sind genau jene Bereiche, bei denen wir sagen, dass wir ihnen Ersatzzahlungen leisten. Deshalb ist dieser Spielraum nicht gegeben. Wenn wir das nicht machen würden, dann müsste man selbstverständlich einen größeren Spielraum nach oben geben. Wir haben in diesem Bereich Spielraum nach unten gelassen und das genau in der Logik, weil wir zahlen.

Das impliziert aber einen Gedanken, und da gebe ich Ihnen Recht, dass es einen Spielraum weiterhin, wie es vorhin bei der IMU war, nicht geben soll. Das ist die Logik. Es war schon letztes Jahr die Grenze der Belastung. Wir sagen jetzt, dass die Einnahmen für die Gemeinden geringer sein werden und die Differenz das Land zahlt. Sonst würde es bedeuten, dass die Gemeinden im Prinzip noch mehr kassieren als schon bei der IMU, das heißt dann würden die Gemeinden drauf verdienen, und das soll ausgeschlossen sein. Wir haben über alle Parteien hinweg festgestellt, dass die IMU ein Ding der Unmöglichkeit war, nämlich eine Verdrei- bis Vervielfachung der Steuern, zum Beispiel im gewerblichen Bereich. Deshalb ist diese Obergrenze mit Sicherheit vertretbar, denn sie ist immer noch weit mehr als doppelt so hoch als es die alte ICI war. Somit ist dies sicher nicht eine große Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinden.

Es ist überhaupt interessant, dass immer wieder von diesem Spielraum geredet worden ist, den man den Gemeinden geben sollte, aber in denselben Wortmeldungen gleichzeitig gesagt worden ist, dass man eine Begünstigung vorsehen sollte und für die Schulen, für die Vereine, für dieses und jenes wieder Vergünstigungen machen sollte, also jetzt geht es nicht mehr um den Spielraum. Wir haben versucht, ein ausgewogenes Gesetz auszuarbeiten, in dem genau dieser Balanceakt zwischen dem Spielraum gemacht wird, den man den Gemeinden geben will, in Eigenverantwortung Entscheidungen zu treffen, und er ist gegeben – aufgrund einiger Änderungsanträge wird es einen noch größeren Spielraum geben - und der Notwendigkeit, dass es in 116 Gemeinden nicht 116 Regelungen gibt. Das sind gerade die Steuerberater und die Vertreter der Gewerkschaften in diesem Fall, also die Sozialpartner, die dies immer eingefordert haben, weil es ein Ding der Unmöglichkeit ist, dass in jeder Gemeinde alles völlig anders geregelt ist. Das ist die Gratwanderung, Spielraum ja, aber nicht ein Chaos, und das haben wir versucht. Deshalb ist das Ziel des Gesetzes in erster Linie, die Definitionen einheitlich zu gestalten und dann bei den Steuersätzen zu sagen, dass es hier Möglichkeiten gibt, aber mit der Ausnahme dort, wo wir ersetzen.

Zu den einzelnen Wortmeldungen nur einige Klärungen. Dies dürfte in sieben Minuten möglich sein. Wie gesagt, die Mindereinnahmen für die Gemeinden ersetzen wir. Für die Gemeinden ist das Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, ein Nullsummenspiel, abzüglich 10 Millionen Euro, das muss man auch sagen, denn wir ersetzen die Mindereinnahmen nicht zur Gänze. Es werden zirka 55 Millionen Euro sein - das sind Schätzungen - und 45 Millionen Euro erstatten wir zurück, also fehlen schon 10 Millionen Euro, aber das wissen die Gemeinden. Das ist mit ihnen auch besprochen worden.

Die Hauptwohnungen sollten prinzipiell frei sein. Das haben sehr viele in ihren Wortmeldungen gesagt. Das würde weitere 10 Millionen Euro bedeuten. Das ist nicht so wenig, wie viele behaupten. Die Differenz zwischen dem, was wir vorsehen und dem, was noch die sogenannten Luxuswohnungen ausmachen, sind mehr als 10 Millionen Euro, die uns fehlen. Insbesondere würden diese der Stadt Bozen fehlen. Der Bürgermeister von Bozen hat mir wörtlich gesagt: *"Wenn Sie, Herr Landeshauptmann, alle Hauptwohnungen befreien, dann übergebe ich Ihnen den Schlüssel der Stadt, dann schauen Sie, wie Sie das lösen."* Ich muss sagen, dass es eine schöne Herausforderung wäre, die Stadt zu übernehmen, denn wenn diese Einnahmen fehlen würden, dann wäre dies für die Stadt Bozen ein Riesenproblem. Auch das soll man wissen.

Wir haben jetzt bei den Wohnungen eine Regelung dahingehend, dass man die Standardwohnung hernimmt ... Den Betrag haben wir gemeinsam oder hat der Gesetzgebungsausschuss entschieden, aber noch ist definitiv nichts entschieden. Der Vorschlag lautet jetzt, die Freibeträge pro Gemeinde noch einmal um 15 Prozent zu erhöhen. Das sind Freibeträge zwischen 350 und 700 Euro, die wir jetzt in der Liste haben. Diese sind 15 Prozent höher als es der ursprüngliche Vorschlag vorgesehen hat. Ich darf daran erinnern, dass bei der IMU der Freibetrag bei 200 Euro für alle Gemeinden lag, auch für jene, für die wir jetzt 700 Euro vorschlagen und zuzüglich 50 Euro für Kinder. Das war die Regelung bei der IMU. Es hat kaum Gemeinden gegeben, die einen Steuersatz vermindert haben. Das waren ganz wenige Ausnahmen, denn die meisten haben die 4 Promille belassen. Somit ist das gegenüber der IMU eine wesentliche Entlastung. Es ist vor allem eines: Das ist der Mindestfreibetrag. Die Gemeinden können selbstverständlich – ich bin überzeugt, dass sie dies, je nach individueller Situation, tun werden – einen höheren Steuerabsetzbetrag für die Gesundheit vorsehen. Das werden sie tun und dann können die Gemeinden noch die Differenz, die eventuell fehlt, ausgleichen. Also gerade den größeren Spielraum für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern bei den gewerblichen Immobilien möglicherweise, aber wir wissen, dass das Gewerbe schon genug belastet ist. Bei den Wohnungen werden die Gemeinden einen Spielraum nach unten geben - diesen können sie nutzen, aber das werden sie nicht tun - und nach oben ist von hier gerade die Forderung gekommen, wir sollten alles befreien. Ich denke, der Weg, den wir eingeschlagen haben, ist ein Mittelweg.

Man kann grundsätzlich darüber streiten, ob eine Vermögenssteuer ein gutes Instrument ist. Ich halte sie schon für eine wichtige Ausrichtung. Ich glaube, dass zum Beispiel Wohnungen ab einer gewissen Größenord-

nung auch vermögensbildend wirken. Diesbezüglich stimme ich dem Kollegen Heiss vollkommen zu. Deshalb glaube ich schon, dass, wenn man das Instrument richtig verwendet, es auch die entsprechenden Lenkungseffekte hat, gerade was die Zweitwohnungen anbelangt usw.

Es hat auch Wortmeldungen bezüglich des Freibetrages für die Kinder gegeben. Auch das sollte noch einmal erläutert werden. Mit diesem Freibetrag, der jetzt für alle Gemeinden festgelegt ist, nähern wir uns der klassischen 110-Quadratmeter-Wohnung. Wir sind noch nicht dort, denn wir sind in den Gemeinden vielleicht bei 90 bzw. 95 Quadratmetern. Wenn die Gemeinden noch aufrunden, was zu erwarten ist ... Es sind ziemlich lustige Beträge, die aufgrund des Ergebnisses rein mathematischer Operationen in den Anlagen stehen. Das sind die Mindestfreibeträge. Die Gemeinden werden vermutlich auf die nächsten 100 aufrunden, und dann sind wir genau dort. Das ist die klassische Volkswohnung, die befreit ist.

Die Überlegung ist da. In einer klassischen Volkswohnung findet eine vierköpfige Familie sicher ausreichend Platz. Eine größere Wohnung ist für eine vierköpfige Familie schon ein kleiner Luxus und da beginnt dann wieder eine Steuerpflicht. Wenn die Familie mehr als vier Personen aufweist, die im Hause zusammen leben, weil das dritte und vierte Kind da ist, dann beginnt wieder ein zusätzlicher Freibetrag. Das Ganze hat also in diesem Sinne schon eine Logik, dass man es auf den Grundwohnbedarf einer Familie bemisst. Eine vierköpfige Familie in einer normalen Wohnung müsste automatisch steuerfrei sein oder nur noch einen kleinen Betrag bezahlen, aber wenn die Wohnung größer ist, weil mehr Kinder da sind, dann ist man wieder steuerfrei. Wenn die Wohnung noch größer ist und nicht mehr Kinder da sind, dann ist es ein kleiner Luxus und diese wird dann besteuert. Das ist die Logik.

Was das Katasterchaos, Kollegin Artioli, anbelangt, Folgendes. Ich weiß nicht, wer Ihnen dies ins Ohr geflüstert hat. Ich habe dies auch in der Zeitung gelesen, aber das Gegenteil ist der Fall. Die Empfehlung, dies so zu machen, kommt von den Wirtschaftssteuerberatern und von den Rechnungsämtern der Gemeinden. Warum? Der Berechnungsmodus der Steuer bleibt derselbe wie immer, nur mussten sich bisher die Leute mühsam vom Katasterertrag, der angegeben ist, schon einmal den Katasterwert selbst errechnen. In den meisten Gemeinden Südtirols hat dies dankenswerterweise die Gemeinde gemacht, in Bozen zum Beispiel aber nicht. Dort mussten zuerst die Bürger selbst den Katasterwert errechnen und dann konnten sie erst unter Anwendung des Steuersatzes die Steuer errechnen.

Was haben wir im Gesetz gemacht? Nichts anderes als zu sagen: Damit die Bürger das nicht mehr tun müssen, wird in Zukunft auf dem Katasterauszug, den man im Internet einsehen kann, auch der Wert aufgedruckt sein. Das erledigt das Katasteramt für die Bürger. Die Bürger müssen aber nicht etwas Zusätzliches holen. Die Bürger haben bisher diese Information nicht gehabt und haben sich die Steuer selbst errechnen müssen und in Zukunft bekommen sie die Information. Es ist also das Gegenteil der Fall, nämlich ein Entgegenkommen für die Bürger. Das ist die Tatsache. Den Bürgern wird das Leben leichter gemacht und die Bürger müssen auch nicht zu 55.000 irgendwo hingehen, sondern das Katasteramt wird verpflichtet, auch diese Daten endlich zur Verfügung zu stellen. Die Neuigkeit ist jene, dass die Ämter dazu verpflichtet werden, denn bisher mussten die Bürger die Steuer errechnen.

Dem Kollegen Noggler muss ich sagen, dass man sich schon die Praxis ansehen müsste, bevor man sagt, dass dieses Gesetz die Neuerfindung der Bürokratie sei und dem Standardkostenmodell nicht standhalten und auch den Bürokratiecheck nicht überwinden würde. Was war bisher die Praxis laut dem in den letzten Jahren geltenden Gemeindereglements? Gerade weil man es den Bürgern vereinfachen wollte, gab es den Passus, dass man das auch durch zusätzliche Erklärungen und Unterlagen holt, und zwar nur dort, wo die Gemeinden nicht über diese Unterlagen bereits verfügten. Ein Beispiel ist die Nutzungslleihe, eine Steuererleichterung für die Bürger. Dort wäre es ohne diesen Passus notwendig, dass die Bürger eine Kopie des registrierten Mietvertrages usw. abgeben. Im Gemeindestandardreglement des letzten Jahres – wir gehen davon aus, dass es die Gemeinden wieder so machen – steht, dass der Bürger mit einer einfachen Selbsterklärung sagen kann, dass er die Wohnung seinem Sohn oder seinem Bruder in Nutzungslleihe gegeben hat. Das ist damit gemeint. Das ist eine Möglichkeit, um die Entbürokratisierung herbeizuführen, aber im Gesetz würde es nicht viel Sinn machen, all diese Dinge aufzulisten. Deshalb soll die Gemeinde im Gemeindereglement diese Möglichkeiten definieren, wie man es einfacher machen kann. Das haben die Gemeinden bereits in den letzten Jahren gemacht, um es einfacher zu machen aufgrund der Erfahrung, die man seit 1993 mit der ICI hatte. Man hat am Anfang extrem viel Bürokratie gehabt. Wir erinnern uns alle an die ICI. Es ist aber von Jahr zu Jahr besser geworden, weil die Gemeinden gelernt haben, damit umzugehen und die Daten entsprechend zu verwalten. Es soll wieder möglich sein, dies im Gemeindereglement festzulegen. Es geht hauptsächlich um die Selbsterklärung und nicht darum, Dokumente zu verlangen,

die man schon hat, denn das ist sowieso gesetzlich verboten. Das müssen wir nicht in jedes Gesetz hineinschreiben. Dafür gibt es ein Transparenzgesetz, welches dies verbietet.

Urlauf auf dem Bauernhof und Privatzimmervermietung. Es gibt dazu einen Änderungsantrag, der in die Richtung geht, in welche die meisten Wortmeldungen gegangen sind. Es soll eine prinzipielle Gleichbehandlung der beiden Tätigkeiten geben, die ähnlich, aber nicht gleich sind. Ich sage es auch dem Argument gegenüber, dass der Bauer größere Voraussetzungen erfüllen muss, denn er hat auch einen größeren Spielraum, weil der Privatzimmervermieter nicht 250 Kubikmeter dazu bauen darf. Das gleicht sich auch wieder aus. Es sind ähnliche Tätigkeiten, aber nicht dieselben. Dort soll eine Gleichbehandlung stattfinden, und zwar zwischen 2 und 3 Promille. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, dies festzulegen. Der Änderungsantrag sieht außerdem vor, dass die Gemeinde für Bergbauern in besonders steilen Lagen eine günstigere Regelung finden kann. Da wird wieder Ungleiches ungleich behandelt. Dieser Gerechtigkeitsdiskussion wollen wir uns in der Form stellen, dass wir versuchen, Gleiches gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich. Ich denke, das ist am Ende des Tages ein guter Kompromiss. Das gilt auch für viele andere Bereiche.

Das Thema der Menschen mit Behinderung. Dort habe ich auch einen erhöhten Wohnbedarf. Das wird man dann im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag diskutieren. Es gab eine solche Regelung.

Denkmalschutz. Der Änderungsantrag wird eine sehr vernünftige Regelung vorsehen, nämlich eine grundsätzliche Halbierung der Gemeindeimmobiliensteuer beim Denkmalschutz. Das sieht das Gesetz grundsätzlich vor. Wenn die Gemeinde nichts macht, dann gilt die Halbierung, nämlich 50 Prozent. Die Gemeinde kann aber anhand objektiver Kriterien mit begründeter Maßnahme im Gemeindereglement Abweichungen vorsehen, und zwar nach oben und nach unten. Wann wird sie das nach oben machen? Wenn jemand zwar ein denkmalgeschütztes Gebäude hat, aber ein Riesengeschäft damit macht, dann ist es auch in Ordnung, wenn diese Immobilie trotzdem besteuert wird. Das ist möglich, denn solche Situationen kennen wir. Auch die Gemeinden haben angefragt, dass dies möglich sein soll, aber auch umgekehrt nach unten. Wenn eine denkmalgeschützte Immobilie zu sozialen, kulturellen Zwecken oder für was auch immer genutzt wird und die Gemeinde dem Rechnung tragen will, dann kann die Steuer noch weniger als 50 Prozent sein, und da haben wir wieder den Spielraum für die Gemeinden, der erwünscht ist. Die Gemeinden wissen am besten, was zu tun ist. Das gilt auch für den ganzen Bereich der privaten Schulen, für ONLUS-Vereine, also für gemeinnützige nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinstätigkeiten, ob diese sozialer oder kultureller Natur usw. sind. Dort sagen wir jetzt – das ist der Vorschlag, der dann vorliegen wird – 0,2 Prozent, also 2 Promille, aber die Gemeinden können die Befreiung vorsehen. Also nicht mehr als 0,2 Prozent, aber die Gemeinden kennen die Situation vor Ort am besten. Sie werden nicht das Blindenzentrum besteuern, sie werden nicht das Obdachlosenheim besteuern, aber vielleicht gibt es auch gemeinnützige Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die durchaus auch Konkurrenz zu anderen Situationen sind. Dort sagt man vielleicht, dass 0,2 Prozent angemessen sind. Auch da sind es wieder die Gemeinden, die die lokale Situation am besten kennen. Dann geht es um die viel geforderte Gemeindeautonomie, die heute immer wieder bemängelt worden ist. Wir haben sie, gerade in diesen Bereichen. Wir wollten uns trotzdem der Gerechtigkeit annähern, dass wir nicht überall ...

Kollege Renzler, es gibt die Möglichkeit. In Artikel 9 Absatz 9 Buchstaben a) und b) geht es um die Nutzungslleihe und um den Landesmietzins und es wird auch noch die Miete gemäß Gebietsabkommen dazukommen. Das ist der Vorschlag der Gewerkschaften. In diesen Bereichen können die Gemeinden sehr wohl einen niedrigen Steuersatz vorsehen, wie er auch gefordert ist, und ihn in die Nähe des für die Hauptwohnung vorgesehenen zu rücken. Eine Gleichstellung würde bedeuten, dass die Gemeinden enorme Einnahmeausfälle hätten, wobei wir wieder das Thema hätten, das auch hier genannt worden ist, nämlich, dass den Gemeinden das Geld fehlt. Wie tun wir das? Das ganze Gesetz ist eine Gratwanderung. Deshalb kann man sicher versuchen, die Decke in alle Richtungen zu ziehen.

Wir glauben, dass wir einen guten Mittelweg gefunden haben. Es ist kein perfektes Gesetz. Damit schließe ich. Das wird uns auch so ohne weiteres nicht gelingen. Es wird auch so sein, dass wir in einem anderen Jahr im Bereich der gewerblichen Immobilien vielleicht eine Regelung Plus-Minus haben können, aber das erst dann, wenn wir die Gemeindenfinanzierung - das ist mit den Gemeinden auch so besprochen, und da bitte ich schon um Aufmerksamkeit, denn das ist eine Information, die vielleicht nützlich ist - auf eine neue objektivere Basis stellen und an das Bruttoinlandsprodukt koppeln, weil das Ganze mit dem Landeshaushalt so nicht funktioniert hat. Wir haben gemeinsam festgestellt, dass die Gemeinden nicht vom Gutdünken der Landesregierung oder der Mehrheit im Landtag abhängig sind, sondern kalkulieren können. Wir hängen dies an das Bruttoinlandsprodukt. Das wird auch die Gelegenheit sein, mit diesen Ausgleichszahlungen, wo Gelder hin und her gehen und wo sich kein Mensch mehr auskennt, endlich aufhören. Dann wird man auch wieder sagen können, dass man den Spielraum

gibt, die Regelungen freier zu gestalten, aber innerhalb eines Systems, wo sich die Bürger noch auskennen. Das wird das mittelfristige Ziel sein. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen halte ich diese Vorlage für eine gute. Danke schön!

PRÄSIDENT: Nun kommen wir zur Behandlung der Tagesordnungen, die von den Abgeordneten gemäß Artikel 92 der Geschäftsordnung eingebracht wurden.

Tagesordnung Nr. 1 vom 16.4.2014, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Tinkhauser, betreffend eine steuerliche Entlastung für nicht nutzbare Wirtschaftsgebäude in strukturschwachen Gemeinden.

Ordine del giorno n. 1 del 16.4.2014, presentato dai consiglieri Leitner e Tinkhauser, riguardante uno sgravio fiscale per fabbricati aziendali non utilizzabili e situati in comuni strutturalmente deboli.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, dass Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude nicht mehr genutzt werden und leer stehen. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur. Einerseits ist es die mangelnde Wirtschaftlichkeit, die zu einer Betriebsschließung führen kann, andererseits gibt es aber auch Fälle, in denen die Inhaber oder Betreiber altersmäßig ausscheiden. Wenn es dann keine Betriebsnachfolger gibt oder Angehörige kein Interesse an einer Weiterführung des Betriebes haben, wirkt sich eine steuerliche Belastung – wie z. B. die neue Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) – teilweise dramatisch aus. Nicht selten führt dies dazu, dass der Besitz zu einer regelrechten Belastung wird. Gerade in entlegenen und strukturschwachen Gebieten droht die Gefahr, dass nicht nutzbare Gebäude für deren Besitzer den finanziellen Ruin bedeuten. Es kann doch nicht sein, dass Personen mehrere Monatspensionen aufbringen müssen, nur um die Liegenschaftssteuer zu bezahlen, noch dazu, wenn kein Einkommen erwirtschaftet werden kann.

*Der Südtiroler Landtag
beauftragt
die Landesregierung,*

mit dem Gemeindenverband eine Regelung auszuarbeiten, wonach Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, ehemalige Betriebsgebäude von der Liegenschaftssteuer (GIS) zeitlich befristet zu befreien bzw. diese angemessen zu reduzieren, wenn die entsprechenden Gebäude objektiv nicht veräußerbar oder vermietbar sind bzw. eine Umwandlung der Zweckbestimmung nicht sinnvoll ist und wenn diese sich in strukturschwachen Gemeinden befinden .

Negli ultimi tempi si moltiplicano i casi di fabbricati aziendali non più utilizzati e lasciati vuoti. I motivi sono molteplici. Da un lato la scarsa redditività può portare alla chiusura dell'azienda e dall'altro lato si verificano anche casi in cui i proprietari o i gestori cessano l'attività per motivi di età. E se non si trova chi subentri nella gestione o i parenti non hanno alcun interesse a portare avanti l'azienda, il carico fiscale – come per esempio la nuova imposta municipale immobiliare (IMI) – può rivelarsi gravoso. Non di rado ne consegue che il possesso si tramuti in vero e proprio onere. Soprattutto in zone periferiche e strutturalmente deboli c'è il pericolo che fabbricati non utilizzabili portino alla rovina finanziaria dei possessori. Non è accettabile che delle persone debbano destinare diversi mesi di pensione al pagamento dell'IMI, senza per di più poterne ricavare alcun reddito.

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
incarica
la Giunta provinciale*

di elaborare, assieme al Consorzio dei Comuni, una normativa che introduca la possibilità per i comuni di prevedere una temporanea esenzione dall'imposta municipale immobiliare (IMI) per ex fabbricati aziendali ovvero una sua adeguata riduzione, nel caso in cui questi fabbricati non siano oggettivamente più vendibili o affittabili ovvero non abbia senso provvedere a un cambiamento di destinazione d'uso e nel caso in cui i fabbricati si trovino in comuni strutturalmente deboli.

Ich möchte darauf hinweisen, dass den Einbringern eine Redezeit von 10 Minuten und einem Abgeordneten pro Fraktion eine Redezeit von 5 Minuten zusteht. Die Landesregierung kann 5 Minuten replizieren.

Der Abgeordnete Tinkhauser hat das Wort, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): *"In letzter Zeit häufen sich die Fälle, dass Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude nicht mehr genutzt werden und leer stehen. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur. Einerseits ist es die mangelnde Wirtschaftlichkeit, die zu einer Betriebsschließung führen kann, andererseits gibt es aber auch Fälle, in denen die Inhaber oder Betreiber altersmäßig ausscheiden. Wenn es dann keine Betriebsnachfolger gibt oder Angehörige kein Interesse an einer Weiterführung des Betriebes haben, wirkt sich eine steuerliche Belastung – wie z. B. die neue Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) – teilweise dramatisch aus. Nicht selten führt dies dazu, dass der Besitz zu einer regelrechten Belastung wird. Gerade in entlegenen und strukturschwachen Gebieten droht die Gefahr, dass nicht nutzbare Gebäude für deren Besitzer den finanziellen Ruin bedeuten. Es kann doch nicht sein, dass Personen mehrere Monatspensionen aufbringen müssen, nur um die Liegenschaftssteuer zu bezahlen, noch dazu, wenn kein Einkommen erwirtschaftet werden kann.*

Der Südtiroler Landtag beauftragt die Landesregierung, mit dem Gemeindenverband eine Regelung auszuarbeiten, wonach Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, ehemalige Betriebsgebäude von der Liegenschaftssteuer (GIS) zeitlich befristet zu befreien bzw. diese angemessen zu reduzieren, wenn die entsprechenden Gebäude objektiv nicht veräußerbar oder vermietbar sind bzw. eine Umwandlung der Zweckbestimmung nicht sinnvoll ist und wenn diese sich in strukturschwachen Gemeinden befinden."

Wir wissen, dass wir ein Thema ansprechen, das sicherlich auch an andere Kollegen herangetragen worden ist. Wir haben Gemeinden, in denen wir noch Kubaturen aus den 60er oder 70er Jahren haben, für die es keine Nachfolger mehr gibt, speziell im Hotelier- und Gastbetriebsbereich, für die aber trotzdem die Immobiliensteuer gezahlt werden muss. Hier muss man schon aufpassen – wir möchten die Verantwortung an die Gemeinden übertragen -, dass man nicht alle über einen Kamm schert, sondern man muss die Möglichkeit vorsehen, von Gemeinde zu Gemeinde anders entscheiden zu können. Wir können einerseits hergehen und sagen, dass es in Langtaufers eine alte Pension gibt, wofür die Besitzer die Immobiliensteuer bezahlen müssen und es keinen Sinn macht, die Pension in Wohnungen umzuwandeln, da sie keinen Nachfolger haben und in der Vergangenheit bereits die Immobiliensteuer bezahlt haben. Auf der anderen Seite haben wir Gewerbe- oder Hotelimmobilien wie zum Beispiel in Sand in Taufers, wo man sagt, dass alles eine Frage des Preises sei und der Besitzer sagt, dass nicht mehr weiter gewirtschaftet würde, da man mit dem Preis hinuntergehen müsse bis sich ein Käufer findet. Wir wissen, dass wir in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, denn keiner kauft derzeit einen Hotel- oder Gastbetrieb. Dann bleiben Leute, wenn sie keinen Nachfolger haben, auf diesen Immobilien sitzen und müssen die Immobiliensteuer zahlen.

In diesem Zusammenhang gibt es nicht nur Hotel- und Gastbetriebe, sondern auch Gewerbehallen, wobei man aufpassen muss, auf welche Kategorien man eine eventuelle Freistellung ausweitet, denn an uns ist bereits herangetragen worden, dass man, von mir aus, auch Wohnungen befreien könnte, wenn sie nicht nutzbar usw. sind. So weit würde ich nicht gehen, aber das Phänomen der leerstehenden Gebäude würde ich mir nochmals genau anschauen. Ich habe mich mit den verschiedenen Verbänden unterhalten, welche sagen, dass dies über die Immobiliensteuer schwierig zu regeln sei. Man könnte eine Zweckbestimmungsumwandlung machen, aber auch diesbezüglich ist es schwierig. Wie gesagt, es ist nicht überall sinnvoll, wenn man einen Hotelbetrieb in Wohnungen umwandelt, auch wenn sie dann konventioniert und frei sind, weil es keine Nachfrage für Wohnungen gibt. Hier wäre vielleicht an eine Lösung zu denken, die man dann an die Gemeinden überträgt.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann – SVP): Kollege Tinkhauser! Ich kann Ihren Ausführungen eigentlich zustimmen. Es ist notwendig zu differenzieren, um in den Gemeinden, in denen es ganz unterschiedliche Situationen geben kann, die Möglichkeit zu haben, bestimmte Gebäudekategorien in bestimmten Situationen günstiger zu behandeln, wie Sie es beschrieben haben, aber genau das sieht das Gesetz bereits vor. Ich bitte Sie, mit mir gemeinsam die aktuelle Fassung des Absatzes 3 des Artikels 9 zu lesen: *"Der Steuersatz ist für Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 und in der Katastergruppe D eingestuft sind – das sind die Wirtschaftsgebäude -, auf 0,56 Prozent herabgesetzt sowie die Schutzhütten, die in der Katasterkategorie A/11. Die Gemeinden können den Steuersatz bis auf den Mindeststeuersatz von 0,1 Prozentpunkten – es sind gerade noch ein paar Euro – auch für bestimmte Gebäudekategorien aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien herabsetzen."* Eine Gemeinde kann genau die von Ihnen beschriebenen Kriterien in der Gemeindeverordnung festlegen. Das sind Gebäude, die vielleicht aus einem bestimmten Grund nicht genutzt werden können, sodass man für diese 0,1, 0,2 oder 0,4 Prozentpunkte festlegen kann. Somit ist genau diesem Anliegen – diese Änderung ist im Gesetzentwurf nicht von Anfang an enthalten gewesen, das muss man dazu sagen – mit dieser Bestimmung

Rechnung getragen worden. Auch hier müssen es die Gemeinden sein, die diese Tatbestände – es sind, genau wie von Ihnen beschrieben, ganz unterschiedliche Situationen – erkennen und sie dann in der Gemeindeverordnung definieren. Sie müssen dann im Gemeinderat auch verantworten, dass das gerecht ist, aber das ist die Autonomie, die wir den Gemeinden lassen wollen. Sie nehmen dann auch in Kauf, dass die entsprechenden Einnahmen niedriger ausfallen, aber wenn es sich um einige wenige Gebäude handelt, dann dürfte es auch verkraftbar sein. Ich würde Sie ersuchen, die Tagesordnung zurückzuziehen. Sonst müssen wir dagegen stimmen, weil dies nicht mehr notwendig ist.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich ziehe die Tagesordnung zurück. Wenn wir dies für bestimmte Gebäudekategorien aufheben können, dann möchte ich wissen, ob dies für das gesamte Gemeindegebiet gilt oder ob man Einzelne herausnehmen kann.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann – SVP): Es ist notwendig, dass es objektive Kriterien sind. Es darf aber nicht lauten - das, denke ich, ist auch richtig so -, dass die Gebäude aller Blonden oder derjenigen, die Mayr heißen, ... Das kann es nicht sein, aber anhand objektiver Kriterien können es zum Beispiel auch Gebäude in einer benachteiligten Fraktion sein. Das ist auch ein objektives Kriterium. Ich muss es aber objektiv definieren können und das obliegt den Gemeinden.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur **Tagesordnung Nr. 2 vom 17.4.2014, eingebracht vom Abgeordneten Urzi, betreffend die Befreiung von der Immobiliensteuer bei unentgeltlicher Überlassung von Privatgrundstücken für öffentliche Zwecke.**

Ordine del giorno n. 2 del 17.4.2014, presentato dal consigliere Urzi, riguardante l'esenzione pagamento IMI per i privati proprietari di terreni ceduti in comodato gratuito per fini pubblici.

Mit Gesetzesdekret Nr. 201 aus dem Jahre 2011, das mit Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 in Gesetz umgewandelt wurde, wurde eine neue Immobiliensteuer (IMU) eingeführt.

Das Land Südtirol hat neue und umfassendere Befugnisse bei der Erhebung von Landessteuern, darunter der Immobiliensteuer IMU, jetzt GIS, erhalten.

Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen sind alle Besitzer von Gebäuden oder Liegenschaften zur Zahlung der Immobiliensteuer verpflichtet.

Die Immobiliensteuer lastet schwer auf dem Budget privater Haushalte, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen drückenden Steuerlast in Italien und der schwerwiegenden Wirtschaftskrise, die keine italienische Provinz verschont.

Zur steuerlichen Entlastung der Bürger sollten alternative Maßnahmen zur Immobiliensteuer gesetzt werden.

Die unentgeltliche Überlassung von privaten Liegenschaften für öffentliche Zwecke, zum Beispiel zur Nutzung als Spielplatz, könnte sowohl für die Eigentümer von Interesse sein, die aus diesem Grund von der Immobiliensteuer befreit werden, als auch für die Gemeinden, die die Liegenschaften nicht ankaufen müssen, um diese dann der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Gründen

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

Private Eigentümer, die Flächen für die Dauer von mindestens 5 Jahren unentgeltlich zu öffentlichen Zwecken zur Verfügung stellen, von der Gemeindeimmobiliensteuer GIS zu befreien.

Con il decreto legge n.201 del 2011 convertito dalla legge n. 214 del 22 dicembre 2011 è stata istituita una tassa denominata IMU, Imposta Municipale Unica.

La Provincia autonoma di Bolzano ha acquisito nuove e più ampie competenze in materia di tributi locali tra cui anche l'IMU, ora IMI.

Considerato

che sulla base della normativa attualmente in vigore sono tenuti a pagare l'IMU tutti i possessori di fabbricati o terreni;

che il prelievo fiscale IMU incide in maniera considerevole sul bilancio delle famiglie considerato l'alto livello della pressione fiscale attualmente presente nel nostro Paese in contiguità ad una grave situazione di crisi economica che non risparmia nessuna provincia italiana.

Ritenuto

che sia auspicabile al fine di rendere meno gravosa la pressione fiscale nei confronti dei cittadini mettere in atto valide misure alternative al versamento dell'imposta stessa;

che la cessione in comodato gratuito per fini pubblici, ad esempio come parchi giochi, da parte di privati dei terreni di loro proprietà potrebbe risultare soluzione interessante sia per i proprietari stessi esonerati del versamento del tributo sia per i Comuni che non dovrebbero acquistare le superfici per poterle poi mettere a disposizione della collettività.

Tutto ciò premesso,

il Consiglio della Provincia

autonoma di Bolzano

invita

la Giunta provinciale

a prevedere l'esenzione del pagamento dell'IMI per i proprietari privati di terreni messi a disposizione gratuitamente per fini pubblici con il presupposto oggettivo che per l'esonero sia previsto un periodo minimo di almeno anni 5 di comodato gratuito.

Der Abgeordnete Urzi hat das Wort, bitte.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Tralascio di leggere la parte delle premesse e leggo la parte impegnativa.

Questo ordine del giorno prevede che "il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano invita la Giunta provinciale a prevedere l'esenzione del pagamento dell'IMI per i proprietari privati di terreni messi a disposizione gratuitamente per fini pubblici con il presupposto oggettivo che per l'esonero sia previsto un periodo minimo di almeno anni 5 di comodato gratuito."

Chiedo quindi un'attenzione molto particolare ad una particolare categoria di cittadini che già svolgono un contributo significativo. Voglio precisare che ho presentato anche un emendamento specifico alla legge, quindi potrei ritirare l'ordine del giorno se ci fosse una valutazione di merito favorevole.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Kollege Urzi, ich kann Ihrem Vorschlag auch zustimmen. Dasselbe gilt wie für den Kollegen Tinkhauser. In diesem Fall ist es so, dass ein Änderungsantrag der Landesregierung vorliegt, der zwar nicht nur diesen Fall meint, aber in welchem dieser dann auch inkludiert wäre. Wir haben vor, den Absatz 2 Buchstaben a) des Artikels 2 folgendermaßen zu ersetzen: "Jene Kategorien von Immobilien, für die ein herabgesetzter Steuersatz vorgesehen ist sowie jene, die von der Steuer befreit sind." Das hatten wir vorher nicht vorgesehen. Somit kann die Gemeinde selbst im Reglement definieren, dass sie bestimmte Immobilien befreit, und das ist ein solcher Fall. Wenn mir jemand eine Immobilie für Gemeindegzwecke kostenlos zur Verfügung stellt, dann werde ich ihn noch nicht besteuern, weil er nicht eine Eigentumsübertragung macht, denn dann wäre das Problem gelöst, weil die Immobilie der Gemeinde gehört. Wenn die Immobilie, wie in Ihrem Fall, kostenlos zur Verfügung gestellt wird, dann wäre es ein Unsinn, die Person mit einer Steuer zu belasten. Die Gemeinde kann dies ins Gemeindeglement schreiben. Es gibt noch eine Reihe von Fällen, die ähnlich gelagert und somit von der Steuer zu befreien sind. Diesen Vorschlag hat uns der Gemeindenverband gemacht. Wir sollten dies genau aus demselben Grund ermöglichen. Somit würde damit diesem Fall und vielen weiteren Fällen Rechnung getragen. Es ist sinnvoll, den Gemeinden die Freiheit zu lassen, zusätzliche Befreiungen festzulegen. Das Geld fehlt ja in den Gemeindekassen. Diese Freiheit sollen Gemeinden haben und sagen können, dass sie die Steuern nicht verlangen wollen, und das ist einer dieser Fälle.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Ringrazio il presidente della giunta e ritiro l'ordine del giorno. L'importante era portare il tema all'attenzione, lo è già stato. Questo è ancora meglio!

PRÄSIDENT: Die Tagesordnung Nr. 2 ist zurückgezogen.

Ich erkläre die Generaldebatte für beendet. Wir stimmen über den Übergang zur Artikeldebatte ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

In Erwartung der Verteilung der Änderungsanträge unterbreche ich die Sitzung für einige Minuten.

ORE 18.04 UHR

ORE 18.21 UHR**PRÄSIDENT:** Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir kommen zur Artikeldebatte. Ich möchte darauf hinweisen, dass zu den Artikeln jeder Abgeordnete jeweils 10 Minuten Redezeit hat. Was die Änderungsanträge anbelangt, wird gemeinsam zu allen Änderungsanträgen gesprochen, und zwar jeweils maximal 15 Minuten und auch für die Replik stehen 15 Minuten Redezeit zur Verfügung. Zum Artikel stehen 10 Minuten Redezeit zur Verfügung, wobei über die Änderungsanträge zwar gemeinsam gesprochen, aber darüber getrennt abgestimmt wird.

*Art. 1**Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer*

1. *Im Sinne von Artikel 80 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, führt die Autonome Provinz Bozen ab dem Jahr 2014 die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) ein. Diese Steuer ersetzt im Landesgebiet vollständig alle mit staatlichen Rechtsvorschriften eingeführten Gemeindesteuern auf Immobilien, auch jene, welche die unteilbaren Dienste decken.*
2. *Dieses Gesetz bringt keine Ausgaben zu Lasten des Staatshaushaltes mit sich. Die Finanzneutralität für den Staatshaushalt wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 521 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147, gewährleistet.*
3. *Die finanziellen Mittel laut Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, werden um die dem Staat vorbehaltenen Anteile am Steueraufkommen laut Absatz 2 dieses Artikels reduziert.*
4. *Die den Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Mindereinnahmen können vom Land rückerstattet werden. Diese Entschädigung wird mit dem Abkommen gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, bestimmt.*
5. *Die Steuer wird in allen Gemeinden des Landes mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2014 auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen erhoben.*

*Art. 1**Istituzione dell'imposta
municipale immobiliare*

1. *Ai sensi dell'articolo 80 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, la Provincia autonoma di Bolzano istituisce, a decorrere dall'anno 2014, l'imposta municipale immobiliare (IMI). Essa sostituisce sul proprio territorio integralmente le imposte comunali immobiliari istituite con leggi statali, anche relative alla copertura dei servizi indivisibili.*
2. *La presente legge non comporta oneri a carico del bilancio statale. La neutralità finanziaria per il bilancio dello Stato è assicurata secondo quanto disposto dall'articolo 1, comma 521, della legge 27 dicembre 2013, n. 147.*
3. *La dotazione finanziaria di cui all'articolo 1, comma 1, della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, è ridotta in ragione delle quote di gettito riservate allo Stato di cui al comma 2 del presente articolo.*
4. *Le minori entrate derivanti ai Comuni per effetto della presente legge possono essere rimborsate da parte della Provincia autonoma di Bolzano. Tale ristoro viene quantificato in sede di accordo di cui all'articolo 2 della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6.*
5. *L'imposta è applicata in tutti i Comuni della provincia, con effetto dal 1° gennaio 2014 in base alle disposizioni che seguono.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger, lautet wie folgt: "Absatz 4. Der erste Satz des Absatzes wird wie folgt umformuliert: "Die den Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Mindereinnahmen werden vom Land rückerstattet."

"Comma 4. La prima frase del comma viene riscritta come segue: "Le minori entrate derivanti al comuni per effetto della presente legge vengono rimborsate da parte della Provincia autonoma di Bolzano."

Der Abgeordnete Köllensperger hat das Wort, bitte.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Als ich den Änderungsantrag geschrieben hatte, habe ich anschließend gesehen, dass auch vom Gemeindenverband ein dementsprechender Vorschlag gekommen ist. Ich habe aber im Unterschied zu diesem auf das zur Gänze verzichtet. Die Rückerstattung der entgangenen Einnahmen wird praktisch von einer Kann- zu einer Muss-Bestimmung, aber nicht zur Gänze, denn wir wissen, dass 10 Millionen Euro von den Gemeinden selber übernommen werden müssen. Ich glaube, wir müssen den Gemeinden die Planungssicherheit zusichern, dass sie dieses Geld, minus die 10 Millionen Euro, zurück erhalten.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Hierzu ist zu vermerken, dass für die Mindereinnahmen der Gemeinden bis zu einem bestimmten Teil ein Ausgleich vorgesehen ist, nämlich die 45 Millionen Euro, die im Haushalt zur üblichen Gemeindenfinanzierung zusätzlich bereitgestellt werden. Es ist aber, glaube ich, richtig, dass die Gemeinden für eventuelle Erleichterungen ihren Beitrag in einem bestimmten Ausmaß leisten. So ist es auch immer angekündigt gewesen. Deshalb bin ich gegen diesen Antrag, so leid es mir als ehemaliger Präsident des Gemeindenverbandes tut. Die Gemeinden wären natürlich dafür, aber man muss auch bestimmte Spielregeln einhalten, und diese waren von vornherein so ausgemacht.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über den Änderungsantrag ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 9 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Möchte jemand zum Artikel 1 das Wort ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir über den Artikel 1 ab: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 2

Regelungsbefugnis und Beschlüsse der Gemeinden

1. Die Gemeinden regeln alles, was ihnen mit diesem Gesetz übertragen wird, mit eigener Verordnung, die innerhalb des Termins für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags mit Beschluss des Gemeinderates genehmigt wird und ab dem 1. Jänner des Jahres gilt, auf das sich der Haushalt bezieht.

2. Die Gemeinden legen mit Verordnung Folgendes fest:

- a) jene Kategorien von Immobilien, für die ein herabgesetzter Steuersatz vorgesehen ist. Diese werden unter den in Artikel 9 Absatz 9 aufgezählten gewählt,
- b) jene Kategorien von Immobilien, für die ein erhöhter Steuersatz vorgesehen ist,
- c) die Unterlagen, mit denen die Voraussetzungen für die Herabsetzung oder Befreiung nachgewiesen werden müssen, sowie nähere Bestimmungen zu deren Einreichung,
- d) die Möglichkeit des Gemeindeausschusses, regelmäßig für homogene Gebiete den üblichen Marktwert der Baugründe festzulegen, um die Feststellungsbefugnis der Gemeinde zu beschränken, wenn ein mindestens gleich hoher Wert wie der festgelegte als Berechnungsgrundlage für die gezahlte Steuer genommen wurde,
- e) die Möglichkeit des Gemeindeausschusses, für besondere Situationen die Einzahlungsfristen zu verschieben.

3. Der Gemeinderat legt mit entsprechendem Beschluss das Ausmaß des ordentlichen Steuersatzes, der herabgesetzten und der erhöhten Steuersätze sowie die Höhe des Freibetrages für die Hauptwohnung fest.

4. Die Gemeinde benennt mit Beschluss des Gemeindeausschusses einen Beamten oder eine Beamtin, dem oder der die Aufgaben und Befugnisse für alle mit der Steuer zusammenhängenden Organisations- und Verwaltungstätigkeiten übertragen werden. Er oder sie unterzeichnet die Anforderungsschreiben, die Bescheide und die Maßnahmen und ordnet die Rückzahlungen an.

5. Die in Absatz 1 genannte Gemeindeverordnung und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beschlüsse müssen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Landesabteilung Örtliche Körperschaften innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Verabschiedung mitgeteilt werden.

6. Die Landesabteilung Örtliche Körperschaften veröffentlicht jährlich bis zum 31. März auf der Webseite des Landes Übersichten mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Informationen.

Art. 2

Potestà regolamentare e deliberazioni dei Comuni

1. Con proprio regolamento, da approvare con deliberazione del Consiglio comunale non oltre il termine di approvazione del bilancio di previsione e con effetto a partire dal 1° gennaio dell'anno a cui il bilancio si riferisce, i Comuni disciplinano quanto a loro demandato dalla presente legge.

2. I Comuni determinano con regolamento:

a) le fattispecie di immobili per le quali è prevista una riduzione di aliquota, scegliendo tra quelle elencate dall'articolo 9, comma 9;

b) le fattispecie di immobili per le quali è prevista una maggiorazione di aliquota;

c) la documentazione, comprovante i presupposti per le riduzioni e le esenzioni, e le modalità di presentazione della stessa;

d) la possibilità per la Giunta comunale di definire periodicamente e per zone omogenee i valori venali in comune commercio delle aree fabbricabili, al fine della limitazione del potere di accertamento del Comune, qualora l'imposta sia stata versata sulla base di un valore non inferiore a quello predefinito;

e) la possibilità per la Giunta comunale di stabilire differimenti di termini per i versamenti per situazioni particolari.

3. Il Consiglio comunale stabilisce con apposita deliberazione la misura dell'aliquota ordinaria, delle aliquote ridotte e delle aliquote maggiorate, nonché la misura della detrazione per l'abitazione principale.

4. Il Comune con delibera della Giunta comunale designa un funzionario/una funzionaria cui conferire le funzioni e i poteri per l'esercizio di ogni attività organizzativa e gestionale dell'imposta. Il funzionario/la funzionaria sottoscrive le richieste, gli avvisi e i provvedimenti e dispone i rimborsi.

5. Il regolamento comunale di cui al comma 1 e le deliberazioni di cui ai commi 2 e 3 devono essere pubblicati sul sito istituzionale del Comune e comunicati alla Ripartizione provinciale Enti locali entro 30 giorni dalla loro adozione.

6. La Ripartizione provinciale Enti locali, entro il 31 marzo di ciascun anno, pubblica sul sito istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano tabelle riassuntive delle informazioni utili al calcolo dell'imposta.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrat Schuler: "Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: "a) jene Kategorien von Immobilien, für die ein herabgesetzter Steuersatz vorgesehen ist, sowie jene, die von der Steuer befreit sind,".

"La lettera a) del comma 1 è così sostituita: "a) le fattispecie di immobili per le quali è prevista una riduzione di aliquota, nonché quelle esenti dall'imposta;".

Landesrat Schuler hat das Wort, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Eine kurze Erläuterung. Dies ist eigentlich eine technische Ergänzung, wobei es vom Herrn Landeshauptmann schon erklärt worden ist. Infolgedessen ersuche ich um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 22 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 2? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 3

Gegenstand der Steuer

1. Voraussetzung für die Besteuerung ist der Besitz von Immobilien im Gemeindegebiet, und zwar von Gebäuden und Baugründen, mit beliebiger Zweckbestimmung und von beliebiger Art, einschließlich der Hauptwohnung samt Zubehör.

Art. 3

Presupposto impositivo

1. Presupposto dell'imposta è il possesso di beni immobili, nella fattispecie di fabbricati e aree fabbricabili, siti nel territorio del Comune, a qualsiasi uso destinati e di qualunque natura, ivi compresi l'abitazione principale e le pertinenze della stessa.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Der Artikel wird wie folgt ersetzt:

"1. Voraussetzung für die Besteuerung ist der Besitz von Immobilien im Gemeindegebiet, und zwar von Gebäuden und Baugründen, mit beliebiger Zweckbestimmung und von beliebiger Art, ausgenommen der Hauptwohnung samt Zubehör."

L'articolo è sostituito come segue:

"1. Presupposto dell'imposta è il possesso di beni immobili, nella fattispecie di fabbricati e aree fabbricabili, siti nel territorio del Comune, a qualsiasi uso destinati e di qualunque natura, ad esclusione dell'abitazione principale e delle pertinenze della stessa."

Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es geht um das, was wir bereits angekündigt haben. Trotz Ausführung der Rettung der Stadt Bozen, die wir nicht als notwendig erachten, vor allem wenn man einmal bedenkt, welchen Luxus sich die Stadt Bozen mit einem Gemeinderat leistet, der größer ist als der Landtag. Das sind schon auch Dinge, die schon einmal zu hinterfragen sind. Ich glaube, es ist nicht die Aufgabe, die ... Das muss ich schon auch sagen. Wenn eine Stadt als einzige mit so einem Gesetz ein Problem hätte, dann ist das schon kritisch zu hinterfragen, aber hier geht es nicht um die Stadt Bozen, sondern um das Grundprinzip, dass wir die Auffassung vertreten, dass Erstwohnungen generell von der Steuer befreit sein sollten. Der Änderungsantrag sieht vor, dass Hauptwohnungen samt Zubehör von dieser Steuer ausgenommen sind.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Sollte sich eine Gemeinde einen Luxus leisten, dann soll sie dies vor den Bürgern auch zu rechtfertigen wissen, indem sie die Steuern reduziert. Hier noch einmal ein Grundsatz. Diese Forderung wird sich durch andere Änderungsanträge auch durchziehen. Es wäre nicht fair, nachdem es eine Gemeindesteuer und keine Landessteuer ist, alles zu regeln, was den Bürgern gegenüber positiv ist, und den Gemeinden nur den Rest zu belassen. Ich bin, wie es Landeshauptmann Kompatscher vorher schon gesagt hat, davon überzeugt, dass die allermeisten Gemeinden von ihren Möglichkeiten Gebrauch machen werden, den Freibetrag zu erhöhen, aber diese Möglichkeit müssen und sollten wir ihnen lassen, denn auch sie sollen die Möglichkeit haben, ihren Bürgern entgegenzukommen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Nein-Stimmen, 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Wer möchte sich zum Artikel 3 zu Wort melden? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

1. Für die Steuer laut Artikel 1

a) Ist die „Hauptwohnung“ die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen oder eintragbar ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Haben die Mitglieder einer Familiengemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz in verschiedenen Immobilien im Landesgebiet, wird die Steuererleichterung für die Hauptwohnung samt Zubehör, bezogen auf die Familiengemeinschaft, nur auf eine Immobilie angewandt,

b) sind „Zubehör der Hauptwohnung“ nur die Einheiten, die in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie,

c) ist ein „Gebäude“ die im städtischen Gebäudekataster eingetragene oder einzutragende Immobilieneinheit, wobei die vom Bau besetzte Fläche und die Zubehörfäche als Bestandteil des Gebäudes

gelten, sofern sie katasterrechtlich daran geklammert und in der Berechnung des Gebäudeertrags eingeschlossen sind. Für neu errichtete Gebäude ist die Steuer ab dem Tag fällig, an dem das Bauende gemeldet wird oder, falls vorher, an dem es im Kataster eingetragen wird,

d) ist „Baugrund“ die Fläche, die laut dem endgültig genehmigten und im Amtsblatt der Region veröffentlichten Gemeindebauleitplan bzw. dessen Änderungen zur Bebauung verwendet werden kann, unabhängig von der Genehmigung der entsprechenden Durchführungspläne. Nicht als Baugründe gelten Grundstücke, die im Besitz der bei der landwirtschaftlichen Rentenversicherung eingetragenen Bäuerinnen und Bauern und hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer laut Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. März 2004, Nr. 99, sind, wenn sie von diesen betrieben werden und weiterhin land-, forst- und weidewirtschaftlich durch Ausübung von Tätigkeiten verwendet werden, die der Bearbeitung des Grundes, der Waldwirtschaft, der Pilzzucht und der Viehzucht dienen. Wenn mehrere Personen das Grundstück besitzen, aber nur eine, die die oben genannten Voraussetzungen hat, es bewirtschaftet, wird nur der Teil in ihrem Besitz nicht als Baugrund gewertet.

Art. 4

Definizioni

1. Ai fini dell'imposta di cui all'articolo 1:

a) per "abitazione principale" si intende l'immobile iscritto o iscrivibile nel catasto edilizio urbano come unica unità immobiliare, nella quale il soggetto possessore e il suo nucleo familiare dimorano abitualmente e risiedono anagraficamente. Nel caso in cui i componenti del nucleo familiare abbiano stabilito la dimora abituale e la residenza anagrafica in immobili diversi situati nel territorio provinciale, l'agevolazione per l'abitazione principale e per le relative pertinenze in relazione al nucleo familiare si applicano per un solo immobile;

b) per "pertinenze dell'abitazione principale" si intendono esclusivamente quelle classificate nelle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria;

c) per "fabbricato" si intende l'unità immobiliare iscritta o che deve essere iscritta nel catasto edilizio urbano, considerandosi parte integrante del fabbricato l'area occupata dalla costruzione e quella che ne costituisce pertinenza, in quanto graffata catastalmente e computata nella rendita del fabbricato medesimo. Il fabbricato di nuova costruzione è soggetto all'imposta a partire dalla data di comunicazione di fine lavori oppure, se antecedente, dalla data di accatastamento;

d) per "area fabbricabile" si intende l'area utilizzabile a scopo edificatorio in base al piano urbanistico comunale ovvero alle sue modifiche, definitivamente approvati e pubblicati nel Bollettino ufficiale della Regione, indipendentemente dall'adozione di piani attuativi del medesimo. Non sono considerati aree fabbricabili i terreni posseduti e condotti dai coltivatori diretti e dagli imprenditori agricoli professionali di cui all'articolo 1 del decreto legislativo 29 marzo 2004, n. 99 - entrambi iscritti nella previdenza agricola - sui quali persiste l'utilizzazione agro-silvo-pastorale mediante l'esercizio di attività dirette alla coltivazione del fondo, alla silvicoltura, alla funghicoltura e all'allevamento di animali. Nell'ipotesi in cui il terreno sia posseduto da più soggetti, ma condotto da uno solo, che abbia i requisiti sopra individuati l'area non è considerata fabbricabile solo per la sua parte di possesso.

Es sind drei Änderungsanträge eingebracht worden, die gemäß Artikel 97-quater der Geschäftsordnung gemeinsam behandelt werden.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a): Der Buchstabe wird wie folgt ersetzt:

"a) ist die "Hauptwohnung" die Immobilie, die im städtischen Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen oder eintragbar ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben. Haben die Mitglieder einer Familiengemeinschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt und meldeamtlichen Wohnsitz in verschiedenen Immobilien im Landesgebiet, wird die Steuerbefreiung für die Hauptwohnung samt Zubehör, bezogen auf die Familiengemeinschaft, nur auf eine Immobilie angewandt,"

Articolo 4, comma 1, lettera a): La lettera è così sostituita:

"a) per "abitazione principale" si intende l'immobile iscritto o iscrivibile nel catasto edilizio urbano come unica unità immobiliare, nella quale il soggetto possessore e il suo nucleo familiare dimorano abitualmente e risiedono anagraficamente. Nel caso in cui i componenti del nucleo familiare abbiano stabilito la dimora abituale e la residenza anagrafica in immobili diversi situati nel territorio provinciale, l'esenzione per l'abitazione principale e per le relative pertinenze in relazione al nucleo familiare si applica per un solo immobile;"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: "Absatz 1 Buchstabe a) am ende, mach dem Wort "angewandt" werden folgende Worte eingefügt: "und zwar auf jene mit dem höheren Katasterwert".

"Comma 1, lettera a). alla fine, dopo la parola "immobile", vengono inserite le seguenti parole: "e cioè quello con il valore catastale maggiore."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d): Der erste Satz wird wie folgt ersetzt:

"d) ab dem Jahr 2014 ist "Baugrund" die Fläche, für die vom Berechtigten eine Baubewilligung laut dem endgültig genehmigten und im Amtsblatt der Region veröffentlichten Gemeindebauleitplan bzw. dessen Änderungen beantragt wurde. Um Spekulationen zu vermeiden, bedingt jegliche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Übertragung von Baugrund, mit Ausnahme jener im Erbwege, für den Antragsteller ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezahlung der ausständigen Steuer für höchstens zehn Jahre."

Articolo 4, comma 1, lettera d): Il primo periodo è così sostituito:

"d) a decorrere dall'anno 2014 per "area fabbricabile" si intende l'area per la quale sia stata presentata richiesta di edificazione dall'avente titolo in base al piano urbanistico comunale ovvero alle sue modifiche, definitivamente approvati e pubblicati nel Bollettino ufficiale della Regione. Al fine di evitare pratiche speculative, i trasferimenti a qualunque titolo di aree edificabili, eccettuato quello successorio, avvenuti successivamente all'entrata in vigore della presente legge, comportano per il richiedente avente causa il pagamento dell'imposta per tutte le annualità pregresse, con il massimo di dieci, sempre a decorrere dall'entrata in vigore della presente legge".

Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich glaube schon, dass es die Aufgabe des Landes wäre, die Richtlinien festzulegen. Wenn eine Richtlinie besagt, dass die Erstwohnungen nicht besteuert werden sollen, dann ist es nicht so, dass man den Gemeinden nur das lässt, was übrig bleibt, sondern es eine Grundausrichtung ist, dass man als Land Südtirol sagt, dass man der Auffassung sei, dass Erstwohnungen nicht besteuert werden sollen. Das bedeutet aber auch, dass der entsprechende Passus, der die Steuererleichterungen vorsieht, abgeändert werden muss. Wenn ein Familienmitglied mehrere Wohnungen bewohnt, ... Hier steht "Steuererleichterung", aber wir sind für die Abschaffung der Steuer auf die Erstwohnung. Hier muss die Rede davon sein, dass die Steuerbefreiung für die Hauptwohnung samt Zubehör natürlich nur auf eine Immobilie angewandt werden kann.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Zu meinem Antrag, um hier Klarheit zu schaffen. Wenn der gewöhnliche Aufenthalt in mehreren Immobilien im Landesgebiet besteht, dann wird der Freibetrag oder die Steuerbefreiung auf jene Immobilien mit dem höheren Katasterwert angewandt, dies um zu vermeiden, dass morgen die Gemeinden nicht wissen, auf welche Immobilie die Erleichterung oder die Steuerbefreiung greifen soll. Wir haben dies im Gesetzgebungsausschuss besprochen. Mir wurde damals geantwortet, dass es das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts sei, aber das kann nicht das Kriterium sein, wenn man in zwei Wohnungen den "gewöhnlichen Aufenthalt" hat. Deshalb ist es gut, wenn wir ein Entscheidungskriterium fix festlegen. Mir erscheint dafür der höhere Katasterwert als sinnvoll.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): Si ritiene di dover meglio specificare la lettera d) prevedendo che l'applicazione dell'imposta non sia per i terreni edificabili, ma per quei terreni edificabili verso i quali ci sia una richiesta di edificazione, garantendo quindi la possibilità di esenzione per quei terreni che siano sì riconosciuti come edificabili ma per i quali non ci sia alcuna richiesta né volontà da parte del proprietario di procedere con un progetto di edificazione. Chiediamo una clausola successiva contro forme speculative di questo dettato.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Der Änderungsantrag Nr. 1 betrifft wieder die Steuerbefreiung für die Hauptwohnung. Dazu habe ich schon vorher Stellung genommen.

Kollege Köllensperger hat sicher einen interessanten Einwand gemacht. Dies war bisher schon der Fall, denn es war im IMU-Gesetz in der Musterverordnung des Gemeindenverbandes vorgesehen. Somit haben die Gemeinden diesen Spielraum. Den Gemeinden ist über die Musterverordnung empfohlen worden, das, was Sie vorschlagen, so zu handhaben. Ich würde vorschlagen, diese Möglichkeit wiederum den Gemeinden zu belassen.

Was den Änderungsantrag des Kollegen Urzi anbelangt, Folgendes. Diesbezüglich haben wir, glaube ich, eine ausreichende Regelung in unserem Artikel bzw. im geänderten Artikel im Gesetzgebungsausschuss gefunden, denn es ist ausreichend genug beschrieben, ab wann der Baugrund zu besteuern ist.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 5 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 2 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 6 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 3 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 1 Ja-Stimme, 20 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Abgeordnete Foppa hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Herr Präsident, ich verstehe Sie, denn Sie sind Sportler, aber ich bitte Sie, vom Sprint- in den Marathonmodus umzuschalten. Mir geht es zu schnell. Ich bin hier neu und möchte mir ein Bild machen können und nicht nur abstimmen, weil jemand von einer bestimmten Partei ist oder nicht.

PRÄSIDENT: Ich nehme den Hinweis gerne zur Kenntnis. Ihnen steht eine Redezeit von 10 Minuten zu, Sie müssen sich allerdings zu Wort melden, indem Sie auf den Knopf drücken. Erst sobald jemand angemeldet ist, kann ich darauf reagieren. Ich frage von nun an jedes Mal noch einmal nach. Einverstanden?

Kollegin Foppa, bitte.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke für die Behandlung als Erstklässlerin. Ich möchte sagen, dass es mir nicht darum geht, ob ich langsam oder schnell genug bin, den Knopf zu betätigen - das habe ich schon einmal gelernt -, sondern es geht mir darum, dass ich es nicht schaffe, mir von jedem Änderungsantrag, bevor ich darüber abstimme, ein Bild zu machen. Ich bitte nur darum, ein wenig langsamer zu reden. Ich kann mich nicht jedes Mal anmelden und dann weiß ich noch gar nicht was sagen, weil ich es noch gar nicht gecheckt habe.

PRÄSIDENT: Das mache ich gerne. Ich werde langsamer reden. Somit haben wir ein paar Sekunden mehr. Ich werde mich bemühen.

Wer möchte zum Artikel 4 sprechen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 5

Der Hauptwohnung gleichgestellte Wohnungen

1. Der Hauptwohnung sind gleichgestellt:

a) Hauptwohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, im Besitz von Seniorinnen und Senioren oder behinderten Menschen aufgrund des Eigentums-, Fruchtgenuss- oder Wohnrechtes, welche ihren Wohnsitz wegen dauerhafter Unterbringung in Wohn- oder Pflegeheime verlassen müssen, vorausgesetzt, diese Immobilien werden nicht vermietet,

b) Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die gemäß Artikel 94 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, ordnungsgemäß zugewiesen sind,

c) Immobilieneinheiten, die ungeteiltes Eigentum von Wohnbaugenossenschaften sind und von den Mitgliedern mit Anrecht auf Zuteilung als Hauptwohnung samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, bestimmt sind.

Art. 5

Equiparazioni all'abitazione principale

1. *All'abitazione principale sono equiparate:*

a) *le abitazioni principali e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, possedute a titolo di proprietà o a titolo di usufrutto o a titolo di diritto di abitazione da persone anziane o disabili, che da esse devono trasferire la residenza in istituti di ricovero o sanitari a seguito di ricovero permanente, a condizione che le stesse non risultino locate;*

b) *gli alloggi regolarmente assegnati ai sensi dell'articolo 94, comma 1, della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13, e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria;*

c) *le unità immobiliari appartenenti alle cooperative edilizie a proprietà indivisa, adibite ad abitazione principale dei soci assegnatari e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria.*

Hierzu sind zwei Änderungsanträge eingebracht worden.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Der Artikel wird gestrichen.

L'articolo è soppresso.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Heiss und Dello Sbarba: Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a): Die Worte ", vorausgesetzt, diese Immobilien werden nicht vermietet" werden gestrichen.

Articolo 5, comma 1, lettera a): Le parole ", a condizione che le stesse non risultino locate" sono soppresse. Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Nachdem wir die Befreiung von der Steuer für Erstwohnungen haben möchten, würde es keinen Sinn machen, den steuerbefreiten Hauptwohnungen gleichgestellte Wohnungen gegenüberzustellen. In dieser Philosophie beantragen wir die Streichung des Artikels 5, der dann gesondert geregelt werden müsste.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Unser Antrag geht davon aus, dass wir immer wieder von der Vermietung leerstehender Wohnungen sprechen und davon, dass diese ausgelastet werden sollen. Wir finden, dass dieser Artikel ein Forcieren von leerstehenden Wohnungen ist. Folglich schlagen wir vor, dass eine Person, die in einem Wohnheim untergebracht ist, ihre Wohnung auch vermieten kann, denn sie zahlt dann die Steuern auf die Miete. Sie zusätzlich mit der Immobiliensteuer zu belasten, finden wir für nicht richtig. Deshalb dieser Vorschlag.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Auch wenn wir die Hauptwohnungen als von der Steuer befreit angesehen hätten, würde es den Artikel 5 trotzdem brauchen. Nachdem wir die anderen Änderungsanträge nicht angenommen haben, ist der Artikel 5 umso notwendiger. Deshalb ersuche ich, diesen nicht zu streichen.

Was den Änderungsantrag der Grünen anbelangt, finde ich es schon richtig, dass jemand, der in einem Pflegeheim ist, von der Steuer solange befreit ist, bis die Wohnung nicht vermietet wird. Es gibt auch Situationen, wo die Leute nach einigen Wochen oder Monaten wieder in die Wohnung zurückkehren und deshalb diese nicht vermieten. Wenn man aber damit rechnet, dass sie dauerhaft in Pflegeheimen, Altersheimen oder wo auch immer untergebracht sind und die Wohnung deshalb vermietet wird, dann ist es, glaube ich, auch gerechtfertigt, dass die Wohnung der Gemeindeimmobiliensteuer unterworfen wird.

PRÄSIDENT: Der Abgeordnete Knoll hat das Wort zum Fortgang der Arbeiten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Landesrat Schuler hat natürlich Recht, dass die Streichung des Artikels 5 keinen Sinn machen würde. Deswegen ziehe ich den Änderungsantrag zum Artikel 5 zurück.

PRÄSIDENT: Wir stimmen somit über den Änderungsantrag Nr. 2 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 4 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer möchte das Wort zum Artikel 5 ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 6

Steuerpflichtige

1. Steuerpflichtig sind:

- a) Die Eigentümerinnen/Eigentümer von Gebäuden und Baugründen oder die Inhaber von dinglichen Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Überbaurechten an solchen,
 - b) der Konzessionsinhaber/die Konzessionsinhaberin, wenn Domänenvermögen in Konzession gegeben wird,
 - c) der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin für geleaste Immobilien, auch wenn sie erst geplant sind oder sich erst im Bau befinden. Er oder sie ist ab dem Tag des Vertragsabschlusses für die gesamte Vertragsdauer steuerpflichtig,
 - d) der Teil eines Ehepaares, dem die eheliche Wohnung mit richterlicher Verfügung der gerichtlichen Trennung, der Annullierung, der Auflösung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkung der Ehe zugewiesen wurde,
 - e) der Elternteil, dem die Wohnung mit richterlicher Verfügung der Anvertraung des Kindes oder der Kinder zugewiesen wurde,
 - f) der Verwalter/die Verwalterin des Kondominiums für jene Gemeinschaftsteile des Gebäudes, die einen eigenen Katasterertrag haben. Er oder sie ist befugt, den zu zahlenden Steuerbetrag vom Konto des Kondominiums zu beheben, wobei die jeweils geschuldeten Anteile den einzelnen Miteigentümern und Miteigentümerinnen angelastet und in der jährlichen Abrechnung angegeben werden,
 - g) der Verwalter/die Verwalterin des Kondominiums oder des Gemeinschaftseigentums, das mit zeitbegrenzten dinglichen Nutzungsrechten (Time-Sharing) belastet ist. Er oder sie ist befugt, den zu zahlenden Steuerbetrag vom Konto des Kondominiums oder des Gemeinschaftseigentums zu beheben, wobei die jeweils geschuldeten Anteile den einzelnen Mitinhabern und Mitinhaberrinnen der im ersten Satz genannten Rechte angelastet und in der jährlichen Abrechnung angegeben werden.
2. Im Artikel 34-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17 (Höfegesetz), werden am Ende folgende Worte hinzugefügt: „Dieses Wohnrecht ist nur auf die Räume beschränkt, die tatsächlich vom Übergeber oder von der Übergeberin und deren Ehepartner bewohnt werden.“

Art. 6

Soggetti passivi

1. Soggetti passivi dell'imposta sono:

- a) il proprietario/la proprietaria oppure il/la titolare del diritto reale di usufrutto, uso, abitazione e superficie di fabbricati e di aree fabbricabili;
- b) il concessionario/la concessionaria, nel caso di concessione di patrimonio demaniale;
- c) il locatario/la locataria, per gli immobili, anche da costruire o in corso di costruzione, concessi in locazione finanziaria. Il locatario/la locataria è soggetto passivo a decorrere dalla data della stipula e per tutta la durata del contratto;
- d) il coniuge a cui è stata assegnata l'abitazione coniugale a seguito di provvedimento giudiziale di separazione legale, annullamento, scioglimento o cessazione degli effetti civili del matrimonio;
- e) il genitore al quale è stata assegnata l'abitazione a seguito di provvedimento giudiziale di affidamento del figlio/della figlia o dei figli;
- f) l'amministratore/l'amministratrice del condominio per le parti comuni dell'edificio che possiedono un'autonoma rendita catastale. L'amministratore/l'amministratrice è autorizzato/autorizzata a prelevare l'importo necessario al pagamento dell'imposta dalle disponibilità finanziarie del condominio, attribuendo le quote ai singoli condomini con addebito nel rendiconto annuale;
- g) l'amministratore/l'amministratrice del condominio o della comunione sul quale o sulla quale sono costituiti diritti reali di godimento a tempo parziale (multiproprietà). L'amministratore/ l'amministratrice è autorizzato/autorizzata a prelevare l'importo necessario al pagamento dell'imposta dalle disponibilità finanziarie del condominio o della comunione, attribuendo le quote ai singoli titolari dei diritti di cui al primo periodo con addebito nel rendiconto annuale.

2. Al termine del comma 1 dell'articolo 34-bis della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17 (Legge sui masi chiusi), sono aggiunte le seguenti parole: "Tale diritto di abitazione è limitato solamente ai locali effettivamente abitati dall'alienante e dal suo coniuge."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f) und g): Im deutschen Text wird der Begriff "des Kondominiums" durch die Bezeichnung "des Mehrfamilienhauses" ersetzt.

Articolo 6, comma 1, lettere f) e g): Nel testo tedesco le parole "des Kondominiums" sono sostituite dalle parole "des Mehrfamilienhauses".

Der Abgeordnete Knoll hat das Wort, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Dies ist im Grunde genommen eine sprachliche Änderung. Der Begriff "Kondominium" ist, wie man so schön sagt, ein südtirolerisches Wort. Dieses Wort gibt es im deutschen Sprachgebrauch, zumindest für diesen Begriff, nicht. Kondominium bezeichnet die Gewaltenteilung für Gebiete, hat aber nichts mit einem Mehrfamilienhaus zu tun, das hier gemeint ist. Ich glaube, dass wir in der Gesetzgebung darauf Wert legen sollten, eine korrekte Sprache zu verwenden. Deswegen sollte der Begriff "Kondominium" durch den Begriff "Mehrfamilienhaus", auch als Aufwertung der Familie, ersetzt werden.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Diesem Antrag sollte man zustimmen, auch weil das Wort "Kondominium" immer auch an die Kondome denken macht.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Danke für den Vorschlag. Wir nehmen diesen gerne an.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 31 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 6? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 24 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 7

Steuergläubigerin

1. *Steuergläubiger ist die Gemeinde für alle Immobilien, deren Fläche sich ganz oder überwiegend in ihrem Gemeindegebiet befindet.*

2. *Bei Grenzverschiebungen zwischen Gemeinden, auch wenn sie durch die Entstehung neuer Gemeinden bedingt sind, gilt, sofern die betroffenen Körperschaften nichts anderes vereinbart haben, jene Gemeinde als Steuergläubigerin, in deren Gebiet sich die Immobilien am 1. Jänner des Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, befinden; das Verbot der Doppelbesteuerung bleibt aufrecht.*

Art. 7

Soggetto attivo

1. *Soggetto attivo dell'imposta è il Comune relativamente agli immobili la cui superficie insiste interamente o prevalentemente sul suo territorio.*

2. *In caso di variazioni delle circoscrizioni territoriali dei Comuni, anche se dipendenti dalla istituzione di nuovi Comuni, si considera soggetto attivo il Comune nel cui territorio risultano ubicati gli immobili al 1° gennaio dell'anno cui l'imposta si riferisce, salvo diversa intesa tra gli enti interessati e fermo rimanendo il divieto di doppia imposizione.*

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über Artikel 7 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 8

Besteuerungsgrundlage

1. *Als Besteuerungsgrundlage wird der gemäß diesem Artikel festgelegte Wert der Immobilie herangezogen.*

2. Für Gebäude, die im Kataster eingetragen sind, wird der Katasterwert als Berechnungsgrundlage genommen. Der Katasterwert ergibt sich aus dem mit folgenden Multiplikatoren aufgewerteten Katasterertrag:

- a) 168 für die Gebäude, die in der Katastergruppe A, ausgenommen die Katasterkategorie A/10, und in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft sind,
- b) 147 für die Gebäude, die in der Katastergruppe B und in den Katasterkategorien C/3, C/4 und C/5 eingestuft sind,
- c) 84 für die Gebäude, die in den Katasterkategorien A/10 und D/5 eingestuft sind,
- d) 68,25 für die Gebäude, die in der Katastergruppe D eingestuft sind, ausgenommen die Katasterkategorie D/5,
- e) 57,75 für die Gebäude, die in der Katasterkategorie C/1 eingestuft sind.

3. Zu diesem Zweck gibt die Landesabteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster auf den Katasterauszügen zusätzlich zum Katasterertrag auch den Katasterwert an.

4. Für die Baugründe ergibt sich der Wert aus dem üblichen Marktwert, wobei die Lage, die Baumassendichte, die erlaubte Zweckbestimmung, die Kosten für allfällige am Grundstück für den Bau erforderlichen Anpassungsarbeiten und die Durchschnittspreise für gleichwertige Grundstücke auf dem Markt zu berücksichtigen sind.

5. Im Falle von baulicher Verwendung eines Grundstücks, Abbruch eines Gebäudes oder Wiedergewinnungsarbeiten gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, ergibt sich die Berechnungsgrundlage aus dem Wert des Grundstücks, das auch in Abweichung von Artikel 4 dieses Gesetzes als Baugrund gilt, wobei der Wert des von den Bauarbeiten betroffenen Gebäudes nicht berücksichtigt wird. Dies gilt bis zu dem Tag, an dem der Abschluss der Bau-, Wiederaufbau- oder Wiedergewinnungsarbeiten gemeldet wird oder, falls vorher, an dem das neue, das wiederaufgebaute oder das wiedergewonnene Gebäude im Gebäudekataster eingetragen wird. Die Bestimmung dieses Absatzes findet keine Anwendung im Falle von Neubau, Wiederaufbau oder Wiedergewinnungsarbeiten, immer gemäß Baukonzession, an steuerfreien Gebäuden im Sinne von Artikel 11 dieses Gesetzes.

6. Die Berechnungsgrundlage wird um 50 Prozent reduziert:

- a) Für denkmalgeschützte Gebäude laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, in geltender Fassung; die Gemeinde kann von der Reduzierung von 50 Prozent abweichen, wenn in der betroffenen Immobilie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- b) für Gebäude, die im Sinne des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, nicht mehr benutzbar oder bewohnbar sind und tatsächlich nicht verwendet werden, beschränkt auf den Zeitraum im Jahr, in dem sie sich in diesem Zustand befinden.

7. Die im Absatz 6 angegebenen Steuererleichterungen sind nicht häufbar.

8. (gestrichen)

Art. 8

Base imponible

1. La base imponible dell'imposta è costituita dal valore dell'immobile determinato ai sensi del presente articolo.

2. Per i fabbricati iscritti in catasto la base imponible è il valore catastale. Il valore catastale è ottenuto applicando all'ammontare delle rendite risultanti in catasto i seguenti moltiplicatori:

- a) 168 per i fabbricati classificati nel gruppo catastale A e nelle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, con esclusione della categoria catastale A/10;
- b) 147 per i fabbricati classificati nel gruppo catastale B e nelle categorie catastali C/3, C/4 e C/5;
- c) 84 per i fabbricati classificati nelle categorie catastali A/10 e D/5;
- d) 68,25 per i fabbricati classificati nel gruppo catastale D, ad eccezione dei fabbricati classificati nella categoria catastale D/5;
- e) 57,75 per i fabbricati classificati nella categoria catastale C/1.

3. A tal fine la Ripartizione provinciale Libro fondiario, catasto fondiario e urbano evidenzia sugli estratti catastali in aggiunta alla rendita catastale il valore catastale.

4. Per le aree fabbricabili il valore è costituito da quello venale in comune commercio, avendo riguardo alla zona territoriale di ubicazione, all'indice di edificabilità, alla destinazione d'uso consentita,

agli oneri per eventuali lavori di adattamento del terreno necessari per la costruzione e ai prezzi medi rilevati sul mercato della vendita di aree aventi analoghe caratteristiche.

5. In caso di utilizzazione edificatoria dell'area, di demolizione del fabbricato, di interventi di recupero a norma dell'articolo 59, comma 1, lettere c), d) ed e), della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, la base imponibile è costituita dal valore dell'area, che è considerata fabbricabile anche in deroga a quanto stabilito dall'articolo 4 della presente legge senza computare il valore del fabbricato in corso d'opera, fino alla data di comunicazione di fine lavori di costruzione, ricostruzione o ristrutturazione ovvero, se antecedente, fino alla data di accatastamento del fabbricato costruito, ricostruito o ristrutturato. La disposizione di cui al presente comma non trova applicazione in caso di lavori di costruzione, ricostruzione o ristrutturazione, conformi alla concessione edilizia, relativi a edifici esenti ai sensi dell'articolo 11 della presente legge.

6. La base imponibile è ridotta del 50 per cento:

a) per i fabbricati di interesse storico o artistico di cui all'articolo 10 del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, e successive modifiche; il comune può derogare dalla riduzione del 50 per cento se nell'immobile viene esercitata un'attività economica;

b) per i fabbricati per i quali vengono meno i presupposti per l'agibilità o l'abitabilità ai sensi della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, e di fatto non utilizzati, limitatamente al periodo dell'anno durante il quale sussistono dette condizioni.

7. Le agevolazioni di cui al comma 6 non sono cumulabili.

8. (soppresso)

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Artioli: Absatz 1: Der Absatz wird wie folgt ersetzt: "Die Steuergrundlage ergibt sich aus der Aufwertung des Katasterertrags mit bestimmten Multiplikatoren".

Il comma 1 è così sostituito: "La base imponibile è determinata dall'applicazione alla rendita catastale di determinati moltiplicatori".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von der Abgeordneten Artioli: Absatz 2: Der Vorspann wird wie folgt ersetzt: "Für Gebäude, die im Kataster eingetragen sind, ergibt sich der Katasterwert aus dem mit folgenden Multiplikatoren aufgewerteten Katasterertrag:"

Comma 2: L'alinea è così sostituito: "Per i fabbricati iscritti in catasto la base imponibile è ottenuta applicando all'ammontare delle rendite risultanti in catasto i seguenti moltiplicatori:"

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von der Abgeordneten Artioli: "Der Absatz 3 wird gestrichen."

"Il comma 3 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Blaas, Tinkhauser, Mair, Stocker S., Oberhofer und Leitner: Absatz 6 Buchstabe a): Die Worte: "die Gemeinde kann von der Reduzierung von 50 Prozent abweichen, wenn in der betroffenen Immobilie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird" sind zu streichen.

Comma 6, lettera a): Le parole "il comune può derogare dalla riduzione del 50% se nell'immobile viene esercitata un'attività economica" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 6 Buchstabe a): Die Worte "von der Reduzierung von 50 Prozent abweichen, wenn in der betroffenen Immobilie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird" werden durch folgende Worte ersetzt: "aufgrund objektiver Kriterien von dieser Reduzierung abweichen".

Comma 6, lettera a): Le parole "dalla riduzione del 50 per cento se nell'immobile viene esercitata un'attività economica" sono sostituite dalle parole "da tale riduzione sulla base di criteri oggettivi".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht von Landesrat Schuler: Nach Absatz 7 wird folgender Absatz eingefügt: "7-bis. Die Gemeinde fordert beim gebietsmäßig zuständigen Katasteramt die Klassifizierung der Immobilien an, die nicht im Kataster erfasst sind oder deren Klassifizierung nicht aktuell ist oder offensichtlich nicht mit dem vergleichbaren Gebäude mit denselben Merkmalen übereinstimmt. Dabei gibt sie, wenn möglich, das Datum der vermuteten Unterlassung an. Sofern eine Unterlassung festgestellt wird, gilt steuerrechtlich die neue Klassifizierung des Gebäudes mit Wirkung ab dem Tag, auf den die Unterlassung zurückgeführt werden kann, oder, falls dieser Tag nicht bestimmt werden kann, ab 1. Jänner des Jahres, in dem die Gemeinde dem gebietsmäßig zuständigen Katasteramt die genannte Anforderung übermittelt hat. Das Katasteramt nimmt die Überprüfung der von der Gemeinde gemeldeten Gebäude vordringlich vor. Der Eigentümer/Die Eigentümerin der Immobilie wird über die Einleitung des Verfahrens gemäß dieses Absatzes informiert."

Dopo il comma 7 viene inserito il seguente comma: "7-bis. Il Comune chiede all'Ufficio catastale territorialmente competente la classificazione di immobili non iscritti oppure il cui classamento risulti non aggiornato oppure

palesamente non congruo rispetto a fabbricati simili e aventi medesime caratteristiche, indicando, ove possibile, la data della presunta omissione. Qualora sia accertata l'omissione, la rendita attribuita al fabbricato ha decorrenza, agli effetti fiscali, a partire dal momento, a cui riferire l'omissione, oppure, nel caso in cui non sia possibile stabilire il momento di omissione, dal 1° gennaio dell'anno in cui il Comune abbia fatto la richiesta all'Ufficio catastale territorialmente competente. L'Ufficio catastale territorialmente competente procede prioritariamente alle operazioni di verifica degli immobili segnalati dal Comune. Il proprietario/La proprietaria dell'immobile viene informato/a dell'avvio del procedimento previsto dal presente comma."

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich habe es schon vorher angedeutet, dass uns diese Änderung sehr am Herzen liegt, denn, wie gesagt, seit Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer waren denkmalgeschützte Gebäude stets zu 50 Prozent von der Immobiliensteuer befreit, und das aus gutem Grund. Wer ein denkmalgeschütztes Gebäude besitzt und dieses erhalten will, muss mit großen Mehrkosten rechnen und kann die Immobilie nicht durch Gegebenheiten, bauliche Hindernisse und Vorschriften des Denkmalamtes optimal nutzen. Ich möchte daran erinnern, dass viele denkmalgeschützte Gebäude über architektonische Barrieren verfügen, zudem kein Einbau eines Aufzuges möglich ist, Gewölbe und steile Stiegen, überhöhte Räume, kleine Fenster usw. haben. Uns allen muss bewusst sein, dass eine 110-Quadratmeter-Wohnung in einer Altbauwohnung eine andere Raumaufteilung hat, die nicht so günstig ist wie in einem Neubau. Zudem hätte mit dieser Regelung die jeweilige Gemeinde einen sehr großen Spielraum bei der Interpretation der Bestimmung. Einige Beispiele: Auf dem Dach eines denkmalgeschützten Gebäudes kann man keine Solar- oder Photovoltaikanlage errichten, weil das Dach absolute Tabu-Zone ist. Vielerorts ist, wie zum Beispiel in der Gemeinde Brixen, kein Fernwärmeanschluss möglich. Man kann die Heizung weder mit Gas noch mit Öl betreiben, sondern das Heizen ist allein mit teurem Strom möglich. Es gibt keine Parkplätze oder Garagen in der Nähe, keine Kellerräume und großteils, wie gesagt, verfügen die Bauten über keinen Aufzug.

Zur wirtschaftlichen Tätigkeit in diesen Gebäuden muss gesagt werden, dass eigentlich nur das Erdgeschoss, aus vorgenannten Gründen, nutzbar ist. Im ersten und zweiten bzw. dritten Stock ist auch aufgrund von Bindungen eine Nutzung kommerzieller Natur nicht oder kaum möglich. Ein Umbau für Wohnzwecke - diese Rechnung kann ich jedem hier untermauern – rechnet sich nicht. Es muss jemand sein, der Liebe zu diesem Gebäude hat, denn rein unter dem finanziellen Aspekt rechnet sich die ganze Sache nicht, und das sehen wir auch. In den größeren Ortschaften haben wir in den Ortskernen Gebäude, die zwar im Erdgeschoss kommerziell genutzt werden, teilweise auch gut genutzt werden, aber die Obergeschosse stehen leer, denn es rentiert sich keine Sanierung trotz der ganzen Förderungen und Fördermaßnahmen. Fazit: Viele Gemeinden mit denkmalgeschützten Gebäuden wie Brixen, Bozen und Meran würden dann gerne die Möglichkeit der Mehreinnahme nutzen. Deshalb beantragen wir als Freiheitliche Landtagsfraktion die Streichung der Textpassage.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich nehme zu meinen beiden Änderungsanträgen Stellung und anschließend auch zu dem, was Kollege Blaas vorhin in Bezug auf die denkmalgeschützten Gebäude gesagt hat. Diesbezüglich haben wir lange überlegt, denn es hat schon einmal eine Umformulierung im Gesetzgebungsausschuss gegeben. Dann haben wir noch einmal einen Änderungsantrag vorbereitet. Ursprünglich hat es geheißen, dass die Immobiliensteuer bei denkmalgeschützten Gebäuden auf 50 Prozent reduziert wird. Dann hat es Einwände gegeben, gerade auch von Seiten der Städte, die gesagt haben, dass es, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, weil die Geschäfte in der Innenstadt sind, trotzdem möglich sein sollte, die Immobiliensteuer in einem höheren Ausmaß als 50 Prozent zu verlangen. Das haben wir dann eingefügt. Wir möchten jetzt noch mehr Spielraum geben, weil es in solchen Gebäuden nicht nur wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern mehr Situationen gibt. Wir möchten den Grundsatz, nämlich die grundsätzliche Reduzierung von 50 Prozent bestätigen, falls die Gemeinde nicht andere Maßnahmen setzt. Mit diesem Änderungsantrag geben wir den Gemeinden die Möglichkeit, von dieser Reduzierung nach oben und nach unten abzuweichen. Das heißt, die Gemeinde kann hergehen und ein Schloss oder eine Burg von der Steuer befreien oder sagen, dass sie, wenn dort Geschäfte drinnen sind oder es sich um eine Villa handelt, die für gutes Geld vermietet wird, keine Befreiung vorsieht. Die Gemeinde muss entsprechende Kriterien beschließen, damit ausgeschlossen ist, dass es Ad-hoc- oder Ad-personam-Entscheidungen gibt. Die Kriterien müssen die Grundlage sein, aber mit meinem Änderungsantrag würden die Gemeinden die Möglichkeit bekommen, nach oben und nach unten abzuweichen.

Zum zweiten Änderungsantrag. Damit wird der Absatz, den wir im Gesetzgebungsausschuss gestrichen haben, wieder eingefügt. Auf Vorschlag des Rates der Gemeinden möchten wir diesen wieder einfügen, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich direkt an das Katasteramt zu wenden, allerdings mit dem Zusatz, dass der Besitzer oder die Besitzerin der Immobilie davon in Kenntnis zu setzen ist, das heißt, dass sich die Gemeinde nicht ohne Wissen der Eigentümer mit dem Katasteramt in Verbindung setzen darf.

ARTIOLI (Team Autonomie): Ho presentato questi emendamenti perché, conoscendo l'ufficio del catasto di Bolzano la cosa mi preoccupa. Il presidente della Giunta mi dice che non sarà così, voglio crederci. Spero che farà una campagna di informazione, dato che nella legge c'è scritto che la base imponibile dell'imposta è costituita dal valore dell'immobile determinato ai sensi del presente articolo. Nell'emendamento chiedo che la base imponibile sia determinata dall'applicazione alla rendita catastale di determinati moltiplicatori, che tutti abbiamo a casa. Il valore catastale non ce l'abbiamo, quindi succederà che i Caaf chiederanno ai cittadini di andare a prendere il valore catastale negli uffici, perché nella legge non abbiamo detto che una persona può farsi da sola il calcolo basandosi sul valore catastale del documento che ha in mano. Per questo ho chiesto la soppressione del comma 3.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): La questione sollevata dal collega Blaas pone un tema di particolare delicatezza e attualità. La versione fornita dall'assessore Schuler permette una discrezionalità eccessiva, nel senso che la legge non pone criteri chiari ma lascia un margine assoluto, il che forse non è coerente con l'impianto di una norma che dovrebbe indicare con certezza l'ambito di applicazione della norma stessa. Esprimo qualche perplessità sull'aspetto formale dell'emendamento presentato dall'assessore, pur comprendendone le ragioni. Mi oriento verso il sostegno dell'iniziativa presentata dai colleghi Freiheitlichen.

Per quanto riguarda il tema sollevato dalla collega Artioli, c'è la necessità di un ulteriore chiarimento, perché si potrebbe porre un problema grave entro pochi giorni. È così no? Quello che dice la collega Artioli è allarmismo ingiustificato o comunque si determina un problema? Credo che spendere due parole su questo sia necessario per poter votare con consapevolezza.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nur eine kurze Stellungnahme zu den Ausführungen des Kollegen Blaas und von Landesrat Schuler in Hinblick auf den Denkmalschutz. Natürlich ist die Position des Kollegen Blaas, der die 50 Prozent rigoros durchgezogen haben will, sympathisch und verständlich. Ich kann sie in vieler Hinsicht teilen, auch weil man weiß, dass jedes denkmalgeschützte Objekt unweigerlich zusätzliche Kosten nach sich zieht. Die generelle Streichung scheint mir trotzdem eine zu rigorose Kategorisierung, weil dann doch durchaus gewinnbringende Kategorien völlig frei gehen würden, und das ist auch nicht im Sinne des Erfinders. Umgekehrt erscheint mir der Vorschlag des Landesrates Schuler, objektive Kriterien einzuführen, auch in Anlehnung an das, was Kollege Urzi gesagt hat, doch etwas vage. Es ist zwar objektiv als hehres Prinzip eingeführt, aber wer legt die Objektivität fest, wenn wir 116 Gemeinden haben und jede Gemeinde ihre objektiven Kriterien entwickelt? Das ist dann schon ein erhebliches Risiko. Ich würde dringend empfehlen, dass ein Kriterienkatalog irgendwo festgelegt wird, denn sonst gibt es eine ausgesprochene "Schwimmenschule" der Objektivität. Jede Gemeinde hätte somit ihre eigenen objektiven Rettungsringe, und das wäre dann ein relativ hohes rechtliches Chaos.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Die Absicht des Kollegen Blaas, diesen Passus zu streichen, ist zwar nachvollziehbar, aber ich gebe zu bedenken, dass dies auch im umgekehrten Fall gelten kann. Es kann beispielsweise auch so sein, dass eine Gemeinde für ein bestimmtes denkmalgeschütztes Gebäude, für das es offiziell keine Verwendung gibt und das jetzt einer wirtschaftlichen Verwendung zugeführt wird, eine Befreiung vorsieht. Wenn jetzt generell die Möglichkeit gestrichen wird, von den 50 Prozent abzuweichen, hat dann die Gemeinde nicht mehr diese Möglichkeit, oder? Es hat, glaube ich, in Mals oder Laas – dieses Beispiel kennt Kollege Noggler sicher - einen denkmalgeschützten Stadel gegeben, der in eine Tiefgarage oder in eine Autogarage umgebaut wurde. Das wäre, denke ich, so ein Fall, nämlich ein denkmalgeschütztes Gebäude im Ortskern, das vielleicht keiner wirtschaftlichen Verwendung mehr zugeführt werden kann, weil es keinen Bauer mehr im Dorf gibt. Jetzt findet sich aber jemand, der zwar die denkmalgeschützte Fassade stehen lässt, aber im Gebäude eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, wie zum Beispiel, wie in diesem Fall, eine Autogarage betreibt. Jetzt könnte, denke ich mir, die Gemeinde ein Interesse daran haben, aus besonderen Umständen und für eine gewisse Zeit eine gänzliche

Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer vorzunehmen, die dann aber nicht möglich wäre, wenn wir das komplett streichen würden. Darüber kann uns vielleicht der Landesrat Auskunft geben.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Thema der Steuerbefreiung der denkmalgeschützten Gebäude. Wir haben darüber viel diskutiert. Auch im Gesetzgebungsausschuss ist darüber ausführlich diskutiert worden. Die bisherige Regelung bei ICI und IMU war, ohne Ausnahme, die 50prozentige Befreiung von der Steuer. Von den Gemeinden ist immer wieder bemängelt worden, dass dies eine sehr starre, rigide Regelung sei, weil es auch bei den denkmalgeschützten Gebäuden durchaus unterschiedliche Situationen gibt. Diese Bemerkungen hat es in die eine und in die andere Richtung gegeben. Bisher hat es nicht die Möglichkeit gegeben, eine andere Regelung zu erlassen, weil es ein Staatsgesetz war. Der Vorteil ist, weil wir ein bisschen mehr Autonomie haben, auch wenn es nicht die Steuerhoheit ist, dass wir uns jetzt überlegen können, ob es davon auch Abweichungen geben kann. Nach den ganzen unterschiedlichen Vorstellungen, die es gegeben hat ... Es gab jede Menge Vorschläge. Zum einen ist gesagt worden, dass es die 50 Prozent sein sollen, aber es ist gesagt worden, dass man auch nach oben etwas machen könnte. Das ist der Wunsch des Rates der Gemeinden, der zunächst einmal in diese Richtung geht. Umgekehrt nach unten, weil es der Wunsch der Schloss- und Burgherren und des Burgeninstituts ist, die sich auch gemeldet und gesagt haben, dass eine geringere Steuerbelastung möglich sein sollte, weil es schon eine Leistung sei, eine Burg instand zu halten, und das trifft durchaus auch zu. Wenn wir an die denkmalgeschützten Gebäude, die im Landesbesitz sind, denken, dann entstehen uns dadurch auch nur Kosten und keine Einnahmen. Es ist gut, wenn auch Private diese Gebäude instand halten. Deshalb hat man sich für den Kompromiss entschieden und gesagt, dass das Prinzip die 50prozentige Befreiung ist. Die Gemeinden können eine darüber hinausreichende Befreiung beschließen, aber umgekehrt auch eine geringere Begünstigung oder, theoretisch, die Steuer voll kassieren, aber nur anhand objektiver Kriterien, die im Gemeindereglement – es ist ein Beschluss des Gemeinderates, der auch entsprechenden Prüfungen unterzogen wird – festgelegt sind, denn sonst wäre es wieder gesetzeswidrig. Diese müssen nicht diskriminierend sein, denn Gleiches muss gleich behandelt werden. Das ist ein Prinzip, da sonst ein solches Reglement, das eine Verwaltungsmaßnahme ist, von einem Verwaltungsgerichtshof gekippt werden würde. Ich bitte dies schon zu berücksichtigen. Wir reden nicht davon, dass wir es irgendwelchen Privaten überlassen, darüber zu entscheiden, sondern wir reden von den Gemeinden, die genauso der Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen und genauso auch den Bürgern gegenüber ihre Maßnahmen rechtfertigen müssen. Ich wundere mich schon, dass man zum einen immer wieder das hohe Lied der Gemeindeautonomie singt, zum anderen aber den Gemeinden nicht zutraut, unterscheiden zu können. Hier ist es gerechtfertigt, noch großzügiger zu sein, den Eigentümern von Gebäuden mehr entgegenzukommen, weil sie eine Leistung erbringen und das Gebäude instand halten, darin kulturelle Tätigkeiten ausüben oder was auch immer.

Umgekehrt ist es gerechtfertigt, doch nicht die Standardbegünstigung zu gewähren, weil es zwar ein denkmalgeschütztes Gebäude sein mag – ich weiß nicht, ob es das richtige Beispiel ist -, aber ein Kaufhaus unter den Lauben einer Stadt ist, bei dem man sich fragt, wieso es weiß Gott wie begünstigt sein soll, vielleicht ein bisschen schon, aber nicht unbedingt in diesem Ausmaß. Das wollen wir den Gemeinden überlassen. Ich glaube, wir sollten den Gemeinden schon zutrauen, dass sie nicht ganz einfach das Blaue vom Himmel herunter beschließen, sondern sich durchaus auch darüber Gedanken machen, wo es gerechtfertigt ist, großzügiger zu sein und wo es gerechtfertigt ist, etwas mehr an Steuer zu verlangen. Auch die Gemeinden müssen ihren Bürgern gegenüber Rede und Antwort stehen, denn auch dort finden regelmäßig Wahlen statt, auch dort gibt es mehrere Parteien und auch dort gibt es Diskussionen. Ich denke schon, dass wir das tun können und dass wir nicht die Gemeinden in jedem Punkt bevormunden sollten. Das ist heute bereits mehrmals gesagt worden.

Zum anderen Thema, Kollegin Artioli. Der Artikel besagt, dass es bisher so war. Es ist ein großes Missverständnis, das hier vorliegt. Die Berechnung der Gemeindeimmobiliensteuer ändert sich nicht. Man hat bisher schon den Katasterertrag hergenommen und aus dem Katasterertrag, der im Kataster angegeben ist, den Katasterwert errechnet. Der Katasterwert errechnet sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Das ist bisher so gewesen und ist auch in Zukunft so. Auf den Katasterwert wendet man dann den Steuersatz, nämlich 3, 4, 8 Promille oder was auch immer, an. Das ist die Berechnungsmethode. Dann zieht man davon den Freibetrag oder was auch immer ab.

Wir haben mit diesem Absatz 3 nur eine Ergänzung gemacht. Damit der Bürger den Katasterwert nicht mal 168 und bei anderen Gebäuden mal 147 berechnen muss – nicht alle Bürger wissen, dass es einmal 168 und einmal 147 ist -, beauftragen wir das Katasteramt, neben dem Katasterertrag – dieser wird auch weiterhin angegeben – auch noch den Wert anzugeben, damit sich dies die Bürger ersparen können, wenn sie wollen. Sie kön-

nen es aber noch auf die alte Weise machen, wenn sie auch wollen. Das ist die einzige Änderung. Es ist ein Entgegenkommen den Bürgern gegenüber. In Zukunft wird neben dem Katasterertrag auch der Katasterwert angegeben. Somit ist es leichter, die Steuer zu berechnen. Das sollte eigentlich nicht zu einem Chaos führen.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Änderungsantrag Nr. 1 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 2 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 2: mit 2 Jastimmen, 23 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 3: mit 6 Jastimmen, 23 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 4: mit 8 Jastimmen, 24 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 5: mit 19 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 6: mit 22 Jastimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

Sind Wortmeldungen zum Artikel 8? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Die Sitzung ist bis 20.00 Uhr unterbrochen.

ORE 19.05 UHR

ORE 20.05 UHR

Namensaufruf – appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Wir kommen zur Behandlung des Artikels 9.

Art. 9

Festlegung des Steuersatzes

1. *Der ordentliche Steuersatz entspricht 0,76 Prozent. Die Gemeinden können den ordentlichen Steuersatz um bis zu 0,5 Prozentpunkte erhöhen oder herabsetzen.*
2. *Der Steuersatz ist für die Hauptwohnung samt Zubehör auf 0,4 Prozent herabgesetzt.*
3. *Der Steuersatz ist für Gebäude, die in den Katasterkategorien C/1 und C/3 und in der Katastergruppe D eingestuft sind, auf 0,56 Prozent herabgesetzt sowie die Schutzhütten, die in der Katasterkategorie A/11. Die Gemeinden können den Steuersatz bis auf den Mindeststeuersatz von 0,1 Prozentpunkten auch für bestimmte Gebäudekategorien aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien herabsetzen.*
4. *Der Steuersatz ist für nachfolgende Gebäude auf 0,3 Prozent herabgesetzt: Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, verwendet werden, und solche, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie. Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.*
5. *Der Steuersatz ist für nachfolgende Kategorien von landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäuden auf 0,2 Prozent herabgesetzt, welche bestimmt sind:*
 - a) *als Wohnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb als unbefristet oder befristet Angestellte an mehr als hundert Arbeitstagen jährlich ausüben und die gemäß den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingestellt wurden, auch wenn diese Gebäude in einer der Kategorien der Gruppe A, mit Ausnahme der Kategorien A/1, A/7, A/8 und A/9, eingetragen sind. Eine Wohnung ist für den gesamten Steuerzeitraum als landwirtschaftlich zweckge-*

bundenes Gebäude zu betrachten, wenn sie von unbefristet oder befristet beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen an insgesamt mehr als hundert Arbeitstagen im Jahr bewohnt wird;

- b) für die Nutzung als Büro des landwirtschaftlichen Betriebs, auch wenn sie in einer anderen Katasterkategorie als in D/10 eingetragen sind;
- c) für die Manipulation, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte der Bereiche Obst und Gemüse, Weinbau und Molkerei seitens der Genossenschaften und ihren Konsortien gemäß Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Mai 2001, Nr. 228, sowie seitens der landwirtschaftlichen Gesellschaften gemäß Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 29. März 2004, Nr. 99.

6. (gestrichen)

7. Der Steuersatz ist für die Immobilien, die die nachfolgenden Rechtssubjekte besitzen und verwenden, auf 0,2 Prozent herabgesetzt: nicht gewerbliche Körperschaften laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (ONLUS) laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben. Die Gemeinden können auch für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz um bis zu 0,2 Prozentpunkte erhöhen oder herabsetzen.

8. Die Steuersätze werden vom Gemeinderat mit Beschluss festgelegt, der innerhalb des Termins für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages gefasst wird. Diese gelten mit Wirkung ab dem 1. Jänner des Jahres, auf den sich der Haushalt bezieht.

9. Die Gemeinden können in den nachfolgend taxativ aufgelisteten Fällen herabgesetzte Steuersätze in dem vom Absatz 1 vorgesehenen Ausmaß beschließen, wobei der Grundsatz gilt, dass auf gleiche oder vergleichbare Situationen immer derselbe Steuersatz angewandt werden muss:

für zum Landesmietzins vermietete Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern der Mieter oder die Mieterin dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Herabsetzung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt;

für Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, die Verwandten jeglichen Grades in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden, sofern diese dort ihren meldeamtlichen Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Herabsetzung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.

10. Die Herabsetzung des Steuersatzes steht für den Zeitraum im Jahr zu, in dem die vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Diese sind durch entsprechende Dokumentation nach den in der Gemeindeverordnung festgelegten Modalitäten nachzuweisen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Herabsetzung .

11. (gestrichen)

Art. 9

Determinazione dell'aliquota

1. L'aliquota ordinaria dell'imposta è pari allo 0,76 per cento. I Comuni possono modificare, in aumento o in diminuzione, l'aliquota ordinaria sino a 0,5 punti percentuali.

2. L'aliquota è ridotta allo 0,4 per cento per l'abitazione principale e per le relative pertinenze.

3. L'aliquota è ridotta allo 0,56 per cento per i fabbricati classificati nelle categorie catastali C/1 e C/3 e nel gruppo catastale D, nonché per i rifugi alpini classificati nella categoria catastale A/11. I Comuni possono modificare in diminuzione l'aliquota sino all'aliquota minima di 0,1 punti percentuali, anche per specifiche fattispecie di fabbricati, sulla base dei criteri da stabilirsi nel regolamento comunale.

4. L'aliquota è ridotta allo 0,3 per cento per i fabbricati utilizzati prevalentemente per l'attività di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n.

12, nonché i fabbricati utilizzati ad uso agrituristico ai sensi della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria. L'aliquota ridotta non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9.

5. L'aliquota è ridotta allo 0,2 per cento per le seguenti fattispecie di fabbricati rurali strumentali che sono destinati:

- a) ad abitazione dei/delle dipendenti esercenti attività agricole nell'azienda a tempo indeterminato o a tempo determinato per un numero annuo di giornate lavorative superiore a cento, assunti/assunte in conformità alla normativa vigente in materia di collocamento, anche se accatastati in una delle categorie del gruppo A, ad eccezione delle categorie A/1, A/7, A/8 e A/9. Un'abitazione si considera fabbricato rurale ad uso strumentale per un intero periodo d'imposta se occupata da dipendenti agricoli a tempo indeterminato ovvero a tempo determinato per un numero annuo di giornate lavorative complessivamente superiore a cento;
- b) ad uso di ufficio dell'azienda agricola, anche se accatastati in categoria catastale diversa da D/10;
- c) alla manipolazione, trasformazione, conservazione, valorizzazione o commercializzazione dei prodotti agricoli dei settori ortofrutticolo, vitivinicolo e lattiero caseario, da parte di cooperative e loro consorzi di cui all'articolo 1, comma 2, del decreto legislativo 18 maggio 2001, n. 228, nonché da parte di società agricole di cui all'articolo 2 del decreto legislativo 29 marzo 2004, n. 99.

6. (soppresso)

7. L'aliquota è ridotta allo 0,2 per cento per gli immobili posseduti ed utilizzati dagli enti non commerciali di cui all'articolo 73, comma 1, lettera c), del decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, dalle organizzazioni non lucrative di utilità sociale di cui all'articolo 10 del decreto legislativo 4 dicembre 1997, n. 460, che svolgono per statuto attività nell'ambito assistenziale, previdenziale, sanitario, di ricerca scientifica, didattico, ricettivo, culturale, ricreativo e sportivo. I Comuni possono modificare, anche per specifiche fattispecie di fabbricati, sulla base dei criteri da stabilirsi nel regolamento comunale, in aumento o in diminuzione l'aliquota sino a 0,2 punti percentuali.

8. Le aliquote sono stabilite dal Consiglio comunale con deliberazione da adottare entro il termine di approvazione del bilancio di previsione, con effetto a partire dal 1° gennaio dell'anno a cui il bilancio si riferisce.

9. I Comuni possono prevedere delle riduzioni di aliquota nel limite di cui al comma 1 per le seguenti tassative fattispecie, tenuto conto del principio di fondo secondo cui per fattispecie uguali e/o simili si applica la stessa aliquota:

per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, locate a canone provinciale, se nelle stesse il locatario/la locataria ha stabilito la propria residenza e dimora abituale. La riduzione non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9;

per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, concesse in uso gratuito a parenti in linea retta di qualsiasi grado e in linea collaterale entro il secondo grado, se nelle stesse il/la parente ha stabilito la propria residenza e dimora abituale. La riduzione non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9.

10. Le riduzioni spettano per il periodo dell'anno durante il quale sussistono le condizioni prescritte e vanno comprovate mediante idonea documentazione e secondo le modalità definite nel regolamento comunale, a pena di decadenza.

11. (soppresso)

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Absatz 1: Am Ende des Absatzes werden folgende Worte hinzugefügt: "..., wobei überall wo eine vergleichbare wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Steuersätze innerhalb des Gemeindegebietes einheitlich sein müssen."

Comma 1: Alla fine del comma vengono aggiunte le seguenti parole: "Laddove venga esercitata un'attività economica simile, l'aliquota deve essere univoca in tutto il territorio comunale."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 2: Der Absatz wird wie folgt ersetzt: "2. Die Hauptwohnung samt Zubehör ist von der Steuer befreit."

Comma 2: Il comma è così sostituito:

"2. L'abitazione principale e le relative pertinenze sono esenti dall'imposta."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Absatz 2: Der Absatz erhält folgende Fassung: "Die Steuer wird nicht geschuldet für eine einzige Immobilieneinheit, die dem Steuerpflichtigen als Hauptwohnung dient samt jenem Zubehör der in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft ist, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei in derselben Kategorie, mit Ausnahme der Immobilieneinheiten die in die Katasterkategorien A/1, A/7, A/8, A/9, A/11 eingestuft sind, auf welche der reduzierte Steuersatz von 0,4% angewandt wird."

Il comma 2 viene così sostituito: "L'imposta non è dovuta per una sola unità immobiliare adibita ad abitazione principale del soggetto passivo e per le relative pertinenze per un massimo di tre pertinenze nelle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, di cui al massimo due nella stessa categoria, ad eccezione di unità immobiliari classificate nelle categorie catastali A/1, A/7, A/8, A/9, A/11 alle quali si applica l'aliquota ridotta dello 0,4%."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Absatz 3: Nach den Worten "in der Katastergruppe D eingestuft sind" werden folgende Worte eingefügt: "mit Ausnahme jener Immobilien die der Katasterkategorie D/5 angehören."

Comma 3: Dopo le parole "gruppo catastale D" vengono inserite le seguenti parole: "ad eccezione degli immobili appartenenti alla categoria catastale D/5."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Heiss und Dello Sbarba: Im Absatz 3 wird nach "Katastergruppe D" eingefügt: "ausgenommen D/5".

Al comma 3 dopo le parole: "gruppo catastale D" vengono inserite le parole: ", eccetto D/5".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 3: Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern können den Steuersatz auf einen Maximalsteuersatz von 0,7 Prozent anheben."

Comma 3: Al termine del comma è aggiunto il seguente periodo: "I comuni con più di 10.000 abitanti possono aumentare l'aliquota ad un massimo dello 0,7 per cento."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: Absatz 4: Der Absatz erhält folgende Fassung:

"4. Der Steuersatz ist für nachfolgende Gebäude auf 0,3 Prozent herabgesetzt:

a) Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, verwendet werden, und solche, die für den Urlaub auf dem Bauernhof im Sinne des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7, genutzt werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie;

b) zum Landesmietzins vermietete Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern der Mieter/die Mieterin dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Herabsetzung des Steuersatzes wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt."

Il comma 4 è così sostituito:

"4. L'aliquota è ridotta allo 0,3 per cento:

a) per i fabbricati utilizzati prevalentemente per l'attività di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, nonché i fabbricati utilizzati ad uso agriturismo ai sensi della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria;

b) per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, locate a canone provinciale, se nelle stesse il locatario/la locataria ha stabilito la propria residenza e dimora abituale.

L'aliquota ridotta non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht von den Abgeordneten Hochgruber Kuenzer, Wurzer und Noggler: Im Absatz 4 werden die Worte "auf 0,3 Prozent herabgesetzt" durch folgende ersetzt: "auf 0,2 Prozent herabgesetzt, wobei die Gemeinde für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der mit Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz um maximal 0,1 Prozent erhöhen können."

Al comma 4 le parole "allo 0,3% per" sono sostituite dalle seguenti: "allo 0,2 per cento per i seguenti fabbricati, fermo restando che per specifiche fattispecie di fabbricati i comuni possono aumentare fino allo 0,1 per cento l'aliquota sulla base di criteri da stabilire con regolamento comunale."

Änderungsantrag Nr. 8.1 zum Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 4: Die Worte ", wobei die Gemeinden für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der mit Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien den Steuersatz um maximal 0,1 Prozent erhöhen können" werden gestrichen.

Comma 4: Le parole ", fermo restando che per specifiche fattispecie di fabbricati i Comuni possono aumentare fino allo 0,1 per cento l'aliquota sulla base di criteri da stabilire con regolamento comunale" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 9, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 4: Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Der Steuersatz für Gebäude, die für den Urlaub auf dem Bauernhof genutzt werden, kann mit Gemeindeverordnung bei mindestens 75 Erschwernispunkten bis auf null Prozent herabgesetzt werden."

Al termine del comma è aggiunto il seguente periodo: "Se sussistono almeno 75 punti di svantaggio l'aliquota per fabbricati utilizzati ad uso agrituristico può essere ridotta fino allo zero per cento con regolamento comunale."

Änderungsantrag Nr. 10, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 5 Buchstabe c): Die Worte "für die Manipulation" werden durch die Worte "für die Behandlung" ersetzt.

Comma 5, lettera c): Le parole "alla manipolazione" sono sostituite dalle parole "al trattamento".

Änderungsantrag Nr. 11, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 7 erhält folgende Fassung: "Der Steuersatz ist für die Immobilien, die die nachfolgenden Rechtssubjekte besitzen und verwenden, auf 0,2 Prozent herabgesetzt: private schulische Einrichtungen, nicht gewerbliche Körperschaften laut Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen (ONLUS) laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Bereich der Fürsorge, der Vorsorge, des Gesundheitswesens, der Forschung, der Didaktik, der Beherbergung, der Kultur, der Freizeit und des Sports ausüben. Die Gemeinden können auch für bestimmte Gebäudekategorien, aufgrund der in der Gemeindeverordnung festzulegenden Kriterien, den Steuersatz bis auf Null herabsetzen."

Il comma 7 è così sostituito: "L'aliquota è ridotta allo 0,2 per cento per gli immobili posseduti ed utilizzati da scuole private, dagli enti non commerciali di cui all'articolo 73, comma 1, lettera c), del decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917, dalle organizzazioni non lucrative di utilità sociale di cui all'articolo 10 del decreto legislativo 4 dicembre 1997, n. 460, che svolgono per statuto attività nell'ambito assistenziale, previdenziale, sanitario, di ricerca scientifica, didattico, ricettivo, culturale, ricreativo e sportivo. I Comuni possono modificare, anche per specifiche fattispecie di fabbricati, sulla base dei criteri da stabilirsi nel regolamento comunale, in diminuzione l'aliquota sino all'azzeramento della stessa.

Änderungsantrag Nr. 12, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: Absatz 9, Buchstabe a): Der Buchstabe wird gestrichen."

Comma 9: La lettera a) è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 13, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 9, Buchstabe a): Der Buchstabe erhält folgende Fassung:

"a) falls die Immobilie in einer Gemeinde mit angespannter Wohnungssituation liegt und dafür ein Mietvertrag abgeschlossen oder neu ausgehandelt wird, der den Parametern oder Gebietsabkommen gemäß Gesetz Nr. 431/1998 entspricht und der von den Vereinigungen gegengezeichnet ist, die die Gebietsabkommen abschließen, oder zum Landesmietzins oder zu einem niedrigen Mietzins vermietete Wohnungen samt Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, sofern der Mieter dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Herabsetzung wird nicht auf Gebäude der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt;"

La lettera a) del comma 9 è così sostituita:

"a) se l'immobile è situato in un comune in cui si ravvisa una situazione di tensione abitativa e per questo immobile viene stipulato un contratto di locazione o concordato un nuovo contratto, stabilito secondo i parametri degli accordi definiti in sede locale di cui alla legge n. 431/1998 e controfirmato dalle associazioni che hanno siglato detti accordi oppure per le abitazioni e le relative pertinenze delle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, locate a canone **ridotto**, nella misura massima di tre unità pertinenziali, di cui al massimo due della stessa categoria, se nelle stesse il locatario ha stabilito la propria residenza e dimora abituale. La riduzione non si applica alle abitazioni delle categorie catastali A/1, A/7, A/8 e A/9;"

Das Wort hat der Abgeordnete Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben zwei Änderungsanträge eingebracht. Der erste Änderungsantrag bezieht sich auf den Absatz 2. Damit schlagen wir, der Philosophie folgend, dass wir für die Abschaffung der Steuer auf Erstwohnungen bzw. Hauptwohnungen sind – das würde das Ganze auch in den Rahmen bringen – die Formulierung vor, den Absatz 2 wie folgt umzuformulieren: "Die Hauptwohnung samt Zubehör ist von der Steuer befreit." Dies zum Absatz 2.

Der zweite Änderungsantrag betrifft den Buchstaben c) des Absatzes 5, in dem es um eine sprachliche Umformulierung geht. Im deutschen Text ist von der Manipulation von Lebensmitteln die Rede. Sie werden damit wahrscheinlich nicht die Genmanipulation meinen. Ich denke, Sie reden auch in der wörtlichen Übersetzung von der Behandlung von Lebensmitteln. Es ist nicht die Weiterverarbeitung, sondern die Behandlung gemeint. Deswegen würde ich bitten – denselben Änderungsantrag gibt es dann noch einmal zu einem anderen Artikel -, den deutschen Wortlaut in eine sprachlich korrekte Form zu bringen. Deswegen unser Vorschlag, das Wort "Manipulation" mit dem Wort "Behandlung" zu ersetzen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich habe zwei Änderungsanträge eingebracht, die im Grunde genommen das gleiche Ziel verfolgen wie jene vom Kollegen Knoll, aber etwas differenzierter. Auch ich möchte die Hauptwohnungen steuerlich komplett befreien, aber nicht alle. Ich nehme jene aus, die den Kategorien A/1, A/7, A/8, A/9 und A/11 angehören, also die Luxuswohnungen, Schlösser, Villen, Wohnungen, Landhäuser usw., auf die der reduzierte Steuersatz von 0,4 Prozent angewendet werden soll. Hingegen alle Wohnungen der Klassen A/1, A/2 usw., die normale Wohnhäuser sind, sollten komplett befreit werden. Ich habe dazu auch mit den neuen Daten ein paar Berechnungen angestellt. Anhand der Erhöhung von 15 Prozent des Freibetrages, den wir im Gesetzgebungsausschuss besprochen hatten, nachdem ich darauf hingewiesen habe, dass der Freibetrag zumindest auf Klasse 2 erhöht werden sollte, weil ansonsten die meisten Klasse-2-Wohnungen zahlen, kommt man meinen Ziel natürlich näher. Es ist aber immer noch so - ich habe für zehn verschiedene Ortschaften Berechnungen angestellt und das Resultat ist überall ungefähr dasselbe -, dass die Wohnungen A/2 Klasse 2 zahlen alle, trotz der 15prozentigen Erhöhung, etwas. Das sind geringe Summen, weil für sieben Katastrerräume zahlen sie ungefähr 20, 50, 90 Euro usw., aber gerade aus dem Grund, dass es geringe Summen sind, könnte man sie, glaube ich, auch komplett eliminieren. Es soll aber nicht eine totale Befreiung für die Luxuswohnungen sein. Im Gesetzgebungsausschuss hatte ich dieses Thema aufgeworfen, als ich den Freibetrag anbot auf Klasse 2 und nicht auf Klasse 1 zu gehen. Der Landeshauptmann hatte mir zur Antwort gegeben, dass man im Landeshaushalt bei der Berechnung der geringen Einkünfte um 55 Millionen Euro, von denen 45 Millionen Euro das Land und 10 Millionen Euro die Gemeinden bekommt, bereits davon ausgegangen war, dass alle Erstwohnungen mit Ausnahme der Luxuswohnungen komplett befreit sind. Somit sollte es also auf den Landeshaushalt keine Auswirkungen haben.

Zum Zweiten gebe ich zu bedenken, dass in größeren Wohnungen zum Teil ältere Leute wohnen, die diese schon lange besitzen und die früher im Durchschnitt mehr Quadratmeter hatten. Diese haben auch keine Kinder, geschweige denn drei, und diese werden zu einem guten Teil zahlen, weil sie nicht in den Genuss für Freibeträge für Kinder kommen. Ich wäre der Meinung, dass wir diese kleine Anstrengung mehr unternehmen sollten, weil es sehr unsympathisch ist, wenn wir Wohnungsbesitzer, die diese Wohnung bewohnen, zur Kasse bitten, wenn auch mit nicht extrem hohen Beträgen. Auf der anderen Seite sehen wir, wie viel Geld für Millionengräber wie in den Flughafen usw. verschleudert wird. Deswegen sollten wir uns, glaube ich, irgendwo anders etwas sparen oder eine andere Quelle erschließen.

Der zweite Änderungsantrag bezieht sich auf den Absatz 3, in dem festgelegt wird, dass der Steuersatz für die Gebäude der Kategorien C/1, C/3 und D auf 0,56 Prozent herabgesetzt wird. Ich möchte innerhalb der Katastergruppe D jene, die der Katasterkategorie D/5 angehören, ausschließen, und das sind die Banken. Die Banken sollen, denke ich, den vollen Satz zahlen.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Zum Änderungsantrag, eingebracht von mir und den Abgeordneten Wurzer und Noggler, ganz kurz. Hier geht es ganz konkret um den Urlaub auf dem Bauernhof. Der Änderungsantrag sieht vor, dass wir bei 0,2 Promille, so wie 2012 und 2013 erstmals eingeführt, bleiben. Bei diesem Steuersatz möchten wir bleiben, wobei die Gemeinde die Möglichkeit hat, auf maximal 1 Prozent zu erhöhen. Das ist der Vorschlag des Änderungsantrages.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): In diesem Artikel sind einige Punkte enthalten. Fangen wir mit den Gewerbeimmobilien an, die mit 0,56 Prozent besteuert werden sollen. Das wäre die Obergrenze. Die Gemeinden hätten die Möglichkeit, nach unten zu gehen. Ich habe schon in der Generaldebatte ausgeführt, dass hier die Gemeinden keinen Spielraum mehr nach oben haben. Speziell die größeren Gemeinden sind damit nicht einverstanden, weil sie städteplanerisch und in gemeindeplanerischer Hinsicht natürlich auch diesen Spielraum haben sollten. Es wurde argumentiert, dass das Land den Ausfall, den die Gemeinden durch die Senkung der Besteuerung der Gewerbeimmobilien erfahren werden, ausgleicht. Das wird das Land allerdings nicht in vollem Umfang tun und wenn es auch ausgleicht, dann sollten die größeren Gemeinden in jedem Fall einen Spielraum haben. Die Gemeinden - ich habe einen Änderungsantrag eingebracht - ab 10.000 Einwohnern sollten die Möglichkeit haben, den Satz von 0,56 nach oben, innerhalb eines bestimmten Rahmens, bis 0,7 Prozent zu korrigieren, denn nach unten können sie dies ohnehin schon tun. Dies zum Ersten.

Zum Zweiten geht es um das leidige Problem des Urlaubs auf dem Bauernhof und der Privatzimmervermieter. Jetzt wird die x-te Ausnahme zur Ausnahme, wiederum formuliert für die Landwirtschaft. Es gibt einen anderen Antrag, der 75 Erschwernispunkte vorsieht. Um Gottes Willen, warum schon wieder eine Ausnahme? Jetzt versuchen wir anzugleichen, jetzt versuchen wir Privatzimmervermieter endlich einmal auf eine niedrigere Steuerstufe zu stellen und gleich zu besteuern mit dem Urlaub auf dem Bauernhof. Das wäre schon einmal ein guter Ansatz, aber dann schon wieder die 75 Erschwernispunkte auf Null setzen. Wer diesen Antrag stellt, der will schon wieder eine Ausnahme formulieren. Ich finde dies einfach falsch. Wenn wir das GIS-Gesetz durchlesen, dann strotzt es nur vor Ausnahmebestimmungen für die Landwirtschaft. Es wurde sogar noch ein Änderungsantrag eingebracht für die Wohnungen, für Saisonarbeiter laut Artikel 107 Absatz 17-bis, denn diese sollten befreit sein. Ist ja klar, ich erkläre jede Wohnung in meinem Gebäude zur Saisonarbeiterwohnung – das ist nicht nachkontrollierbar – und damit ist sie dann befreit. Es kann einfach nicht mehr angehen, dass wir schon wieder eine Ausnahmebestimmung schaffen. Was soll der Privatzimmervermieter sagen, der auf 1200 Meter liegt? Das gibt es nämlich auch, denn dort gibt es nicht nur Bauern oder derjenige auf 1000 Meter Meereshöhe, was soll der sagen? Ich habe auch eine nicht so einfache Situation, aber der Bauer ist plötzlich wieder befreit und ich zahle die Steuern und das geht einfach nicht. Entweder machen wir eine Gleichbehandlung, Herr Landesrat, oder alles, was bisher gesagt wurde, ist ein Bluff, dass wir diese Gleichbehandlung durchführen und umsetzen. Ich bin im Übrigen auch nicht einverstanden mit der Möglichkeit der Erhöhung, wenn nicht gleichzeitig auch eine Erhöhung bei den anderen Gewerbeimmobilien für die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eingeführt wird. Ich bin absolut der Meinung, dass wir diesen Spielraum den größeren Gemeinden belassen sollen. Wenn dieser Spielraum eingeführt wird, dann bin ich einverstanden, dass man bei den Privatzimmervermietern und beim Urlaub auf dem Bauernhof 0,2 Prozent einführt und dann die Möglichkeit gibt, auf 0,3 zu gehen. Wenn man bei den anderen nicht die Möglichkeit gibt, nach oben zu gehen, dann auch nicht bei den Privatzimmervermietern und beim Urlaub auf dem Bauernhof, denn es ist auch wieder nicht in Ordnung, wenn wir hier einen Unterschied machen, auf keinen Fall.

Noch einmal. Absolut positiv, dass man bei den Privatzimmervermietern nach unten korrigiert und dass man sie mit dem Urlaub auf dem Bauernhof gleichsetzt, aber absolut nicht vertretbar ist, dass wir schon wieder eine Ausnahmebestimmung für die Bauern, für die Landwirtschaft einführen. Wir haben Dutzende von Ausnahmebestimmungen. Die Wohnungen für die Arbeitnehmer im Bereich der Landwirtschaft sind auf 0,2 Prozent festgesetzt. Die Büros, die Produktionsstätten, alles Mögliche wird am Ende des Gesetzentwurfes ohnehin befreit. Ich denke, man sollte hier wirklich nicht diese 75 Erschwernispunkte vorsehen. Ich weiß schon, der Gemeindeverband hat ... Warum denn? Was sagt, um es noch einmal klarzustellen, der Privatzimmervermieter? Ich bin kein Privatzimmervermieter, habe niemanden weder in meiner Verwandtschaft noch in meiner Bekanntschaft, das muss ich schon klar sagen. Mir geht es um die Gerechtigkeit, und die Gerechtigkeit impliziert einfach, dass wir nicht noch eine Ausnahmebestimmung bei der Ausnahmebestimmung machen. Der eine hat auch eine schwierige Situation, so wie der andere halt auch. Wenn es 0,2 Prozent sind, dann ist dies wirklich nicht viel, es ist generell nicht viel. Ich wäre ohnehin dafür gewesen, 0,3 Prozent festzusetzen. Das wäre für die Privatzimmervermieter ein Gewinn gewesen und es würde für die Landwirtschaft wie Urlaub auf dem Bauernhof und sogar für die ganz tollen Höfe, die wir im Überetsch gesehen haben, nur ganz geringfügige Erhöhungen ausmachen. Jetzt wird die Ausnahmeregelung für die 75 Erschwernispunkte wieder geschaffen und das schafft schon wieder eine ungerechte Situation. Das geht so nicht.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wenn man sich in Südtirol fragt, was Schutzhütten und Banken gemeinsam haben, dann ist in Zukunft die Antwort leicht. Sie haben den gleichen Steuersatz, nämlich 0,56 Prozent. Wir finden das nicht richtig. Wir glauben, es gibt Unterschiede, die bestehen. Man könnte

Banken, die in die Kategorie D/5 fallen, anders einstufen, so wie sie es früher schon waren. Deshalb schlagen wir vor, die Kategorie D/5 aus diesem erleichterten Steuersatz herauszunehmen.

URZI (L'Alto Adige nel cuore): I due emendamenti presentati si collegano l'uno all'altro nel senso che si possono leggere solo in combinazione. Mi sto riferendo a quello che sopprime la lettera a) del comma 9 e quello che integra il comma 4. Si prevede una ricollocazione nella categoria delle aliquote per cui è applicata la riduzione per le abitazioni locare a canone provinciale. Quindi le si collocano nell'ambito della categoria di quegli ambiti per i quali si applica la riduzione dell'aliquota allo 0,3. Attualmente invece questa categoria viene inserita nell'ambito di quelle sulle quali può intervenire il Comune prevedendo riduzioni di aliquote nel limite di cui al comma 1. Ritengo che questo passaggio sia di equità per lo meno per mettere sullo stesso livello queste abitazioni locare a canone provinciale, per esempio con affittacamere e attività agrituristiche, che peraltro generano anche reddito. Sembra un po' paradossale la penalizzazione per questa categoria particolare, per cui la ricollocazione secondo me è equa ed opportuna.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Im Eifer des Gefechtes habe ich meinen anderen Änderungsantrag vergessen. Den Absatz 1 des Artikels 9 würde ich so belassen und folgenden Satz hinzufügen: "Wobei überall, wo eine vergleichbare wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Steuersätze innerhalb des Gemeindegebietes einheitlich sein müssen." Im Unterschied zu meinem Änderungsantrag im Gesetzgebungsausschuss, mit dem ich versucht hatte, für vergleichbare Aktivitäten Steuersätze festzulegen, möchte ich hier den Gemeinden mehr Spielraum lassen. Sie sollen es so handhaben, wie sie es möchten, aber immer unter der Voraussetzung, dass die Steuergerechtigkeit garantiert wird.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Der erste Änderungsantrag zielt auf das ab, auf was Kollege Pöder schon eingegangen ist. Im Absatz 4 des Artikels 9 soll ein Zusatz angefügt werden dahingehend, dass die Steuersätze für den Urlaub auf dem Bauernhof für Höfe mit mindestens 75 Erschwernispunkten auf Null gesetzt werden können. Es ist also eine Kann-Bestimmung, und zwar ein Ansatz, den ich schon lange gefordert habe und der auch aus dem Gutachten des Rates der Gemeinden ersichtlich ist. Auch diese fordern, denn die Gemeinden möchten den Spielraum haben, dass Höfe, die unter bestimmten Erschwernissen arbeiten müssen und somit eine geringe Auslastung haben, mehr Spielraum erhalten sollen, nachdem für alle anderen eine Abweichung nach unten ausgeschlossen ist. Deshalb dieser Vorschlag.

Ich habe im zweiten Änderungsantrag einen Teil von dem aufgegriffen, was die Gewerkschaften gefordert haben. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Gemeinden für Wohnungen, welche zum Landesmietzins oder zu einem niedrigen Mietzins vermietet werden, auch die 4 Promille anwenden können, also nicht 7,6, sondern bis auf 4 senken können. Das wird jetzt ergänzt. Landeshauptmann Kompatscher ist bereits darauf zu sprechen gekommen, nämlich dass für Gemeinden mit einer angespannten Wohnungssituation – diese sind per Gesetz schon definiert – auch aufgrund der Gebietsabkommen Möglichkeiten der Reduzierung vorgesehen werden können.

Der Absatz 7 des Artikels 9 ist ein viel diskutierter Absatz. Hier ist für bestimmte Immobilien ein Hebesatz von 0,2 vorgesehen, und zwar unter anderem für nicht gewerbliche Körperschaften, ONLUS-Organisationen usw. Hier werden die privaten schulischen Einrichtungen hinzugefügt und den Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben, in diesem Bereich den Hebesatz auch auf Null herabzusenken. Dies ähnelt dem Artikel 8, über den wir bereits im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude diskutiert hatten. In diesem Artikel sind so viele verschiedene Immobilien betroffen, sodass es als Gesetzgeber sehr schwer ist, dies in einem Gesetz genauer abzugrenzen. Mit diesem Absatz gibt man den Gemeinden die Möglichkeit, auch innerhalb einzelner Immobilien, die von ONLUS-Organisationen geführt werden, zu unterscheiden und noch einmal zu differenzieren.

RENZLER (SVP): Aufgrund meiner Ausführungen in der Generaldebatte, bei der ich mir gewünscht hätte, dass die Hauptwohnungen für alle befreit sind, unterstütze ich die Forderungen der Kollegen Knoll und Köllensperger. Aufgrund der Erläuterungen, welche der Landeshauptmann in der Generaldebatte direkt auf meine Forderung hin gegeben hat und der Zusage von Landesrat Schuler bezüglich der Forderung der Gewerkschaften zur Aufnahme der Gebietsverträge, werde ich mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo solo dire che dissentiamo sul fatto di prevedere un'aliquota ridotta allo 0,2% anche per le scuole private. Credo che esse non siano istituti svantaggiati rispetto alle scuole pubbliche, per cui questa aggiunta peggiora l'articolo 9.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Noch einmal eine kurze Stellungnahme zu den einzelnen Änderungsanträgen. In Bezug auf die Erstwohnungen zu den Anträgen Knoll und Köllensperger. Bei der Behandlung von anderen Artikeln ist dazu schon ausreichend geantwortet worden dahingehend, dass man die endgültige Befreiung der Erstwohnungen in Erhöhung des Freibetrages den Gemeinden überlässt.

Beim Antrag des Kollegen Köllensperger geht es darum, bei den Steuersätzen wirtschaftliche vergleichbare Tätigkeiten festzusetzen. Das ist, glaube ich, nicht nötig, weil wir bei jedem Artikel hinzugefügt haben, dass die Gemeinden über die Gemeindeverordnung entsprechende Kriterien erlassen müssen, weil es darauf abzielt, dass es eine Gleichbehandlung gleicher Tätigkeiten geben muss. Deshalb ist dieser Änderungsantrag nicht notwendig.

Zur Ausnahme der Katasterkategorie D/5. Dem könnte man zustimmen, weil von mehreren gesagt worden ist, dass man den Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern bei den Gewerbeimmobilien mehr Spielraum belassen sollte. Dazu hat der Landeshauptmann schon Stellung bezogen. Es ist so, die Abgrenzung kleine große. Wenn schon müsste man es für alle machen. Wir werden in den nächsten Monaten auch über die institutionelle Reform zu diskutieren haben. Damit wird es eine neue Regelung auf Gemeindeebene geben und dann wird auch dieses Gesetz bzw. darüber diskutiert werden, ob man nicht in bestimmten Bereichen den Gemeinden noch mehr Möglichkeiten belässt, aber in der Erstanwendung sollte – das ist auch mit dem Rat der Gemeinden so abgesprochen –, nachdem es auch eine Gegenleistung seitens des Landes für den Freibetrag und für die Reduzierung der Immobiliensteuer auf Gewerbeimmobilien gibt, akzeptiert werden, auch seitens des Rates der Gemeinden, dass man eine Obergrenze zieht, damit gewährleistet wird, dass das Geld, das das Land zusätzlich für diese Maßnahmen bereitstellt, auch für diese Maßnahme eingesetzt wird.

Auf die landwirtschaftliche Tätigkeit werde ich bei einem späteren Artikel zu sprechen kommen. Etwas Grundsätzliches. Ich möchte noch einmal wiederholen, dass nirgends anderswo auf diesem Staatsgebiet die Landwirtschaft besteuert wird. Hier in Südtirol wird sie, was die Immobiliensteuer angeht, sehr wohl besteuert. Auch das muss hier noch einmal unterstrichen werden.

Zum Begriff "Manipulation". Auch darüber haben wir uns Gedanken gemacht. Es ist wirklich kein schöner Begriff. Der Vorschlag, das Wort "Manipulation" mit dem Wort "Behandlung" zu ersetzen, müsste so gut gehen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung der Änderungsanträge. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 5 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 2 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 25 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 5 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 6: mit 4 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7: mit 3 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 8.1: mit 6 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 8: mit 27 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 9: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 10: mit 28 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 11: mit 24 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 12: mit 2 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 13: mit 23 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 9? Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Solo un chiarimento. All'articolo 9, comma 3, si fa riferimento all'aliquota ridotta dello 0,56 per i fabbricati classificati nelle categorie catastali C/1 e C/3 e gruppo catastale D nonché per i rifugi alpini classificati nella categoria catastale A/11. Nella tabella delle categorie catastali leggo che la categoria A/11 è denominata "Abitazioni e alloggi tipici dei luoghi", poi si specifica che cosa c'è: rifugi di montagna, baite, trulli. Quindi se nel testo di legge c'è scritto "rifugi alpini", si escludono altre categorie come ad esempio le baite. Chiedo se questa cosa è voluta.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich habe bereits darauf geantwortet. Nur die Schutzhütten sollen befreit sein, nicht aber private Almen usw. So war es gemeint und so ist der Artikel auch zu verstehen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 9: mit 19 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 10

Freibetrag für die Hauptwohnung und weitere Kategorien

1. Von der Steuer, die Steuerpflichtige für die als Hauptwohnung dienende Immobilieneinheit samt Zubehör schulden, wird ein Betrag in Höhe der Steuer, welche für eine Wohnung der Katasterkategorie A/2 Klasse 1 bestehend aus 7 Räumen geschuldet wäre (wie in der beigelegten Tabelle A angeführt), abgezogen und zwar für den Zeitraum im Jahr, in dem die Wohnung als Hauptwohnung zweckbestimmt ist. Dieser Freibetrag kann bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages genutzt werden. In Gemeinden mit mehreren Tarifzonen wird das arithmetische Mittel der verschiedenen Erträge der Katasterkategorie A/2 Klasse 1 angewandt. Für Familiengemeinschaften wird ab dem zweiten Kind der Freibetrag um 50 Euro pro Kind erhöht.
2. Dient die Immobilieneinheit mehreren Steuerpflichtigen als Hauptwohnung, steht der Freibetrag allen, auf die dies zutrifft, anteilmäßig zu.
3. Die Gemeinde kann mit dem Beschluss laut Artikel 2 Absatz 3 eine Erhöhung des Freibetrages bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.
4. Der für die Hauptwohnung festgelegte Freibetrag wird auch auf die Gebäude der Katasterkategorie A und der Katasterkategorie D angewandt, die auch als Wohnung dienen und im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber oder einer Inhaberin des Unternehmens samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 10

Detrazione per l'abitazione principale e ulteriori fattispecie

1. Dall'imposta dovuta per l'unità immobiliare adibita ad abitazione principale del soggetto passivo e per le relative pertinenze è detratto un importo pari all'imposta dovuta per un'abitazione della categoria catastale A/2, classe 1, di 7 vani, come è evidenziato nell'allegata tabella A, rapportato al periodo dell'anno durante il quale si protrae tale destinazione. La detrazione è fruita fino a concorrenza dell'ammontare dell'imposta dovuta. Nei Comuni con più zone censuarie viene considerata la media aritmetica delle diverse rendite della categoria catastale A/2, classe 1, nelle zone censuarie del Comune. Per i nuclei familiari la detrazione è aumentata di 50 euro a partire dal secondo figlio.
2. Se l'unità immobiliare è adibita ad abitazione principale da più soggetti passivi, la detrazione spetta a ciascuno di essi proporzionalmente alla quota per la quale la destinazione medesima si verifica.
3. Il Comune con la deliberazione di cui all'articolo 2, comma 3, può disporre l'elevazione dell'importo della detrazione fino a concorrenza dell'imposta dovuta.
4. La detrazione stabilita per le abitazioni principali si applica anche ai fabbricati della categoria catastale A e della categoria catastale D che servono anche da abitazione, di proprietà di imprese, nelle

quali uno/una dei titolari dell'impresa e il suo nucleo familiare hanno stabilito la propria residenza e dimora abituale.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Köllensperger: Der Artikel erhält folgende neue Fassung:

"Art. 10

Freibetrag für die Hauptwohnung und weitere Kategorien

1. Dient die Immobilieneinheit samt jenem Zubehör der in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft ist, und zwar höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei in derselben Kategorie, nur einem einzigen Steuerpflichtigen als Hauptwohnung, dann steht die Befreiung nur jenem zu, der den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Immobilieneinheit hat, im Ausmass des Eigentums – Anteiles an der Immobilieneinheit, mit Ausnahme der Fälle laut Art. 6.

2. Die für die Hauptwohnung festgelegte steuerliche Befreiung kann von den Gemeinden auch auf die Gebäude der Katasterkategorie A und der Katasterkategorie D, mit Ausnahme der Katasterkategorie D/5, angewandt werden, die auch als Wohnung diene und im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber oder einer Inhaberin des Unternehmens samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat."

L'articolo viene così sostituito:

"Art. 10

Detrazione per l'abitazione principale e ulteriori fattispecie

1. Se l'unità immobiliare insieme alle relative pertinenze per un massimo di tre pertinenze nelle categorie catastali C/2, C/6 e C/7, di cui al massimo due nella stessa categoria, è adibita ad abitazione principale da un solo soggetto passivo, l'esenzione spetta solamente a chi ha stabilito la propria residenza e dimora abituale per la sua sola quota di proprietà, ad esclusione dei casi previsti dall'art. 6.

2. I comuni possono prevedere l'esenzione stabilita per le abitazioni principali anche per i fabbricati della categoria catastale A e categoria catastale D ad eccezione della categoria catastale D/5, che servono anche da abitazione, di proprietà di imprese, nelle quali uno/una dei titolari dell'impresa e il suo nucleo familiare hanno stabilito la propria residenza e dimora abituale."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Der Artikel wird wie folgt umbenannt: "Art. 10 Freibetrag".

La rubrica dell'articolo è così sostituita: "Art. 10 Detrazione".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: "Die Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen."

"I commi 1, 2 e 3 sono soppressi".

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Von der Steuer, die Steuerpflichtige für die als Hauptwohnung dienende Immobilieneinheit samt Zubehör schulden, wird ein Betrag in Höhe der Steuer, welche für eine Wohnung der Katasterkategorie A/2 Klasse 1, bestehend aus 7 Räumen, erhöht um 15 Prozent, geschuldet wäre (wie in der beigelegten Tabelle A angeführt), abgezogen und zwar für den Zeitraum im Jahr, in dem die Wohnung als Hauptwohnung zweckbestimmt ist. Dieser Freibetrag kann bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages genutzt werden. In Gemeinden mit mehreren Tarifzonen wird das arithmetische Mittel der verschiedenen Erträge der Katasterkategorie A/2 Klasse 1 angewandt. Für den/die dritte/n und alle weiteren Minderjährigen wird der Freibetrag jeweils um 50,00 Euro erhöht, sofern er/sie den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit hat, welche als Hauptwohnung von der Familiengemeinschaft zweckbestimmt ist. Der Freibetrag wird den Steuerpflichtigen der Familiengemeinschaft gemäß der Regelung laut Absatz 2 zuerkannt."

Il comma 1 è così sostituito: "1. Dall'imposta dovuta per l'unità immobiliare adibita ad abitazione principale del soggetto passivo e per le relative pertinenze è detratto un importo pari all'imposta dovuta per un'abitazione della categoria catastale A/2, classe 1, di 7 vani, maggiorata del 15 per cento, come è evidenziato nell'allegata tabella A, rapportato al periodo dell'anno durante il quale si protrae tale destinazione. La detrazione è fruita fino a concorrenza dell'ammontare dell'imposta dovuta. Nei Comuni con più zone censuarie viene considerata la media aritmetica delle diverse rendite della categoria catastale A/2, classe 1, nelle zone censuarie del Comune. Per il terzo minore e ogni successivo, appartenente al nucleo familiare, purché dimorante abitualmente e risiedente anagraficamente nell'unità immobiliare adibita ad abitazione principale del nucleo familiare è maggiorata la detra-

zione di 50,00 euro. L'importo della detrazione è riconosciuto ai soggetti passivi del nucleo familiare secondo la disciplina di cui al secondo comma."

Änderungsantrag Nr. 4.1 zum Abänderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Absatz 1: Am Ende des Änderungsantrages werden folgende Worte hinzugefügt: "Für Personen mit festgestellter Invalidität laut Gesetz Nr. 104/92 wird ein Freibetrag von 50 Euro zusätzlich gewährt."

Comma 1: Al termine dell'emendamento è aggiunto il seguente periodo: "Per le persone con invalidità accertata ai sensi della legge n. 104/92 viene concessa un'ulteriore detrazione di 50 euro."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Nach dem Wort "zweiten" werden die Worte "zu Lasten lebenden" eingefügt.

Comma 1: Dopo la parola "figlio" sono aggiunte le parole "a carico".

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 4: Der Absatz wird wie folgt ersetzt: "4. Für Gebäude der Katasterkategorie A und der Katasterkategorie D, die auch als Wohnungen dienen, im Eigentum von Unternehmen sind und in denen ein Inhaber oder eine Inhaberin des Unternehmens samt Familiengemeinschaft den meldeamtlichen Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird ein Betrag in Höhe der Steuer, welche für eine Wohnung der Katasterkategorie A/2 Klasse 1 bestehend aus 7 Räumen geschuldet wäre (wie in der beigelegten Tabelle A angeführt), abgezogen, und zwar für den Zeitraum im Jahr, in dem die Wohnung als Hauptwohnung zweckbestimmt ist. Dieser Freibetrag kann bis zur Höhe des geschuldeten Steuerbetrages genutzt werden. In Gemeinden mit mehreren Tarifzonen wird das arithmetische Mittel der verschiedenen Erträge der Katasterkategorie A/2 Klasse 1 angewandt."

Comma 4: Il comma è così sostituito: "4. Per i fabbricati della categoria catastale A e della categoria catastale D che servono anche da abitazione, di proprietà di imprese, nelle quali uno/una dei titolari dell'impresa e il suo nucleo familiare hanno stabilito la propria residenza e dimora abituale, è detratto un importo pari all'imposta dovuta per un'abitazione della categoria catastale A/2 classe 1 di 7 vani, (come evidenziato nell'allegata Tabella A) rapportato al periodo dell'anno durante il quale si protrae tale destinazione. La detrazione è fruita fino a concorrenza dell'ammontare dell'imposta dovuta. Nei Comuni con più zone censuarie viene considerata la media aritmetica delle diverse rendite della categoria catastale A/2, classe 1, nelle zone censuarie del Comune."

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Am Ende des Absatzes wird folgender Satz hinzugefügt: "Für die Gebäude der Katasterkategorie D gilt der Freibetrag nur für den als Wohnung genutzten Teil."

Comma 4: Alla fine del comma è aggiunto la seguente proposizione: "Per i fabbricati della categoria catastale D la detrazione vale solo per la parte utilizzata come abitazione."

Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben zwei Änderungsanträge eingebracht, die darauf abgezielt hätten, die Steuer auf Hauptwohnungen nicht einzuführen. Diese würden jetzt keinen Sinn machen, vor allem nicht die Streichungsanträge. Beim ersten Änderungsantrag wäre es nur um eine Umbenennung gegangen. Deswegen ziehe ich beide Änderungsanträge zurück.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Für mich gilt dasselbe. Der Änderungsantrag war in Funktion der vollkommenen Befreiung der Erstwohnungen. Ich gebe nur eines zu bedenken. Beim Absatz 1 habe ich mich auf die Möglichkeit bezogen, dass jemand die Hauptwohnung nur zu 50 Prozent besitzen kann. In diesem Fall steht die Befreiung nur einem einzigen Steuerpflichtigen, der sie als Hauptwohnung verwendet, im Ausmaß des prozentmäßigen Anteils, die er an der Wohnung hält, zu. Dies ist vielleicht eine Überlegung wert. Ich kann den Antrag auch zurückziehen, weil er sinnlos ist.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Su questo articolo 10 abbiamo presentato due emendamenti. Il primo è per specificare che per i nuclei familiari la detrazione è aumentata di 50 euro a partire dal secondo figlio "a carico", però vedo che c'è un emendamento sostitutivo presentato dalla maggioranza. Se viene approvato il nostro decade, perché viene specificato che si tratta di figli minorenni.

Il secondo emendamento al comma 4 riguarda una questione abbastanza seria. Qui si dice che la detrazione stabilita per le abitazioni principali si applica anche ai fabbricati della categoria catastale A e della categoria catastale D, che sono i capannoni. Quindi si applica come se fosse un'abitazione principale ai capannoni, agli edifici industriali che servono anche da abitazione. Se c'è un edificio in zona industriale, artigianale ecc. che serve anche da abitazione si applica la detrazione prevista per le abitazioni. Credo che vada specificato, ed è la nostra

proposta, che la detrazione valga solo per la parte utilizzata come abitazione, perché se ho un apartmentino in un complesso che è anche azienda, io considero quell'abitazione con la detrazione fiscale, però solo per i metri quadri che sono utilizzati per l'abitazione, perché non posso considerare come prima abitazione tutta l'area del capannone. Credo che l'area produttiva vada riservata alla sua tipologia e non vada considerata come abitazione principale. Il nostro emendamento propone di aggiungere, alla fine del comma: *"Per i fabbricati della categoria catastale D la detrazione vale solo per la parte utilizzata come abitazione."*

BLAAS (Die Freiheitlichen): Wie bereits in der Generaldebatte angekündigt, habe ich einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag von Landesrat Schuler eingebracht. Hier geht es, wie schon angedeutet, um einen weiteren Freibetrag für Menschen mit festgestellter Behinderung laut dem sogenannten 104er Gesetz. Ich habe die Gründe bereits in meiner vorhergehenden Wortmeldung angekündigt, denn eine 110-Quadratmeter-Wohnung für Menschen mit Behinderung hat nicht dieselbe Lebensqualität wie für normale Menschen. Für Menschen mit Behinderung braucht es ein größeres Bad, einen Duschaum, einen Aktionsradius mit Rollstuhl, eventuelle Zimmer für Pflegepersonal. Daher hat, glaube ich, der Änderungsantrag zum Änderungsantrag durchaus seine Berechtigung. Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen bitten, diesen zu unterstützen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Nur noch eine kleine Anmerkung zu meinem Änderungsantrag, der eigentlich hinfällig ist. Ich hatte vorgesehen - in meinem Fall war es der Absatz 2, aber im Originaltext ist es der Absatz 4 -, dass der für die Hauptwohnung festgelegte Freibetrag auch auf die Gebäude der Katasterkategorie A und D angewandt wird, die auch als Wohnung im Firmenbereich dienen. Da würde ich wieder die Katasterkategorie D/5, also die Banken, davon ausschließen. Ich bin dabei, den Änderungsantrag zu schreiben.

PRÄSIDENT: Kollege Köllensperger, zwei Verständnisfragen. Haben Sie Ihren Änderungsantrag zurückgezogen oder nicht? Gut! Es ist so, dass Änderungsanträge nur bis zum Ende der Generaldebatte eingebracht werden können. Somit ist ein neuer Änderungsantrag laut Geschäftsordnung nicht zulässig. Ich nehme aber zur Kenntnis, dass die Änderungsanträge Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 zurückgezogen sind.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Mein Änderungsantrag zum Absatz 1. In der ursprünglichen Tabelle, die beigelegt war, wird eine Erhöhung von 15 Prozent eingefügt. Die Freibeträge werden um 15 Prozent erhöht.

Dann eine Präzisierung. In Absatz 1 des Artikels 10 war ursprünglich vorgesehen, dass für Familiengemeinschaften ab dem zweiten Kind der Freibetrag um 50 Euro pro Kind erhöht wird, wobei es nicht klar war, ob dies schon für das zweite Kind oder erst für das dritte Kind gilt. Das hat man jetzt präzisiert. Es gilt also für das dritte Kind und für alle weiteren Minderjährigen, und zwar für all jene, die den meldeamtlichen Wohnsitz in der Immobilieneinheit haben, welche als Hauptwohnung der Familiengemeinschaft zweckbestimmt ist. Hier geht es auch darum, dass man auch Pflegekinder mit hinein nehmen oder auf alle Situationen, welche in einer Familiengemeinschaft wiederzufinden sind, Rücksicht genommen werden kann. Es gilt also für alle Minderjährigen, welche in dieser Familiengemeinschaft wohnen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Eine Verständnisfrage. Jetzt ist präzisiert worden, dass es sich um Minderjährige handelt. Somit ist jetzt zumindest das Alter festgelegt. Das war eine meiner Fragen.

Weiter sollte es sich hier nur um Kinder handeln, die noch nicht selbst finanziell autonom sind. Dann geht es um die Frage, ob man nicht auch eine Höchstgrenze festlegen will.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Das habe ich schon einmal als Problem aufgeworfen, weil es solche Situationen auch gibt, aber es würde wieder alles verkomplizieren. Wir sollten eine Bestimmung machen, die nicht zu schwierig in der Anwendung ist.

Zum Vorschlag des Kollegen Dello Sbarba bezüglich der Abgrenzung der Wohnungen. Man muss darauf hinweisen, dass dieser Vorschlag aus dem Grund schwerlich angenommen werden kann, weil es verschiedene Situationen, unter anderem im Gastgewerbe, gibt, in denen die eigentlichen Wohnungen nicht abgegrenzt sind. Dies gilt, wenn es um eine Dienstwohnung im Handwerksbetrieb geht, die klar abgegrenzt ist und die man genau erfassen kann, aber es gibt andere Bereiche, bei denen auch ein bestimmter Teil der Immobilie als Dienstwoh-

nung genutzt wird. Diesbezüglich hat man sich dahingehend geeignet, dass grundsätzlich der gleiche Freibetrag wie für alle anderen Wohnungen gilt, ohne dass jetzt dieser Bereich abgegrenzt sein muss. Dies würde uns wieder vor neue Schwierigkeiten stellen, weil man diese Abgrenzungen vornehmen müsste.

Den Vorschlag des Kollegen Blass können wir gerne annehmen.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung. Die Änderungsanträge Nr. 1, 2 und 3 sind zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4.1: mit 33 Ja-Stimmen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 23 Ja-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 5 ist hinfällig.

Der Änderungsantrag Nr. 6 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7: mit 5 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 10? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Per quanto riguarda la questione degli appartamenti di servizio, ho ascoltato quello che ha detto l'assessore, ma credo che ci siano situazioni diversificate. L'assessore ha detto che ci sono situazioni familiari soprattutto nel settore turistico, nella ristorazione ecc. dove è difficile distinguere fra l'abitazione e la parte dedicata all'attività economica, però ci sono situazioni in cui invece l'appartamento è chiaramente identificabile e l'area che appartiene all'attività economica e produttiva è molto più vasta. Per andare incontro al primo caso non si differenzia con il secondo caso, il primo caso si tira dietro il secondo, e il secondo non è giustificabile.

Volevo solo dire al collega Tinkhauser che prima ci ha gentilmente suggerito che era "scontato", che, come ha visto, non è scontato!

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Im letzten und auch vorletzten Jahr ist über das Thema der Dienstwohnungen im Gemeindenverband sehr lange diskutiert worden. Deshalb erlaube ich mir jetzt dazu Stellung zu nehmen, denn wir haben über die unterschiedlichsten Lösungsansätze diskutiert. Wir sind damals im Südtiroler Gemeindenverband zum Ergebnis gekommen, dass die Anwendung eines Steuerabsetzbetrages, eines Freibetrages, wenn man dem Unternehmer entgegenkommen will, die einzige Lösung ist, da wir die Destination haben, dass diese Wohnungen im Kataster in der Regel nicht als eigene Liegenschaftseinheiten und als eigene Kategorie erfasst sind. Es gibt natürlich auch die andere Situation, dass es eine Wohnung ist. Um eine einheitliche Regelung und nicht wieder unterschiedliche Kategorien von Unternehmern zu haben, die einen Teil ihres Unternehmensgebäudes als Dienstwohnung benutzen - diese Unterschiedlichkeit ist nur abhängig davon, wie das Kataster entschieden hat, die Räume einzutragen -, hat man damals im Gemeindenverband gesagt, dass es wünschenswert - das war die Antwort an die Unternehmensverbände, die die Forderung an den Gemeindenverband gestellt hatten - eine vernünftige Lösung wäre zu sagen, dass man denselben Freibetrag gibt, den man für die Hauptwohnung gibt. Dies bedeutet nicht, dass die Wohnung komplett gleich behandelt wird, das wissen wir, denn dafür wird der Steuerersatz, der für die Gewerbeimmobilien besteht, bezahlt. Wir sparen uns aber sämtliche bürokratische Probleme, denn wir müssten die Wohnung eigens identifizieren, den Teilungsplan, den Katastereintrag usw. für die Dienstwohnung separat machen. Für die Betroffenen ist es die günstigere Lösung, auf diese Maßnahmen zu verzichten und eine etwas höhere Steuer zu bezahlen. Es ist insofern richtig, da die Voraussetzung noch eine weitere ist. Es muss der Firmeninhaber sein, der darin wohnt und nicht irgendjemand anderer, sonst ist es wieder eine normale Dienstwohnung. Es ist auch richtig, dass sie als "bene strumentale", als "Gewerbeimmobilie" behandelt wird. Dann müssen wir es wieder anders eintragen. Aus diesem Grund hat man sich nach dem Abwägen aller Dinge für diese Lösung entschieden. Der Gemeindenverband ist übrigens nicht glücklich darüber, weil die Einnahmen fehlen, aber vom technischen Aspekt her ist er damit einverstanden. Wenn, dann so. Auch die jeweiligen Vertretungen der Wirtschaftstreibenden sind mit dieser Lösung einverstanden, obwohl es nicht eine komplette Gleichstellung ist, das stimmt auch.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 10: mit 24 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Steuerbefreiungen

1. Von der Steuer befreit sind:

- a) *Immobilien im Besitz des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden, der Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes, der Verwaltungen von Gemeinnutzungsgütern laut Landesgesetz vom 12. Juni 1980, Nr. 16, und laut Landesgesetz vom 7. Jänner 1959, Nr. 2, in geltender Fassung, sowie der Konsortien dieser Körperschaften und der Bonifizierungskonsortien laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5, sofern sie ausschließlich für institutionelle Aufgaben bestimmt sind,*
- b) *Immobilien im Besitz der Gemeinde, die sich ganz oder vorwiegend auf deren Gebiet befinden,*
- c) *Gebäude der Katasterkategorien E/1 bis E/9, und B/7,*
- d) *Gebäude mit kultureller Zweckbestimmung laut Artikel 5-bis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601, in geltender Fassung,*
- e) *Gebäude samt Zubehör, die ausschließlich der Ausübung des Kultus dienen, sofern im Einklang mit Artikel 8 und 19 der Verfassung,*
- f) *Immobilien im Besitz öffentlicher und privater Körperschaften im Sinne von Artikel 20-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, welche als stationäre Einrichtungen für Senioren gemäß der geltenden Landesbestimmungen akkreditiert sind, und zwar Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für begleitetes und betreutes Wohnen für Senioren und Seniorinnen,*
- g) *folgende landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude, welche bestimmt sind:*
 1. *für den Schutz von Pflanzen,*
 2. *für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Produkten,*
 3. *für die Unterbringung von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Vorräten, welche für den Anbau und die Viehzucht notwendig sind,*
 4. *für die Viehzucht und die Unterbringung von Tieren,*
 5. *für mit der Almbewirtschaftung betraute Personen in Berggebieten,*
 6. *für die Manipulation, Verarbeitung, Konservierung, Aufwertung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme jener, welche gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c) der Steuer unterliegen,*
 7. *für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches mit Ausnahme der Gebäude im Sinne von Artikel 9 Absätze 4 und 5 dieses Gesetzes.*

2. (gestrichen)

3. *Die Steuerbefreiung steht für den Zeitraum im Jahr zu, in dem die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind durch entsprechende Dokumentation nach den in der Gemeindeverordnung festgelegten Modalitäten nachzuweisen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Befreiung.*

Art. 11

Esenzioni

1. Sono esenti dall'imposta:

- a) *gli immobili posseduti dallo Stato, dalle Regioni, dalle Province, dalle Comunità comprensoriali, dai Comuni, dagli enti del Servizio Sanitario Nazionale, dalle amministrazioni di beni di uso civico di cui alla legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e di cui alla legge provinciale 7 gennaio 1959, n. 2, e successive modifiche, e dai consorzi fra detti enti e dai consorzi di bonifica di cui alla legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5, destinati esclusivamente ai compiti istituzionali;*
- b) *gli immobili posseduti dal Comune interamente o prevalentemente sul proprio territorio;*
- c) *i fabbricati classificati nelle categorie catastali da E/1 a E/9, e B/7;*
- d) *i fabbricati con destinazione ad usi culturali di cui all'articolo 5-bis del decreto del Presidente della Repubblica 29 settembre 1973, n. 601, e successive modifiche;*
- e) *i fabbricati destinati esclusivamente all'esercizio del culto, purché compatibile con le disposizioni degli articoli 8 e 19 della Costituzione, e le relative pertinenze;*

- f) *gli immobili posseduti da enti pubblici e privati ai sensi dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13 e successive modifiche, che sono accreditati ai sensi delle vigenti disposizioni provinciali, e precisamente le case di riposo, i centri di degenza e le strutture per l'accompagnamento e l'assistenza abitativa per anziani;*
- g) *i seguenti fabbricati rurali ad uso strumentale:*
1. *costruzioni destinate alla protezione delle piante;*
 2. *costruzioni destinate alla conservazione dei prodotti agricoli;*
 3. *costruzioni destinate alla custodia delle macchine agricole, degli attrezzi e delle scorte occorrenti per la coltivazione e l'allevamento;*
 4. *costruzioni destinate all'allevamento e al ricovero degli animali;*
 5. *costruzioni destinate alle persone addette all'attività di alpeggio in zona di montagna;*
 6. *costruzioni destinate alla manipolazione, trasformazione, conservazione, valorizzazione o commercializzazione dei prodotti agricoli, con eccezione di quelle soggette all'imposta in base all'articolo 9, comma 5, lettera c);*
 7. *costruzioni destinate all'esercizio dell'attività agricola di cui all'articolo 2135 del Codice civile, con eccezione dei fabbricati di cui all'articolo 9, commi 4 e 5, della presente legge.*

2. (soppresso)

3. *L'esenzione spetta per il periodo dell'anno durante il quale sussistono le condizioni prescritte e va comprovata mediante idonea documentazione e secondo le modalità definite nel regolamento comunale, a pena di decadenza.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 1: Der Vorspann wird wie folgt abgeändert: "1. Von der Steuer befreit ist die Hauptwohnung sowie: "

Comma 1: L'alinea è così modificato: "1. Sono esenti dall'imposta l'abitazione principale e".

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1, Buchstabe a): Die Worte "des Staates" sowie die Worte "und der Bonifizierungskonsortien laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5" werden gestrichen."

Comma 1, lettera a): Le parole "dallo Stato" nonché le parole "e dai consorzi di bonifica di cui alle legge provinciale 28 settembre 2009, n. 5" sono soppresse."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 1, Buchstabe a): Die Worte "des Staates" werden gestrichen.

Comma 1, lettera a): Le parole "dallo Stato" sono soppresse.

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1, Buchstaben c) und e): Am Ende des Buchstaben c) werden folgende Worte hinzugefügt: "mit Ausnahme der Katasterkategorie E/7,".

Der Buchstabe e) wird gestrichen.

Comma 1, lettere c) ed e): Al termine della lettera c) sono aggiunte le seguenti parole: "fatta eccezione per la categoria catastale E/7;".

La lettera e) è soppressa.

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Foppa, Heiss und Dello Sbarba: "Im Absatz 1 wird Buchstabe e) gestrichen."

"La lettera e) del comma 1 è soppressa."

Änderungsantrag Nr. 6, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer 6: Die Worte "für die Manipulation" werden durch die Worte "für die Behandlung" ersetzt.

Comma 1, lettera g), cifra 6: Le parole "alla manipolazione" sono sostituite dalle parole "al trattamento".

Änderungsantrag Nr. 7, eingebracht von Landesrat Schuler: Absatz 1 Buchstabe g) Ziffer 8: Nach der Ziffer 7 wird folgende Ziffer hinzugefügt: "8. als Wohnung, welche gemäß Artikel 107 Absatz 17-bis des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, errichtet worden ist."

Comma 1, lettera g), cifra 8: Dopo la cifra 7 è aggiunta la seguente cifra: "8. abitazioni realizzate ai sensi dell'articolo 107, comma 17-bis, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche."

Änderungsantrag Nr. 8, eingebracht vom Abgeordneten Urzi: Absatz 3-bis: Nach Absatz 3 wird folgender Absatz hinzugefügt: "3-bis: Von der GIS befreit sind die privaten Eigentümer von Grundstücken oder Infrastrukturu-

ren, die öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wobei die Befreiung nur gewährt wird, wenn mindestens eine 5-jährige unentgeltliche Überlassung vorgesehen ist."

Comma 3/bis: Dopo il comma 3 è aggiunto il seguente comma: "3-bis: L'esenzione del pagamento dell'IMI spetta ai proprietari privati di terreni o infrastrutture messi a disposizione di enti pubblici gratuitamente, per finalità pubbliche, con il presupposto oggettivo che per l'esonero sia previsto un periodo minimo di almeno 5 anni di comodato gratuito."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Hierzu haben wir drei Änderungsanträge eingebracht, und zwar zunächst einmal zum Absatz 1. Auch hier, wieder der Philosophie der Steuerbefreiung für die Hauptwohnungen folgend, schlagen wir eine Abänderung des Absatzes 1 vor, und zwar mit folgender Formulierung: "Von der Steuer befreit ist die Hauptwohnung sowie ...".

Dann gibt es noch zwei Änderungsanträge. Im Absatz 1 Buchstabe a) geht es um die Immobilien im Besitz des Staates. Wir haben aus zwei Überlegungen große Bedenken, generell alle Immobilien des Staates steuerfrei zu halten. Zum einen ist es eine Frage der Gerechtigkeit. Der Staat hat viele Immobilien, teilweise auch ungenutzte. Warum sollten Immobilien, die der Staat in einer Gemeinde hat, ... Diese zählen aus historischen Gründen auch mit dazu, manches Mal rechtmäßig, manches Mal auch unrechtmäßig, die sich der Staat angeeignet hat. Warum soll er dafür nicht Steuern zahlen?

Eine Überlegung ist folgende. Hier würde ich die Landesregierung bitten, einen Moment darüber nachzudenken. Gerade im Zusammenhang mit den Tauschgeschäften, was die Kasernen anbelangt, hat der italienische Staat auf viele Immobilien, in dessen Besitz er ist, immer die Hand draufhalten, weil er sie nicht hergeben wollte. Kasernen, die zwar nicht mehr benutzt wurden, wurden mit dem Argument, dass dort Kanister untergestellt oder dass man sie noch bräuchte, behalten. Ich wage jetzt einmal Folgendes zu behaupten: Wenn der italienische Staat für die Immobilien, die er hat, auch Steuern zahlen müsste, dann würde er sich ganz genau anschauen, welche Immobilien er noch braucht oder welche er in seinem eigenen Interesse abgibt.

Dasselbe gilt für das leidige Thema der Schutzhütten. Es gibt noch eine Reihe von Schutzhütten, die nicht mehr benützt werden, die aber im Besitz des italienischen Staates sind. Wenn der italienische Staat wüsste, dass er für Immobilien, die er besitzt, den Gemeinden eine Abgabe entrichten muss, dann bin ich überzeugt, dass Südtirol in einer viel, viel besseren Verhandlungsposition wäre, dem italienischen Staat schmackhaft zu machen, diese Immobilien abzugeben. Deswegen sollten wir dies hier einfach streichen. Es gibt Ausnahmeregelungen.

Man muss eines ganz klar sagen. Wenn es jetzt beispielsweise um eine Immobilie geht, die im öffentlichen Nutzen steht, dann soll sie auch von der Steuer befreit werden, und zwar gleich wie für jene, die Kultuszwecken und diversen anderen Dingen dienen. Die Möglichkeit sollte offen gelassen werden, dass für Immobilien in einer Gemeinde, in der ein Grundstück, das vielleicht als Übungsplatz benutzt worden ist, seit Jahren nicht mehr benützt wird oder eine Kaserne, die verfällt und leer steht, der Staat sie aber nicht hergeben will oder hofft, damit Tauschgeschäfte abzuschließen, auch eine Steuer eingehoben wird, damit man dem Staat in einer anderen Argumentationsposition gegenüber treten kann und sich dann leichter tut, Immobilien zu übernehmen.

Schließlich geht es noch um dieselbe Abänderung, die wir bereits sprachlicher Natur hatten, bei der es wieder um die berüchtigte Manipulation von Lebensmitteln geht, dass das Wort "Manipulation" mit dem Wort "Behandlung" ersetzt wird.

PRÄSIDENT: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Ihr Änderungsantrag Nr. 6 im Prinzip nicht notwendig ist, denn Sie haben dasselbe gefragt wie vorher. Das Prinzip ist, dass, wenn schon einmal so ein Änderungsantrag angenommen wurde, er sich von der Logik her durch das ganze Gesetz zieht. Ähnlich verhält es sich mit der Streichung des Wortes "Staat". Sie und der Abgeordnete Pöder haben denselben Änderungsantrag eingebracht. Wenn der erste genehmigt wird, dann ist der andere hinfällig und umgekehrt genauso.

Das Wort hat der Abgeordnete Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das glaube ich nicht ganz, denn mein Änderungsantrag betrifft zwei Bereiche. Wenn meiner abgelehnt würde, dann würde immer noch der andere Antrag bleiben. Ich denke, dass das schon ein kleiner Unterschied ist. Mein Änderungsantrag sieht vor, dass die Worte "des Staates" sowie die Worte "und der Bonifizierungskonsortien laut Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5" gestrichen werden. Die Bonifizierungskonsortien sind im Gesetzgebungsausschuss irgendwie in die Befreiungszone, um es einmal so zu sagen, hineingerutscht. Das ist die x-te Ausnahme, die hier gesetzt wird und gerade bei den Bonifizie-

rungskonsortien, über die es in den vergangenen Jahren immer wieder die Problematik gegeben hat, die wir alle kennen. Warum sollen diese befreit werden? Diese brauchen nicht befreit zu werden.

Ich habe einen anderen Antrag, nämlich den Änderungsantrag Nr. 4 eingebracht. Nachdem wir es in Südtirol im Prinzip doch geschafft haben, dass die Landwirtschaft bei der GIS ein bisschen Steuern zahlen muss, dann sollten wir auch eine andere Institution angehen. Das sind die Befreiungen unter Buchstabe c). Wenn wir die Kategorie E/7 aus den Befreiungen herausnehmen und den Buchstaben e), dann muss auch die Kirche endlich einmal die Gemeindeimmobiliensteuer zahlen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten! Um dem Dilemma zu entgehen, dass wir hier über zwei Ersetzungsanträge mit ähnlichen Inhalten, aber doch mit unterschiedlicher Ausrichtung gemeinsam abstimmen, würde ich beantragen, dass über den Änderungsantrag des Abgeordneten Pöder eine getrennte Abstimmung stattfindet, und zwar einmal über die Worte "des Staates" und dann über das Wort "sowie", denn dann wäre es effektiv so, dass über meinen Änderungsantrag und über den ersten Teil des Änderungsantrages Pöder gemeinsam und über den zweiten Teil separat abgestimmt wird.

PRÄSIDENT: Dem Antrag ist stattgegeben.
Frau Abgeordnete Foppa, bitte.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Auch uns sind die Kirchen ins Auge gestochen bzw. die Stätten der Religionsausübung oder der Ausübung des Kultus. In Erinnerung daran, dass diese Befreiung 2005 vom ehemaligen Ministerpräsidenten Berlusconi eingeführt wurde, glauben wir nicht, dass wir dies übernehmen müssen. Im Übrigen sind die Kapellen und Oratorien – das wäre übrigens auch etwas für den Sprachwächter Sven Knoll, weil das Wort "Oratorien" in Deutsch nicht so sehr verbreitet ist – sowieso angeführt. Die Kirchen, nachdem sie die Empfänger der 8-Promille-IRPEF sind, könnten wir ausschließen. Wir schlagen dies auch vor. Ich sehe, dass wir den Änderungsantrag einen Tag vorher abgegeben haben müssten.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Innanzitutto ritiro l'emendamento n. 8 in considerazione del fatto che è già stato approvato un passaggio di legge precedente che assorbe anche la previsione contenuta nello stesso.

In considerazione del dibattito che si è aperto, iniziato dal collega Knoll, mi preme rilevare come mi pare che il testo di legge formulato faccia chiarezza, perché dice che gli immobili posseduti dallo Stato, Regioni, Province ecc., destinati esclusivamente ai compiti istituzionali, quindi è una specifica assoluta che rende evidente il fatto che stiamo riferendoci a patrimonio vivo al servizio della collettività, perché utilizzato per compiti istituzionali - penso per esempio alla caserma dei Carabinieri - sono esenti dall'imposta. La rimozione di questo passaggio aprirebbe scenari che non voglio nemmeno prevedere, evidentemente ho una posizione critica rispetto a questa previsione. Poi mi pare ci siano una posizione pregiudiziale da parte dei proponenti questi emendamenti, perché si rimuove solo la parola "Stato" quasi fosse un po' fastidiosa, ma vanno bene la Regione ed altri enti.

SCHIEFER (SVP): Ich möchte zu dem, was Kollege Pöder gesagt hat, Stellung nehmen. Ich lege Wert darauf, dass die Bonifizierungskonsortien drinnen bleiben, denn diese sind mit den Gemeinden und mit den Bezirksgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften gleichgestellt. Vielleicht weiß Kollege Pöder nicht, dass es nur vier große Bonifizierungskonsortien gibt, nämlich jene des Unterlandes, von Bozen, von Meran und des Vinschgaus. Das sind öffentlich rechtliche Körperschaften, die nur im Interesse der res pubblica arbeiten und keine Unternehmer spielen. Ich danke, wenn diese drinnen bleiben, denn ich würde dies sehr begrüßen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Zum Änderungsantrag, der vorhin vom Kollegen Pöder kritisiert worden ist, dahingehend, dass man die Wohnungen befreit, die gemäß Artikel 107 Absatz 17-bis errichtet worden sind. Hier geht es nicht um ein zusätzliches Privileg, sondern um eine Klarstellung. Wir haben uns gefragt, was mit jenen Unterkünften ist, die mit dem Artikel 107 Absatz 17-bis geregelt sind. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass in der Wirtschaftskubatur der Hofstelle, und zwar ausschließlich für die zeitweilige Unterkunft der Saisonarbeiter, Unterkünfte errichtet werden können und die ursprüngliche Zweckbestimmung als Wirtschaftsgebäude unverändert bleibt. Es ist die Frage entstanden, was mit diesen Unterkünften ist. Wenn es nicht geklärt ist, dann könnte es so ausgelegt werden, dass dafür 0,76 Prozent oder ein höherer Prozentsatz berechnet werden müsste, falls die Gemeinden einen anderen Hebesatz festlegen. Mit dieser

Abänderung wird klargestellt, dass diese, so wie es der Text des Artikels 107 Absatz 17-bis besagt, als Teil des Wirtschaftsgebäudes gesehen und folglich auch steuerlich gleich behandelt werden.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zu den Staatsimmobilien muss ich auch noch Stellung nehmen. Es handelt sich um eine Befreiung von Gebäuden und Liegenschaften, die im Eigentum des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften im Gesundheitswesen usw. sind. Der vollständige Artikel hat, wenn man ihn ganz liest, einen bestimmten Wortlaut: "sofern sie ausschließlich" – im Italienischen heißt es "esclusivamente" – "institutionellen Zwecken dienen". Nur diese sind befreit. Dies zunächst als Feststellung.

Es ist beschlossen worden – ich war nicht hier –, dass die Bemühungen weitergeführt werden sollen, das Regierungskommissariat abzuschaffen. Das wird auch gemacht werden, weil ein entsprechender Beschluss gemacht worden ist. Es ist, ich will nicht sagen weltweit, aber europaweit üblich, dass Staatsimmobilien nicht besteuert werden. Bayern besteuert auch nicht die Bundeseinrichtungen in München, und umgekehrt gilt das Gleiche. Das ist eine ganz normale Geschichte. Es wäre auch eigenartig – diesbezüglich muss ich dem Kollegen Urzi zustimmen –, wenn man sagen würde, dass ein Gebäude der Region nicht besteuert wird - die Region ist nämlich auch eine öffentliche Körperschaft – eine Staatsimmobilie dagegen schon. Umgekehrt ist es so, dass wir für die Liegenschaften, die die autonome Provinz Bozen in Rom für institutionelle Zwecke hat, auch keine Gemeindeimmobiliensteuer bezahlen - wir haben dort eine Liegenschaft, in der unsere Außenvertretung untergebracht ist - aus demselben Grund, weil im entsprechenden Staatsgesetz vorgesehen ist, dass sie befreit ist. Das ist im Staatsgesetz so vorgesehen. Wir können zwar ein eigenes Gesetz machen, aber auch im Staatsgesetz ist es analog so vorgesehen. Deshalb ist diese Bestimmung auch folgerichtig und entspricht dem Usus, abgesehen davon – das ist eine Schlussbemerkung –, dass wir uns zurzeit in den Finanzverhandlungen mit dem Staat befinden. Ich denke auch nicht, dass es eine sehr geschickte Handlung wäre, eine solche Bestimmung jetzt hineinzuschreiben, wo es im Verhältnis im Prinzip um Peanuts geht. Jetzt zu probieren, den Schlaunen zu spielen, indem man staatliche Immobilien in einem bestimmten Ausmaß besteuert, wo es um das Verhältnis der Finanzen Staat – Land, Staat – Region - auch dies muss man gleichzeitig mitbedenken – geht, das wäre nicht unbedingt eine sehr kluge Vorgangsweise.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Nachdem Kollege Pöder und wir einen ähnlichen Vorschlag haben und nachdem der Antrag des Kollegen Pöder vorgezogen wurde, weil er umfassender ist, bitte ich, seinen nach getrennten Punkten abzustimmen. Dies ist der Änderungsantrag Nr. 4.

PRÄSIDENT: Dem Antrag wird stattgegeben.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 8 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2, erster Teil: mit 10 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2, zweiter Teil: mit 14 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4, erster Teil: mit 6 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4, zweiter Teil: mit 6 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 5 ist hinfällig.

Der Änderungsantrag Nr. 6 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 7: mit 18 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 11 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 8 ist zurückgezogen.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 11? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Erklärung

1. Die Steuerpflichtigen müssen die Immobilien, die sie innerhalb des Landesgebietes besitzen, erklären und zwar mittels Vorlage einer eigenen Erklärung bis zum 30. Juni des Jahres vorlegen, welches auf das Datum folgt, ab dem der Besitz der Immobilie besteht oder ab dem sich relevante Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Steuer ergeben haben. Dafür werden mit Dekret des Landeshauptmannes die Fälle und die Modalitäten festgelegt. Die Erklärung hat auch für die folgenden Jahre Gültigkeit, sofern die erklärten Daten und Angaben und damit auch der geschuldete Steuerbetrag unverändert bleiben.
2. Die Erklärungen, die zur Anwendung der Gemeindesteuer auf Liegenschaften (ICI) beziehungsweise der Gemeindesteuer auf Immobilien (IMU) vorgelegt wurden, gelten, sofern vereinbar, auch für die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS).
3. Für Immobilien aus Konkursen oder Zwangsliquidationen im Verwaltungsweg muss der Masseverwalter/die Masseverwalterin oder der Liquidationskommissär/die Liquidationskommissärin innerhalb neunzig Tagen ab Ernennung bei der Gemeinde, in der sich die betreffende Immobilie befindet, eine Erklärung vorlegen, aus der die Einleitung des Verfahrens hervorgeht.

Art. 12

Dichiarazione

1. I soggetti passivi devono dichiarare gli immobili posseduti nel territorio della provincia mediante presentazione di apposita dichiarazione entro il 30 giugno dell'anno successivo alla data in cui il possesso degli immobili ha avuto inizio o sono intervenute variazioni rilevanti ai fini della determinazione dell'imposta, nei casi e con le modalità stabiliti con decreto del Presidente della Provincia. La dichiarazione ha effetto anche per gli anni successivi, sempre che non si verificano modificazioni dei dati e degli elementi dichiarati cui consegue un diverso ammontare dell'imposta dovuta.
2. Le dichiarazioni presentate ai fini dell'applicazione dell'imposta comunale sugli immobili (ICI), ovvero dell'imposta municipale sugli immobili (IMU), in quanto compatibili, valgono anche con riferimento all'IMI.
3. Per gli immobili compresi nel fallimento o nella liquidazione coatta amministrativa il curatore/la curatrice o il commissario liquidatore/la commissaria liquidatrice, entro novanta giorni dalla data della sua nomina, deve presentare al Comune di ubicazione degli immobili stessi una dichiarazione attestante l'avvio della procedura.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 12: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 13

Einzahlung der Steuer

1. Die Steuer wird im Selbstberechnungsverfahren ermittelt, indem auf die Steuerbemessungsgrundlage der jeweilige Satz der Gemeinde angewandt wird. Sie wird für Kalenderjahre im Verhältnis zum Anteil und für die Anzahl der Monate des Jahres geschuldet, in denen die Immobilie besessen wurde. Zu diesem Zweck wird der Besitz der Immobilie über mindestens fünfzehn Tage hinweg als ganzer Monat gerechnet. Jedem einzelnen Kalenderjahr entspricht eine eigenständige steuerrechtliche Verpflichtung.
2. Die Einzahlung der für das laufende Jahr geschuldeten Steuer erfolgt in zwei Raten, die erste mit Fälligkeit am 16. Juni im Ausmaß der für das erste Halbjahr geschuldeten Steuer und die zweite mit Fälligkeit am 16. Dezember als Saldozahlung für die für das ganze Jahr geschuldeten Steuer. Die Steuer kann auch bis zum 16. Juni in einmaliger Zahlung für das ganze Jahr überwiesen werden. Die Gemeinde kann mit der Verordnung laut Artikel 2 Absatz 2 die einmalige Zahlungsfrist der Steuer bis zum 16. Dezember festlegen.
3. Die Einzahlung ist mit dem Vordruck F24 nach den Bestimmungen von Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 9. Juli 1997, Nr. 241, gemäß den Modalitäten, die in den Maßnahmen des Direktors der Agentur für Einnahmen betreffend die Genehmigung des Vordrucks und der Steuer-codes festgelegt sind, zu tätigen oder mittels der weiteren Zahlungsverfahren, die mit Dekret des Landeshauptmannes festgelegt werden. Die geschuldeten Beträge werden nicht gerundet.

4. Für Immobilien aus Konkursen oder aus Zwangsliquidationen im Verwaltungsweg muss der Masseverwalter/die Masseverwalterin oder der Liquidationskommissär die Steuer, die für die Dauer des gesamten Konkursverfahrens geschuldet wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Hinterlegung in der Kanzlei des Dekretes zur Übertragung der Immobilien überweisen.
5. Für Immobilien aus Erbschaftserklärungen ist die Zahlung der Steuer durch die Erbeninnen und Erben ordnungsgemäß, wenn sie innerhalb der Frist zur Vorlegung der Erklärung laut Artikel 12 vorgenommen wird.
6. Als ordnungsgemäß getätigt gelten die Einzahlungen durch einen Mitinhaber oder eine Mitinhaberin für die anderen, nach vorheriger Mitteilung.
7. Hat eine steuerpflichtige Rechtsperson die Steuer nicht bei der zuständigen, sondern bei einer anderen Gemeinde eingezahlt, so muss die Gemeinde, die von der irrtümlichen Einzahlung - auch infolge einer entsprechenden Mitteilung der steuerpflichtigen Rechtsperson - Kenntnis erhält, dafür sorgen, dass der irrtümlich empfangene Betrag der zuständigen Gemeinde ohne Zinsen überwiesen wird. In der Mitteilung gibt der oder die steuerpflichtige Rechtsperson Folgendes an: Die Eckdaten der Einzahlung, den eingezahlten Betrag, die Katasterdaten der betroffenen Immobilie, die Gemeinde, an welche die Steuer zu überweisen ist, und die Gemeinde, die irrtümlich den Betrag erhalten hat.
8. Beläuft sich die jährliche Steuer auf einen Betrag von 10,00 Euro oder weniger, ist keine Einzahlung erforderlich.

Art. 13

Versamenti

1. L'imposta è calcolata in autoliquidazione, applicando alla base imponibile la relativa aliquota vigente del Comune, ed è dovuta per anni solari proporzionalmente alla quota e ai mesi dell'anno nei quali si è protratto il possesso. A tal fine, il mese durante il quale il possesso si è protratto per almeno quindici giorni è computato per intero. A ciascuno degli anni solari corrisponde un'autonoma obbligazione tributaria.
2. Il versamento dell'imposta dovuta per l'anno in corso è effettuato in due rate, la prima con scadenza al 16 giugno, pari all'imposta dovuta per il primo semestre, e la seconda con scadenza al 16 dicembre, a saldo dell'imposta dovuta per l'intero anno. L'imposta può essere versata anche in un'unica soluzione annuale entro il 16 giugno. Il Comune può con il regolamento di cui all'articolo 2, comma 2, stabilire un unico termine di pagamento dell'imposta da effettuare entro il 16 dicembre.
3. Il versamento deve essere eseguito mediante utilizzo del modello F24, secondo le disposizioni dell'articolo 17 del decreto legislativo 9 luglio 1997, n. 241, con le modalità stabilite dai provvedimenti di approvazione del modello e dei codici tributo del direttore dell'Agenzia delle Entrate oppure mediante ulteriori canali di pagamento da definirsi con decreto del Presidente della Provincia. Gli importi dovuti non sono soggetti ad alcun arrotondamento.
4. Per gli immobili compresi nel fallimento o nella liquidazione coatta amministrativa il curatore/la curatrice o il commissario liquidatore/la commissaria liquidatrice è tenuto/tenuta al versamento dell'imposta dovuta per il periodo di durata dell'intera procedura concorsuale, entro il termine di tre mesi dal deposito in cancelleria del decreto di trasferimento degli immobili.
5. Per gli immobili compresi nella dichiarazione di successione il pagamento da parte degli eredi è considerato regolare purché effettuato entro il termine di presentazione della dichiarazione di cui all'articolo 12.
6. Si considerano regolarmente eseguiti i versamenti effettuati da un/una contitolare anche per conto degli altri, previa comunicazione.
7. Nel caso in cui il/la contribuente abbia effettuato un versamento a un Comune diverso da quello destinatario dell'imposta, il Comune che viene a conoscenza dell'errato versamento, anche a seguito di comunicazione del/della contribuente, deve attivare le procedure più idonee per il riversamento al Comune competente delle somme indebitamente percepite senza interessi. Nella comunicazione il/la contribuente indica gli estremi del versamento, l'importo versato, i dati catastali dell'immobile a cui si riferisce il versamento, il Comune destinatario delle somme e quello che ha ricevuto erroneamente il versamento.

8. *Non devono essere eseguiti versamenti, qualora l'imposta annuale risulti uguale o inferiore a 10,00 euro.*

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 13: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 14

Feststellungstätigkeit

1. *Im Rahmen der Feststellungstätigkeit kann die Gemeinde die Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes auffordern, Dokumente oder Unterlagen vorzuweisen oder zu übermitteln.*
2. *Die Gemeinde kann den Steuerpflichtigen Fragebögen zu Daten oder Informationen spezifischer Art zusenden, mit der Aufforderung, diese ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden. Die Gemeinde kann kosten- beziehungsweise gebührenfrei bei den zuständigen öffentlichen Ämtern Daten, Informationen und sonstige relevante Angaben zu den einzelnen Steuerpflichtigen erfragen.*
3. *Die Gemeinde stellt von Amts wegen unterlassene, unvollständige oder falsche Erklärungen und fehlende, unvollständige oder verspätete Einzahlungen fest. Sie stellt den Steuerpflichtigen, auch per Einschreiben mit Rückschein, einen entsprechend begründeten Feststellungsbescheid zu.*
4. *Die Feststellungsbescheide müssen bei sonstigem Verfall bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach jenem zugestellt werden, in dem die Einzahlung erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen. Innerhalb derselben Frist müssen die Steuer-Verwaltungsstrafen im Sinne der Artikel 16 und 17 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 472, in geltender Fassung, vorgehalten oder auferlegt werden.*
5. *Die Feststellungsbescheide müssen begründet sein, sowohl im Hinblick auf den Sachverhalt als auch auf die rechtlichen Gründe. Wird in der Begründung Bezug auf ein anderes Dokument genommen, das der oder die Steuerpflichtige weder kennt noch erhalten hat, so muss es dem Dokument, das den Bezug enthält, beigelegt werden, es sei denn, letzteres gibt den wesentlichen Inhalt wieder. Die Feststellungsbescheide müssen ferner Folgendes enthalten: Angabe des Amtes, bei dem sämtliche Informationen zum zugestellten Akt eingeholt werden können, des Verfahrensverantwortlichen, des Organs oder der Verwaltungsbehörde, bei dem beziehungsweise der eine Überprüfung, auch zur Sache, im Selbstschutzweg beantragt werden kann, sowie Angabe der Modalitäten, der Frist und des Rechtsprechungsorgans für Rekurse. Schließlich muss im Bescheid die Frist von sechzig Tagen angegeben sein, innerhalb derer die entsprechende Zahlung erfolgen muss. Die Bescheide werden vom Beamten oder von der Beamtin unterzeichnet, welcher/welche die Gemeinde für die Verwaltung der Steuer benannt hat.*

Art. 14

Accertamento

1. *Per l'attività di accertamento, il Comune può invitare i contribuenti, indicandone il motivo, a esibire o trasmettere atti o documenti.*
2. *Il Comune può inviare ai contribuenti questionari relativi a dati oppure a notizie di carattere specifico, con invito a restituirli compilati e firmati. Il Comune può richiedere agli uffici pubblici competenti dati, notizie ed elementi rilevanti nei confronti dei singoli contribuenti, con esenzione di spese e diritti.*
3. *Il Comune procede all'accertamento d'ufficio delle dichiarazioni omesse, incomplete o erronee e degli omessi, parziali o ritardati versamenti, notificando al/alla contribuente un apposito avviso di accertamento motivato, anche a mezzo posta con raccomandata con avviso di ricevimento.*
4. *Gli avvisi di accertamento devono essere notificati, a pena di decadenza, entro il 31 dicembre del quinto anno successivo a quello in cui il versamento è stato o avrebbe dovuto essere effettuato. Entro gli stessi termini devono essere contestate o irrogate le sanzioni amministrative tributarie, a norma degli articoli 16 e 17 del decreto legislativo 18 dicembre 1997, n. 472, e successive modifiche.*
5. *Gli avvisi di accertamento devono essere motivati in relazione ai presupposti di fatto e alle ragioni giuridiche che li hanno determinati. Se la motivazione fa riferimento a un altro atto non conosciuto né ricevuto dal/dalla contribuente, questo deve essere allegato all'atto che lo richiama, salvo che quest'ultimo non ne riproduca il contenuto essenziale. Gli avvisi devono contenere, altresì, l'indicazione dell'ufficio presso il quale è possibile ottenere informazioni complete in merito all'atto*

notificato, del/della responsabile del procedimento, dell'organo o dell'autorità amministrativa presso cui è possibile promuovere un riesame anche nel merito dell'atto in sede di autotutela, delle modalità, del termine e dell'organo giurisdizionale cui è possibile ricorrere, nonché l'indicazione del termine di sessanta giorni entro cui effettuare il relativo pagamento. Gli avvisi sono sottoscritti dal funzionario designato/dalla funzionaria designata dal Comune per la gestione del tributo.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 14: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 15

Zwangseinhebung

1. Werden die von der Gemeinde berechneten Beträge für Steuern, Strafen und Zinsen nicht innerhalb der Frist von sechzig Tagen ab Zustellung des Feststellungsbescheides überwiesen, so erfolgt – außer bei einer Aussetzung des Verfahrens – die Zwangseinhebung mittels Anwendung der von der Gesetzgebung vorgesehenen verschiedenen Formen. Der betreffende Vollstreckungstitel muss dem steuerpflichtigen Rechtssubjekt bei sonstigem Verfall bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach jenem zugestellt werden, in dem die Feststellung definitiv wurde.

Art. 15

Riscossione coattiva

1. Le somme liquidate dal Comune per imposta, sanzioni e interessi, se non versate entro il termine di sessanta giorni dalla notificazione dell'avviso di accertamento, sono rimosse coattivamente - salvo che sia stato emesso provvedimento di sospensione - mediante le diverse forme previste dall'ordinamento vigente. Il relativo titolo esecutivo deve essere notificato al/alla contribuente, a pena di decadenza, entro il 31 dicembre del terzo anno successivo a quello in cui l'accertamento è divenuto definitivo.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 15: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16

Strafen und Zinsen

- 1. Für Verstöße in Fällen, in denen Dokumente oder Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder in denen die Fragebögen nicht innerhalb von sechzig Tagen ab Aufforderung zurückgegeben oder übermittelt wurden oder in denen sie nicht, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß ausgefüllt wurden, wird eine Verwaltungsstrafe von 100,00 Euro bis 200,00 Euro auferlegt.*
- 2. Wird die Steuer verspätet eingezahlt oder nicht eingezahlt, gilt die Strafe laut Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Dezember 1997, Nr. 471.*
- 3. Bei unterlassener, unvollständiger oder falscher Erklärung wird die Strafe im Ausmaß von hundert bis zweihundert Prozent der nicht eingezahlten Steuer angewandt, mit einem Mindestbetrag von 100,00 Euro.*
- 4. Es werden die Bestimmungen über die Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die Steuerbestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 18. Dezember 1997, Nr. 472, angewandt.*
- 5. Auf die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist überwiesenen Steuerbeträge werden die Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen laut Artikel 1284 des Zivilgesetzbuches angewandt, die täglich ab dem Tag anreifen, ab dem sie einforderbar sind.*

Art. 16

Sanzioni e interessi

1. Per le violazioni concernenti l'omessa presentazione di atti o documenti oppure per la mancata restituzione o trasmissione di questionari nei sessanta giorni dalla richiesta o per la loro mancata compilazione o compilazione incompleta o infedele, si applica la sanzione amministrativa da 100,00 euro a 200,00 euro.

2. In caso di ritardo o omissione nel versamento dell'imposta si applica la sanzione prevista dall'articolo 13 del decreto legislativo 18 dicembre 1997, n. 471.
3. In caso di omessa, incompleta o erronea dichiarazione si applica la sanzione dal cento al duecento per cento del tributo non versato, con un minimo di 100,00 euro.
4. Si applica la disciplina prevista per le sanzioni amministrative per la violazione di norme tributarie di cui al decreto legislativo 18 dicembre 1997, n. 472.
5. Sulle somme dovute per le imposte non versate alle prescritte scadenze si applicano gli interessi moratori nella misura pari al tasso legale di cui all'articolo 1284 del codice civile, calcolati con maturazione giorno per giorno, con decorrenza dal giorno in cui sono divenuti esigibili.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 16: mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 11 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 17

Rückerstattungen

1. Die Rückerstattung nicht geschuldeter, irrtümlich eingezahlter Beträge müssen betroffene Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Einzahlung beziehungsweise ab dem Datum, an dem das Recht auf Rückerstattung festgestellt wurde, beantragen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von hundertachtzig Tagen ab dem Tag, an dem der Antrag eingereicht wird.
2. Für die rückerstatteten Beträge stehen den Anspruchsberechtigten die Zinsen im Ausmaß gemäß Artikel 16 Absatz 5 zu, die täglich ab dem Tag der Einzahlung anreifen.
3. Bei Beträgen in Höhe von 10,00 Euro oder weniger erfolgt keine Rückerstattung.
4. Im Fall unbebaubar gewordener Flächen steht die Rückerstattung nur für die Steuer zu, die für den Zeitraum ab dem letzten Kauf der Fläche mittels Rechtsgeschäft unter Lebenden gezahlt wurde, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Die Rückerstattung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag beantragt werden, an dem die betreffenden Flächen unbebaubar geworden sind. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung, wenn die Unbebaubarkeit der Fläche auf Antrag des Besitzers oder der Besitzerin der Fläche erfolgt ist oder wenn er oder sie das Anrecht auf Bebauung mangels Ausübung dieses Rechts verloren hat. In jedem Fall kann sich die Rückerstattung der mit diesem Gesetz eingeführten GIS ausschließlich auf die Jahre ab 2014 beziehen.

Art. 17

Rimborsi

1. Il rimborso delle somme versate e non dovute deve essere richiesto dal/dalla contribuente entro il termine di cinque anni dal giorno del versamento, oppure da quello in cui è stato accertato il diritto alla restituzione. Il rimborso viene effettuato entro centottanta giorni dalla data di presentazione dell'istanza.
2. Sulle somme rimborsate spettano gli interessi nella stessa misura prevista dall'articolo 16, comma 5, con maturazione giorno per giorno e con decorrenza dal giorno del versamento.
3. Non sono eseguiti rimborsi per importi pari o inferiori a 10,00 euro.
4. Per le aree divenute inedificabili il rimborso spetta limitatamente all'imposta pagata per il periodo di tempo decorrente dall'ultimo acquisto per atto tra vivi dell'area e, comunque, per un periodo non eccedente cinque anni. Il rimborso deve essere richiesto entro il termine di cinque anni dalla data in cui le aree sono divenute inedificabili. Non spetta alcun rimborso se l'inedificabilità dell'area è conseguente ad un'istanza del soggetto possessore dell'area o se il soggetto possessore dell'area è decaduto dal diritto di edificare per mancato esercizio dello stesso. In ogni caso il rimborso dell'IMI introdotta con la presente legge può riguardare solamente le annualità a partire dal 2014.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Knoll: "Absatz 3 wird gestrichen". "Il comma 3 è soppresso".

Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben zum Absatz 3 einen Änderungsantrag eingebracht. Hier wird festgeschrieben, dass bei Beträgen in Höhe von 10,00 Euro oder weniger keine Rückerstattung erfolgt. Ich weiß schon, dass es eine Kleinigkeit ist, aber ich gehe jetzt einmal davon aus, dass die Gemeinden schon in der Lage sind, die Berechnungen richtig durchzuführen. Ich weiß, dass es auch die Gegenmaßnahme gibt. Wenn es Steuern von unter 10,00 Euro sind – das sage ich ganz ehrlich –, wäre es jeder Gemeinde selbst überlassen, eine solche Steuer einzuführen oder nicht. Es macht sicherlich keinen Sinn, weil der Verwaltungsaufwand größer ist. Ich glaube, dass es bei Bürgern ein ungutes Gefühl hinterlässt, wenn man das Gefühl hat, dass sich die Gemeinde zu ihren Ungunsten verrechnet hat und sagt, nachdem es um 10,00 Euro geht, zahle man es einfach nicht zurück. Es liegt auch im Sinne einer sauberen Gemeindeverwaltung, dass man derartige Fehler nicht macht. Vielleicht kann man es irgendwie gegenverrechnen. Ich würde vorschlagen, den Absatz 3 zu streichen, um nicht den Bürgern gegenüber den Eindruck zu erwecken, als ob man ein System stützen würde, wonach man sich zwar verrechnen kann, dann aber durch die Finger schaut. Selbst beim Monopoli-Spiel heißt es: "Die Bank irrt sich zu deinen Gunsten, nicht gegen deine Gunsten." Deswegen sollten wir diesem Prinzip folgen.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Mi permetto di correggere il collega Knoll solo su una cosa, ossia che invece la questione è più importante di quanto potrebbe sembrare. Ricordiamo che stiamo parlando a livello nazionale di una enorme operazione economica gestita dal Governo, poi si vedrà con quale esito, per restituire 80 euro. 10 euro sono una parte considerevole di quella cifra alla quale molti contribuenti italiani guardano con speranza e aspettativa. Quindi nella pratica legislativa si applica spesso il principio per cui l'ente pubblico rinuncia alla riscossione quando il costo dell'operazione è superiore di quanto andrebbe ad incassare. Cioè la Provincia dovrebbe riscuotere 150 euro, mi pare sia questa la cifra, ma rinuncia perché spenderebbe con l'amministrazione e quant'altro 250 euro. Ma quando è all'opposto, quando è l'ente pubblico che deve dare al cittadino, costi anche 30 euro, si paghi i 10 euro che al cittadino spettano.

Lo dico chiedendo a tutti quanti che ci si metta una mano sul cuore. Mi pare che il presidente stia facendo un cenno di assenso, ne sono felice perché è un criterio di equità al quale non si può soprattutto in questo momento rinunciare.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Die Regierung stimmt diesem Antrag zu. Wir glauben auch, dass es in diesem Fall richtig ist, darauf Wert zu legen, dass die öffentliche Körperschaft sehr wohl fälschlicherweise eingehobene oder angemahnte Beträge zurückerstattet oder berichtigt. Umgekehrt kann die öffentliche Körperschaft sehr wohl auf die Einhebung von Minimalbeträgen verzichten.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 26 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer möchte zum so geänderten Artikel 17 das Wort ergreifen? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 22 Ja-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 18

Streitverfahren

1. Für Streitverfahren werden die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 546, in geltender Fassung, angewandt.
2. Zudem werden das Rechtsinstitut der einvernehmlichen Steuerbemessung auf der Grundlage der Grundsätze und Kriterien des gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. Juni 1997, Nr. 218, sowie die Reduzierung der Strafen im Falle der Nichtanfechtung von Bescheiden gemäß Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. Juni 1997, Nr. 218, angewandt, sowie weitere Rechtsinstitute zur Streitvermeidung, die gegebenenfalls in spezifischen staatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Art. 18

Contenzioso

1. In materia di contenzioso si applicano le disposizioni di cui al decreto legislativo 31 dicembre 1992, n. 546, e successive modificazioni.
2. Sono altresì applicati l'accertamento con adesione sulla base dei principi e dei criteri del decreto legislativo 19 giugno 1997, n. 218, nonché la riduzione delle sanzioni in caso di omessa impugnazione.

zione dell'avviso di accertamento ai sensi dell'articolo 15 del decreto legislativo 19 giugno 1997, n. 218, e gli ulteriori istituti deflattivi del contenzioso eventualmente previsti dalle specifiche norme statali.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 18: mit 19 Ja-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 19

Übergangsbestimmungen

1. Für das Jahr 2014 werden für die Einzahlung der Akontorate der GIS die von diesem Gesetz vorgesehenen Standardsteuersätze und –freibeträge angewandt. Um einen reibungsloseren Ablauf der Einzahlungen zu gewährleisten, kann die Fälligkeit für die Akontozahlung für das Jahr 2014 mit Dekret des Landeshauptmannes aufgeschoben werden. Mit der Einzahlung des Saldos sind die als Akonto gezahlten Beträge dann auszugleichen, unter Berücksichtigung der im Sinne von Artikel 2 von den Gemeinden bis spätestens 30. September 2014 beschlossenen Verordnungen, Steuersätze und Freibeträge. Innerhalb desselben Termins passen die Gemeinden die Haushaltsvoranschläge an, auch wenn sie schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurden. Falls eine Gemeinde bis zum 30. September 2014 keinen Beschluss über die Steuersätze und Freibeträge fasst oder keine Verordnung beschließt, werden jene gemäß diesem Gesetz auch auf die zweite Rate angewandt. Diese Bestimmungen werden in Abweichung von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000, Nr. 212, angewandt.

2. Für das Jahr 2014 wird die Übersicht laut Artikel 2 Absatz 6 bis zum 31. Oktober 2014 auf der Webseite des Landes veröffentlicht.

Art. 19

Disposizioni transitorie

1. Per l'anno 2014 il versamento dell'imposta per la rata di acconto va effettuato applicando le aliquote e la detrazione base previste dalla presente legge. Per garantire uno svolgimento più agevole dei pagamenti, la scadenza prevista per il versamento della rata di acconto per l'anno 2014 può essere posticipata con decreto del Presidente della Provincia. Con il versamento del saldo gli importi pagati in acconto dovranno essere conguagliati tenendo conto dei regolamenti, delle aliquote e delle detrazioni deliberate ai sensi dell'articolo 2 da parte dei Comuni, entro e non oltre il 30 settembre 2014. Negli stessi termini i Comuni adeguano i bilanci di previsione anche eventualmente già adottati precedentemente all'entrata in vigore della presente legge. Qualora un Comune non adotti entro il 30 settembre 2014 alcuna deliberazione sulle aliquote e detrazioni oppure alcun regolamento, si applicano anche alla seconda rata quelle previste dalla presente legge. Le presenti disposizioni si applicano in deroga all'articolo 1 della legge 20 luglio 2000, n. 212.

2. Per l'anno 2014 la tabella riassuntiva di cui all'articolo 2, comma 6, è pubblicata sul sito istituzionale della Provincia entro il 31 ottobre 2014.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 19: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 20

Finanzielle Deckung

1. Dieses Gesetz bringt keine Neu- oder Mehrkosten zu Lasten des Haushaltes des Landes mit sich.

Art. 20

Copertura finanziaria

1. La presente legge non comporta nuovi o maggiori oneri a carico del bilancio della Provincia.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 20: mit 19 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 21

Schlussbestimmungen

1. *Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden im Landesgebiet die staatlichen Bestimmungen auf diesem Sachgebiet nicht mehr angewandt.*
2. *(gestrichen)*
3. *Die Landesregierung wird ermächtigt, Kriterien und Regelungen festzulegen, welche die Eintragung der landwirtschaftlich zweckgebundenen Gebäude regelt.*

Art. 21

Disposizioni finali

1. *A decorrere dalla data di entrata in vigore della presente legge cessano di avere applicazione nel territorio provinciale le norme statali in materia.*
2. *(soppresso)*
3. *La Giunta provinciale è autorizzata a fissare criteri e regole per l'intestazione catastale dei fabbricati rurali ad uso strumentale.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher: Absatz 3 erhält folgende Fassung: "3. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen und im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden, Kriterien und Regelungen für landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude zu beschließen."

Il comma 3 è così sostituito: "3. La Giunta provinciale, di intesa con il Consiglio dei comuni, è autorizzata, nei limiti previsti dalla presente legge, a stabilire criteri e regole per i fabbricati rurali ad uso strumentale."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Volevo fare una domanda. Il terzo comma dice che la Giunta provinciale è autorizzata a fissare criteri e regole per l'intestazione catastale dei fabbricati rurali e ad uso strumentale. Io chiedo se la Giunta provinciale ha la competenza legislativa per poter fissare criteri e regole per l'accatastamento, perché per queste categorie catastali A/6, abitazioni di tipo rurale, della categoria catastale D/10, fabbricati per funzioni produttive connesse all'attività agricola, mi risulta che la classificazione viene regolata da un decreto del Ministero delle Finanze.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Der Änderungsantrag lautet folgendermaßen: "Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen und im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden, Kriterien und Regelungen für landwirtschaftlich zweckgebundene Gebäude zu beschließen." Es geht nicht um die Katastereintragung, weil wir dafür in der Tat keine Zuständigkeit haben. Die gleichlautende Bestimmung gab es bereits bei der IMU.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 20 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 21? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 20 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zu den Stimmabgabeerklärungen. Ich weise darauf hin, dass jedem und jeder Abgeordneten 5 Minuten Redezeit zur Verfügung stehen.

Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zunächst einmal möchte ich mich für die Zustimmung zu einigen Änderungsanträgen bedanken. Das ist – das erkenne ich jetzt auch einmal an – etwas, das sich geändert hat. Ich bin hier fünf Jahre lang oft bei Gesetzen gesessen, bei denen man sich die Mühe gemacht hat, Änderungsanträge und Verbesserungsvorschläge einzubringen. Viele Kollegen, die im letzten Moment in den Saal hineingerannt sind, wussten nicht einmal, über was man abstimmt. Irgendwo hat jemand mit einem Finger angezeigt, wie man stimmen soll, was dann auch keinen Sinn gemacht hat. Das ist etwas – das erkenne ich und sage ganz offen -, dass hier Arbeiten verfolgt werden. Das muss auch gesagt werden.

Nichtsdestotrotz, das Grundprinzip unserer Vorschläge, und zwar dass die Erstwohnungen von der Steuer befreit werden sollten, ist leider – das muss ich sagen – nicht angenommen worden. Ich glaube – das ist eine

Philosophie, die wir auch weiterhin verfolgen werden -, dass Erstwohnungen ein Recht sind und somit auch steuerfrei bleiben müssen. Ich glaube auch, dass diese Regelung, die für Familien ab einer bestimmten Größe getroffen wurde, ... Wenn man bei einer vierköpfigen Familie eine Wohnung von über 130 Quadratmeter hat, dann ist dies keine Luxuswohnung. Wenn man nur mit drei Personen drinnen lebt, dann ist dies plötzlich eine Luxuswohnung. Ich glaube, das führt langfristig gesehen auch zu Problemen. Wenn wir uns eine vierköpfige Familie, also eine Familie mit Kindern vorstellen, und dann Kinder ausziehen oder im schlimmsten Fall ein Elternteil wegstirbt und damit vielleicht ein Einkommen wegfällt, dann ist man nur mehr mit drei Personen in einer Wohnung, die plötzlich als Luxuswohnung eingestuft wird, weil eine Person weniger drinnen lebt. Das sind Dinge, die wir uns schon noch einmal genau anschauen müssen. Das könnte auch zu Problemen führen. Deswegen werden wir nicht gegen dieses Gesetz stimmen, sondern uns auch aufgrund dieser Dinge, die wir zukünftig vielleicht im Zuge von Abänderungen noch vorbringen werden, bei diesem Gesetz der Stimme enthalten.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich bedauere, dass die Streichung der Bonifizierungskonsortien trotz Unterstützung aus den Reihen der Mehrheit – eine unerwartete Unterstützung vor allem - nicht gelungen ist. Ich denke, dass man hier schon versucht hat, in eine bestimmte Richtung zu agieren, dass man die Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die man mittlerweile zum Glück in diesem Bereich als Land Südtirol hat. Ich bin allerdings noch nicht der Meinung, dass dem Prinzip der Gerechtigkeit im vollen Umfang Genüge getan wird.

Zum einen hätte die Befreiung der Hauptwohnungen wirklich durchgeführt und umgesetzt werden sollen. Zum anderen gibt es immer noch die vielen Ausnahmestimmungen für eine Kategorie, wo man allerdings auch in eine richtige Richtung geht, nämlich, dass man zum Beispiel bei den Privatzimmervermietern und beim Urlaub auf dem Bauernhof sagt, dass man eine Angleichung mache, dass man für die Gemeinden die Möglichkeit schaffe, einen Prozentpunkt nach oben zu korrigieren, aber immer dann gleich wieder mit einer Ausnahmestimmung, die dann im Bereich der Landwirtschaft irgendetwas auf Null setzt. Das halte ich in diesem Bereich nicht für gut. Ich möchte einmal der Landwirtschaft anheim stellen, dass es nicht imagefördernd ist, weil man mit der gesamten Gesellschaft nicht dem Prinzip der Solidarität und auch nicht dem Verfassungsprinzip folgt, dass jeder, gemessen an seinen Möglichkeiten, zum Gemeinwohl in finanzieller Hinsicht beiträgt. Aber, wie gesagt, es ist anzuerkennen, dass man in eine bestimmte Richtung geht.

Zu gering ist mir der Spielraum für die Gemeinden, speziell der größeren Gemeinden, bei den Gewerbeimmobilien. Deshalb werde ich gegen das Gesetz stimmen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Zuerst möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das Verständnis und den Zuspruch für unsere Änderungsanträge bedanken. Positiv ist auch die Gleichsetzung des Urlaubs auf dem Bauernhof mit den Privatzimmervermietern. Dieser Punkt wird häufig diskutiert. Ich glaube, wir schaffen ein bisschen mehr Gerechtigkeit. Trotzdem bleiben einige Schwachpunkte in diesem Gesetz. Wir hoffen, dass die Gemeinden mit dem wenigen Spielraum, den sie haben, und mit den Stellschrauben, mit denen sie in die eine oder andere Richtung drehen können, das eine oder andere noch austarieren können. Diese Mängel sind nicht so gravierend, dass wir dagegen stimmen. Wir als Freiheitliche Landtagsfraktion werden uns bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Für eine Zustimmung hat es dieses Mal noch nicht ganz gereicht.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Tutto secondo programma nel senso che il dibattito è stato franco, leale, costruttivo. Si sono evidenziate delle aree grigie sulle quali sarà necessario nel tempo intervenire, dopo una verifica degli effetti della legge sul campo, e dopo una verifica dell'impegno da parte dei Comuni di far fronte alle proprie responsabilità.

Luci ed ombre, molte più luci che ombre in questa circostanza. Quindi va riconosciuto uno sforzo anche positivo di interlocuzione della Giunta provinciale, del presidente, dell'assessore Schuler che è intervenuto più di una volta con i membri dell'opposizione. Lo ringrazio peraltro per aver sostenuto principi che erano contenuti nei nostri emendamenti, quindi credo che un'astensione in questo caso rappresenti un apprezzamento per il lavoro svolto con l'impegno a ritrovarci per tirare un bilancio sul primo periodo di applicazione della norma. Comunque una soddisfazione che non posso, in questo caso, nascondere.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ein Danke auch von unserer Seite für die relativ transparente Behandlung des Gesetzes und auch für die Grundausrichtung, die wir zu teilen vermögen: Weitgehende Entlastung der Erstwohnung, nicht völlige Entlastung, Entlastung auch der gewerblichen und Produktionsstätten, auch im Bereich Tourismus.

Probleme sehen wir im Bereich des Denkmalschutzes, das haben wir angedeutet. Hier sehen wir, dass die Frage der objektiven Kriterien von den Gemeinden doch mit einiger Willkür behandelt werden könnte. Das ist, aus unserer Sicht, schon ein Problem, das sich stellen könnte.

Natürlich sehen wir auch die überaus pflegliche Behandlung der Landwirtschaft in diesem Bereich. Es ist sicher ein Fortschritt da, und zwar, wie es Kollege Pöder angedeutet hat, die Gleichstellung oder Ähnlichstellung der Zimmervermieter mit dem Urlaub auf dem Bauernhof. Hier gibt es in jedem Fall zusätzliche Spielräume für eine doch insgesamt sehr sorgfältig betreute Kategorie. In diesem Zusammenhang haben wir doch deutliche Bedenken gegen den zum Schluss noch eingebrachten Artikel 21 Absatz 3, der vorsieht, dass die Landesregierung ermächtigt wird, im Rahmen der von diesem Gesetz vorgesehenen Grenzen und im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden Kriterien und Regelungen für landwirtschaftliche zweckgebundene Gebäude zu beschließen. Hier sehen wir schon einen Ermächtigungspassus für die Landesregierung, der aus dieser Tradition ausbricht, die Kollege Knoll zu loben vermeinte. Hier sehen wir deutlich, dass die Landesregierung gerade im landwirtschaftlichen Bereich eine sehr eigene Linie fahren kann, die durchaus auch in bestimmte Privilegienrichtungen gehen kann. Damit sind wir nicht sonderlich einverstanden.

Wir haben auch versucht, einige Abänderungen im Bereich der Steuerbefreiungen durchzutragen, vor allem von Kirchen und kultischen Gebäuden. Hier wären wir durchaus der Meinung gewesen, dass man diese Befreiungen hätte streichen können. Das gilt auch für die Privatschulen.

Es sind grundsätzlich wichtige Weichenstellungen. Die Frage ist, ob die großen Gemeinden mit dieser neuen Regelung gut leben können. Das wird sich in einem Jahr oder in wenigen Monaten schon erweisen, und das gilt es zu revidieren. Eine Bilanz zu ziehen, wird sicher notwendig sein. Wir sagen: Grundsätzliche Ausrichtung gut, aber im Detail doch manche bedenkliche Einbruchstellen in letzter Minute. Wir werden uns mit einigem Bauchweh bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Ich bin mit meinen Änderungsanträgen nicht besonders weit gekommen. Was mich freut, ist, dass die Banken, also die Kategorie D/5, herausgenommen worden sind. Dafür bedanke ich mich. Ich denke, dass ich vielleicht ein bisschen zur Erhöhung von 15 Prozent des Freibetrages beigetragen habe, indem wir im Gesetzgebungsausschuss darüber diskutiert haben. Auch wenn mein Vorschlag nicht durchging, geht es doch in die richtige Richtung.

Für mich ist aber eine Befreiung der Erstwohnungen ein wichtiger Punkt. Das haben wir auch in unserem Programm stehen und davon kann ich nicht absehen. Ich glaube auch, dass die Steuergerechtigkeit hier noch nicht ganz so ist, wie ich sie mir erwarte. Ich denke, dass der Klerus, die Landwirtschaft, die Privatschulen einige Dinge sind, die mir so nicht gefallen und an denen ich noch etwas ändern würde.

Insgesamt, dass man den Gemeinden vielleicht sukzessive in den nächsten Jahren mehr Verantwortung, mehr Spielraum gibt, dass sich das Land ein bisschen zurückzieht, wäre etwas, was in die richtige Richtung gehen würde.

Ich möchte die Zusammenarbeit oder das Klima, in dem dieses Gesetz entstanden ist, hervorheben. Das war, glaube ich, gut und eine gute Erfahrung für mich, da ich das erste Mal an der Behandlung eines Gesetzentwurfes in einem Gesetzgebungsausschuss mitgearbeitet habe. Ich werde aber heute in Ermangelung der Befreiung der Erstwohnungen von der Gemeindeimmobiliensteuer gegen dieses Gesetz stimmen.

STEGER (SVP): Wir haben, glaube ich, bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes eines gesehen. Dieses Haus und die 35 Abgeordneten sind imstande, konstruktive Diskussionen zu führen, ohne sich zu umarmen, und konstruktive, vernünftige Vorschläge zu machen, sei es die politische Minderheit als auch die politische Mehrheit. Das ist gut so. Wenn mehrere Zuhörer und Zuschauer hier gewesen wären, vielleicht Klassen oder auch Medienvertreter, dann hätte man gesehen, dass wir eine bessere Figur machen können als bei den Abstimmungen über Personen, die heute erfolgt sind. Da haben wir wohl nicht so eine gute Figur gemacht wie in der Diskussion jetzt.

Wir stehen jetzt vor der Schlussabstimmung über einen Gesetzentwurf, der sicher ein Schritt nach vorne ist, über ein Gesetz, das zwei Prioritäten im Vordergrund gehabt hat, und zwar einmal eine weitgehende Entlastung der Erstwohnungen, der Hauptwohnungen und dabei eine Gleichstellung der Familien wie auch der Familien, die in Gewerbegebieten oder in Gewerbeimmobilien ihre Hauptwohnung haben.

Zum Zweiten haben wir einen Gegentrend einleiten können zur Belastung der Unternehmen durch eine wenn auch bescheidene, aber doch Verminderung der Steuerbelastung für die Gewerbetreibenden. Das sind zwei Hauptinstrumente oder Hauptzielsetzungen gewesen, die wir imstande waren einzuhalten, ebenso eine Entlastung

der kinderreichen Familien und auch von Behinderten über den Änderungsantrag des Kollegen Blaas. Insofern glaube ich, dass wir hier ein Gesetz zur Verabschiedung bringen, das in die richtige Richtung geht. Die Südtiroler Volkspartei wird mit voller Überzeugung diesem Gesetz zustimmen.

PRÄSIDENT: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann stimmen wir über den Gesetzentwurf Nr. 9/14 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen genehmigt.

Ich danke für die konstruktive Zusammenarbeit und wünsche allen ein frohes Osterfest.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke die Sitzung ist geschlossen.

Ore 21.43 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ARTIOLI (5, 9, 35, 66)

BIZZO (5, 9, 11)

BLAAS (40, 65, 80, 95)

DELLO SBARBA (75, 79, 81, 94)

FOPPA (4, 9, 10, 59, 60, 62, 74, 85, 86)

HEISS (32, 66, 95)

HOCHGRUBER KUENZER (40, 73)

KLOTZ (44)

KNOLL (3, 5, 6, 8, 27, 56, 58, 60, 62, 66, 73, 79, 84, 85, 92, 94)

KÖLLENSPERGER (4, 10, 32, 54, 58, 73, 75, 79, 80, 96)

KOMPATSCHER (12, 45, 50, 51, 52, 67, 77, 81, 86, 92, 94)

LEITNER (1, 2, 4)

MAIR (8)

NOGGLER (35)

PÖDER (5, 7, 8, 29, 74, 84, 95)

RENZLER (41, 75)

SCHIEFER (4, 6, 7, 10, 85)

SCHULER (54, 55, 56, 58, 60, 62, 65, 75, 76, 80, 85)

STEGER (2, 42, 96)

STOCKER M. (2, 3)

TINKHAUSER (36, 37, 50, 51)

TSCHURTSCHENTHALER (27)

URZÌ (3, 4, 6, 7, 10, 44, 52, 58, 66, 75, 77, 85, 92, 95)

WURZER (38)